



1853

1853

in der Stadt...

im Verlage...

1853

allgemeine...

...

Mit Bewilligung der Kaiserlichen Censurcomittee zu Dorpat.

...

...

1853

...

...

E i n e r

Hoch= und Hochwohlgebornen

Ritter= und Landschaft

des

Kurländischen Gouvernements

ehrfurchtsvoll gewidmet,

vom

H e r a u s g e b e r.

## Vorerinnerung.

Das Wohlwollen, dessen Eine Hoch- und Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft des Kurländischen Gouvernements die früher erschienenen Ukasenauszüge gewürdiget hat, Hochderselben thätige Unterstützung zur Bestreitung der sehr beträchtlichen Druckkosten, so wie der dieser Arbeit geschenkte Beyfall meiner Vorgesetzten, und das gütige Urtheil, womit mehrere Geschäftsmänner dieselbe beehrt haben, waren mir eine hinlängliche Belohnung für die nicht geringen Bemühungen, die ich in den wenigen mir zur Erholung übrig gelassenen Stunden darauf verwandt hatte. Dieses hohe und geneigte Wohlwollen verpflichtete mich aber auch zugleich, mich der

gegenwärtigen Fortsetzung mit desto größerm Fleiße zu unterziehen, indem ich mir schmeichelte, dabey nach meinen Kräften etwas zum Besten des hiesigen Publicums beyzutragen. Da nun aber die erste Auflage der ersten und zweyten Fortsetzung dieser Auszüge bereits seit geraumer Zeit vergriffen sind, und ich aufgefordert bin, eine neue Auflage zu veranstalten; so werde ich auch dieser Arbeit mich sofort unterziehen, sobald meine sonstigen Geschäfte mir nur so viel Muße übrig lassen werden, das Ganze durch eine Umarbeitung noch gemeinnütziger, und für den Geschäftsmann brauchbarer zu machen. Mitau, den 8ten July 1809.

## Abg

**Abgaben der Ebräer in dem Kurländischen Gouvernement, zu welchen Abgaben sie verpflichtet sind, werden bestimmt.**

Ukas 1. Decbr. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß vom 6. März 1806, VII. Abschnitt.

Archiv No. 199.

Abgaben an die Krone, der zum Ackerbau zu den Gütern verzeichneten Ebräer, für die Beytreibung derselben haben die Gutsbesitzer, wo sie verschrieben, Sorge zu tragen. S. Umschreiben. Ackerleute.

Abgabequittungen. Die auf den Privatgütern zum Stande der Ackerleute angeschriebenen Ebräer sind verpflichtet, die ihnen von den Magisträten zuletzt ertheilten Abgabequittungen und Pässe, als auch gehörige Zeugnisse zu ihrer Legitimation von den Gutsbesitzern oder Nutznießern der Güter und den competenten Behörden, im Original bey den competenten Oberhauptmannsgerichten und dem Piltenschen Landrathscollegio beyzubringen, worauf sie daselbst nach dem Formular gehörig angeschrieben werden, worüber die Magisträte sogleich zu benachrichti-

gen sind. S. Ackerleute. Fabriken. Umschreiben.

Ukas 1. Decbr. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515. Punkt 2.

Archiv No. 199.

Abgabequittungen der freyen Leute auf dem Lande.

Die Magistrate müssen, zur Vermeidung aller falschen Angaben in den den freyen Leuten auf dem Lande ertheilten Abgabequittungen, jedesmal den von solchen Leuten angegebenen Aufenthaltsort nur gegen Beybringung einer Bescheinigung der Gutsherrschaft, oder falls sie in einem andern Flecken oder in einer Stadt wohnen, gegen Beybringung einer schriftlichen Bescheinigung der competenten Behörde, daß sie wirklich dort wohnhaft sind, einschreiben und bemerken; wobey die Gutsbesitzer sowohl, als auch die Behörden, bey unvermeidlicher Noen von 10 Rubeln gehalten sind, solchen Leuten das Wegziehen nicht anders zu gestatten, als wenn sie sich zuvor bey den competenten Magistraten gemeldet, und selbige zuvor Sicherheitsvorkehrungen deshalb getroffen haben. S. Freye Leute.

Abgabequittungen, abgelaufene, die freyen Leute, welche mit solchen auf den Gütern angetroffen werden, sind sofort zu ergreifen, und an die competenten Magistrate abzuschicken.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen

Decbr. 1807. No. 3.

Abgaberückstände, wegen Beytreibung derselben von den Saumseligen wird verordnet, daß:

1) Falls irgend welche Einwohner die ihnen be-

stimmten Abgaben in dem festgesetzten Termine nicht entrichten würden, denselben gegen einen Revers zu eröffnen sey, daß sie den auf sie haftenden Rückstand, während drey Monaten, vom Tage der ersten Eröffnung an gerechnet, unausbleiblich abliefern sollen; 2) sind nach Verlauf dieses Termins, falls der Rückstand nicht bezahlt werden würde, alle ihre Häuser, Buden und Plätze, auf welche derselbe berechnet ist, unter Aufsicht zu nehmen, und nach deren Consignation den Miethern die Zahlung der Einkünfte zu verbieten, welche alsdann bis zur vollständigen Abzahlung des Rückstandes der Stadtrath einzusammeln hat; 3) falls die Häuser, auf welchen die Rückstände haften, nicht zu vermietthen sind, so sollen selbige bis zur Beytreibung der Rückstände mit Einquartierung in natura belegt werden; und 4) ist den Civilrichtern zu verbieten, die Kaufbriefe auf solchen Häusern, Buden und Plätzen, auf denen der den Stadteinkünften zufallende Rückstand gerechnet wird, bis zur völligen Zahlung desselben, zu corroboriren, wobey sie nicht unterlassen werden, dem Justizminister zur Bewerkstelligung der von ihm abhängenden Anordnungen zu communiciren.

Allerhöchst namentl. Befehl 1. Septbr. 1808.

Publ. 12. Novbr. 1808. No. 2452.

Archiv No. 968.

Abgelaufene Pässe, wie mit den Umhertreibern, die mit solchen angetroffen werden, zu verfahren sey. S. Umhertreiber.

Ablagererleute, sollen auf den Kronsgütern nirgends geduldet werden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte.

Communicat an das Piltensche Landrathscollegium 17. Novbr. 1807.

Reg. Archiv No. 1017.

Abrechnung als Rekruten, welche Mißethäter dergestalt abgegeben werden können. S. Mißethäter.

Abschiedsbefehle, von denselben sind den Beamten nur dann Duplikate zu ertheilen, wenn die Originale davon durch Feuerchäden, oder durch andere wirkliche Unglücksfälle, die durch gerichtliche Urtheile bewiesen seyn müssen, solchen Beamten abhänden gekommen sind.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. August 1808.

Abschreiber von Bittschriften, müssen auf selbigen namentlich angezeigt werden. S. Bittschriften.

Acciseerhebung. Alle directe oder indirecte Erhebung einer Accise, oder eines Zolles, für Consumtubilien innerhalb dem Gouvernement, wird, auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 15. März 1800, für die Zukunft untersagt.

Publ. 25. Juny 1808.

Mitausehe Intell. Bl. No. 53.

Accisezoll für die Getränke, die nach Riga geführt werden. Es wird das in der Absicht von der Liefländischen Gouvernementsregierung unterm 16. März 1808 erlassene Patent, auf welchen Wegen namentlich alle nach Riga geführt

werdende Getränke, wegen des davon zu erhebenden Accisezolls, bey Strafe der Confiscation einzig und allein passiren sollen, — auch in dem Kurländischen Gouvernement zur Nachachtung bekannt gemacht.

Publ. 27. März 1808.

Mitausches Intelligenzblatt No. 26.

Achtzehn = Kopfensteuer, welche zur Unterhaltung der Beamten und Gerichtsbehörden von den Krons- und Privatbauern, so wie von den freyen Leuten auf dem Lande, — jedoch mit Ausnahme der Kaufleute und Bürger in den Städten, jährlich von jeder männlichen Seele gezahlt werden müssen; deshalb ergeht eine Verordnung.

Allerh. namentl. Befehl 27. Novbr. 1806.

Senats Ukas 10. Decbr. 1806.

Publ. 28. Febr. 1807. No. 484.

Archiv No. 162. Reg. Archiv No. 166.

Uckerbau treibende Ebräer im Kurländischen Gouvernement. S. Ebräer.

Uckergeräthe, neuerfundene, sind ohne Zoll einzuführen. S. Fuhrwerke.

Uckerleute. Die Ebräer, welche nach dem Conferentialschlusse in den Stand der Uckerleute treten wollen, müssen sich in dem Kurländischen Gouvernement spätestens bis zu Ende July 1807 bey den competenten Hauptmannsgerichten und bey dem Piltenschen Landrathscollegio melden, und unter Wahrnehmung dessen, was in dem Conferentialschluß vom 6. März 1806 vorgeschrieben worden, bey diesen Behörden ihre

gehörige Anschreibung unter den Privatgütern bewirken, worauf sie dann, nach erfolgter Legitimation, gehörig zum Stande der freyen Ackerleute angeschrieben werden, worüber von den Behörden förmliche Verzeichnisse angefertigt werden müssen, die in den ersten Tagen des Augusts der Regierung und dem Kameralhofe zuzustellen sind. S. Abgabequittungen. Umschreiben.

Publ. 11. März 1807. No. 515. Punkt 1.  
Archiv No. 199.

**Ackerleute.** Die Erhebung der Kronsabgaben von den auf den Privatgütern als Ackerleute angeschriebenen Erbdauern, muß von den Gutsbesitzern in gleicher Art, wie die Abgaben der unter den Gütern angeschriebenen Ackerleute christlicher Religion, geschehen.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß 6.  
März 1806. V. und VI. Abschnitt.  
Punkt 1.

Publ. 11. März 1807. No. 515.  
Archiv No. 199.

**Acten in Criminal- und Inquisitionsfachen,** die zur Revision eingesandt werden, müssen geheftet, foliirt, auch von dem Sekretär oder Actuarius der Behörde Blattweise durchschrieben werden.

Befehl Es. Kurl. Oberhofgerichts an alle Unterbehörden und Patrimonialgerichte 7.  
Decbr. 1803.

Missiv No. 536.

**Actenstücke.** Es wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, welche Poschlinien und Kanzel-

Iezgelder für verschiedene Actenstücke zu erheben sind.

Senatsukas 1. Departement 9. Novbr. 1808.

No. 26491.

Archiv No. 857.

Actuariuß zu Kandau, hiezu wird der Polizeysekretär Walter bestellt. S. Kandausches Hauptmannsgericht.

Udel, russischer, demselben wird Allerhöchst gestattet, wenn er nicht in Civil- oder Militairdiensten stehet, Handel zu treiben, auch nach Erlegung der Gildeabgaben, in die 1te oder 2te Gilde zu treten. Ein solcher Edelmann trägt sodann die Stadtverpflichtungen und die persönlichen und dinglichen Lasten, ist aber überdem zu allen Obliegenheiten und Verpflichtungen des Adelsstandes verpflichtet. Wird er zu Stadtämtern gewählt, so muß er diesen persönlich vorstehen, und kann sodann während einer dreyjährigen Frist nicht zu einem Gouvernementsdienste erwählt werden. In Handlungssachen und Handlungsprozessen erscheint er als Kaufmann vor Gericht, und sucht da sein Recht, ausser in schweren Criminalverbrechen, in welchem Fall er dem Gericht als Edelmann unterlieget. S. Wechsel.

Allerhöchstes Manifest 1. Januar 1807. 2ter Abschnitt.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Udel, derselbe kann niemanden, ausser für Verbrechen, genommen werden. S. Bäuerinnen.

Udel, Kurländischer, erhält von Sr. Kaiserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Monarchen, ein Gnadenschreiben, wodurch demselben, als auch ins besondere den Gouvernements- und Kreismarschällen, für ihre bey Organisation der Landmiliz bezeugte, durch Vaterlandsliebe geleitete Thätigkeit, und dabey gehaltenen Aufopferungen, Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchstes Wohlwollen, so wie den gleichfalls durch Vaterlandsliebe belebten Gemeinen der Kaufmannschaft, allerhuldreichst zugesichert wird. S. Gnadenzusicherung.

Allerh. Rescript 28. Septbr. 1807.

Udel, studirender, zur Aufmunterung desselben soll jedem Studirenden von Udel gestattet seyn, wenn er sich dem Kriegsdienste zu widmen wünscht, nach beendigten Studien, auf Zeugniß der Universitäten über dessen Geschicklichkeit und Kenntnisse überhaupt sowohl, als auch ins besondere im Militärfach, in Militärdienste zu treten. Ein solcher Edelmann hat sodann, vom Tage seiner Anstellung im Kriegsdienste an gerechnet, nur sechs Monate in den untern Stufen, und zwar drey Monate als Gemeiner und drey Monate als Unteroffizier zu dienen, worauf er sogleich bey den Regimentern, wenn auch keine Vakanz vorhanden wäre, zum Offizier avancirt werden soll.

Allerh. Befehl 3. July 1806.

Publ. 5. Octbr. 1806. No. 1889.

Archiv No. 697.

Reg. Archiv No. 692.

Adeliche Erbunterthanen, wie diejenigen zu bestrafen, die solche hehlen, oder zum Entweichen von ihren Herrschaften zugeredet. S. Erbunterthanen.

Adeliche Würde kann von einer an einen Edelmann verheyrahtet gewesenen Bäuerin, sofern sie nachmals wieder einen Bauern heyrahtet, weder demselben, noch den mit ihm erzeugten Kindern, mitgetheilt werden.

Allerhöchst namentl. Befehl 22. Decbr. 1807.

Ukas 1. Departement 23. Januar 1808.

Publ. 13. July 1808. No. 1353.

Archiv No. 586.

Adelsbeweise der Schlachtizen, deshalb wird der Termin auf eine unbestimmte Zeit verlängert. S. Schlachtizen.

Adelsversammlung, Kurländische, wird Allerhöchst bewilligt.

Reg. Communicat an den Kurl. Herrn Landesbevollmächtigten 26. Novbr. 1807.  
No. 2691.

Reg. Archiv No. 961.

Adelsversammlung in dem Kurländischen Gouvernement, diese wird Allerhöchst gestattet.

Auftrag des Kurländischen Civilgouverneurs  
2. Januar 1808. No. 2.

Reg. Archiv. No. 58.

Adelsversammlung. Zu der am 5. Octbr. 1808 mit Allerhöchster Erlaubniß statt habenden allgemeinen Versammlung des Kurländischen Adels, in welcher über die Mittel zur Abhelfung der im nächsten Johannistermin (1809) zu besor-

genden Geldverlegenheit berathschlagt werden soll, wird den bey den Kurländischen Behörden angestellten Personen, die zum Kurländischen Adel gehören, um solcher Versammlung beyzuwohnen zu können, ein Urlaub gestattet; jedoch mit der Einschränkung, daß zur Besorgung der laufenden Gerichtsgeschäfte, und der den Unterbehörden von Einer Gouvernementsregierung etwa zu übertragenden Commissionsgeschäfte, nach Anleitung des über die Nutzung der Ferien emanirten Allerhöchsten Befehls, das erforderliche Personale von Gerichtsgliedern zurückbleibt.

Regierungscommunicat 16. Septbr. 1808.  
No. 2000.

Archiv No. 704.

Reg. Archiv No. 783.

Merztliche Hülfe, zur Herbeyschaffung derselben für die kranken Kronsbauern, sollen die Besitzer der Kronsgüter die nöthige Sorge tragen. S. Bauern.

Alte Kleidungsstücke, sowohl die Einfuhr als auch der Verkauf der alten Kleidungsstücke überhaupt, wird für die Zukunft verboten, und sollen dabey die in dem Befehl vom 28. April und in dem Doklad vom 13. Juny 1803 vorgeschriebenen Regeln zum Grunde gelegt werden.

Allerh. Befehl 25. Januar 1808.

Ukas 1. Febr. 1808.

Publ. 28. Febr. 1808. No. 349.

Archiv No. 198.

Reg. Archiv No. 293.

Alter der Inquisiten, muß in den Extrakten und Capisken genau angezeigt werden. S. Inquisiten. Inquisitionssachen.

Alter, 45jähriges, eines Verbrechers, gestattet nicht, daß ein solcher als Ratorschnit versandt werden kann.

Ukas 2. July 1797.

Ukas 4. Departement 1800. No. 6797.

Archiv No. 1248.

Alter der Inquisiten, daß dasselbe in den Inquisitionsakten jedesmal genau bemerkt werde, wird abermals den Behörden anempfohlen.

Ukas 6. Departement 27. Januar 1808.

No. 320.

Archiv No. 589.

Anfragen, die bey den Behörden von dem Civilgouverneur eingehen, müssen prompt erfüllt werden. S. Minister der innern Angelegenheiten. Requisitionen.

Angeklagter, ein solcher soll mit seiner Bertheidigung gehört werden. S. Verbrecher.

Anleihen, aus der Reichsleihebank nachgesuchte, welche Attestate hiezu erforderlich sind. S. Attestate.

Anschreibung der bis hiezu nicht verzeichneten Seelen, wird aufs neue vorgeschrieben. S. Unangeschriebene Seelen.

Ansiedelung, wann ein Waldfrevler dazu verurtheilt werden soll. S. Waldbrand.

Anzahl der Hiebe, soll jedesmal dem Verbrechen gemäß bestimmt werden. S. Hiebe.

Anzüglichkeiten in den Eingaben in Partensachen

sollen von der Behörde nicht geduldet werden.

S. Respectwidrige Eingaben.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums 29. May  
1808. No. 1154.

Consist. Archiv No. 576.

Apothekerbursche. Den Medizinalbehörden und  
Kreisärzten wird freygelassen, zu Wundarzt-  
Discipeln und Apothekerburschen Leute auf Lohn  
anzunehmen, welche unter Kopfsteuer stehen,  
die jedoch über ihre Entlassung Zeugnisse vorzei-  
gen können.

Ukas 31. Januar 1806.

Publ. 8. Juny 1806. No. 1024.

Archiv No. 377.

Appanagenverordnung. Der wegen Allerhöchst  
erfolgter Bestätigung der neuen Appanagenver-  
ordnung emanirte Befehl, so wie der Etat des-  
selben, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. namentl. Befehl 15. May 1808.

Ukas 1. Departement 26. May 1808.  
No. 10583.

Reg. Comm. 27. July 1808. No. 1900.

Archiv No. 593.

Appellation von Urtheilen in Criminal- und In-  
quisitionsfachen ist den Inquisiten untersagt,  
wenn dieselben zum Verlust des Lebens und der  
Ehre verurtheilt sind, oder wider sie wegen Wu-  
cher erkannt worden ist.

Ukas 29. May 1784.

Ukas 5. Departement 24. Juny 1808.  
No. 124.

Archiv No. 523.

Appellation in Freyheits-Reclamationsfachen, wie dabey zu verfahren. S. Freyheits-Reclamationsfachen.

Appellation in Sachen, deren Gegenstand eine Forderung von weniger als 500 Rubel beträgt, darf keine Appellation interponirt werden.

Ukas 5. Depart. 16. Decbr. 1808. No. 632.

Reg. Comm. 9. Januar 1809. No. 34.

Archiv No. 10.

Appellation, die von Criminal- oder Inquisitionsurtheilen von einem Inquisiten verlaublichet worden, wie dabey zu verfahren. S. Criminalurtheile.

Appellationsposchlinen in Criminal- und Inquisitionsfachen, wie dieselben zu erheben sind. S. Urtheile in peinlichen Sachen. Criminalurtheile.

Appellationsfchilling. Es wird vorgeschrieben, daß die Verordnung, der zufolge eine Sache von weniger als 500 Rubel Werth nicht zur Appellation gedeihen kann, nicht auf die inquisitorischen und Criminalsachen erstreckt werden soll; und dies allen Gerichtshöfen zur schuldigen Nachachtung eröffnet.

Ukas 5. Depart. 16. Decbr. 1808. No. 683.

Archiv No. 987.

Appellationstermin, derselbe wird durch den nicht richtig bemerkten Kaiserlichen Titel, und weil die eingereichte Supplike deshalb zu lange aufgehalten, unrechtmäßig versäumt. S. Kaiserlicher Titel.

Arbitraire Strafe, wie dieselbe in den Urtheilen

über die Statssoldaten zu bestimmen. S. Stats-  
soldaten.

Ukas 5. Depart. 3. Decbr. 1807. No. 1231.  
Archiv No. 846.

Arrestanten. Bey Einsendung der Acten zur Re-  
vision (in Arrestantensachen) an die Oberbe-  
hörde, sollen sowohl die Arrestanten, als auch  
alle andere dem Gericht unterzogene Personen,  
aus den Kreisgerichten nicht mit den Acten  
zugleich nach der Gouvernementsstadt  
eingesandt werden, ihre Distanzen mögen  
seyn welche sie wollen; ausgenommen diejenigen  
Arrestanten, die von den Palaten selbst,  
als zur Beendigung der Sache unum-  
gänglich erforderlich, einverlangt wür-  
den. Wobey jedoch bey den Unterbehörden  
von den im Verhör gestandenen Personen dar-  
über Reversales zu nehmen, und mit den  
Acten einzusenden sind, daß mit denselben keine  
torquirende Inquisitionen vorgenom-  
men worden.

Ukas 4. Novbr. 1804.

Ukas 3. Depart. 18. Febr. 1807. No. 226.  
Archiv No. 106.

Arrestanten, was in den Berichten über dieselben  
angezeigt werden soll. S. Berichte.

Arrestantenverschläge müssen dem Herrn General-  
gouverneur allmonatlich von den Behörden be-  
stimmt eingesandt werden.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden,  
Communicat an das Oberhofgericht, und

an das Piltensche Landrathscollegium  
8. May 1807. No. 969 1c.

Reg. Archiv No. 295.

Assessor bey dem Goldingschen Oberhauptmanns-  
gerichte, hiezu wird der Assessor Wilhelm von  
Heycking bestellt. S. von Heycking.

Assessor bey dem Goldingschen Hauptmannsge-  
richte, hiezu wird der verabschiedete Königlich  
Preussische Rittmeister von Hüllessem bestellt.

Allerh. namentl. Befehl 21. Juny 1808.

Ukas 1. Depart. 2. July 1808.

Reg. Communicat 21. July 1808. No. 1494.

Archiv No. 558. Reg. Archiv No. 835.

Assessoren bey dem Mitauschen Oberhauptmanns-  
gerichte, so wie bey dem Bauskeschen, Windaus-  
schen und Kandauschen Hauptmannsgerichte,  
werden bestellt. S. v. Bolschwing. v. Behr.  
v. Holtey. v. Heycking.

Attestate. Was bey Ertheilung der gerichtlichen  
Attestate in Betreff der Ausreisenden annoch be-  
sonders bemerkt werden soll. S. Ausreisen.

Attestate, die, über mißlungene Ausföhnung der  
Eheleute, sollen von den Predigern nur auf  
Stempelpapier, und mit Beydrückung des Kir-  
chensiegels, verabsolget werden.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämt-  
liche protestantische Prediger hieselbst vom  
22. Septbr. 1808.

Attestate. Alle diejenigen Gerichtsbehörden hie-  
selbst, in deren Gerichtsbezirken von Seiten der  
Gutsbesizer um Attestate zur Erlangung  
eines Darlehns aus der Reichsleihe

bank nachgesucht worden, oder noch nachgesucht werden sollte, werden befehligt, nicht nur unverzüglich über die bis hiezu bereits ertheilten Attestate Einem Kurländischen Kameralhofe, zur nöthigen Wissenschaft desselben, gehörige Berichte einzusenden, sondern auch hinfort jedesmal, wenn dergleichen Attestate von den Besitzern der Privatgüter nachgesucht worden, Einem hiesigen Kameralhofe darüber Bericht abzustatten.

Publ. 22. März 1807. No. 583.

Archiv No. 211.

Reg. Archiv No. 251.

Auditeur bey der Mitauschen grünen Bürgergarde, hiezu wird der hiesige Bürger und Brauer Rauch ernannt.

Reg. Befehl 31. März 1808. No. 646.

Reg. Archiv No. 334.

Aufgebote, Taufungen und Copulationen, diese sind von den Gliedern der Gemeine allemal des Sonnabends vorher bey dem Prediger anzumelden, damit derselbe sodann alle die deshalb erforderlichen und nothwendigen Fragen thun könne, die sowohl in Betreff der ehelichen Verbindung, als auch wegen der bey der Anzeige der Verstorbenen obwaltenden Umstände und Verhältnisse, ordnungsmäßig für nothwendig befunden werden würden, in dem Kirchenbuche verzeichnen kann. Von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen in der Gemeine ausgenommen, die mehrere Meilen von dem Prediger des Orts wohnen; doch sollen sich solche Glieder der

Gemeine noch vor Anfang des öffentlichen sonntäglichen Gottesdienstes in obiger Absicht bey dem Prediger melden.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche protestantische Prediger hieselbst vom 15. April 1808. No. 219. Punkt 1.

Aufgebote. S. Proclamationen.

Aufkäuferey, diese wird abermals verboten. S. Vorkäuferey.

Aufruf, allgemeiner, an die protestantischen Gemeinden in dem Russischen Reiche, nebst einem Sendschreiben an sämtliche protestantische Prediger hieselbst, welches von einigen dazu nach St. Petersburg Allerhöchst berufenen Predigern entworfen, sodann aber mit einigen Abänderungen von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst bestätigt worden ist, wird sämtlichen protestantischen Predigern, in der davon veranstalteten lettischen Uebersetzung, mit der Weisung zugefertigt, solchen Aufruf an jedem Sonn- und Festtage bis auf weitem Befehl zu verlesen.

Befehl des Kurländischen Consistoriums an sämtliche protestantische Prediger hieselbst, 5. März 1807. No. 107.

Befehl des Reichs-Justizcollegiums, 19. Febr. 1807. No. 578.

Consistorialarchiv No. 354.

Aufträge vom Gouverneur an die Behörden, was bey Erfüllung derselben zu beobachten. S. Requisitionen. Minister der innern Angelegenheiten.

Auskultant bey dem Kurländischen Oberhofgericht,

als solcher wird der Candidat Elevogt ange-  
stellt.

Oberhofgerichtliche Resolution, 4. März 1808.  
Archiv No. 144.

Auskultant bey dem Kurländischen Oberhofgericht,  
hiezuh wird der Untergerichtsadvokat Kopponett  
bestellt. S. Kopponett.

Ausländer, die nach Rußland reisen wollen, was  
für Pässe sie hiezuh nöthig haben. S. Pässe.

Ausländer, die unter der französischen Regierung  
stehen, können auf ihr desfallsiges Ansuchen,  
als Russische Unterthanen aufgenommen werden.

Ukas 1. Depart. 20. July 1807.

Publ. 5. Novbr. 1807. No. 2540.

Archiv No. 792.

Ausländer. Es wird Allerhöchst vorgeschrieben,  
welche Ausländer und Ausländerinnen in Rus-  
sische Unterthänigkeit aufgenommen und beeidigt  
werden können, wo sie sich deshalb zu melden,  
und wie dabey zu verfahren sey; imgleichen,  
daß die einmal nach dem Allerhöchsten Befehle  
vom 28. Novbr. 1806 in Russische Unterthänig-  
keit getretenen Ausländer auf immer in Russi-  
scher Unterthänigkeit verbleiben, die Rechte der  
Russischen Unterthanen genießten, mithin auch  
als Kaufleute in die Gilden eintreten können.

Ukas 27. May 1807. No. 11252.

Publ. 25. Novbr. 1807. No. 2667.

Archiv No. 848.

Reg. Archiv No. 952.

Ausländer, diejenigen, welche sich aus den Gil-  
den, und von den Handel treibenden ausländi-

schen Gästen ausschliessen, sollen nicht mehr unter Competenz des Commerzcollegiums stehen; und es soll von den Gouvernementsregierungen und Polizeyen in Rücksicht der solchen Ausländern zu ihrem fernern Verbleib in dem Reiche zu ertheilenden Pässe, und in allem übrigen, was die Ausländer betrifft, pünktlich auf den Grund der Allerhöchsten Reichsverordnungen verfahren werden.

Ukas 1. Departement vom 9. May 1808.  
No. 5421.

Publ. 25. Juny 1808. No. 1230.

Archiv No. 517.

Reg. Archiv No. 599.

Ausländer. Von allen neu ankommenden Ausländern sind 1) ihre Pässe abzunehmen und bey den Gouvernementsregierungen aufzubewahren, ihnen aber an Stelle dieser Pässe drey monatliche Scheine zum freyen Aufenthalt zu ertheilen, und, nach Verlauf dieses Termins, solche Scheine wieder zu erneuern; 2) denjenigen Ausländern, welche die Scheine von der zur Untersuchung derselben niedergesetzt gewesenen Commission gehabt haben, sind solche von dem Polizeyamte auf sechs Monate zu ertheilen, und nach Verlauf dieser Zeit wieder zu erneuern, die ausländischen Pässe hingegen bey den Acten aufzubewahren; 3) die ausländischen Pässe sind den Inhabern nicht eher zurückzugeben, als wenn ein solcher Ausländer zum Hinausreisen aus dem Russischen Reiche bereits einen Paß erhalten hat. Zu einer Reise von einem Gouvernement

in das andere, können solche Pässe nicht ausgegeben werden.

Rescript des Ministers der innern Angelegenheiten, 19. May 1808. No. 1287.

Publ. 16. Juny 1808 durch das Mitausche Intell. Blatt No. 51.

Ausländer, die sich nicht durch Certificate von der im Jahr 1806 in Mitau niedergesetzten Comittée legitimiren können, sollen, ohne Ansehn der Person, sofort eingezogen, und an die Regierung abgeliefert werden; welche mit solchen nach Vorschrift des 26sten Punkts des Allerhöchsten Befehls vom 28. Novbr. 1806 zu verfahren hat.

Auftrag des Kurländischen Civilgouverneurs  
23. Januar 1807.

Reg. Befehl an sämmtl. Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte auch Magisträte,  
Januar 1807.

Ausländer. Der Ukas Es. dirigirenden Senats, wodurch vorgeschrieben worden, 1) wie die Attestate über die Aufführung und Beschäftigung derjenigen Ausländer, die in Anleitung des Allerhöchsten Manifests vom 1. Januar 1807 in Russische Unterthänigkeit zu treten wünschen, von den Magisträten zu ertheilen sind; 2) daß die Ausländer, welche um die Aufnahme in Russische Unterthänigkeit gebeten haben, oder zu bitten Willens sind, sowohl diejenigen ihrer Kinder, die sie als Russische Unterthanen mit aufgenommen zu sehen wünschen, als auch diejenigen, die sie noch fernerhin als Ausländer zu betrachten bäten, namentlich aufgeben sollen,

wird auch im Kurländischen Gouvernement zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht.

Ukas 1. Depart. 18. July 1807.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft,  
15. Novbr. 1807. No. 2643.

Ausländer. Den Handel treibenden Ausländern und Kaufleuten, die ihrer Handlungsgeschäfte wegen nach den Grenzgouvernements zu kommen wünschen, sind von den Befehlshabern der Grenzgouvernements die nöthigen Pässe zu einem temporellen Aufenthalte zu ertheilen. Falls aber solche Ausländer nach den innern, von der Grenze entfernten Gouvernements reisen wollen, sind dieselben ohne Pässe, die ihnen von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt worden, nicht über die Grenze durchzulassen, und ist in solchem Fall nach dem Ukas vom 23. August 1807 zu verfahren.

Ukas 1. Departement 11. Novbr. 1807.  
No. 20653.

Publ. 27. Decbr. 1807. No. 3040.

Ausländer. Es wird die, in Beziehung auf den Ukas vom 17. May 1807 getroffene Bestimmung, über die von den Ausländern, welche in Russische Unterthänigkeit getreten sind, und sich wie vorher in die Gilde einschreiben lassen, zu leistenden Prästanden an Kronsabgaben, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 1. Depart. 30. May 1808. No. 11118.

Publ. 24. July 1808. No. 1532.

Archiv No. 636.

Ausländische Gäste und Kaufleute, im Russischen Reiche, welche Rechte dieselben genießen.  
S. Adel.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807. Art. 10.  
11. und 12.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Ausländische Kaufleute, die zu den Gilden angeschrieben worden, sollen nicht zu den ausländischen Gästen gerechnet werden. S. Kaufleute.

Ausländische Waaren, die Einfuhr derselben, von welchen nach der Taxation die Pöschlinien erhoben worden sind, wird über den Tagarogskischen Hafen gestattet.

Allerh. Befehl, 30. Oktbr. 1808.

Publ. 15. Januar 1809. No. 38.

Archiv No. 68.

Ausreisen. Bey den vorschrittsmäßig zu ertheilenden Attestaten zur Reise nach dem Auslande, sollen dieselben, auffer den bisher verordneten Erfordernissen, zugleich auch eine ganz genaue und deutliche Auskunft darüber enthalten: ob derjenige, welcher nach dem Auslande zu reisen wünscht, er sey wes Standes er wolle, nicht etwa unter besonderer Polizeyaufsicht stehet, und wenn dies der Fall ist, so ist zu bemerken, wenn, durch wen, und in was für einer Angelegenheit diese Polizeyaufsicht über ihn angeordnet worden ist.

Publ. 30. Januar 1808.

Mitausches Intelligenzblatt 1808. No. 12.

**Ausreisen.** Bey Nachsuchung der Pässe zur Ausreise ins Ausland, muß auch in Ansehung der sodann mitzunehmenden Domestiken und Leute genau angezeigt werden, von welcher Nation und zu welchem Gute sie angeschrieben sind. Wenn es aber freye Leute wären, müssen sodann Attestate von den Behörden, wo solche Leute verzeichnet sind, beygebracht werden.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, Fürsten Kurakin, 18. März 1808.

Publ. 30. April 1808 durch das Mitausche Intelligenzblatt No. 37.

**Ausreisen zu Wasser,** an welchen Orten dies den Engländern und Schweden gestattet wird. S. Herausreisen.

**Ausreisende Russische Unterthanen,** über die Grenze des Reichs, desfalls müssen dieselben, unter Vorweisung der erforderlichen Zeugnisse der competenten Behörden, förmliche Bittschriften bey der Gouvernementsregierung einbringen; die Behörden aber, welche ihnen die nöthigen Zeugnisse ertheilen, sollen in selbigen, nach der deshalb eröffneten Allerhöchsten Verordnung (s. Pässe zur Reise nach dem Auslande), ausser dem Umstande, daß für den Reisenden Sicherheit vorhanden oder bestellt worden ist, und seiner Reise keine Hindernisse in dem Wege stehen, zugleich den Stand des Reisenden, dessen Führung, und die bey ihm bemerkten Grund-

säße, und dessen vorhabendes Geschäft, zugleich mit anzeigen.

Publ. auf Allerh. namentl. Befehl 18. Juny 1807. No. 1287.

Archiv No. 396.

Ausreisende von Rußland nach dem Auslande, in Betreff der dazu erforderlichen Pässe wird Nachstehendes verordnet: 1) soll das Reisen nach dem Auslande ohne alle Schwierigkeit, jedoch nicht anders gestattet werden, als nach Vorweisung eines Passes von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, weil die Gouvernementsregierungen niemanden Pässe über die Grenze des Reichs ertheilen können; 2) haben die Gouvernementsverweser wegen der Ausreisenden dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Vorstellungen zu machen, und erhalten von demselben Pässe zur Ausreise. Dieser Allerhöchste Befehl gilt vom Tage seiner Ausfertigung.  
S. Ausreisende.

Allerh. Befehl, 23. August 1807.

Ukas 1. Depart. 4. Septbr. 1807. No. 12215.

Publ. 12. Octbr. 1807. No. 2352.

Archiv No. 720.

Aussetzung eines liederlichen Wirthes, wie dabey zu verfahren. S. Wirthsaussetzung.

Auszüge aus Criminal- und Inquisitionsacten, wie sie angefertigt werden müssen. S. Extracte.

## B.

Bahr, Johann Ludwig, Registrator bey der Kursländischen Medicinalbehörde, wird zum Colles

gienregistrator mit dem Alterthum vom 31. Dec.  
1807 befördert.

Ukas, 4. Juny 1808.

Reg. Communicat (Befehl), 30. Juny 1808.  
No. 1250.

Reg. Archiv No. 516.

Baldohnscher Gesundbrunnen, daselbst werden  
wöchentlich zwey Markttage angeordnet.

Publ. 31. May 1805.

Reg. Archiv No. 458.

Bankerotteur, adlichen Standes, nach welchen  
Gesetzen dieselben, wenn sie Handel getrieben,  
gerichtet werden sollen. S. Adel. Wechsel.

Barcken und Fahrzeuge, welche gestempelt werden  
müssen, wie hierüber die Attestate ausgestellt  
werden sollen.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden,  
9. May 1807. No. 976 ic.

Reg. Archiv No. 372.

Bast von Lindenbäumen, wie das unbefugte Ab-  
reißen desselben bestraft worden. S. Geld-  
strafe.

Bauassessor bey der Kurländischen Gouvernements-  
regierung, hiezu wird der Collegienassessor und  
Ritter v. Schröter bestellt.

Ukas 1. Depart. 12. May 1807.

Reg. Communicat, 26. July 1807. No. 1668.

Archiv No. 475.

Reg. Archiv No. 645.

Bauern, welche der Hülfsbank verpfändet sind, sollen nicht umgeschrieben werden.

Ukas 1. Depart. 14. Febr. 1807. No. 4738.

Publ. 2. März 1807. No. 583.

Archiv No. 211.

Reg. Archiv No. 251.

Bauern auf den Kronsgütern, welche krank befallen, wegen derselben werden, zur Verminderung ihrer Sterblichkeit, die Kronsarrendatoren befehligt, in dieser Hinsicht gehörige Sorgfalt zu tragen, und auf zeitige Beyschaffung der nöthigen Medicin, so wie der ärztlichen Hülfe, bedacht zu seyn.

Publ. 31. März 1808. No. 567.

Archiv No. 289.

Conf. Ukasenauszug 1797. pag. 43.

Bauern, wie es bey der Freylassung derselben in ganzen Dorfschaften in denjenigen Gouvernements gehalten werden solle, wo die Litthauschen Statuten ihre Wirkung haben. S. Freylassung.

Bauern, adliche, wie diejenigen zu bestrafen, die Privatbauern zum Entweichen von ihren Herrschaften überredet haben. S. Erbunterthanen.

Bauern sollen nicht ohne Land verkauft werden. S. Verkauf.

Bauern, welche durch das Abreißen der Baumrinden in den Wäldern Schaden verursachen, wie selbige zu bestrafen.

Senats Ukas 6. Depart. 30. Octbr. 1808.

No. 1074.

Archiv No. 863.

Bauern, liederliche, der Krone gehörige, welche zu Rekruten oder zur Versendung verurtheilt worden, wie dabey zu verfahren. S. Liederliche Kronsbauern.

Bauerschaft, Kronsz, wann und wo sie um das benöthigte Bauz und Nußholz nachzusuchen habe. S. Bauholz.

Bauerschulden der Kronsbauern, zur allmäligen Tilgung derselben, wird den Urrendatoren gestattet, von allen Bauern, die dem Hofe schuldig sind, bey ihrer jedesmaligen Erndte, wenn dieselbe ergiebiger ausfallen sollte, als ihr jährlicher Hausbedarf es erfordert, einen mäßigen Theil davon zur Tilgung solcher Schulden abzuziehn, um dergestalt zu verhüten, daß die Schuldenabzahlung für die Bauerschaft nicht zu drückend werde, oder sie gar ihrem ganzen Ruin entgegenführe.

Kammeralhofsbefehl an sämtliche Kronsgüter in Kurland, Julius 1807.

Bauerpedition in Kurland, diese wird für die Zukunft der Kurländischen Gouvernementsregierung incorporirt.

Ukas, 24. Januar 1807.

Comm. an den Kurl. Kammeralhof, 6. Septbr. 1807. No. 2055.

Reg. Archiv No. 106.

Bauholz, wenn darum bey dem Oberforstamte von den Kronsgütern und Widmen nachgesucht werden kann. S. Nußholz.

Bauholz für die Gutsz und Widmenbauerschaft, zur Erlangung desselben ist solche Bauerschaft verpflichtet, sich in Betreff des nöthigen Bauz

und Nutzholzes zeitig im Frühjahre, noch vor dem 1. Junius eines jeden Jahres, bey dem Kronsförster des Orts unausbleiblich zu melden, damit derselbe, in Gemäßheit des 12. Punkts im 3. Hauptstück des Kurländischen Forstreglements, sich von dem wirklichen Holzbedürfnisse der Bauerschaft die nöthige Ueberzeugung verschaffe, und sodann dem Oberforstamte noch vor dem 15. Julius jeden Jahres pflichtmäßig einberichten kann.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter hieselbst, Febr. 1807.

Baumrinde, diejenigen, die durch das Abreißen derselben Schaden verursachen, wie sie zu bestrafen. S. Geldstrafe.

Bauske, daselbst wird der Gerichtsvoigt Zimmermann zum Bürgermeister bestellt. S. Zimmermann.

Bauskescher Hauptmannsgerichts-Assessor, hiezu wird der Peter von Bolschwing bestellt. S. v. Bolschwing.

Bäuerinnen, welche an Edelleute verheyrahtet gewesen, und nach dem Tode ihrer Ehegatten wieder einen Bauern heyrahten, behalten nach dem Sinn des 7. Artikels des dem Adel verliehenen Gnadenbriefs, da niemanden der Adel, ausser für Verbrechen, genommen werden kann, denn auch für ihre Person den Adel; jedoch dergestalt, daß sie weder ihrem zweyten Manne aus dem Bauerstande, noch den mit ihm gezeugten Kindern, die adliche Würde mit-

theilen, die sie selbst erst von ihrem ersten Manne erworben haben.

Allerh. namentl. Befehl, 22. Decbr. 1807.

Ukas 1. Depart. 23. Januar 1808.

Publ. 13. July 1808. No. 1353.

Archiv No. 586.

Beamte, ehemalige Herzoglich Kurländische, die noch nicht angestellt sind, sollen bis zu ihrer Wiederanstellung ihre alten Gehalte beziehen, und nach ihrer Fähigkeit wieder angestellt werden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs vom 20. Decbr. 1806. No. 737.

Publ. 29. März 1807.

Reg. Befehl, 29. März 1807. No. 353.

Reg. Archiv No. 256.

Beamte, zur Unterhaltung derselben ist von den Krons- und Privatbauern eine jährliche Abgabe von 18 Kop. beyzutreiben.

Allerh. namentl. Befehl, 27. Novbr. 1806.

Publ. 28. Febr. 1807. No. 484.

Archiv No. 162.

Reg. Archiv No. 166.

Beckmann, Wilhelm, Kanzellist bey dem Kurländischen Kammeralhofe, wird zum Collegienregistrator befördert. S. Collegienregistrator.

Befehle, obrigkeitliche, sollen von den Predigern jedesmal pünktlich befolgt werden. S. Obrigkeitliche Befehle.

Behörden, müssen die Magazine revidiren. S. Kornvorraths-Magazine. Reversales.

von Behr, Karl, aus dem Popenischen Hause,

wird zum Assessor bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte bestellt.

Allerh. Befehl, 23. Januar 1808.

Ukas 1. Depart. 23. Januar 1808.

Reg. Comm. (Befehl), 31. Januar 1808.

No. 188.

Archiv No. 105.

Reg. Archiv No. 298.

Bekanntmachungen der Angabetermine in Edictal- und Concurrsachen, so wie andere durch die Zeitungen zur allgemeinen Wissenschaft zu bringende Citationen und Bekanntmachungen, deshalb wird vorgeschrieben: „Daß bey Einsendung an die Senatsdruckerey der in die Zeitungen einzurückenden Bekanntmachungen in Proceß- und Supplikensachen, zugleich auch die für das dreyimalige Einrücken solcher Bekanntmachungen bestimmten Gebühren von 1 Rubel 50 Kop. eingesandt, solche Gebühr aber von den Parten zu eben der Zeit beyzutreiben; von denjenigen hingegen, die ihre Sache nicht selbst betreiben, durch die Stadt- und Landpolizeyen beygetrieben und der Senatsdruckerey unverzüglich zugestellt, im Unterlassungsfalle aber die erforderlichen Gebühren von den Gerichtsbehörden selbst eingetrieben werden sollen.

Ukas 1. Depart. 30. Januar 1808. No. 1836.

Archiv No. 109.

Bekanntmachungen. Die zum Einrücken in die Moskaischen und St. Petersburgschen Zeitungen eingeschickten Bekanntmachungen (Citationen) sollen in Zukunft nicht mehr an die Senats-

druckerey, sondern auf den Fond des Allerhöchst namentlichen Befehls vom 29. May 1782, und den an sämtliche Behörden ergangenen Senatsukafen vom 19. Septbr. 1782 und 25. November 1784 gemäß, directe an den Senat mit Begleitung der Druckkosten eingesandt werden.

Ukas 6. Departement vom 23. April 1808.  
No. 956.

Archiv No. 366.

Bekanntmachungen durch die Zeitungen, zur Bewerkstelligung derselben wird dem Kurländischen Oberhofgericht vorgeschrieben: daß es keine besondere Unterlegungen an den Senat wegen erforderlicher Einrückung der Bekanntmachungen in Suppliken und Partensachen machen solle, weil alle Publicationen, die an die Senatsdruckerey gelangen, ohne besondere Vorschrift des Senats zu ihrer Zeit in den Beylagen zu den Zeitungen gedruckt werden, woraus denn die erfolgte Insertion dergleichen Bekanntmachungen ersehen werden kann.

Ukas 1. Depart. 25. May 1808. No. 10450.

Archiv No. 431.

Bekanntmachungen in Partensachen durch die Zeitungen sollen, nebst den Druckposchlinien, nicht an die Druckereyen, sondern directe an den Senat eingesandt werden.

Ukas 6. Depart. 30. Juny 1808. No. 378.

Archiv No. 559.

Beköstigung der Rekruten, desfalls wird eine Taxe, wie die von den Einwohnern verabfolgte Beköstigung denselben zu ersehen ist, zur allgemeinen

Wissenschaft gebracht. S. Rekrutenbeköstigung.

Beleidigende Sätze, in Partensachen, sollen zurückgegeben werden. S. Respectwidrige Eingaben.

Belobungsschreiben, Allerhöchstes, erhält das Kurländische Oberhofgericht für die bey Aburtheilung der bey ihm anhängig gewesenen Sachen bewiesene Thätigkeit und Mühwaltung.

Auftrag des Herrn Justizministers, Fürsten Popuchin Durchlaucht, 11. Januar 1807.  
No. 170.

Archiv No. 30.

Belobungsschreiben, Allerhöchstes, wird dem Kurländischen Adel, so wie den Gemeinden der Kaufmannschaft, wegen des von denselben bey Organisation der Landmiliz bewiesenen Eifers, Allergnädigst ertheilt.

Allerh. Rescript, 28. Septbr. 1807.

Berichte. Bey Einsendung der Criminal- und Inquisitionsacten zur Revision muß in den Berichten zugleich angezeigt werden: 1) das Alter der Inquisiten, 2) ihre Religion, 3) wo sie angeschrieben sind, nebst ihren übrigen persönlichen Verhältnissen, 4) ob und wo sie sich unter Arrest befinden, 5) ob sie auf der That ertappt, oder nur als verdächtig eingezogen worden, 6) ob sie das Verbrechen selbst eingestanden, oder dessen überführt worden, auch soll 7) jede erfolgte Arrest

tirung dem Oberhofgericht sogleich besonders einberichtet werden.

Oberhofgerichtlicher Befehl an sämtliche Behörden und Patrimonialgerichte im Kurl. Gouvernement, 7. Decbr. 1803.  
Missiv No. 536. u.

Betteley, zur Abstellung derselben in der Gouvernementsstadt Mitau, werden zweckmäßige Vorkehrungen getroffen.

Auftrag des Herrn Kurländischen Civilgouverneurs, April 1808.  
Reg. Archiv No. 434.

Bettler, die sich umhertreiben, wohin dieselben zu versenden. S. Umhertreiber.

Bevollmächtigter von ganzen Gemeinen oder Gesellschaften, wenn ein solcher an Se. Kaiserliche Majestät eine Bittschrift einreicht, so hat derselbe 1) bey einer solchen Bittschrift zugleich die Vollmacht beyzufügen, die ihm von der Gemeinde gegeben worden, und die zum wenigsten von zehn Personen einer solchen Gemeinde unterzeichnet seyn muß, und wenn die Gemeinde geringer an der Zahl ist, so muß die Vollmacht von der ganzen Gemeinde unterschrieben seyn; 2) diese Vollmacht soll eine genaue Erklärung der Bitte enthalten, zu deren Eingabe der Bevollmächtigte eine solche Vollmacht erhalten hat; 3) alle solche Bittschriften, denen diese Vollmachten nicht bey-

gefügt worden, werden ohne alle weitere Rücksicht gelassen.

Allerh. Befehl, 11. April 1808.

Ukas, 24. April 1808.

Publ. 29. May 1808. No. 1031.

Archiv No. 432.

Reg. Archiv No. 554.

Bewaffung, allgemeine, wegen freywilliger Beyträge hiezu ergeht eine Aufforderung. S. freywillige Beyträge.

Bewegliche Landmiliz, wieviel hiezu im Kurländischen Gouvernment an Mannschaft zu stellen. S. Miliz.

Beytreibung der rückständigen Abgaben, wie dabey zu verfahren. S. Abgabenrückstände.

v. Bistram, wird zum Selburgschen Oberhauptmann Allerhöchst bestätigt. S. Oberhauptmann.

Bittschriften, die im Namen ganzer Gemeinen von deren Bevollmächtigten eingereicht werden, was dabey zu beobachten. S. Bevollmächtigte.

Bittschriften, diese sollen, zufolge Allerhöchsten Befehls, sowohl von dem Concipienten als auch von den Abschreibern derselben, unterzeichnet werden, als welches wiederholentlich anbefohlen wird.

Publ. 8. Febr. 1807. No. 314.

Reg. Archiv No. 129.

conf. Ukasenauszug 1806, pag. 319.

Bittschriften der geistlichen Candidaten in Kirchensachen, können auf gewöhnlichem Papier geschrieben werden. S. Candidaten.

Bittschriften in Consistorialsachen, sollen nicht ord-

nungswidrig mit der Post an das Consistorium eingesandt werden.

Publ. 17. Octbr. 1808. No. 2212.

Reg. Archiv No. 942.

Blancate zu Citationen in Concurs- und Edictalsachen. S. Citationen. Bekanntmachungen.

Blanck, Friedrich, Kanzellist bey dem Friedrichstädtischen Hauptmannsgerichte, wird zum Collegienregistrator befördert. S. Collegienregistrator.

Blaue Garde zu Mitau, wird befehligt, sich in vorkommenden Fällen nicht zu entziehen, um die in der Stadt Mitau nöthigen Wachen zu besetzen.

Reg. Befehl an die blaue Garde, 16. Decbr. 1807. No. 2889.

Reg. Archiv No. 984.

Blessirte Militairpersonen, die aus dem gegenwärtigen Kriege zurückkehren, wegen der guten Verpflegung derselben von Seiten des Kurländischen Adels, erhält die Kurländische Ritter- und Landschaft ein Allerhöchstes Dankfagungsschreiben. S. Dankfagung.

Bötticher, Philip, Untergerichts-Advokat, wird zum Oberhofgerichts-Advokaten bestellt.

Oberhofgerichtl. Missivbescheid vom 26. Februar 1807. No. 126.

Reg. Archiv No. 231.

Bötticher, Actuarius zu Candau, wird zum Instanzsecretaire bey dem Luckumschen Oberhauptmannsgerichte bestellt. S. Instanzsecretaire.

v. Bolschwing, Peter, wird zum Assessor bey dem Bauskeschen Hauptmannsgerichte bestellt.

Ukas 1. Dep. 14. Novbr. 1807. No. 21045.

Reg. Befehl, 28. Octbr. 1807. No. 2448.

Reg. Archiv No. 760.

v. Bolschwing, Oberhauptmannsgerichts-Assessor zu Mitau, wird zum Hauptmann in Illuxt bestellt. S. Illuxtscher Hauptmann.

v. Bolschwing, Illuxtscher Hauptmann, wird zum Mitauschen Oberhauptmann ernannt. S. Mitauscher Oberhauptmann.

Borchers, Friedrich, Candidat der Rechte, wird zum Auskultanten bey dem Kurländischen Oberhofgericht bestellt.

Oberhofgerichtl. Resolution, 7. Octbr. 1808.

Missiv No. 576.

Bormann, Friedrich, ehemaliger Referendar bey der Ostpreussischen Regierung, wird zum Untergerichts-Advokaten bestellt, und als solcher am 28. Septbr. 1808 in Eid und Pflicht genommen.

Auftrag des Herrn Ministers der Volksaufklärung, Grafen Peter Wassiljewitsch Sawadowsky, 19. August 1808. No. 5054.

Archiv No. 709.

Reg. Comm., 19. Septbr. 1808. No. 841.

Oberhofgerichtl. Bescheid, 23. Septbr. 1808.

No. 540.

Branntweinausfuhr. Es wird die Ausfuhr des

aus Korn gebrannten Branntweins aller Art aus den Ostseehäfen untersagt.

Ukas, 4. Febr. 1807.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft,  
25. Febr. 1807. No. 400.

Reg. Archiv No. 153.

**Branntweinverkauf.** Zufolge des Allerhöchsten Doklads vom 9. Decbr. 1804 soll den Ebräern einzig und allein nur in der Gouvernementsstadt, so wie in den Kreisstädten hieselbst, wozu auch Luchum gerechnet wird, sonst aber nirgends weiter der Verkauf des Branntweins und die Krügerey gestattet werden.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß vom  
6. März 1806. Abschnitt III.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

**Brennholz.** Sämmtlichen Kronsgütern wird, in Anleitung des aus dem Reichs-Walddepartement an das Kurländische Oberforstamt eingegangenen, dem Kammeralhof mitgetheilten Befehls, aufgegeben, in Zukunft die einmal von der in Kurland gewesenen Forstcommission für die Bauerschaft eines jeden Gutes bestimmte ganze Quantität Brennholz an die Wirthhe, nach dem Verhältnisse ihres Bedürfnisses, zu vertheilen, auch nach Verhältniß dessen, was jeder Wirth davon erhält, von demselben das bestimmte Habergeld zahlen zu lassen; an die Kronrenten hingegen die jährlich von dem

Kammeralhof zu bestimmende Summe Haberz geldes gegen Quittung zu zahlen.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter hieselbst vom Juny 1807. Brennholz, das von den Gütern zu den besonders erbauten Quartier- und Compagniehäusern anverlangte Brennholz, soll nicht anders als gegen Zahlung der Stempelgelder von Seiten der Güter aus den Kronsgeldern verabfolget werden, welches sämtlichen Kronsgütern zur schuldigen Nachachtung eröffnet wird.

Befehl aus dem Walddepartement an das Kurländische Oberforstamt, 18. July 1807.

Befehl Es. Kurländischen Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter vom September 1807.

Briefporto, wieviel davon für die auf der Post abgegebenen Briefe und Pakete im Russischen Reiche gezahlt werden muß. S. Posttaxe.

Brodvorschuß an die Bauern auf Kronsgütern. S. Taxation.

Brudermord, wie die Schwester eines ermordeten Bruders, die solchen Mord verheimlicht, bestraft worden. S. Vatermord.

Brückenholz, wenn deshalb von den Kronsgütern und Widmen im Oberforstamte nachgesucht werden muß. S. Nugholz.

Brückenreparaturen, sollen unverzüglich überall, wo es erforderlich, vorgenommen werden. S. Wegereparaturen. Mannrichter.

Brückenzoll, die widerrechtliche Erhebung dessel-

ben bey der ohnweit Mitau befindlichen Grimenz-  
Brücke, wird eingestellt.

Reg. Befehl, 17. Octbr. 1808.

Reg. Archiv No. 893.

Buschhaber, welchen die Kronsbauern für das  
Brennholz zu entrichten, wo derselbe abgelie-  
fert werden muß. S. Brennholz.

Buschhof, daselbst wird der Pastor Vicarius Lunds-  
berg zum Adjunct des Predigers bestätigt. S.  
Lundberg.

Burhörden. Der General von der Infanterie  
und mehrerer Orden Ritter, Graf Burhörden  
Erlaucht, übernimmt auf Allerhöchsten Befehl,  
wieder das Amt eines Rigaschen Kriegsgouver-  
neurs.

Reg. Comm, 13. Decbr. 1807. No. 2873.

Archiv No. 856.

Reg. Archiv No. 1011.

Bücher, welche gebunden vom Auslande nach  
Rußland einkommen, deshalb wird, zur Auf-  
nahme der hiesigen Buchbinder, nachstehender  
Zoll zu erheben bestimmt:

1. Für die in Saffian gebundenen Bücher mit  
goldenem Schnitt, für jedes derselben in Folio  
2 Rbl. 50 Kop., in Quarto 1 Rbl. 50 Kop., in  
Octav 1 Rbl., in Duodez und Octodez 50 Kop.

2. Für die in Leder gebundenen Bücher, ohne  
goldenen Schnitt, für jedes derselben in Folio  
1 Rbl. 50 Kop., in Quarto 1 Rbl., in Octav  
60 Kop., in Duodez und Octodez 25 Kop.

3. Für die in Pappe gebundenen Bücher, für  
jedes derselben in Folio 50 Kop., in Quarto

25 Kop., in Octav 15 Kop., in Duodez und Octodez 10 Kop.

4. Für die sogenannten Comptoirbücher, wenn sie bloß weisses Papier enthalten, für jedes 2 Rbl. 50 Kop.

Dieser Befehl soll innerhalb einem Monate, nach Eingang desselben bey den Zollämtern, so gleich in Erfüllung gesetzt werden.

Allerh. namentl. Befehl, 15. Febr. 1807.

Ukas, 23. Febr. 1807.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 27. März 1807. No. 652.

Reg. Archiv No. 258.

Bürger, welche zu Rekruten bestimmt sind, und vorgeben, daß sie Schulden haben, wie dabey zu verfahren. S. Rekruten.

Bürger, die sich vorsätzlich verstümmeln, um so der Rekrutirung zu entgehen, wie sie dafür zu bestrafen. S. Verstümmelung.

Bürgermeister zu Libau, hiezu wird der dasige Gerichtsvoigt Fölsch bestellt.

Reg. Befehl, 20. Febr. 1808. No. 304.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs vom 17. Febr. 1808.

Reg. Archiv No. 247.

Bürgerschaft, wie zu verfahren, wenn sich ein Bürger aus der Bürgerschaft in eine Gilde umschreiben lassen will. S. Gilde.

Byalistok, Provinz, die Besignahme derselben durch den in Tilsit zwischen Rußland und Frank-

reich abgeschlossenen Frieden, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 15. Octbr. 1807.

Publ. 24. Decbr. 1807. No. 2973.

Archiv No. 19. — 1808.

Reg. Archiv No. 1004. — 1807.

## C.

Calecki, Karl Ferdinand, Candidat der Rechte, wird zum Untergerichts-Advokaten bestellt.

Oberhofgerichtl. Bescheid, 31. Januar 1808.  
No. 65.

Candauscher Hauptmannsgerichts-Assessor, hiezu wird der Herr von Heycking Allerhöchst bestätigt.  
S. v. Heycking.

Candausches Hauptmannsgericht, daselbst wird der Mitausche Polizeysecretaire Walter als Actuarius bestellt.

Reg. Befehl, 28. Febr. 1808. No. 335.

Reg. Archiv No. 98.

Candidaten der Theologie. Es wird ein von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen v. Sawadowsky, als stellvertretenden Justizminister, mittelst einer Predloschenie dem Reichs-Justizcollegio zugefertigtes Verzeichniß von 33 Candidaten der Theologie, welche von der Universität zu Dorpat examiniret, und zu Aemtern tüchtig befunden worden, dem Kurländischen Consistorio mit dem Befehle in beglaubter Abschrift zugefertigt, damit dasselbe den Inhalt dieser Predloschenie den-

jenigen Candidaten bekannt machen solle, welche sich zu den gegenwärtig vacanten Predigerstellen melden würden, worauf das Consistorium das deshalb weiter Erforderliche verfügen solle.

Predloschenie, 7. August 1808. No. 4962.

Befehl Es. Reichs = Justizcollegiums vom  
16. Octbr. 1808. No. 2307.

Consist. Archiv No. 952.

Candidaten. Die Acten in Betreff der zu Predigerstellen bestimmten Candidaten, imgleichen die Acten über Kirchenbauten, sollen auf gewöhnlichem Papier verhandelt werden.

Ukas 1. Depart., 31. Januar 1807.

Publ. 14. März 1807. No. 528.

Archiv No. 193.

Candidaten der Theologie, welche vor Emanirung des Ukas vom 21. März ihre Studien absolviert und ins Land gekommen, derentwegen wird dem Kurländischen Consistorio vom Reichs = Justizcollegio vorgeschrieben, daß es den Befehl dieses Collegiums vom 24. Januar 1808 genau befolgen, in Zukunft aber in ähnlichen Fällen jedesmal dem Collegio zu unterlegen hat.

Befehl Es. Reichs = Justizcollegiums, 6. März  
1808. No. 527.

Archiv No. 311.

Canzellen. S. Kanzellen.

Capitalien der Gildegenossen, wie es (mit Angabe derselben gehalten werden soll. S. Gilde.

Castirte Fanatiker, diese sollen dem Allerhöchsten

Befehle gemäß als Rekruten zum Militairdienst abgegeben werden.

Ukas 5. Depart., 18. Febr. 1807. No. 203.

Archiv No. 107.

Christliche Religion, in dieselbe aufgenommen zu werden, wird einer Ebräerin in Mitau Allerhöchst gestattet. S. Jüdin.

Citationen in Edictal- und Concurrsachen, was bey Bekanntmachung derselben durch die St. Petersburgschen und Moskauschen Zeitungen zu beobachten. S. Bekanntmachungen.

Civilgouverneur, Kurländischer. Der wirkliche Etatsrath und Ritter Arsenjeff, wird Krankheit halber, bis auf weitere Anstellung in einen andern Posten, als Civilgouverneur entlassen, und an dessen Stelle Se. Excellenz, der wirkliche Etatsrath, Baron v. Hogguer, Allergnädigst zum Kurländischen Civilgouverneur ernannt.

Allerh. Befehl, 6. und 9. Novbr. 1808.

Ukas 1. Departement, 14. Novbr. 1808.

No. 3214. Archiv No. 887.

Publ. 23. Novbr. 1808. No. 3210.

Archiv No. 934.

Classen. Es wird ein namentliches Verzeichniß von den in Classen stehenden Beamten des Kurländischen Oberhofgerichts, mit Anführung des Vor-, Vater- und Familiennamens, wie auch mit Anzeige, welche Ordenszeichen solche Beamten besitzen, einverlangt.

Reg. Communicat, 18. September 1808.

No. 1515.

Archiv No. 708.

Collegienregistratoren, als solche werden befördert: 1) bey der Kurländischen Gouvernementsregierung: Andreas Bogel, Adam Meyrer; 2) bey dem hiesigen Kammeralhofe: Jean Jacques Niquet, Wladimir Dret, Wilhelm Beckmann; 3) bey der Kanzelley des Herrn Civilgouverneurs: der Kanzellist Jakob Semerkow; 4) bey dem Selburgschen Oberhauptmannsgerichte: Johann Kruse, und 5) bey dem Illuxtischen Hauptmannsgerichte: Friedrich Blanck.

Ukas 1. Depart., 21. Febr. 1807. No. 719.

Reg. Comm., 14. März 1807. No. 538. ic.

Reg. Archiv No. 235.

Commanden mit Rekrutentransporten, diese sollen nur gegen Bezahlung beköstiget werden. S. Rekrutentransporte.

Committée. Zur Untersuchung und Bestrafung aller entdeckt werdenden wichtigen Verbrechen wider die Ruhe und Sicherheit des Staats, und aller Verräthereyen, wird auf Allerhöchst namentlichen Befehl eine besondere Committée niedergesetzt.

Allerh. namentl. Befehl, 13. Januar 1807.

Ukas 1. Depart., 15. Januar 1807.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Reg.,

28. Febr. 1807. No. 475.

Archiv No. 147. Reg. Archiv No. 148.

Complicen, diese müssen in den zur Revision einzusendenden Acten genau angezeigt werden.

Befehl Es. Kurl. Oberhofgerichts an die Unterbehörden und Patrimonialgerichte vom 7. Decbr. 1803. No. 536. ic.

Conduitenlisten der protestantischen Prediger im Kurländischen Gouvernement, müssen dem Reichs-Justizcollegio allezeit bestimmt eingesandt werden.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums an das Kurl. Consistorium, 27. Septbr. 1807.  
No. 2192.

Conduitenlisten der protestantischen Prediger hieselbst, müssen von denselben nach Vorschrift der Befehle vom 5. Novbr. 1800, 2. Septbr. 1801 und 18. Septbr. 1803 abgefaßt, und die Anzeigen hievon, mit Bemerkung der Universität, auf welcher ein jeder Prediger studiret hat, dem Consistorio alljährlich im Julius ohnfehlbar eingesandt werden; damit solche, zufolge Befehls Es. Reichs-Justizcollegiums vom 27. September 1807, Demselben im Augustmonat eines jeden Jahres vorschristmäßig zugestellt werden können.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche protestantische Prediger hieselbst vom 13. Decbr. 1807.

Conferentialschluß der Kurländischen Palaten, betreffend die in Kurland wohnhaften Ebräer, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht. S. Ebräer.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 515.

Reg. Archiv No. 230.

Conradi, Adam, Gouvernementssecrétaire und Gehülfe des Gouvernementsfiscals Pantenius, wird in Function eines Kurländischen Gouverne-

mentsfiscals angestellt. S. Gouvernementsfiscal.

Consistorialrath, sich dieses Titels zu bedienen, wird dem Probst Goldmann untersagt.

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums an Ein Kurl. Consistorium, 1. Novbr. 1807. No. 2502.

Consistorium, Kurländisches, erhält noch zwey immerwährende Mitglieder.

Allerh. Befehl, 2. Octbr. 1806.

Archiv No. 838.

conf. Ukasen=Auszug 1806, pag. 256.

Consistorium, Kurländisches, in welchen Fällen dasselbe Dispensationen ertheilen kann. S. Dispensationen.

Consumtubilien aller Art, zahlen innerhalb dem Gouvernement weder Accise noch Zoll. S. Acciseerhebung.

Contracte sollen auf Stempelpapier geschrieben werden. S. Stempelpapier.

Contracte, alle, welche mit den in Dienst genommenen Leuten, so wie wegen vermietheter Quartiere, abgeschlossen worden, müssen auf Stempelbogen von 30 Kop. geschrieben werden.

Ukas 1. Departement, 30. July 1808. No. 17002.

Archiv No. 621.

Publ. 30. Octbr. 1808. No. 2386.

Archiv No. 937.

Contracte über Pachtungen und Podráden, sollen

nur auf dem zu Kaufbriefen bestimmten Stempelpapier geschrieben werden.

Allerh. Befehl, 28. Novbr. 1806.

Publ. 30. Octbr. 1808. No. 2386.

Archiv No. 937.

Concipienten von Bittschriften, müssen auf denselben namentlich angezeigt werden.

Publ. 8. Febr. 1807. No. 314.

Reg. Archiv No. 129.

conf. früherer Ukasenauszug, pag. 319.

Copulation, dieselbe soll, bey strenger gesetzlicher Ahndung, von einem protestantischen Geistlichen nicht vollzogen werden, wenn einer der zu copulirenden Personen der herrschenden Russisch-Griechischen Kirche zugethan ist.

Befehl des Reichs-Justizcollegiums, 1. Febr. 1807. No. 339.

Archiv No. 281.

Copulationen, zu bewerkstelligende, diese sind allemal dem Prediger des Orts, so wie die zu veranstaltenden Aufgebote und Tausen, vorher anzuzeigen.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche protestantische Prediger, 15. April 1808. No. 219. Punkt 1.

Copulation eines Lettischen oder eines dem Prediger unbekanntem Brautpaars, soll nicht eher vorgenommen werden, als bis solches Brautpaar sich vorher im Pastorate persönlich gestellt, dem Prediger über die von ihm gemachten Fragen gehörige Auskunft ertheilt, und derselbe sich von der Wahrheit der gemachten

Aussagen, so wie von der Berechtigung, die verlobten Personen copuliren zu können, gehörig überzeugt hat.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an die protestantischen Prediger hieselbst, 15. April 1808. No. 219. Punkt 1.

Copulirte Personen, wie solche in den Kirchenbüchern zu notiren sind. S. Kirchenbücher.

Corroborationen der Schulddocumente und Acten aller Art, welche vor Emanirung und Publication des Senatsukas vom 24. July 1807 (s. Stempelpapier) auf ordinaiem Papier ausgestellt sind, und zur Corroboracion gebracht werden, desfalls wird, da kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben kann, den competenten Behörden im Kurländischen Gouvernement vorgeschrieben: „daß die nachgesuchten Corroborationen, der früher (vor dem 24. July 1807) erlaubtermassen auf ordinaiem Papier ausgestellten Schulddocumente und Acten aller Art, wenn sie im gesetzlich erforderlichen Stempelpapier beygebracht worden, rechtlich nicht versagt werden können. Alle nach Emanirung und Publication des mehrerwähnten Senatsukas ausgestellte Schulddocumente und Acten jeder Art aber, wenn sie nicht auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben worden sind, sollen nach dem klaren Inhalte desselben Ukas zu gar keiner

gerichtlichen Verhandlung gezogen oder angenommen werden.“

Auftrag des Herrn Generals von der Cavallerie ic. von Formassow, 26. Octbr. 1807.  
Reg. Comm. (Befehl), 31. Octbr. 1807.  
No. 2500. ic.

Archiv No. 755.

Corroborationen der Obligationen, Kauf- und Pfandbriefe. S. Stempelpapier.

Criminalprotocolle, was bey Abfassung derselben zu beobachten. S. Revisionsprotocolle im frühern Ukasenauszug pag. 335.

Criminalfachen, welche an den Senat gehen, sollen mit den Meinungen der Gouverneure begleitet werden. S. Gouverneure.

Criminalfachen, was in Ansehung der Appellation von den in solchen Sachen gefällten Urtheilen wegen des Appellationschillings vorgeschrieben worden. S. Appellationschilling. Appellation. Criminalurtheile. Urtheile.

Criminalfachen sollen ohne Zeitverlust abgeurtheilt werden. S. Peinliche Sachen.

Criminalfachen, wie dieselben Einem dirigirenden Senat zur Beprüfung eingesandt werden müssen. S. Inquisitionsfachen.

Criminal- und Inquisitionsfachen, auch andere zur Revision an die Gouvernementsverweser eingesandte Sachen, sollen von denselben vorzüg-

lich beschleuniget werden. S. Gouvernementsverweser.

Ukas 5. Depart., 24. Juny 1807.

Archiv No. 431.

Criminaluntersuchungen sollen mit Genauigkeit angestellt werden. S. Untersuchungen. Extracte. Urtheile. Sapisken. Mangelhafte Untersuchungen.

Criminalurtheile. Allen peinlichen Gerichtshöfen wird vorgeschrieben: daß sie alle in denen bey ihnen pendenten Criminal- und Inquisitionsfachen gefällten Urtheile den Inquisiten, nach Maaßgabe des 126. §. der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, bey geöffneten Thüren publiciren sollen, nach welcher Publication die Inquisiten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Todes-, Infamations- und öffentlichen Strafe verurtheilt sind, und denen die Appellation in dem Ukas vom 29. May 1784 untersagt worden, ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit dem Gerichtshofe binnen zwey Wochen schriftlich zu erklären haben; wornächst der Gerichtshof im letztern (Unzufriedenheits-) Falle gehalten seyn soll, die Erklärung des Inquisiten, ohne den geringsten Aufschub, zusammt den Acten, Einem dirigirenden Senate zur Revision vorzustellen, wo alsdann, nachdem die Reihe gekommen, die Sache ihre definitive Entscheidung erhält, ohne alle weitere Verwendung von Seiten des Supplicanten, und ohne Adcitation zur Anhörung des Extracts. S. Urtheile in peinlichen

Sachen. Urtheile in Criminal- und Inquisitionssachen.

Allerh. namentl. Befehl, 23. Decbr. 1802.

Ukas aus der allgem. Versammlung der vier ersten und des Messungsdepartements, 27. April 1803. No. 254.

Ukas aus der 2ten Abtheilung Es. dirig. Senats, 24. Juny 1808. No. 124.

Archiv No. 523.

Ukas der 2ten Abtheilung vom 5. Departement Cines dirigirenden Senats, 31. December 1808. No. 35.

Archiv No. 21. — 1809.

Criminalurtheile, wer von denselben unrechtmäßiger Weise appellirt, wie ein solcher zu bestrafen. S. Unzufriedenheitserklärungen.

de la Croix, Translateur bey dem Kurländischen Kammeralhofe, wird zum Translateur bey dem Kurländischen Oberhofgerichte bestellt.

Reg. Comm., 31. März 1808. No. 599.

Reg. Archiv No. 284.

de la Croix, Translateur des Kurländischen Oberhofgerichts, wird mit dem Alterthum vom 31. Decbr. 1807 zum Collegienregistrator avancirt.

Ukas 1. Dep., 4. Juny 1808.

Reg. Comm., 30. Juny 1808. No. 1250.

Archiv No. 516. Reg. Archiv No. 355.

de la Croix, Oberhofgerichts-Translateur, wird zum Secretaire der Russischen Expedition Einer Kurländischen Gouvernementsregierung bestellt.

Reg. Comm., 8. Febr. 1809. No. 180.

Archiv No. 86.

Curatoren in der Reichshülfsbank, diese sollen in Zukunft, Kraft der Gouvernementsverordnung (XVII. Hauptstück §. 222. Punkt 17.) gleich den übrigen über das Vermögen der Pupillen angestellt werdenden Vormündern, fünf pro Cent aus den einfließenden Revenüen von dem an die Bank versetzten Vermögen erhalten.

Ukas 1. Depart., 31. Januar 1807.

Publ. 19. März 1807. No. 566.

Archiv No. 207.

Reg. Archiv No. 248.

## D.

Damen, wenn solche Trauerscheine ertheilen, müssen sie dieselben in Assistance unterschreiben.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche protestantische Prediger, 15. April 1808. No. 219. Punkt 2.

Darlehn, aus der Reichsleihbank nachgesuchtes, welche Attestate dabey zu besorgen sind. S. Attestate.

Datum. Sowohl das Datum, wenn eine Sache angefangen, oder anhängig gemacht worden, als auch das Datum, wenn das Urtheil gefällt ist, muß auf der Rubrik der zur Revision eingesandten Criminal- und Inquisitionssachen, so wie bey dem in dergleichen Sachen gefällten Urtheile, genau bemerkt werden.

Oberhofgerichtl. Befehl, 7. Decbr. 1803.

Missiv No. 536.

Dänischer Viceconsul zu St. Petersburg, hiezu wird der Herr G. L. Meyer bestellt.

Publ. 26. April 1807. No. 837.

Reg. Archiv No. 354.

Deserteure von der Kurländischen Landmiliz, wegen derselben ergeht eine Publication. S. Landmiliz.

Deserteure, Oesterreichische, die sich hier im Gouvernement antreffen lassen, sind sofort von den Behörden zu ergreifen, und mit den bey sich habenden Ammunitionsstücken gerade an Eine Kurländische Gouvernementsregierung mittelst Berichts einzusenden.

Allerh. Befehl, 18. April 1808.

Publ. 11. May 1808. No. 902.

Reg. Archiv No. 531.

Dienstboten, die mit denselben abgeschlossenen Contracte müssen auf Stempelbogen von 30 Kopfen geschrieben werden.

Ukas 1. Dep., 30. July 1808. No. 17002.

Archiv No. 621.

Publ. 30. Octbr. 1808. No. 2386.

Archiv No. 931.

Dispensationen, die von Einem Reichs-Justizcollegio, 1) wegen naher Verwandtschaft, 2) Minderjährigkeit, 3) wegen noch nicht abgelaufener Trauerzeit, und 4) wegen durch ergangene Urtheile Eines Kurländischen Consistoriums verbottener Wiederverhelichung, auf Unterlegung des Consistoriums, nachgegeben worden:

- a. mit des Vaters = Bruders Wittwe;  
Befehl Es. Reichs = Justizcollegiums vom  
13. März 1808. No. 556.  
Consist. Archiv No. 330.
- b. mit des Bruders Wittwe;  
Befehl Es. Reichs = Justizcollegiums,  
26. May 1808. No. 1119.  
Consist. Archiv. No. 564.
- c. mit des Stiefbruders Tochter;  
Befehl Es. Reichs = Justizcollegiums,  
28. Febr. 1808. No. 448.  
Consist. Archiv No. 291.
- d. mit dem Cousin oder einer Cousine;  
Befehl Es. Reichs = Justizcollegiums  
13. März 1808. No. 565. 665.  
7. Febr. 1808. No. 307.  
Consist. Archiv No. 331. 355.  
243.
- e. mit des verstorbenen Mannes Bruder;  
Befehl Es. Reichs = Justizcollegiums,  
14. Februar und 13. März 1808.  
No. 356. 568.  
Consist. Archiv No. 266. 267.  
332.
- f. Wegen noch nicht erreichtem sechs =  
zehnten Lebensjahre, so wie wegen noch

nicht vollendetem siebzehnten Jahre  
ihres Alters;

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums,  
März 1808. No. 664.

Decbr. 1807. No. 2890.

Consist. Archiv No. 354.

23. Decbr. 1807.

Consist. Archiv No. 6. —  
1808.

g. wegen durch Urtheil verbotener  
Wiederverehelichung;

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums,  
19. May 1808. No. 1018.

Consist. Archiv No. 551.

22. Januar 1807. No. 187.

Consist. Archiv No. 246.

29. May 1808. No. 1191.

Consist. Archiv No. 577.

h. wegen noch nicht abgelaufener  
Trauerzeit;

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums,  
14. Febr. 1808. No. 350. 353.

19. May 1808. No. 1019.

Consist. Archiv No. 261. —  
263. 552.

i. mit der verstorbenen Frauen Schwe-  
ster;

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums,  
14. Febr. 1808. No. 355. 348.

349.

Consist. Archiv No. 256.

258. 259.

k. mit der Stieffschwester eines verstorbenen Vaters;

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums,  
2. Octbr. 1808. No. 2155.

Consist. Archiv No. 885.

l. mit des verstorbenen Mannes Stiefbruder;

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums,  
14. Febr. 1808. No. 354.

Consist. Archiv No. 264.

m. wegen verbotener Grade in der Schwägerschaft;

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums,  
8. May 1808. No. 922.

Consist. Archiv No. 344. 502.

n. mit seines Vaters Bruders Wittwe, und seiner Frauen Schwester;

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums,  
13. März 1808. No. 556.

Consist. Archiv No. 330.

26. Novbr. 1807. No. 2693.

Dispensationen aller Art, werden dem Kurländischen Consistorio fernerhin zu ertheilen ganz untersagt, weil solche gesetzlich nur dem Reichs-Justizcollegio zustehen.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums an das Kurländische Consistorium, 15. Febr. 1807.  
No. 461.

Consist. Archiv No. 332.

Dispensationen. Wegen der Befugniß, Dispensationen zu ertheilen, wird dem Kurländischen Consistorio vorgeschrieben: daß, 1) alle und jede

Dispensationen von verbotenen Graden, nach wie vor, nur von dem Collegio ertheilt werden können; 2) in Absicht der anderweitigen Dispensationen es dem Consistorio in Zukunft frey stehen solle, a. von der persönlichen Erscheinung im Consistorio in matrimonialibus, b. von dem angeblichen Parochialzwange, jedoch *salvis juribus stolae*, weil solches sonst rechtlich nicht Statt finden darf, c. von den Proclamationen, und d. von den geschlossenen Zeiten, aus erheblichen Gründen zu dispensiren; die Dispensation wegen Beobachtung der *dierum luctus*, und wegen Dispensation von der Minorennität bleibt, als unzulässig, ohne Erwägung.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums, 20. December 1807. No. 2843.

Consist. Archiv No. 1. — 1808.

Disponirung der Kronsgüter, unter welchen Bedingungen solche Statt finden kann. S. Kronsgüter.

*Dissensus* in den Meinungen der Richter in Partensachen, ist bey Ueberschickung der Partensachen an den Senat mit einzusenden.

Ukas 3. Dep., 25. Juny 1805. No. 1039.  
Archiv No. 524.

Dittmer, Friedrich August, wird zum öffentlichen Notar bestellt. S. Notarius publicus.

Doblensches Hauptmannsgericht, daselbst wird der Herr v. Lysander zum Assessor bestellt. S. v. Lysander.

Documente. Diese sollen bey den Hauptgerichten,

in den von Pohlen incorporirten Gouvernements, von den Parten nicht anders als mit beygefügter Russischer Uebersetzung angenommen, und zu dem Ende Translateure mit etatmäßigem Gehalt angestellt werden.

Allerh. Befehl, 19. Decbr. 1806.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung vom 25. Febr. 1807. No. 285.

Archiv No. 142.

Documente, die zu den Criminal- und Inquisitionsfachen gehören, sollen, sobald die Acten zur Revision an Einen dirigirenden Senat zu devolviren sind, ins Russische übersezt werden.

Ukas aus der 1sten Abtheilung des 5ten Senatsdepartements vom 21. Decbr. 1808. No. 1733.

Archiv No. 988.

Domestiken, die nach dem Auslande mitgenommen werden, sollen in den Reisepässen genau benannt werden.

Publ. 30. April 1808 durch das Mitausche Intell. Blatt No. 37.

Duplicate, mit dem Original gleichlautende, sind bey allen dem Kurländischen Oberhofgericht zur Revision eingesandten Criminal- und Inquisitionsprotocollen Demselben zugleich mit dem Original zuzustellen.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämmtl. Unterbehörden und Patrimonialgerichte, 7. Decbr. 1803. No. 536 ic.

Durchmarschirende Truppen und Rekruten-Commanden, erhalten Quartiere. S. Frauen. Officiere.

Durchschreiben der zur Revision gesandten Acten, solches wird den Secretairen und Actuarien anempfohlen. S. Acten.

### E.

Ebräer, im Kurländischen Gouvernemenent. Es wird den Magisträten vorgeschrieben, daß sie, vom Jahr 1812 an, der Gouvernemenentregierung nur solche Subjecte zu Kahalmännern und Rabbinern zur Bestätigung vorstellen sollen, die entweder der Russischen, Polnischen oder der Deutschen Sprache vorschriftmäßig kundig sind. (Conf. Allerhöchst bestätigter Doklad vom 9. December 1804.)

Ukas, 1. Decbr. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß der Kurländischen Palaten, 6. März 1806. Abschnitt 1.

Archiv No. 199.

Ebräer, in Kurland, die daselbst Ackerbau treiben, oder Fabrikanten und Handwerker werden wollen, zu welchen Verpflichtungen sie verbunden sind, und welche Prærogative sie dagegen genießen. S. Ackerleute.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß vom 6. März 1806. 11. Abschnitt A. und B. Litt. a. b. c. d.

Archiv No. 199.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 252.

Ebräer, welche im Kurländischen Gouvernement Kaufleute werden wollen. S. Kaufleute.

Ebräer in Kurland, welche Abgaben dieselben erlegen müssen.

Ukas, 1. Decbr. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. VII. Abschnitt.

Archiv No. 199.

Ebräer, der zum Ackerbau verzeichnet worden, darf nicht von einem andern Gutsbesitzer auf seinem Gute aufgenommen werden. S. Umschreiben.

Ebräer, die Fabrikanten werden wollen, was sie dabey zu beobachten. S. Fabrikanten.

Ebräer, welche sich nicht zur Umschreibung eines von ihnen erwählten neuen Lebensstandes gemeldet, sollen angesehen werden, als wenn sie bey ihrem vorigen Stande, zu dem sie angeschrieben worden, verbleiben wollen; und sind zu solchem Stande aufs neue zu verschreiben.

Ukas, 1. Decbr. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515. Punkt. 5.

Archiv No. 199.

Ebräer, die sich zu einem andern Privatgute umschreiben lassen wollen, was dabey zu beobachten. S. Umschreiben.

Ebräer. Wer einen aufs neue angeschriebenen Ebräer an einem andern Orte, als wo demselben in der Abgabequittung und in dem ihm erteilten Attestate ein Verbleib angewiesen worden, Wohnung oder einen Verbleib gestattet, derselbe soll

unablässig die mittelst Publication vom 27. Febr. 1807 vorgeschriebene Poen erlegen. S. Abgabequittungen.

Ukas 1. Decbr. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515. Punkt 6.  
Archiv No. 199.

Ebräer, müssen zu ihrem Aufenthalte in Kurland Pässe besitzen. S. Magistratspässe. Abgabequittungen.

Ebräer, auf den adlichen Privatgütern, wenn über dieselben eine Klage erhoben wird, oder eine Untersuchung erforderlich ist, so sortiren sie das Patrimonialgericht des Gutes, sofern sich das Privatgut nicht ausdrücklich dieses seines Rechts begiebt. In der Gouvernementsstadt und in den Kreisstädten aber, gehören sie vor das Forum der Stadtgerichtsbarkeiten und des Kahals.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. Abschnitt IV.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Ebräer, sollen in Kurland keine Krügererey treiben, noch Branntwein verkaufen. S. Branntweinsverkauf.

Ebräer, der insolvent ist, wie mit demselben zu verfahren. S. Schulden.

Ebräer, müssen alle Kronsabgaben doppelt erlegen.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. Abschnitt II. Litt. C. D.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Ebräer, welche auf den Privatgütern zu Lande wohnen, und Ackerbau treiben, sortiren sowohl in Civil- als Criminalsachen eine gleiche Rechtspflege mit den Landleuten, mithin das Patrimonialgericht, gleich den übrigen freyen Deutschen Leuten niedrigen Standes. Die Appellation von den sodann bey den Patrimonialgerichten gefällten Urtheilen, gehet an das Oberhofgericht, und im Piltenschen District, an das Piltensche Landrathscollegium; in Criminalsachen aber, müssen solche Urtheile dahin, wo gehörig, zur Revision gesandt werden.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. Abschnitt II. Punkt 1. 2.

Publ. 15. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Ebräer. Ueber die Anzahl der in Kurland befindlichen Ebräer, mit der Anzeige, welchen Lebensstand dieselben nach dem Conferentialschluß erwählt haben, müssen von den Oberhauptmannsgerichten und Magisträten der Regierung genaue Verschläge eingesandt werden.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmannsgerichte und Magistrate, August 1807.

Ebräer, diese entrichten statt der doppelten Procentgelder dieselben gleich der übrigen Kaufmannschaft nur einfach. S. Gilden.

Edeleute, die keine wirklichen Dienste verrichten,

sollen durchaus nicht als Angestellte gerechnet, auch nicht zum Avancement vorgestellt werden.

Ukas, 31. July 1807.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 28. Septbr. 1807. No. 2014.

Archiv No. 601.

Reg. Archiv No. 687.

Edelleute, in welchen Fällen dieselben Wechsel ausstellen können. S. Wechsel.

Edelleuten, Russischen, die nicht im Dienst stehen, wird es gestattet, daß sie noch im Laufe des 1807ten Jahres sich in die 1ste und 2te Gilde einschreiben lassen können, ohne deshalb die durch die Stadtordnung festgesetzten Termine abwarten zu dürfen.

Ukas 1. Dep., 11. Febr. 1807. No. 4343.

Publ. 14. März 1807. No. 532.

Archiv No. 194.

conf. frühern Ukasenauszug pag. 286 unter Russische Edelleute.

Edelleute. Alle junge Edelleute von 16 Jahren und mehr, die noch nicht gedient haben, und in Militairdienste zu treten wünschen, werden angewiesen, statt gleich bey den Regimentern als Unterofficiere angestellt zu werden, nach St. Petersburg zu kommen, wo sie sich bey dem adlichen Land-Cadettencorps melden können, um sogleich aufgenommen zu werden; wo sie die nöthige Zeit bleiben müssen, um die Ordnung des Militairdienstes kennen zu lernen, und dabey den empfangenen Unterricht in denjenigen Klassen, die sie nach ihren Kenntnissen frequentiren

können, fortzusetzen; sodann aber sind sie herauszulassen, und als Fähnriche und Cornets bey den Regimentern anzustellen. Die unvermögenden Edelleute erhalten, auf producirte Zeugnisse des Gouvernements- und Kreismarschalls, vom Gouverneur ukasemäßige Progonelder, auf 2 Personen 3 Pferde gerechnet.

Allerh. Rescript, 14. März 1807.

Publ. 9. April 1807. No. 760.

Archiv No. 251.

Reg. Archiv No. 293.

Edelleute, die nicht legitimirt sind, sollen zum Oklad gerechnet werden.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 18. Januar 1807. No. 131.

Reg. Archiv No. 84.

Edelleute, welche ihren Adel annoch zu beweisen haben, sind zum Kopfsteuer-Oklad zu rechnen.  
S. Kopfsteuer-Oklad.

Edelleute, welche studiret haben, müssen nur 6 Monate in den untern Stufen des Militairs dienen, und sollen sodann als Officiere angestellt werden.

Allerh. Befehl, 3. July 1806.

Publ. 5. Octbr. 1806. No. 1889.

Archiv No. 697.

Reg. Archiv No. 692.

Edelleute, welche Handel treiben, und zu Stadtämtern erwählt werden, sollen diesen Aemtern persönlich vorstehen, und können sodann innerhalb einer dreyjährigen Frist nicht zu Gouver-

nementsämtern erwählt werden. S. Adel.  
Wechsel.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Ebelleute, welche Bäuerinnen geheyrathet. S.  
Bäuerinnen.

Ebelleute, die nicht Kaufleute sind, oder nicht  
kaufmännisches Gewerbe treiben, dürfen keine  
Wechsel ausstellen. S. Wechsel.

Ebelleuten, Russischen, denselben wird der Handel  
gestattet. S. Adel. Wechsel.

Ehebruch. Ein Erbunterthan, welcher wegen  
Ehebruch geschieden worden, und dem in dem  
Ehescheidungsurtheile die Wiederverhelichung  
untersagt ist, kann nach erhaltener Dispensation  
zur zweyten Ehe schreiten.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums, 22. Ja-  
nuar 1807. No. 187.

Consist. Archiv No. 246.

Ehre, wenn auf Verlust derselben erkannt ist, so  
findet keine Appellation statt.

Ukas, 29. May 1794.

Ukas, 23. Decbr. 1802.

Ukas vom 4. Departement, 23. Septbr.  
1803. No. 3360.

Archiv No. 584.

Ukas vom 5. Departement, 24. Juny 1808.  
No. 124.

Archiv No. 523.

Ehrenrührige Eingaben in Partensachen sollen den

Parten zurückgegeben werden. S. Respectwirdige Eingaben.

Ehrenzeichen, neues, zum Militärorden des heiligen Großmártirers und Siegers George gehöriges, wird von Sr. Kaiserlichen Majestät für diejenigen Russischen Unterofficiere und Gemeine errichtet und bestimmt, die sich durch Tapferkeit ausgezeichnet haben, und die dabey bestimmten Vorzüge zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerb. Manifest, 13. Febr. 1807.

Publ. 22. März 1807. No. 577.

Archiv No. 212.

Reg. Archiv No. 246.

Ehstländischer Gouverneur, hiez zu wird Seine Durchlaucht, der Herr Generallieutenant Prinz George von Holstein-Oldenbourg, Allerhöchst bestellt.

Ukas 1. Dep., 17. August 1808. No. 19545.

Reg. Comm., 23. Septbr. 1808. No. 2580.

Archiv No. 720.

Eigenmächtiges Holzfällen in Kronswäldern, was in den deshalb gefällten Urtheilen zu bemerken. S. Holzfällen. Oberforstmeister. Gouvernementsregierungen.

Eigenmächtiges Holzfällen in Kronswäldern, was dabey in Zukunft zu beobachten sey.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung Eines dirigirenden Senats, 2. July 1808. No. 711.

Archiv No. 522.

Eigenmächtiges Holzfällen, wie dabey mit den Schuldigen zu verfahren. S. Holzfällen.

Eingeständniß des Inquisiten, freywilliges, solches ist in den Berichten bey Einsendung der Revisionsacten besonders anzuzeigen.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämtliche Unterbehörden und Patrimonialgerichte, 7. December 1803. Missiv No. 536.

Einquartirung. Was in dieser Hinsicht der Quartiercommittée vorgeschrieben worden. S. Quartiercommission. Quittung. Officiere.

Einreisende Kaufleute vom Auslande, was dieselben für Pässe nöthig haben. S. Ausländer.

Einrückung der Citationen und anderer Bekanntmachungen in die St. Petersburgschen und Moskauschen Zeitungen, wohin man sich deshalb zu verwenden hat. S. Bekanntmachungen.

Einstreuungen unnöthiger und zur Sache nicht gehöriger Dinge in Partensachen, sollen nicht geduldet werden.

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums an das Kurländische Consistorium, 29. May 1808. No. 1154.

Consist. Archiv. No. 578.

Embargo auf englisches Eigenthum, welches sich in Rußland befindet, deshalb wird eine Liquidationscommission niedergesetzt.

Allerh. Befehl, 8. Novbr. 1807.

Ukas 1. Dep., 22. Novbr. 1807.

Publ. 19. März 1808. No. 490.

Archiv No. 250.

Embargo auf englisches Eigenthum. S. Englisches Eigenthum.

Emigranten vom Auslande, in welchen Fällen sie

als Rekruten geworben werden können. S.  
Werbung.

Emolumente, etatmäßige, der Oberhauptmänner  
und Hauptmänner, darüber wird eine bestimmte  
Auskunft einverlangt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, July  
1808.

Reg. Comm. 13. July 1808. No. 1463.

Reg. Archiv. No. 758.

von Engelhard, Selburgscher Oberhauptmann,  
sucht um seine Entlassung von diesem Posten an.  
S. Entlassung.

Engländer. Es wird bestimmt, an welchen Orten  
im Kurländischen Gouvernement den Engländern  
das Ausreisen gestattet seyn soll. S. Her-  
ausreisen.

Englisches Eigenthum in Rußland, hierauf wird  
ein Embargo gelegt.

Allerh. Rescript, 28. Octbr. 1807.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 15. No-  
vember 1807. No. 2636.

Archiv No. 834.

Englische Producte aller Art, sie mögen in Eng-  
land selbst, oder in dessen Provinzen und Colo-  
nien hervorgebracht seyn, deren Einfuhr nach  
Rußland wird bis zum hergestellten Frieden  
gänzlich untersagt.

Allerh. Befehl, 5. Juny 1808.

Publ. 15. July 1808. No. 1461.

Archiv No. 611.

Englische Waaren sollen nicht nach Rußland einge-  
führt werden. S. Waaren.

Entehrende Strafe, zu der ein Ehegatte verurtheilt worden, berechtigt den unschuldigen Theil zur Ehescheidung. S. Verbrechen.

Entlassung von seinem Posten als Selburgscher Oberhauptmann, darum wird von dem Herrn Oberhauptmann von Engelhard nachgesucht, und diesem Gesuche gewillfahret.

Bericht des Selburgschen Oberhauptmannsgerichts, 22. März 1807.

Reg. Comm. an den Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath von Korff Excellenz, 30. März 1807. No. 700.

Reg. Archiv No. 268.

Entweichen der Erbbauern, wie diejenigen zu bestrafen, welche adliche Bauern hiezu aufgemuntert. S. Erbunterthanen.

Erbbauern können auf eigene Kosten Schiffe und Fahrzeuge bauen.

conf. früherer Ukasenauszug pag. 296.

Erbbauern, wie bey Freylassung derselben zu verfahren. S. Freylassung.

Erbleute. S. Erbbauern.

Erbsen, diese können so, wie vorher, nach dem allgemeinen Tarif, über die Reichsgrenze verführt werden.

Allerh. Befehl, 17. Januar 1808.

Publ. 19. März 1808. No. 492.

Archiv No. 286.

Erbunterthan, welcher aus dem Kaiserlichen Erziehungs Hause eine Zöglingin zu ehelichen

wünscht, wie er dadurch die Freyheit erlangen kann. S. Erziehunghaus.

Allerh. namentl. Befehl, 18. Febr. 1808.

Publ. 5. Juny 1808. No. 1095.

Archiv No. 471.

Erbunterthanen, adliche, für das von adlichen Erbbauern verschuldete Zureden der Privatbauern zum Entweichen, so wie für das Hethen solcher Läuflinge, sollen die deshalb schuldig befundenen adlichen Erbunterthanen nach dem Ukas vom 13. May 1754 mit der Plette bestraft, und sodann zu Soldaten und Fuhrknechten abgegeben werden; jedoch die Krüppel, die weder zu Soldaten, noch zu Fuhrknechten tauglich befunden sind, nach ausgestandener Strafe, den Gutsbesizern zurückgegeben werden.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1807. No. 2827.

Publ. 15. März 1807. No. 555.

Archiv No. 606.

Reg. Archiv No. 240.

Erklärungen gegen die Gesuche der Parten, welche Einem dirigirenden Senat zu erstatten sind, deshalb wird vorgeschrieben: „daß aus den Gouvernements, welche Statuten und Constitutionen in Betreibung und Entscheidung der Rechtsachen zur Richtschnur haben, bey den Erklärungen gegen Partensachen auch die bey den Gerichten bisweilen Statt findenden verschiedenen Meinungen der Mitglieder nebst den Bemerkungen der Procureurs eingesandt werden sollen; welches zum gleichmäßigen Verfahren, den competenten Behörden der

Liefz, Kurz, Ebstz und Finnländischen Gouvernements, wie auch dem ReichszJustizcollegio, zugestellet wird.

Ukas 3. Dep., 25. Juny 1805. No. 1039.  
Archiv No. 524.

Erklärungen, welche durch Senatsufafen einverlangt worden, sind unverzüglich dahin abzusenden. S. Senatsufafen.

Erntetaxation bey der Kronsbauerschaft, wie das bey zu verfahren. S. Taxation.

Erziehungshaus. Es wird der Allerhöchste Befehl, wodurch vorgeschrieben worden, unter welchen Verhältnissen ein Erbunterthan durch die Heyrath einer Pfllegetochter aus der bey dem Kaiserl. Erziehungsause der Wohlgeborenen Fräulein errichteten Bürgerschule die Freyheit erlangen soll, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung gebracht. Ein solcher Erbunterthan muß nehmlich von seinem Erbherrn einen Beweis beybringen, daß ihm gestattet worden, eine freye oder erbliche Person zu heyrathen.

Allerh. Befehl, 18. Febr. 1808.

Ukas, 16. März 1808.

Publ. 5. Juny 1808. No. 1095.

Archiv No. 471.

Estafetten müssen prompt befördert werden. S. Posten.

Estatssoldaten. Dem Kurländischen Oberhofgerichte wird vorgeschrieben, daß Dasselbe künftig seine Urtheile über Estatssoldaten kraft den Ufafen

vom 13. July 1797 und 15. Februar 1799 auf  
Russische Geseze gründen soll.

Ukas 5. Dep., 3. Decbr. 1807. No. 1231.

Archiv No. 846.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs,  
Grafen Buxhöwden Erlaucht, 14. Decbr.  
1807. No. 32.

Archiv No. 846.

Statzsoldaten. In den über dieselben von den  
Gerichtshöfen peinlicher Sachen gefällten Ur-  
theilen, soll die Anzahl der zuerkannten  
Stockhiebe allemal genau bestimmt wer-  
den.

Ukas 6. Dep., 10. Febr. 1809. No. 140.

Archiv No. 190.

Executionsgesuche. Alle diejenigen, welche Ver-  
anlassung haben, zur Erfüllung gerichtlicher  
Erkenntnisse oder Bescheide, eine Execu-  
tion nachzusuchen, werden angewiesen, ihre  
desfalligen Gesuche nicht directe bey Einer Kur-  
ländischen Gouvernementsregierung, sondern  
bey der jedesmal competenten Gerichtsbehörde  
einzubringen, und von selbiger die erforderliche  
gehörig motivirte Requisition, oder Unterlegung,  
an die Regierung zu bewirken; als weshalb  
sämmliche Behörden angewiesen sind, nur in  
dem Fall, wegen der nachgesuchten zu verhan-  
genden Execution der Erkenntnisse und Bescheide  
der Regierung zu communiciren oder zu unterle-  
gen, wenn die Erfüllung der Erkennt-

nisse und Bescheide Rechten nach gefordert werden kann und geschehen muß.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Reg. zu Jedermanns Wissenschaft, 9. Novbr. 1808.  
No. 2428.

Archiv No. 874.

Extracte und Urtheile in Criminal- und Inquisitionssachen, sollen ohne alle Weitläufigkeit in Ansehung der Umstände und Gesetze angefertigt werden. S. Mangelhafte Untersuchungen.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96. 100.

Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

Extracte. Den Oberbehörden wird vorgeschrieben, dahin höchlich bemüht zu seyn, daß ihre Extracte und Urtheile nicht mit überflüssigen Umständen angefüllt werden, indem in selbigen nur die nothwendigsten Materien anzuführen sind; zu welchen der ganze Lauf und die Beendigung der Begebenheiten dergestalt hinzugefügt werden muß, daß das, was in einem Absatze gesagt ist, in dem folgenden nicht mehr wiederholt werden darf. S. Sapisken. Inquisiten.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.  
100. Punkt 2.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

Extracte. In denselben müssen die Verdienste, so wie die etwanigen wichtigen Laster, imgleichen

das Alter der Inquisiten allemal mit angezeigt werden.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

**Extracte.** Zur schnellern Anfertigung derselben, sollen in den Behörden der Ostseeprovinzen, Russische Translateure angestellt werden. S. Translateure.

**Extracte** aus den Processen der Kronsbauern, zur Anhörung derselben sind die Kronsbauern, welche in den Gouvernements wohnen, wo ihre Rechtsfachen betrieben werden, auffer ihrer Aufforderung durch die Zeitungen, auch noch durch die Niederlandgerichte in ihren Dorffschaften desfalls zu benachrichtigen, und darüber von ihnen Reverse zu nehmen.

Allerh. Befehl, 16. Januar 1806.

Publ. durch die St. Petersburgschen Zeitungen, 13. März 1806. No. 21.

**Extracte** aus den Rechtsfachen der Kronsbauern, wie solche zur Wissenschaft derselben zu bringen. conf. früherer Ukasenauszug pag. 197.

## F.

**Fabrikanten.** Alle Ebräer im Kurländischen Gouvernement, welche als Fabrikanten und Handwerker, oder auch als Kaufleute und Bürger sich anschreiben lassen wollen, haben sich spätestens bis zum Schluß des July-Monats 1807 bey den competenten Magisträten zu mel-

den, und sind, nachdem sie daselbst, dem Conferentialschlusse gemäß, als Fabrikanten und Handwerker die desfalls gehörigen Zeugnisse beygebracht haben, als solche anzuschreiben: wenn sie aber Kaufleute und Bürger werden wollen, müssen sie sich deshalb besonders melden, und sollen überdem, nach vorhergegangener vollkommener Legitimation ihrer Person, ihre letztern Abgabequittungen und Pässe, so wie wenn sie auf dem Lande, in den Städten oder Flecken gewohnt haben, gehörige Zeugnisse darüber von den Gutsbesitzern oder competenten Behörden in Original einliefern; worauf die Handwerker und Fabrikanten, wenn dieselben zuvor vorschriftmäßige Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit beygebracht, von den Magisträten darüber ein Zeugniß erhalten; mit Bemerkung ihres Verbleiborts, die auf der Rückseite ihrer letztern Abgabequittung geschrieben werden soll; die sich zu Kaufleuten oder Bürgern meldenden Ebräer aber, sind sogleich anzuschreiben, und ist solches auf der Rückseite ihrer letzten Abgabequittung, und mit Bemerkung ihres neuen Verbleiborts zu attestiren, solches nach dem Formular zu verzeichnen, diese Zeugnisse aber dem Kammeralhofe, so wie der Regierung, spätestens in den ersten Tagen des August-Monats 1807 zuzustellen.

Ukas, 1. Decbr. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515. Punkt 4.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß,

Punkt II. B., 6. März 1806.

Archiv No. 199.

Fahren, schnelles, in den Städten wird verboten.  
S. Jagen.

Fahrzeuge und Schiffe können von den Erbbauern auf eigene Kosten gefertigt werden.

conf. früherer Ukasenauszug pag. 296.

Feldkapellen, alle die darauf begraben werden, müssen dem Prediger des Orts angezeigt werden.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums, 15. April 1808. No. 219. Punkt 4.

Festungsarbeit, wenn ein Ehegatte, wegen eines begangenen Verbrechens, hiezu verurtheilt worden, so kann auf Ehescheidung geklagt werden.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche protestantische Prediger, 22. Septbr. 1808.

Fidimation. S. Vidimation.

Finnland, Schwedisches, wird von Rußland in Besitz genommen, und für eine durch die Waffen eroberte Provinz anerkannt, auch auf ewig dem Russischen Reiche einverleibt.

Allerh. Manifest, 20. März 1808.

Publ. 17. April 1808. No. 669.

Reg. Archiv No. 402.

Fiskal, derselbe soll bey den Grenzstreitigkeiten mit Kronsgütern, das Interesse der hohen Krone wahrnehmen.

Reg. Befehl an den Kurländischen Gouvernementsfiskal, vom 20. Novbr. 1807. No. 2657.

Reg. Archiv No. 947.

Fleisch von krepirten Thieren, soll nicht zur Füttes

zung der Schweine gebraucht werden. S. Krez-  
pirte Thiere.

Flecken. Der Allerhöchst bestätigte Doklad, in Be-  
treff der Weideplätze in den Flecken, wird zur all-  
gemeinen Kenntniß gebracht.

Allerh. Befehl, 10. August 1807.

Reg. Comm., 11. Novbr. 1807. No. 2358.

Archiv No. 778.

Flinten. S. Schießgewehre.

Foliation der zur Revision gesandten Acten, wird  
den Secretairen und Actuarien zur Pflicht ge-  
macht.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämtliche Unter-  
behörden und Patrimonialgerichte, 7. De-  
cember 1803. Missiv No. 536.

Forstreglement, Kurländisches. Die Behörden  
werden angewiesen, ihre Urtheile wegen eigen-  
mächtigen Holzfällens in den Kronswaldungen,  
nach den dürren Worten des Forstres-  
glements abzufassen, und ihre Urtheile  
darauf zu gründen.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Reg.,  
26. März 1807. No. 639 ic.

Archiv No. 192.

Fölsch, Gerichtsvoigt zu Libau, wird daselbst zum  
Bürgermeister bestellt. S. Bürgermeister.

Französischer Krieg mit Rußland, wird durch den  
am 27. Juny 1807 geschlossenen Frieden glück-  
lich beendigt.

Allerh. Rescript, 28. Juny 1807.

Publ. 1. July 1807. No. 1415.

Archiv No. 428.

**Frauen der Militärbeamten.** Es sollen in Abwesenheit der Militärbeamten von ihren Quartieren auf kurze Zeit, oder während des Krieges, deren Frauen, und ihre Equipagen, in denen ihnen angewiesenen Quartieren verbleiben. Die durchmarschirenden, oder nur auf eine gewisse Zeit bleibenden Truppen und Rekrutenpartheyen, sind gleichmäßig mit Quartieren zu versehen.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 25. Juny 1808. No. 1317. Punkt 8. 10.

Auftrag des Herrn Kurl. Civilgouverneurs v. Arsenjeff, 16. July 1808. No. 640.

**Frauen,** der in dem jetzigen Kriege mit den Franzosen gebliebenen Russischen Officiere, erhalten die Gage ihrer verstorbenen Männer als eine Pension.

Allerh. namentl. Befehl, 15. July 1807.

Publ. 2. August 1807. No. 1731.

Archiv No. 520. Reg. Archiv No. 652.

**Frauenzimmer,** welche Dispensationen zu Eheverbindungen unterschreiben, was dabey zu beobachten. S. Proclamationen.

**Fremde Leute,** wenn dieselben zu Rekruten abgegeben werden können. S. Rekruten.

**Freye Leute,** auf dem Lande wohnhafte, denselben soll, sofern sie zu den Städten angeschrieben sind, bey Strafe von 10 Rubeln, nicht anders ein Verbleib auf dem Lande oder in den Gütern gestattet werden, als wenn solchen Leuten in ihren Abgabequittungen namentlich und ausdrücklich das Gut oder die Gelegenheit

im Kreise, wo sie sich befinden, als ein Auf-  
enthaltort angewiesen worden ist. S. Ab-  
gabequittungen.

Publ. 27. Febr. 1807. No. 438.

Archiv No. 149. Reg. Archiv No. 157.

Freye Leute niedrigen Standes, welche auf den  
Privatgütern wohnen, sortiren das Pa-  
trimonialgericht in Civil- und Criminalfällen.  
S. Patrimonialgericht.

Freye Leute, die auf den Privatgütern sich mit ab-  
gelaufenen Pässen oder Abgabequittungen betres-  
ten lassen, sollen, bey namhafter Strafe, sofort  
ergriffen, und an die competenten Magisträte zur  
Erhebung der rückständigen Abgaben eingesandt  
werden.

Publ. 24. Decbr. 1807 durch das Mitausche  
Intelligenzblatt No. 3.

Freye Leute, wenn dieselben im Kurländischen  
Gouvernement zu Rekruten geworben werden  
können. S. Werbung.

Freiheit, wenn ein Erbunterthan dieselbe durch  
Heyrath erlangt. S. Erziehungshaus.

Freiheits-Reclamationsfachen, alle unter Pos-  
seß der Gutsbesizer, und nicht unter Kronsver-  
waltung stehende Freiheits-Reclamationsfachen,  
sollen, nach der vorher bestimmten Ordnung,  
ihren Gang durch ihre Vertretung durch die  
Kronsanwälde erhalten.

Allerh. namentl. Ukas, 27. Febr. 1808.

Publ. 20. Novb. 1808. No. 2544.

Archiv No. 943.

Freiheits-Reclamationsfachen. Bey der Appell

lation in diesen Sachen, soll genau nach dem Allerhöchst namentlichen Befehl vom 19. August 1799 in Betreff der Abtretung des Kronseigenthums, verfahren werden.

Ukas 1. Dep., 28. März 1807. No. 8135.  
Archiv No. 216.

conf. früherer Ukasenauszug pag. 373.

**Freyheits = Reclamationsfachen.** Es wird aufs neue vorgeschrieben, daß in den Sachen der Freyheitsreclamanten ohnfehlbar nach den über diesen Gegenstand bereits früher emanirten Gesetzen verfahren werden soll.

Ukas 1. Dep., 27. Febr. 1808. No. 4478.  
Archiv No. 188.

**Freyheits = Reclamationsfachen wider Kronsgüter,** deshalb soll zur Vertheidigung der Rechte der Kronsgüter durch den Fiskal dem Kammeralhofe jedesmal, bey Einleitung der Sache, berichtet werden.

Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, 10. Januar 1807.  
No. 84. 1c. Reg. Archiv No. 80.

**Freyheits = Reclamationsfachen.** Nur die wider die Kronsgüter anhängig gewordenen Freyheitsreclamationsfachen sollen dem Senate zur Überprüfung vorgestellt werden.

Senatsukas Novbr. 1808.

Publ. 20. Novbr. 1808. No. 544.

Archiv No. 943. Reg. Archiv No. 1061.

**Freylassung der Bauern in ganzen Dörfern,** desfalls wird Allerhöchst befohlen, daß dabey nicht anders verfahren werden soll: als zur Bewah-

nung der Wohnungen selbst in ihrer Totalität genau vorgeschrieben worden ist. Die Kraft dieser Verordnung soll auch in denjenigen Gouvernements ohne Ausnahme angewandt werden, wo die Litthauschen Statuten ihre Wirkung haben; weil in den Anordnungen dieser Verordnung nichts wider die Verordnung der Statuten enthalten ist: als welches auch allen Gouvernementsregierungen, Kammeralhöfen und Palaten der Civilsachen, dem Justizcollegio, dem Finnländischen Lagmannsgerichte, Liefländischen Hofgerichte und dem Kurländischen Oberhofgerichte zur Wissenschaft gegeben wird.

Allerh. namentl. Befehl, 14. Decbr. 1807.

Ukas 1. Dep., 31. Decbr. 1807.

Publ. 10. July 1808. No. 1334.

Archiv No. 551.

Reg. Archiv No. 719.

Freyschützen-Corps. Wegen des in Kurland zu errichtenden Freyschützen-Corps, werden alle diejenigen, die darin aufgenommen zu werden wünschen, aufgefordert, sich bey dem Kurländischen Oberforstmeister zu melden, wo sie ihre Annahme, Einkleidung, Besoldung, und das ihnen bestimmte Proviand sogleich erhalten, und alle die Rechte und Wohlthaten, auch Belohnungen, zu gewärtigen haben, die Se. Kaiserliche Majestät für das Russische Militär überhaupt, so wie ins besondere für diejenigen Personen vom Militär Allerhöchst bestimmt haben, welche sich aus

Vaterlandsliebe freywillig dem  
Kriegsdienste gewidmet.

Consist. Befehl, 6. März 1807. No. 109.

Freywillige Beyträge an Geld und Proviant, so  
wie an Waffen, zur Formirung der Landmiliz,  
die deshalb erlassenen Vorschriften werden zur  
allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Publ. 11. Januar 1807. No. 106.

Archiv No. 40.

Reg. Archiv No. 91.

Freywillige Beyträge, über den Erfolg derselben  
wird ein Allerhöchstes Manifest bekannt gemacht.

Allerh. Manifest, 8. Decbr. 1806.

Publ. 18. Januar 1807. No. 132.

Archiv No. 72.

Friedenstractat, welcher am  $\frac{25. \text{ Juny}}{7. \text{ July}}$  1807 zwi-

schen Rußland und Frankreich abgeschlossen wor-  
den, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. Manifest, 9. August 1807.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft vom  
11. Octbr. 1807.

Archiv No. 586. — 719.

Reg. Archiv No. 735.

Friedrichstädtisches Hauptmannsgericht, daselbst  
wird der Assessor v. Nolde zum Hauptmann be-  
stellt.

Ukas 1. Dep., 23. Octbr. 1807. No. 19824.

Reg. Befehl, 7. Decbr. 1807. No. 2783.

Reg. Archiv No. 987.

Friedrichstädtisches Hauptmannsgericht, daselbst

wird der Assessor Peter von Mirbach zum Hauptmann bestellt. S. v. Mirbach.

Friedrichstädtischer Stadtmagistrat, bey demselben wird zum Bürgermeister Ernst Magnus Borkampff, und zu Rathsherren die Bürger Ledebur und Johann Friedrich Schneidewein bestellt.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 31. May  
1807. No. 1208. 1209.

Reg. Archiv No. 447 — 448.

Fuhrwerke von neuer Erfindung, die zum Feldbau dienen, sollen auch zu denjenigen ohne Zoll vom Auslande durchzulassenden Maschinen und zu den zum Ackerbau dienenden Werkzeugen gerechnet werden, welche mittelst Allerhöchsten Befehls vom 20. July 1806 ohne Zoll nach Rußland eingeführt werden dürfen; jedoch sollen unter diesem Vorwande keine im Tarif verbotene Waaren eingebracht werden.

Allerh. namentl. Befehl, 15. Febr. 1807.

Ukas, 23. Febr. 1807.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft vom  
27. März 1807. No. 652.

Reg. Archiv No. 258.

Fünf Procent, sollen die Curatoren der Reichshülfsbank, gleich den übrigen Vormündern, aus den Einkünften der Unmündigen genießen. S. Curatoren.

Fünf und vierzigjährige Verbrecher, sollen nicht zu Katorschniken abgegeben werden.

Ukas, 2. July 1797.

— 4. Dep., 29. Octbr. 1800. No. 6797.  
Archiv No. 1248.

— 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.  
Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.  
Archiv No. 563.

### G.

Gagen der ehemaligen Herzoglich Kurländischen Beamten, sollen von denselben, bis zu ihrer Wiederanstellung in Kronsdiensten, bezogen werden. S. Beamte.

Gebrechliche Personen können auch zum Militärdienst angenommen, sollen aber nicht als Rekruten angerechnet werden.

Ukas 1. Dep., 12. Septbr. 1808. No. 22078.  
Archiv No. 734.

Publ. 16. Novbr. 1808. No. 2473.  
Archiv No. 969.

Reg. Archiv No. 1045.

Geheimerrath, hiezu wird der Herr Kurländische Kanzler, wirkliche Etatsrath und Ritter von Doffenberg, Allerhöchst ernannt. S. v. Doffenberg.

Geld, Russisches, soll nicht umgeschmolzen werden.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 20. Januar 1809.

Publ. 29. Januar 1809. No. 195.

Geldmangel im Kurländischen Gouvernement, zur Abstellung desselben wird Allerhöchst eine Adelsversammlung gestattet. S. Adelsversammlung.

Geldrechnungen, sollen in Zukunft auf Stempelpapier geschrieben werden.

Ukas, 24. July 1807. No. 12892.

Publ. 9. August 1807. No. 1790.

Archiv No. 541.

Reg. Archiv No. 661.

Geldstrafe, die unvermögenden Leuten bey Wald- diebstählen zuerkannt worden. S. Unvermögende Leute.

Geldstrafe. Ein Urtheil des Lulaschen Gerichtshofes peinlicher Sachen, wodurch Privatbauern, die die Rinde von Lindenbäumen abgezogen, und zur körperlichen Strafe, Versendung nach Siberien und zugleich zur Erlegung einer Geldstrafe verurtheilt worden sind, wird abgestellt, und zugleich allgemein befohlen: daß wenn dergleichen Leute zur körperlichen Strafe, zu Rekruten oder zur Versendung nach Siberien verurtheilt werden, von denselben keine Geldstrafen beygetrieben werden sollen.

Ukas 6. Dep., 30. Octbr. 1808. No. 1074.

Archiv No. 863.

Geldstrafen, hiezu sollen die Richter in Kurland für ungerechte Entscheidungen nicht verurtheilt werden.

conf. Ukasenauszug 1805. pag. 280.

Gelehrte, diese können nach bisherigen Grund-

säzen (Gebrauchen) zu namhaften Bürgen ernannt werden.

Allerb. Manifest, 1. Januar 1807.

Ukas, 3. Januar 1807. Artif. 19.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Gehalte der ehemaligen Herzoglich Kurländischen Beamten, sollen von denselben bis zu ihrer Wiederanstellung in Kronsdiensten bezogen werden.  
S. Beamte.

Gemeine Soldaten, die im Kriege verwundet und zum Dienst ganz untauglich sind, wie dieselben belohnt werden. S. Unterofficiere.

Gemeinen, ganze, wenn diese suppliciren, wie die Bittschriften sodann von ihren Bevollmächtigten eingereicht werden müssen. S. Bevollmächtigte.

Generale, welche in dem letztern Kriege mit den Franzosen an ihren Wunden gestorben, deren Frauen und Kinder erhalten Pension.

Allerb. Befehl, 15. July 1807.

Ukas, 20. July 1807. No. 3447.

Publ. 2. August 1807. No. 1731.

Archiv No. 520.

Reg. Archiv No. 652.

Generalgouverneur, Lief- Ebst- und Kurländischer, hiezu wird der General von der Cavallerie ic. Formassow bestellt.

Allerb. Befehl, 15. März 1807.

Publ. 8. April 1807. No. 749.

Archiv No. 223.

Reg. Archiv No. 285.

Generalgouverneur, im Lief= Eht= und Kurländischen Gouvernement, als solcher tritt der Herr General von der Infanterie und Ritter, Graf von Burhōwden, wieder seinen Posten an. S. v. Burhōwden.

Generalgouverneure. Diese sollen die an sie zur Revision eingesandten Sachen vor allen andern beschleunigen.

Ukas 5. Dep., 24. Juny 1807.

Archiv No. 431.

Generalverschlāge über die Magazine sind von den competenten Behörden gehörig anzufertigen. S. Kornvorraths=Magazine. Reversales.

Gerechtfame der abwesenden Militärpersonen, sollen aufrecht erhalten werden. S. Militärpersonen.

Gerichtsbehörden, zur Unterhaltung derselben, so wie der Beamten in sämtlichen Gouvernements, sind auf Allerhöchsten Befehl nicht nur von den Privatbauern, sondern auch von den Kronsbauern und freyen Leuten, eine Steuer von 18 Kop. für jede männliche Seele zu erheben, und von dieser Abgabe nur die Kaufleute und Bürger in den Städten auszunehmen.

Allerh. namentl. Befehl, 27. Novbr. 1806.

Ukas, 10. Decbr. 1807.

Publ. 8. Febr. 1807. No. 484.

Archiv No. 162.

Reg. Archiv No. 166.

Gerichtsglieder in den Oberbehörden sind für die Richtigkeit der Extracte und Sapisken verantwortlich. S. Sapisken.

Gesangbuch, lettisches, welches bey der lettischen Gemeine in Kurland eingeführt werden soll, deshalb ergeht an sämtliche Prediger hieselbst ein Consistorialbefehl, dieselben sollen sowohl über die Erfüllung des am 5. März 1806 desfalls erlassenen Consistorialbefehls, als auch darüber berichten: ob sie die Letten für eine deutlichere und verständlichere Art der Gottesverehrung zu gewinnen gesucht, ihre Vorurtheile gegen neue und gute Verbesserung liturgischer Gebräuche und Schriften mit gehöriger Pastoralflugheit widerlegt haben; und wenn dies geschehen, woher ihre Bemühungen mißlungen, und welche Hindernisse der Einführung des neuen lettischen Gesangbuches entgegenstehen.

Consist. Befehl an sämtliche protestantische Prediger hieselbst, vom 26. März 1808.  
No. 104. 1c.

Geschlechtsvermögen. Wegen des von einem Gutsbesitzer als Geschlechtsvermögen verkauften Vermögens, welches nach einiger Zeit von solchem Gutsbesitzer wider zurückgekauft worden, wird Allerhöchst verordnet: daß, da in dem Befehle von 1808, die von den Fremden gekauften und unter Hypothek genommenen Geschlechtsgüter, als gekaufte, nämlich als wohl erworbene anzusehen, vorgeschrieben worden ist, und dies Gesetz seinen Grund und seine Anwendung darin fände, weil alle diejenigen, welche nach dem Nähergrade der Verwandtschaft auf das einem

Fremden verkaufte oder verpfändete Geschlechtsvermögen ein Recht haben, diejenigen aber, welche die durch das Gesetz erlaubte Einlösung nicht benutzen, sich alles Rechts, das ihnen nach dem Geschlechte zustehet, für die Zukunft auf solches Vermögen selbst verlustig gemacht, und daher, wenn gleich solches Vermögen in der Folge durch Kauf, nicht aber durch Einlösung, wieder an dasselbe Geschlecht kommen würde, solches doch sonst mit dem gekauften Vermögen gleich zu betrachten ist: woraus denn folget, daß das Geschlechtsvermögen, nachdem es an das nämliche Geschlecht verkauft worden, seine Natur nicht verändert, und daher auch die Einlösung desselben den Verwandten durch den Ukas von 1744 verboten ist. Dem zufolge wird Allerhöchst in der Werderewskyschen-Suchotinschen Sache befohlen: daß das in sein Geschlecht verkaufte Vermögen, welches nachmals von demselben wiedergekauft worden, für Geschlechtsvermögen, dasjenige Geschlechtsvermögen aber, welches, nachdem es an einen Fremden verkauft gewesen, späterhin von ihm selbst zurückgekauft worden, für wohlerworbenes Vermögen gehalten werden solle.

Allerh. Befehl, 30. Novbr. 1807.

Ukas der drey ersten Departements, 10. Januar 1808.

Publ. 7. July 1808. No. 1324.

Reg. Archiv No. 716. Archiv No. 547.  
Gesetzcommission. Die Allerhöchste Verordnung

in Betreff der Kaiserlichen Reichs-Gesetzcom-  
mission wird durch ein Allerhöchstes Rescript zur  
allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Rescript, 7. März 1809.

St. Petersburgsche Senatszeitung, 10. April  
1809. No. 15.

Gesetzwidrige Appellanten, wie sie zu bestrafen.  
S. Unzufriedenheitserklärungen.

Getaufte Kinder, was in Ansehung derselben in  
den Kirchenbüchern bemerkt werden muß. S.  
Kirchenbücher.

Getränke, die nach Riga geführt werden, zahlen  
eine Accise, und wird bestimmt, auf welchen  
Wegen diese Einfuhr gestattet ist. S. Accisezoll.

Getreideankauf wird den armen Preussischen Un-  
terthanen, die durch den letztern Krieg mit den  
Franzosen gelitten, aus den Grenzprovinzen des  
Russischen Reichs gestattet.

Allerhöchst namentl. Befehl, 31. August 1807.

Publ. 5. Octbr. 1807. No. 2279.

Archiv No. 696.

Getreideausfuhr wird allgemein verboten.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 18. Ja-  
nuar 1807. No. 133.

Reg. Archiv No. 85.

Gewecke, Johann Wilhelm, Bürger und Kauf-  
mann zu Mitau, wird zum Rathsherrn bestellt.

Reg. Befehl, 26. August 1808. No. 1931.

Reg. Archiv No. 705.

Gewehre. S. Schießgewehre.

Geweihte Sachen. Nach dem Gutachten Eines  
heiligen Synods, sind überhaupt alle in einer

Kirche befindliche und ihr zugehörige Sachen, geweihte Sachen, und ist daher die Entwendung derselben als Kirchenraub zu betrachten; wovon jedoch diejenigen Sachen ausgenommen sind, die zwar auch in der Kirche sich befinden, aber nicht ihr, sondern Privatpersonen gehören, und daselbst nur zur Aufbewahrung abgelegt worden; die Räuber dieser letztgedachten Sachen sollen nicht als Kirchenräuber angesehen werden.

Ukas 5. Dep., 31. Januar 1808. No. 217.  
Archiv No. 217.

**Gewichte**, wieviel deren in dem Kurländischen Gouvernement erforderlich sind, solches muß Einer Gouvernementsregierung einberichtet werden. S. Maaße.

**Gilde**. Zur Abstellung der Beschwerden verschiedener Gemeinen, als wenn einige Bürger, um sich der Rekrutirung zu entziehen, in die Gilden getreten seyen, wird für die Zukunft festgesetzt: daß wenn jemand aus der Bürgerschaft von jetzt an ein Capital anzugeben und darauf in die Gildenrechte einzutreten wünschet, ein solcher im Lauf des durch den 93. §. der Allerhöchst verordneten Stadtordnung bestimmten Termines:

- a. eine hinlängliche Bürgschaft von der ganzen Bürgergemeinde darüber, daß weder er selbst in Person, noch seine ganze Familie, an der Reihe der Rekrutenstellung sey, und
- b. ein Zeugniß von den Handel treibenden Kaufleuten, daß er sich wirklich mit dem

einem Kaufmann eigenen Gewerbe beschäfs-  
tigen werde,  
beizubringen verpflichtet sey, ohne diese Zeug-  
nisse aber niemand zur Angabe eines Capitals  
zugelassen, oder in die Gildenrechte eingeführt  
werden solle.

Ukas, 14. Juny 1808.

Publ. 23. Octbr. 1808. No. 2284.

Archiv No. 844.

Gilde. Der Allerhöchste Befehl, daß, mit Aus-  
nahme der Kronleute und Bürger, sonst  
einem jeden gestattet seyn solle zu jeder Zeit im  
Jahre ein Capital anzugeben, und sich hierauf  
in die Kaufmannschaft anschreiben zu lassen; je-  
doch so, daß solche Personen die von dem ange-  
gebenen Capital gebührenden Procentgelder vom  
1. Januar desselben Jahres an, in welchem sie  
sich anschreiben lassen, vollständig entrichten  
müssen; und daß auch die Kaufleute zu jeder Zeit  
des Jahres in eine höhere Gilde übertreten können.

Ukas, 17. Septbr. 1808.

Publ. 29. Octbr. 1808. No. 2344.

Archiv No. 936.

Gilde. Wegen des Allerhöchst bestätigten Um-  
schreibens der Kaufmannschaft, zu einer andern  
Gilde, wird annoch vorgeschrieben: „daß es der  
Russischen Kaufmannschaft aus der 2ten und  
3ten Gilde erlaubt seyn soll, im Lauf des 1807.  
Jahres in die obere Gilde überzugehen, da sie  
dann zu den Procentgeldern vom Capital, welche  
sie nach derjenigen Gilde, in die sie einge-  
schrieben sind, für das Jahr bereits entrichtet

haben, nur noch dasjenige erlegen sollen, was noch an der für die erste Gilde festgesetzten Summe fehlt. S. Edelleute.

Ukas 1. Dep., 11. Januar 1807. No. 4343.  
Publ. 14. März 1807. No. 532.

Archiv No. 194.

Gildegenossen, aus der 1sten Gilde, können mit zwey auch vier Pferden fahren, die Großhändler männlichen Geschlechts können beym Kaiserlichen Hofe erscheinen, und bey Russischer Kleidung einen Säbel, bey einer andern Kleidung aber einen Degen tragen. Ueberdem ist Allerhöchst verordnet, daß der Herr Commerzminister ein sammetnes Buch (Barchatnaja Kniga) für die vornehme Kaufmannschaft anfertigen lassen solle, um die Namen derselben darinne zu verzeichnen.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807. Art. 17.  
Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Gildegenossen, diese sollen, wenn sie sich zu einer Gilde einschreiben lassen wollen, ihre Capitalien angeben, wie folget:

- 1) die Kaufmannschaft der 1sten Gilde giebt ein Capital von 50000 Rbl. und mehr an;
- 2) die Kaufmannschaft von der 2ten Gilde ein Capital von 20000 Rbl. und mehr;
- 3) die Kaufmannschaft der 3ten Gilde ein Capital von 8000 Rbl. und mehr;

dieser Maasstab ist für alle Kaufleute, die sich nach Grundlage des Allerhöchsten Manifests (vom 1. Januar 1807) einschreiben lassen, verordnet, ohne hievon die Ebräer in denjenigen

Gouvernements auszuschliessen, wo denselben der Handel und die häusliche Niederlassung erlaubt ist; indem sie statt der doppelten Procentgelder dieselben, gleich der übrigen Kaufmannschaft, nur einfach zu entrichten haben.

Allerh. namentl. Befehl, 8. Novbr. 1807.

Ukas, 11. Novbr. 1807.

Archiv No. 860.

Publ. 4. Decbr. 1807. No. 2774.

Gilden. Allen denjenigen, die ein Recht haben, in eine Gilde zu treten, wird gestattet, daß sie dies zu jeder Zeit thun können.

Ukas, 5. Septbr. 1808.

Reg. Comm., 12. Octbr. 1808. No. 2820.

Archiv No. 777.

Gilden. Es wird allen drey Gilden die Rekrutenverpflichtung an Gelde für alle Zukunft erlassen.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Gildenrechte werden erklärt. S. Rechte der Gilden. Gildenrechte, wegen derselben erfolgt nochmals eine Allerhöchste Erklärung.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Gilden, wie mit denjenigen Ausländern zu verfahren, welche sich aus den Gilden wieder ausschliessen lassen wollen. S. Ausländer.

Gildenrechte der zweyten Gilde, diese werden mit der Erklärung bestätigt, daß der Kaufmann dieser Gilde in den Grenzorten oder in den Häfen

weder an der Versendung, noch an der Verschreibung der Waaren Antheil nehmen darf; folglich hat er kein gesetzliches Recht, unmittelbar mit dem Auslande Waaren umzutauschen, sie dahin zu verkaufen, oder von daher zu kaufen, denn dieses Recht gehört der ersten Gilde. Unter solchem Verbote ist aber der kleine Tauschhandel der Bauererzeugnisse, oder die zum Handelsgeräthe nöthigen Handelsproducte der Bürger nicht zu verstehen. Der Kaufmann von der ersten Gilde aber hat das Recht, sogar in denjenigen Gouvernements, welche besondere Rechte genießen, im Allgemeinen und unverwehrt in allen dortigen Grenzorten und Häfen Waaren in seinem Namen zu versenden und daher zu verschreiben, und tritt auch, wenn er sich unter die Zahl der Gäste aus andern Städten daselbst einschreiben läßt, in alle Handlungsvortheile nach Vorschrift der Stadtordnung in ihrem ganzen Umfange.

S. Kaufmannschaftsvorrechte.

Allerh. Befehl, 1. Januar 1807.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Gnadenzusicherung. Se. Kaiserliche Majestät, unser Allergnädigster Monarch, lassen Einer Kurländischen Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft, so wie dem Herrn Landesbevollmächtigten, Geheimenrath von Korff, für die so mannigfaltig gegebenen Beweise der menschenfreundlichen und wohlthätigen Gesinnungen solcher Ritterschaft, und für die von

Gr. Excellenz, des Herrn Landesbevollmächtigten, persönliche thätige Mitwirkung dabey, in edelmüthiger Versorgung der ausserhalb der Grenze befindlichen Russisch-Kaiserlichen Hospitäler, so wie für die hier (in Kurland) getroffene Verpflegung der eintreffenden und durchgehenden blessirten Militärpersonen, Allerhöchst Ihre Gnadenzusicherung dahin erklären, daß Se. Kaiserliche Majestät solches recht lebhaft erkennen, und dieses stets in Ihrem Andenken erhalten werden.

Comm. des Herrn Kurl. Civilgouv. v. Arsenjeff  
an den Herrn Kurl. Landesbevollmächtigten,  
Geheimenrath und Ritter v. Korff, 7. July  
1807. No. 948.     Archiv No. 449.

Goldingscher Oberhauptmann, hiezu wird der  
zeitherige Herr Hauptmann zu Friedrichstadt,  
Eberhard v. Nolde, Allerhöchst bestellt, und  
als solcher am 24. August 1808 in Eid und  
Pflicht genommen.

Ukas 1. Dep., 23. July 1808.

Reg. Comm. (Befehl), 25. August 1808.  
No. 1822 ic.

Archiv No. 651.

Reg. Archiv No. 730.

Goldingscher Probst, als solcher wird der Pastor  
Unger zu Muischezeem bestellt. S. Probst.

Gottesdienst, derselbe soll in den protestantischen  
Kirchen ganz in derselben Weise, als im Jahr  
1805 üblich gewesen, und so wie vor erfolgter  
Reduction der Festtage, auch in Zukunft gehalten  
werden, indem die geschehene Mittheilung

des Verzeichnisses der Festtage nur nachrichtlich und in Beziehung auf die öffentlichen Schulanstalten geschehen.

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums an das Kurländische Consistorium, 9. April 1806. No. 700.

Gouvernementsfiscal, als solcher wird der zeitliche Gehülfe des Gouvernementsfiscals Pantenius, Gouvernementssecretaire Adam Conradi, in Function eines Kurländischen Gouvernementsfiscals angestellt.

Ukas, 23. August 1807.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 10. Septbr. 1807. No. 2100.

Archiv No. 617.

Gouvernementsregierung, wem daselbst, in Abwesenheit des Gouverneurs und Vicegouverneurs, der Vorsitz zusteht. S. Vorsitz.

Gouvernementsregierungen sollen niemanden Pässe über die Grenze des Reichs ertheilen. S. Ausreisen.

Gouvernementsregierungen, was dieselben wegen der Untersuchungen in Criminal= und Inquisitionssachen zu verfügen haben. S. Untersuchungen.

Gouvernementsregierungen, diese haben den Unterbehörden wegen des eigenmächtigen Holzfallens vorzuschreiben: daß sie von den Thätern zuvor mit hinlänglichen Zeugnissen bekräftigte Anzeigen einziehen sollen, ob sie die ihnen auferlegte Strafe erlegen können. Wenn solche Thä-

ter hiezu unvermögend sind, soll bey dem Oberforstmeister nachgefragt werden, ob in den Kronswäldern Arbeiten zu verrichten sind; und wären daselbst keine Arbeiten zu leisten, so sind die Thäter zur Verrichtung anderer Kronsarbeiten zu gebrauchen.

Ukas 1. Dep., 24. Octbr. 1807. No. 19766.

Archiv No. 754.

Gouvernementssecrétaire, hiezu wird der bey dem Piltenschen Landrathscollegio angestellte Secrétaire Beitler avancirt.

Comm. an Ein Piltensches Landrathscollegium, 14. März 1807. No. 538.

Reg. Archiv No. 235.

Gouvernementssecrétaire, als solcher wird der Regierungsprotocollist Karl von Pauffler, imgleichen der Instanzsecrétaire Smolian avancirt.

Ukas, 18. May 1808.

Reg. Archiv No. 547.

Ukas, 30. Juny 1808.

Reg. Archiv. No. 590.

Gouvernementsverweser, diese werden angewiesen, alle aus den peinlichen Gerichtshöfen an sie zur Revision eingesandten Sachen vorzugsweise vor allen andern zu beprufen, und jedesmal den Tag des Empfangs solcher Acten, auch wann sie an den Senat abgefertigt worden, auf selbigen zu notiren, damit der Senat ersehen könne, wer an der etwanigen saumseligen Betreibung solcher Sachen Schuld ist.

Ukas 5. Dep., 24. Juny 1807.

Archiv No. 431.

Gouverneur, Civil-, im Kurländischen Gouvernemen-  
 t, hiezu wird der Herr wirkliche Etatsrath,  
 Baron Hogguer, Allerhöchst bestellt. S. Civil-  
 gouverneur.

Gouverneure, dieselben sind verpflichtet, ohne es  
 in irgend einem Falle den Palaten aufzutragen,  
 die an den Senat gehenden Sachen mit ihren  
 ausdrücklichen Meinungen, zur Aufrechthaltung  
 der Ordnung und Gleichförmigkeit, selbst zu un-  
 terlegen.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.

Punkt 4. Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

Gouverneure, sollen die an sie zur Revision einges-  
 sandten Sachen vorzugsweise befördern. S.  
 Gouvernementsverweser.

Grausam und ohne Mitleid, diese Worte sollen in  
 den Sentenzen, sofern sie Strafe anzeigen, nicht  
 gebraucht werden. S. Urtheile.

Gräber. Zur Vorbeugung aller nachtheiligen  
 Folgen für die Gesundheit der Einwohner wird  
 verordnet, daß die Körper verstorbener Personen,  
 soviel möglich, tief begraben werden, und dies-  
 selben nicht weniger als drittelhalb Arschinen  
 Tiefe erhalten. Daher alle Stadt- und Land-  
 Polizeyen, so wie die Prediger besonders, ver-  
 pflichtet werden, ihrerseits mit aller Sorgfalt  
 darauf zu sehen und darauf wachen zu lassen,  
 daß dieser Allerhöchsten Verordnung allenthalben  
 und immer genau nachgelebt wird, überdem wer-  
 den alle Prediger angewiesen, dieses Patent alljähr-

lich im Herbst und Frühjahr von den Kanzeln zu verlesen, und die Befolgung obiger Verordnung ihren Gemeinen anzuempfehlen.

Rescript Sr. Durchl. des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 26. März 1808.

Publ. 27. April 1808. No. 745.

**Grendsen und Irmelau.** In wiefern diese der Kurländischen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft Allerhöchst donirten Güter unter die Zahl der Kronsgüter gerechnet werden sollen.

conf. Comm. Es. Kurl. Kammeralhofes, 6. März 1807.

Reg. Befehl an den Herrn Landesbevollmächtigten, 18. Octbr. 1807.

Reg. Archiv No. 677.

**Grenzstreitigkeiten mit Kronsgütern,** dabey soll der Gouvernementsfiscal die Rechte der Krone wahrnehmen.

Reg. Befehl an den Kurl. Gouvernementsfiscal Conradi, vom 20. November 1807. No. 2657.

Reg. Archiv No. 947.

**Griechische Kirche.** Alle protestantischen Prediger hieselbst werden befehliget, daß sie, bey strenger Strafe des Gesetzes, durchaus kein Brautpaar copuliren sollen, von welchen der eine oder der andere Theil sich zur herrschenden Russisch-Griechischen Kirche bekennt.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums, 1. Februar 1807. No. 339.

Consist. Archiv No. 281.

Großhandel in Rußland, was deshalb bestimmte worden.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807. Art. 14.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Großhändler, wie sich derselbe unterschreibt. S. Lieferungen.

Grüzmacher, Johann Adolph, Königl. Preussischer Geheimerrath und ehemaliger Justizcommissarius, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten bestellt, und als solcher den 29. July 1808 in Eid und Pflicht genommen.

Oberhofgerichtliche Resolution, 28. Januar 1808. No. 64.

Reg. Archiv No. 236.

Gutsbesitzer, derselbe hat nicht für sich selbst die Jurisdiction über die bey ihm wohnenden Ebräer, sondern diese gebührt, mit Ausschluß des Gutsbesizers, nur dem zu constituirenden Patrimonialgerichte.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. Abschnitt II. Punkt d.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Güter, adliche, wenn diese Schulden halber öffentlich zu verkaufen sind, so ist ein solcher Verkauf nach der Residenz zu transferiren; falls in den Gouvernements, wo solche Güter liegen, sich kein Käufer dazu finden sollte, oder weniger

als die zehnjährigen Revenüen betragen, für solche Güter geboten würde.

Allerb. namentl. Befehl, 12. März 1807.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des Senats, 29. März 1807. No. 588.

Archiv No. 225.

Güter, Feudals, sollen in Zukunft auf sechs Jahre dem Adel zur Arrende vergeben werden. S. Kronsarrenden.

Güterverkauf, öffentlicher, wird in dem Kurländischen Gouvernemenent nach ehemaliger Art bewerkstelligt. S. Verkauf.

Gymnasium, Mitausches. Es wird befohlen, die Interessen von den bey dem Mitauschen Gymnasio befindlichen Wittwen- und Waisencapitalien an den Herrn Gouvernemenents-Schuldirektor hieselbst auszuführen.

Regierungsbefehl an das Mitausche Oberhauptmannsgericht vom 25. July 1807.

No. 1636.

Reg. Archiv No. 644.

## H.

Habergeld, soll von der Bauerschaft nach Verhältniß des von ihnen genommenen Brennholzes beygetrieben, die jährlich vom Kammeralhofe zu bestimmende ganze Summe Habergeldes aber, ist gegen Quittung an die Rentey abzuführen.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter hieselbst, vom Juny-Monat 1807.

Handel, in welchen Fällen derselbe von dem Adel getrieben werden kann, welche Verpflichtungen ihm dann obliegen, und welches Forum er sodann sortiret. S. Adel. Wechsel.

Handelsgesellschaft, vollkommene, diese besteht aus zweyen oder mehreren Handelsgenossen (Compagnons), die in einer und derselben Gilde eingeschrieben sind, und beschlossen haben, unter einer gemeinschaftlichen Firma zu handeln. Ein solches Handlungshaus führt den Namen der Theilhaber, wobey zugleich die Grundsätze für eine solche Handlungsgesellschaft bestimmt werden.

Allerh. Befehl, 1. Januar 1807. Art. 2.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Hauptmann zu Friedrichstadt. S. Friedrichstädtisches Hauptmannsgericht.

Hauptinquisiten, diese müssen in den dem Oberhofgericht zur Revision einzusendenden Criminal- und Inquisitionsacten genau bemerkt werden.

Oberhofgerichtlicher Befehl an sämtliche Unterbehörden und Patrimonialgerichte,  
7. Decbr. 1803. No. 536.

Hausbesitzer, diese sollen von der Quartier-Committée Billette über ihre Einquartirung erhalten.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 25. Juny 1808. No. 1317.

Auftrag des Kurl. Herrn Civilgouverneurs an Eine Kurl. Gouv. Reg., 16. July 1808.  
No. 640.

Hebammen, wenn durch Mangel derselben die

Sterblichkeit bey der Kronsbauerschaft verursacht worden, so haben die Besitzer der Kronsgüter solches zu verantworten.

Publ. 31. März 1808. No. 567.

Archiv No. 289.

Reg. Archiv No. 387.

conf. früherer Ukasenauszug pag. 43.

Hebräerin. S. Jüdin.

Heften der zur Revision eingesandten Acten, wird den Secretairen und Actuarien vorgeschrieben.

S. Acten.

Hehlen der Ebräer, wie solches zu bestrafen. S. Ebräer.

Hehler der entlaufenen adlichen Erbunterthanen, wie solches zu bestrafen. S. Erbunterthanen.

Hehler der Räuberbanden, wie solche zu bestrafen. S. Beherberger. Majestätsverbrecher.

conf. früherer Ukasenauszug pag. 53 und 236.

Henning, Christ. Gottlieb, ehemaliger Preussischer Referendar, wird hieselbst zum Untergesichts-Advocaten bestellt.

Antrag des Herrn Kurl. Civilgouverneurs, 18. Novbr. 1808. No. 1059.

Archiv No. 876.

Oberhofgerichtl. Resolution, 25. Novbr. 1808. No. 691.

Herausreisen. Den Englischen und Schwedischen Unterthanen wird das Herausreisen über die Reichsgrenze zu Wasser aus dem Kurländischen Gouvernement, wenn sie die vorschriftsmäßigen Pässe dazu besitzen, nur in nachstehenden Orten an der Küste zwischen Windau und Polanz

gen Allerhöchst gestattet: bey Hasau, Ser-  
naten, Felixberg, Ulmahlen, Strand-  
hof, Bächhof, Sackenhof, Bernaten-  
krug, Rakischken, Wirgenkrug, Bu-  
dendikshof und Heiligen=Ua.

Rescript des Herrn Ministers der innern An-  
gelegenheiten Fürsten Kurakin, 9. April  
1808.

Publ. 7. May 1808 durch das Mitausche In-  
telligenzblatt. No. 40.

Heruntreiber weiblichen Geschlechts, die nicht im  
Stande sind zu erweisen, wem sie angehören,  
sollen den Gutsbesitzern, in deren Gebiete sie sich  
eingefunden haben, oder andern Beamten in den  
Häusern oder Fabriken, gegen einen Revers, zur  
Arbeit abgegeben werden. S. Weiber.

Herzoglich Kurländische Beamten, ehemalige, sol-  
len mit ihrem vormaligen Gehalte wieder in  
Kronsdiensten angestellt werden. S. Beamten.

v. Heucking, wird zum Assessor bey dem Kandaus-  
schen Hauptmannsgerichte bestellt.

Ukas, 13. März 1808.

Reg. Befehl, 13. April 1808. No. 658.

Reg. Archiv No. 401.

v. Heycking, wird zum Landrath in Wilten ange-  
stellt.

Ukas, 23. Octbr. 1807. No. 19824.

Reg. Archiv No. 979.

v. Heycking, Assessor bey dem Windauschen Haupt-  
mannsgerichte, wird zum Landnotär bey dem

Piltenschen Landrathscollegio angestellt. S. Piltensches Landrathscollegium.

v. Heycking, Wilhelm, Assessor bey dem Goldingschen Hauptmannsgerichte, wird zum Assessor bey dem Goldingschen Oberhauptmannsgerichte Allerhöchst bestellt.

Allerb. namentl. Befehl, 21. Juny 1808.

Ukas 1. Dep., 2. July 1808.

Reg. Comm. 21. July 1808. No. 1494.

Archiv No. 558.

Reg. Archiv No. 835.

Heyne, Doctor Medicinae, wird zum Mitauschen Kreisarzt bestellt. S. Mitauscher Kreisarzt.

Hiebe. In den Urtheilen über die zur körperlichen Strafe verurtheilten Verbrecher, sollen in Zukunft die Anzahl der Hiebe, dem begangenen Verbrechen gemäß, genau bestimmt werden.

Ukas 5. Dep., 20. Juny 1807. No. 530.

Archiv No. 430.

Hofesleute, von kleinem Wuchs, welche von den Gutsbesitzern als Rekruten abgegeben werden sollen, müssen angenommen werden, sind jedoch nicht als Rekruten anzurechnen.

Ukas 1. Dep., 12. Septbr. 1808. No. 22078.

Publ. 16. Novbr. 1808. No. 2473.

Archiv No. 969. Reg. Archiv No. 1045.

Hoffmann, Gottfried Benjamin, Lehrer an der Kreisschule zu Windau, wird zum Untergerichts-Advocaten bestellt.

Oberhofgerichtl. Resolution, 25. Octbr. 1808.

No. 584.

Reg. Archiv No. 830.

Hoffmarck, Friedrich Michael, wird zum Kanzel-  
listen bey Einer Kurländischen Gouvernements-  
regierung bestellt

Ukas, 9. Septbr. 1807. No. 15628.

Reg. Archiv No. 119.

Hofrath, als solcher wird der Rath des Kurländi-  
schen Kammeralhofes von Meck avancirt. S.  
v. Meck.

Hogguer, Baron, wirklicher Etatsrath, wird  
zum Kurländischen Civilgouverneur Allerhöchst  
ernannt. S. Civilgouverneur.

Holstein-Oldenburg, Prinz George, Durchlaucht,  
wird zum Generalgouverneur von Ehstland Al-  
lerhöchst bestellt. S. Ehstländischer General-  
gouverneur.

v. Holten, Friedrich, wird zum Assessor bey dem  
Windauschen Hauptmannsgerichte bestellt.

Ukas 1. Dep., 27. Novbr. 1807.

Reg. Com. (Befehl), 31. Jan. 1808. No. 184.

Archiv No. 104. Reg. Archiv No. 300.

Holz, Collegienregistrator, wird zum Kammerier  
bey dem Kurländischen Kammeralhofe bestellt.

Ukas, 23. Octbr. 1807. No. 19824.

Reg. Archiv No. 979.

Holzankauf, für die Schulen, dabey sollen die  
Magistrate den Schullehrern behülflich seyn, und  
keine höhere Preise fordern, als soviel die Städte  
selbst an die Krone zahlen.

Reg. Befehl an die Magistrate zu Libau,  
Windau, Goldingen und Hasenpoth, De-  
cember 1807. No. 2811. r.

Reg. Archiv No. 976.

Holzdiebstahl, sämtlichen Behörden in Kurland wird vorgeschrieben: daß sie die wegen eigenmächtigen Holzfallens bey ihnen gefällten Urtheile nach den dürren Worten des Kurländischen Forstreglements fällen, und solche Urtheile auf selbiges gründen sollen.

Communicat (Befehl) Gr. Kurl. Gouv. Reg.,  
26. März 1807. No. 639.

Archiv No. 192. Reg. Archiv No. 255.

Holzdiebstahl, unvorsäglicher. S. Holzfällen.

Holzfällen, eigenmächtiges, in den Kronswäldern, wie es dabey zu halten.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung Eines dirig. Senats, 2. July 1808. No. 711.

Archiv No. 552. 604. Reg. Archiv No. 1982.

Holzfällen, eigenmächtiges, in den Kronswäldern, desfalls wird den Gerichtshöfen peinlicher Sachen annoch vorgeschrieben: daß sie ihre, wegen eigenmächtigen Holzfallens gefällten Urtheile sogleich abschriftlich dem Oberforstmeister zustellen; und schon alsdann ihre Urtheile zur Revision den Berwesern des Gouvernements mittheilen, und sofern erstere dawider nichts einzuwenden haben, solche Urtheile auch von letztern bestätigt worden, dieselben in Erfüllung bringen; widrigenfalls aber solche dem Senat zur Beprüfung zustellen sollen. S. Oberforstmeister.

Ukas 1. Dep., 24. Octbr. 1807. No. 19766.

Reg. Comm. (Befehl), 21. Decbr. 1807.

No. 2935.

Archiv No. 754.

Archiv No. 1. — 1808.

Holzfällen, eigenmächtiges, was die Gerichtshöfe, Gouvernementsregierungen, und der Oberforstmeister in Betreff der desfalls gefällten Urtheile zu beobachten haben. S. Oberforstmeister. Holzfällen. Gouvernementsregierungen.

Holzfällen, eigenmächtiges, wie die desfalls zuerkannte Geldstrafe zu erheben. S. Geldstrafe im Ufasenauszuge von 1806. pag. 131.

Ufas 1. Dep., 31. Decbr. 1806. No. 26596.

Archiv No. 13.

Holzfällen, nicht beabsichtigtes, in den Kronswäldern, desfalls wird Allerhöchst vorgeschrieben: daß, wenn gleich bey einem absichtslosen Holzfällen (welches sich etwa die Bauern der Edelleute bey dem Durchfahren durch die Kronswälder mit schwer beladenen Fuhren, nicht um solches zu entwenden, sondern bloß durch äußerste Noth gezwungen, durch Fällen irgend eines unbedeutenden Baumes zur Ausbesserung ihrer beschädigten Fuhren erlauben) solches in Erwägung zu ziehen ist, und Erleichterung der Strafe des Schuldigen, eine Rücksicht auf sein Vergehen verdient, so wird dennoch, damit in besondern Fällen das allgemeine Gesetz keine Aenderung leide und die Kraft desselben geschwächt werde, Allerhöchst befohlen: „daß wenn irgend von Bauern der Gutsbesitzer in Kronswäldern nicht vorsätzlich Holz gefällt wird, so unbedeutend auch das Holz an sich selbst sey, dennoch die Schuldigen, zufolge Allerhöchster Verfügung vom 15. August 1799, dem rich-

terlichen Ausspruch unterworfen seyn sollen, ohne dennoch das über dieses willkürlich geschehene Hauen gefällte Urtheil in Erfüllung zu setzen; sondern es soll ein solches Urtheil durch den Civilgouverneur jedesmal dem die Function eines Finanzministers und Reichs-Schatzmeisters Verwaltenden zugestellt werden, damit derselbe nach Durchsicht des Urtheils zur Ausführung der Sache von Sr. Kaiserlichen Majestät weitere Befehle bekomme. Wegen dieses Allerhöchsten Befehls hat Ein dirigirender Senat des nen Civilgouverneuren sowohl als auch dem Walddepartement die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Allerh. Befehl, 2. und 3. März 1809.

conf. St. Petersburgsche Senatszeitung vom 10. April 1809. No. 15.

Holzgerechtigkeit, welchen Privatgütern dieselbe hier im Kurländischen Gouvernement zustehet.

conf. Ukasenauszug 1806. pag. 387 und 388.

Holzgesuche. In den von den Kronsgütern und Widmen bey dem Oberforstamte alljährlich zum 1. Januar einzureichenden Holzgesuchen, muß auch jedesmal unausbleiblich die Länge und Stärke des nachgesuchten Holzes angegeben, auch die erforderlichen Risse von den zu erbauenden Gebäuden ohnfehlbar beygefügt werden. S. Bauholz.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter und Widmen vom Febr.

1807.

Holzhändler. Dieselben müssen von den Forstmei-

stern, in deren Bezirk sie das zu verkaufende Holz gefällt, Billette erhalten, worin solcher Bezirk, die Holzart, so wie die Länge und Dicke, genau angezeigt seyn muß. Ueberdem müssen sie auch von den competenten Behörden, durch deren Bezirk das Holz gefloßt worden, oder wo es gefällt ist, ingleichen Bescheinigungen der Gutsbesitzer, von denen sie das Holz erhandelt, und wie hoch die Quantität des Holzes sich beläuft, sich besorgen, um solche vorweisen zu können.

Ukas 1. Dep., 21. Febr. 1807. No. 5415.

Publ. 15. July 1808. No. 1472.

Archiv No. 619.

**Holzproducte.** Der Doklad des Herrn Finanzministers, über die auf den Flüssen gefloßt werdenden Holzproducte, und wie dies auf eine bessere Art bewerkstelligt werden kann, damit die Kronswaldungen dabey unterhalten, und die Holzhändler nicht unterdrückt werden mögen, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 1. Dep., 21. Febr. 1807. No. 5415.

Publ. 15. July 1808. No. 1472.

Archiv No. 619.

**Hornvieh,** dasselbe kann auch über die Grenze des Reichs nach dem Auslande verführt werden.

Ukas 1. Dep., 15. Novbr. 1807. No. 2124.

Archiv No. 868.

Publ. 9. März 1808. No. 426.

Archiv No. 234.

**Hölzung,** widerrechtliche, in den Kronswäldern,

die deshalb gefällten Urtheile sollen allemal zur Revision eingesandt werden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., Communicat  
an das Piltensche Landrathscollegium vom  
21. Decbr. 1807. No. 2923. bis 2936.  
Reg. Archiv No. 995.

Hölzungsservitute, sollen jährlich in einem bestimmten Termine exercirt werden.

Publ. 24. May 1807. No. 1117.  
Reg. Archiv No. 386.

Hülfsbank. Aus den der Hülfsbank verpfändeten Gütern sollen keine Bauern zu einem andern Gute umgeschrieben werden.

Ukas 1. Dep., 14. Febr. 1807. No. 4738.  
Publ. 22. März 1807. No. 583.  
Archiv No. 211.  
Reg. Archiv No. 251.

v. Hüllessem, ehemaliger Königl. Preussischer Rittmeister, wird zum Assessor bey dem Goldingschen Hauptmannsgerichte bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 21. Juny 1808.  
Ukas, 2. July 1808.  
Reg. Communicat (Befehl), 21. July 1808.  
No. 1494. 2c.

Archiv No. 558.  
Reg. Archiv No. 835.

v. Hüllessem, Assessor zu Goldingen, demselben wird gestattet, die Stelle des Assessors v. Stempel bey dem Doblenschen Hauptmannsgerichte vorläufig zu übernehmen. S. v. Stempel.

## J.

Jagen, schnelles, der Fuhrleute in den Städten, wenn dadurch in den Gouvernements- oder Kreisstädten irgend ein Unglück sich ereignet, so sollen die Kutscher dem Gericht übergeben, die Pferde aber, so wie in den Residenzen geschieht, an die Artillerie, wo aber keine vorhanden, an die Ortspolizey abgeliefert werden. Diejenigen aber, welche durch das schnelle Fahren beschädigt worden, sind in den Krankenhäusern für Rechnung desjenigen, der in der Equipage gefahren, zu heilen; welches aufs neue zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht, anbey den Polizeyen aufgegeben wird, einen jeden solchen Vorfall sogleich zu berichten, und auf die genaue Erfüllung dieses Befehls zu sehen.

Allerh. Befehl, 25. Decbr. 1808.

Publ. 29. Januar 1809. No. 190.

Archiv No. 119.

Jamburgsche Wassercommunication. Die dem Ingenieurlieutenant Gerhard z. bedingungsweise Allerhöchst ertheilte Genehmigung für die auf seine Kosten im Jamburgschen Kreise zu bewerkstelligende Wassercommunication, wird, zur anderweitigen Aufmunterung, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 30. April 1808.

Publ. 24. Juny 1808. No. 1553.

Archiv No. 676.

Jägerbataillon, Kurländisches, bey demselben

wird der Candidat der Theologie Karl Pusinn zum Prediger bestellt.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums, 3. März 1808. No. 497.

Archiv No. 293.

6. März 1808. No. 535.

Archiv No. 315.

Slezkisches Salz, dessen Ausfuhr wird gestattet.  
S. Salz.

Illirtisches Hauptmannsgericht, daselbst wird der Mitausche Oberhauptmannsgerichts = Assessor Alexander v. Bolschwing zum Hauptmann bestellt.

Ukas, 20. März 1808.

Reg. Comm., 13. April 1808. No. 660.

Archiv No. 296.

Reg. Archiv No. 401.

Illirtischer Hauptmann. Als solcher wird der Luckumsche Oberhauptmannsgerichts = Assessor Peter v. Keyserling Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 14. Febr. 1809.

Reg. Comm. (Befehl), 11. März 1809.

No. 410. 11. Archiv No. 173.

Inquisiten. Die Namen derselben müssen in den zur Revision einzusendenden Acten allemal genau angezeigt werden.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämtliche Unterbehörden und Patrimonialgerichte, 7. December 1803. No. 536.

Inquisiten. Sowohl über das Alter derselben, als auch darüber, ob jemand von denselben nicht vorher besondere Verdienste gehabt, oder

mit wichtigen Lastern behaftet gewesen, sollen von den Behörden glaubwürdige Erkundigungen eingezogen werden, und ist alles dieses in die Extracte und Capisken unter einer besondern Rubrik einzutragen.

Ukas, 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.

Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

**Inquisiten.** Denselben müssen die Urtheile in Criminal- und Inquisitionssachen eröffnet werden, damit sie ihre Erklärungen deshalb beybringen können. S. Urtheile. Unzufriedenheitserklärungen. Criminalurtheile.

**Inquisiten.** Das Alter derselben soll in den Inquisitionssacten jedesmal genau bemerkt werden.

Ukas 6. Dep., 27. Januar 1808. No. 320.

Archiv No. 589.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.

Archiv No. 206.

Ukas 1ste Abtheilung vom 5. Senatsdepartement, 21. Decbr. 1808. No. 1733.

Archiv No. 988.

conf. Oberhofgerichtl. Missiv 1803. No. 536.

**Inquisitions- und Criminalsachen,** wobey von den darin gefällten Urtheilen von den Inquisiten die Appellation ergriffen, was dabey zu beobachten. S. Criminalurtheile. Unzufriedenheitserklärungen. Urtheile.

**Inquisitionsprotocolle.** S. Revisionsprotocolle.

conf. Ukasenauszug 1803. pag. 335.

**Inquisitionssachen.** Sämmtliche Behörden werz

den angewiesen, die Inquisitions- und Criminalsachen, welche an den Senat zur Beprüfung eingesandt werden müssen, nicht anders, als in Gemäßheit der darüber bereits emanirten Befehle, und zwar aus denen auf besondere Rechte privilegirten Gouvernements, mit einer Russischen Uebersetzung der bey der Sache befindlichen Documente, aus allen übrigen Gouvernements aber, mit einer Beschreibung des Standes, Dienstes, Alters, einzusenden, widrigenfalls die Sache auf Rechnung derjenigen, die selbige abgemacht, und der so eben erklärten Form zuwider eingesandt haben, zurückgesandt und sie mit einer Strafe für ein solches Vergehen belegt werden sollen, weil die Inquisiten dadurch unnöthiger Weise abgemattet, und denselben oft ein längerer Aufenthalt im Gefängniß verursachet wird.

Ukas aus der 1sten Abtheilung des 5. Departements Eines dirig. Senats, 21. Decbr. 1808. No. 1733.

Archiv No. 988.

Inquisitionssachen, was bey deren Untersuchung zu beobachten. S. Untersuchungen.

Inquisitorische Sachen, wenn von den darin gefällten Erkenntnissen eine Unzufriedenheit mit dem Urtheile erklärt wird, wie dabey zu verfahren. S. Criminalurtheile. Unzufriedenheitserklärungen. Appellationschilling.

Insertionen der Citationsblancate in Edictal- und Concurrsachen in die St. Petersburgschen und

Moskautschen Zeitungen, wie es dabey zu halten. S. Bekanntmachungen. Publicationen.

Insolventer Ebräer, der seine Kronschulden nicht abzahlet, wie mit demselben zu verfahren. S. Schulden.

Instanzsecretaire bey dem Tuckumschen Oberhauptmannsgerichte, als solcher wird der Actuarius Bötticher bestellt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs vom  
21. Januar 1808. No. 236.

Reg. Befehl, 29. Januar 1808. No. 134.  
135.

Reg. Archiv No. 93.

Instanzsecretaire Smolian wird zum Gouvernementssecretaire avancirt. S. Smolian.

Instructionen. Wegen der von dem Kammeralhofe bey Untersuchungen der Bewirthschaftung der Kronsgüter zu ertheilenden Instructionen, wird von einem dirigirenden Senat aufs neue vorgeschrieben: „daß die Regierung den zur Untersuchung der Bewirthschaftung der Kronsgüter demandirten Gerichtsgliedern aufgeben solle, die von dem Kammeralhofe, auf den Grund des Senatsukas vom 31. July 1805 den Kammerverwandten zu ertheilende Vorschrift und Instruction in den ihnen übertragenen Geschäften, zur Erwägung und als Fundament der Untersuchung anzunehmen; welches den Oberhauptmanns- und Hauptmannsge-

„richten zur Erwägung in vorkommenden Fällen  
„zugefertigt wird.“

Befehl Er. Kurl. Gouv. Regierung an sämtliche  
liche Oberhauptmanns- und Hauptmanns-  
gerichte, 22. April 1808. No. 714 bis  
728.

Jüdin, welche in die christliche Gemeinde aufge-  
nommen zu werden wünscht, erhält hiezu die  
Allerhöchste Einwilligung Sr. Kaiserlichen Ma-  
jestät.

Allerh. Befehl, 31. Decbr. 1807.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums, 10. Ja-  
nuar 1808. No. 55.

conf. Ukasenauszug 1801. pag. 195.

## K.

Kahals, sollen nur in der Gouvernementsstadt, so  
wie in den Kreisstädten des Kurländischen Gouv-  
vernements, erwählt werden, und müssen sichere  
Subjecte seyn. Ueberdem ist ein genaues  
Verzeichniß aller in jedem Bezirk befindlichen  
Abgabe tragenden Ebräer, mit Ausnahme der  
Gildegenossen, anzufertigen, und den Kamme-  
ralhöfen einzusenden.

Publ. 31. Januar 1808.

Mitauisches Intelligenzblatt 1808. No. 12.

Kahals und Rabbiner, welche Verpflichtungen denselben obliegen.

Ukas, 1. Decbr. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß vom  
6. März 1806. Abschnitt V. und VI.

Archiv No. 199.

Kahals, diese sollen die Kronsabgaben für die Ebräer, mit Ausnahme der Vermögensteuer, erheben, und sind daher von den Magisträten nur sichere Subjecte zu Kahals zu präsentiren, damit die Kronsabgaben nicht gefährdet werden.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß vom  
6. März 1806. Abschnitt V. VI. Punkt 2.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Kahals, im Kurländischen Gouvernement, diese sind verpflichtet, ausser der von den ebräischen Gildegenossen bey den Magisträten jährlich pränumerando zu entrichtenden Vermögensteuer, sonst alle übrigen Kronsabgaben von den Ebräern beyzutreiben; als weshalb von den Magisträten nur sichere Subjecte zu Kahals erwählt werden müssen, denen man die Kronsabgaben ohne Gefahr anvertrauen kann. Die Kahals aber sollen unter keinem Vorwande eine größere Summe von Kronsabgaben bey sich aufbewahren, als 500 Rubel in der Gouvernementsstadt, und 200 Rubel in den Kreisstädten. Wenn so viel eingeflossen, so ist diese Summe sogleich an die competenten Magisträte einzusenden, und sollen die Kahals den Magisträten allmonatlich Ver-

Schläge über die Kronsabgaben einsenden. S. Quittungen.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß der Kurländischen Palaten, 6. März 1806. Abschnitt V. und VI.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Kammeralhöfe, haben die Streitigkeiten der Bauern wegen der Ländereyen nicht zu untersuchen und zu entscheiden, sondern diese Sachen an die competenten Behörden zu verweisen; indem die Kammeralhöfe niemanden richten können, sondern nur die Behörden zur Wahrnehmung der Kronsgerechtfame requiriren müssen. S. Ländereyen.

Ukas 2. Dep., 30. Juny 1808. No. 1073.

Archiv No. 533.

Kammervorwandten, müssen bey den Untersuchungen, wegen Bewirthschaftung der Kronsgüter, von dem Kameralhofe Instructionen erhalten. S. Instructionen.

Kanzellenabgaben. S. Verschenkungen.

Kanzellenbeamten von Adel, oder von Oberofficiers-Herkunft, wann dieselben zum Avancement vorgestellt werden können. S. Avancement.

Kanzelleydiener. Die Kinder der nicht adlichen und keinen Officiersrang habenden Kanzelleydiener, die zum Civildienste untauglich sind, sollen zum Militär abgegeben werden.

Ukas 1. Dep., 30. Juny 1808. No. 15232.

Reg. Comm., 3. August 1808. No. 1978.

Archiv No. 603.

**Kanzelleygelder.** Es wird die Verordnung über die in den Behörden des ganzen Reichs von verschiedenen Actenstücken zu erhebenden Kanzelleygelder und Poschlinien zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Senatsukas 1. Dep., 9. November 1808.

No. 26491. Archiv No. 857.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

**Kanzelleyofficianten,** wenn die zur Kopfsteuer angeschriebenen Leute hiezu angenommen werden wollen, wie desfalls dem Senat darüber vorzustellen ist. S. Kopfsteuer.

**Kanzler des Kurländischen Oberhofgerichts,** Baron Rönne, wird Landhofmeister. S. Landhofmeister.

**Kanzler, Kurländischer,** der Herr Rath des Kurländischen Oberhofgerichts, wirklicher Etatsrath und Ritter von Offenbergh, wird, in Ansehung seines langen und eifrigen Dienstes, seit 1787, Allerhöchst zum Kanzler bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 13. August 1807.

Ukas 1. Dep., 19. Aug. 1808. No. 13886.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 28. August 1807. No. 1961. 1797.

Archiv No. 573. 574. Reg. Archiv No. 697.

**Kanzlerstelle bey dem Kurländischen Oberhofgericht,** wenn dieselbe vacant ist, so soll darüber dem Justizcollegio vom Consistorio berichtet werden.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums vom 4. Septbr. 1808. No. 1976.

Consist. Archiv No. 796.

Kanzler bey dem Kurländischen Oberhofgericht, als solcher wird der Rath daselbst, der Russisch-Kaiserlicher Kammerjunker, Baron und Ritter von Medem, Allerhöchst bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 12. Januar 1809.

Ukas 1. Dep., 19. Januar 1809.

Reg. Comm., 10. Febr. 1809. No. 206.

Archiv No. 91.

Kartenpachter. S. Spielfarten-Pachter.

Kaufbriefe. Sollen auf Stempelpapier geschrieben werden. S. Stempelpapier. Verschreibbriefe.

Kaufcontracte, welche noch nicht abgeschlossen sind, deshalb wird den Gerichtshöfen vorgeschrieben; daß sie von den bey ihnen noch nicht corroborirten Kaufcontracten, laut dem Senatsukas vom 29. April 1797, den schon beygebrachten Krepostenzoll denjenigen, die darum nachsuchen würden, zurückgeben sollen, wenn selbige binnen einer Woche seit der wahren Beendigung des Kaufs bey dem Gerichtshofe anzeigen, daß zwischen dem Käufer und Verkäufer die Veräußerung nicht Statt gefunden hat.

Circulärukas von der allgemeinen Versammlung Es. dirig. Senats, 18. April 1807.

No. 768. Archiv No. 281.

Kaufleute, ausländische, die zu den Gilden angeschrieben sind, und die Abgaben entrichtet haben, so wie diejenigen, welche Häuser besitzen, oder sich schon lange in Rußland des Handels wegen aufgehalten haben, sollen nicht als angereiste Kaufleute angenommen werden, sondern entweder in ewige Russische Unterthänig-

keit treten, oder sich zu ausländischen Gästen aufnehmen lassen, und sollen denselben sodann vor ihrer Bestätigung als Gäste, gleich bey Einziehung der nach dem 5. und 12. Artikel des Allerhöchsten Handlungsmanifests vom 1. Januar 1807 erforderlichen Nachrichten, von den Stadtmagisträten, zur Betreibung ihrer Handelsgeschäfte, nach dem Verhältniß ihrer Geschäfte, Attestate ertheilt werden.

Ukas 1. Dec., 12. July 1807.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft,  
15. Novbr. 1807. No. 2642.

Reg. Archiv No. 945.

Kaufleute. Die Ebräer, welche sich hiezu anschreiben lassen wollen, wo sie sich desfalls zu melden haben. S. Fabrikanten.

Kaufleute, Russische, wenn diese aus der 2ten und 3ten Gilde in die obere Gilde übergehen, was dabey zu beobachten. S. Gilde.

Kaufleute, ausländische im Russischen Reiche, was denselben für Rechte zugestanden sind.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807. Art. 10.

Publ. 7. Februar 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Kaufleute ebräischer Nation, welche Prärogative dieselben genießen sollen.

Ukas, 1. Decbr. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. Abschnitt II. C. D.

Archiv No. 199.

Kaufmann. Es wird Allerhöchst vorgeschrieben,

daß um die allgemeine Meinung (in Ansehung des Unterschiedes unter den Kaufleuten) zu bestimmen, das Gesetz den Lieferanten, Pächter oder Krämer von nun an nicht mehr mit dem wirklichen Kaufmann verwechseln soll, unter welcher letztern Benennung bloß der im Innern des Reichs, oder der See- und Landwärts ins Ausland im Großen handelnde Kaufmann, ferner der Schiffseigenthümer und der Bankier verstanden wird, welcher letztere seinen Handel auf Wechselübermachung und auf den Wechselcours gründet.

Allerh. Befehl 1. Januar 1807.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Kaufmannschaft im Russischen Reiche, was derselben für besondere Auszeichnungen und Ehrenstufen Allerhöchst zugesichert sind.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307. Abschnitt 4.

Archiv No. 137.

Reg. Archiv No. 65.

Kaufmannschaft, wenn dieselbe sich zu einer höhern Gilde anschreiben lassen kann. S. Gilden.

Kaufmannschaftsvorrechte. Die Kaufmannschaft ist berechtigt, einen Kaufmann, der eines absichtlichen Bankerotts überwiesen, oder für begangene Verbrechen auf Ansiedelung verschickt worden, so auch einen Beamten, der seiner Ehre für verlustig erklärt worden ist, oder einen Edelmann, der auf den Ausspruch des

Gerichts von seinem Stande ausgeschlossen worden, den Eintritt in die Gilde zu verwehren. Ueberdem kann die Kaufmannschaft, nach Grundlage des 52. Artikels der Stadtordnung, denjenigen, der auf gerichtlichen Ausspruch seinen guten Namen verloren, oder bey einem öffentlichen Laster bemerkt worden, aus der dritten Gilde ausschliessen, ohne in letzterem Falle ein gerichtliches Urtheil abzuwarten.

Allerh. Befehl, 1. Januar 1807. Artik. 17.  
Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

**Kaiserlicher Titel.** Das Verfahren der Poltawischen Gouvernementsregierung, welche eine aus dem Senat derselben zugestellte, unrichtig in dem Kaiserlichen Titel abgefaßte Appellations-supplike zu lange dem Supplikanten vorbehalten, und ihn so den Appellationstermin in seiner Sache versäumen ließ, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. S. Titel.

Ukas 3. Dep., 25. Septbr. 1808. No. 1524.

Archiv No. 778.

**Kaiserlicher Titel.** Das ordnungswidrige Verfahren eines peinlichen Gerichtshofes, welcher ein Appellationsgesuch darum nicht angenommen, weil in dem Allerhöchsten Titel des Gesuchs der Buchstabe *n* in Stelle des andern *i* gebraucht worden, wird durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 7. Dep., 31. Octbr. 1808. No. 1981.

Archiv No. 973.

**Kämmerier,** bey dem Kurländischen Kammeral-

hose, als solcher wird der Kandidat Sprengel angestellt. S. Sprengel.

v. Keyserling, Zuckumscher Oberhauptmannsgerichts-Assessor, wird zum Hauptmann in Illuxt bestellt. S. Illuxtscher Hauptmann.

Kinder der Kanzelleydiener, die keinen Officiersrang haben, oder nicht von Adeln sind, sollen zum Militär gerechnet werden. S. Kanzelleydiener.

Kinder, neugeborene, sollen von den Predigern in den Kirchenbüchern genau verzeichnet werden.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums, 15. April 1808. No. 219. Punkt 5.

Kinder, der in dem letzten Kriege mit den Franzosen gebliebenen, oder an ihren Wunden verstorbenen Generale, Staabs- und Oberofficiere, erhalten das Gehalt ihrer verstorbenen Väter. S. Pension.

Kindertaufe. Sämmtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, so wie die Magistrate, im Kurländischen Gouvernement, werden befehligt, das Piltensche Landrathscollegium aber requirirt, „daß sie nach ihrer Competenz alle zu den lutherischen Gemeinen sich bekennenden Einwohner „alles Ernstes dahin verpflichten mögen, über „die von ihnen gezeugten neugeborenen Kinder „jedemal sogleich dem Kirchspielsprediger eine „gehörige Anzeige zu machen, und die Taufe „solcher Kinder, zur Vermeidung alles Anstoßes, „durchaus nicht mehrere Monate lang auszu-

„setzen, sondern dieselbe ohne Anstand zu be-  
 „werkstelligen.“

Regierungsbefehl an sämtliche Unterbehör-  
 den, Comm. an das Piltensche Landraths-  
 collegium, 7. Januar 1807. No. 18. bis  
 41.

Reg. Archiv No. 7.

**Kirchenbauten**, die desfalls zu verhandelnden  
 Acten sind auf ordinaiem Papier zu schreiben.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1807.

Publ. 14. März 1807. No. 528.

Archiv No. 193.

**Kirchenbücher.** Zur Vollständigkeit derselben sol-  
 len 1) bey den Getauften die Namen der  
 Eltern, Stand, Gewerbe, Wohnort  
 derselben, das Datum der Geburt, des  
 Kindes Namen, und Stand der Taufzeugen;  
 2) bey den Proclamirten und Copulirten,  
 der Name, Vaterland, Stand, Ge-  
 werbe und Alter des Bräutigams, Name,  
 Herkommen und Geburtsort, auch Alter  
 der Braut, imgleichen die Sonntage der  
 geschehenen Proclamation und das Datum  
 des Trauungstages; so wie 3) bey den  
 Verstorbenen die Namen, Wohnort,  
 Stand, Datum des Todestages, das Al-  
 ter des Verstorbenen, die angegebene Ur-  
 sache seines Todes, unter einzelnen tabellari-  
 schen Rubriken sorgfältig verzeichnet werden.  
 Bey vacanten Pastoraten haben die Circulair-  
 prediger die Kirchenbücher mit eben der Sorg-  
 falt zu führen, und dieselben so aufzubewahren,

daß dieselben im Fall einer Feuersbrunst sogleich gerettet werden können.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche protestantische Prediger hieselbst vom 15. April 1808. No. 219. Punkt 5.

Kirchenbücher. In den mit aller Pünktlichkeit und Ordnung zu führenden Kirchenbüchern, sind von den Predigern der Name und der Stand der Eltern der bey ihnen angezeigten neugeborenen Kinder, imgleichen der Geburtstag und das Geschlecht des Kindes, unter besondern Rubriken genau und deutlich einzutragen, auch sollen die Prediger, so oft sie dazu Gelegenheit haben, in ihren Vorträgen die Gemeinen von dem Zweck der Taufhandlung zu belehren, und die dabey herrschenden Vorurtheile der Letten zu widerlegen suchen.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an die protestantischen Prediger hieselbst, 15. Januar 1807.

Kirchennotarius Willemssen, wird zum Collegienregistrator avancirt. S. Willemssen.

Kirchenordnung. Die von Einer Kurländischen und Piltenschen Ritterschaft entworfenen Bemerkungen über den Entwurf zur neuen Kirchenordnung für Kurland, werden vom Reichs-Justizcollegio einverlangt.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums an das Kurl. Consistorium, 5. April 1807. No. 941.

Consist. Archiv No. 582.

**Kirchenraub**, welche Sachen dazu gerechnet werden. S. Geweihte Sachen.

**Kirgisen**, deren Kinder zu kaufen, wird allen Russischen Einwohnern, unter Beobachtung der deshalb vorgeschriebenen Regeln, gestattet.

Ukas, 18. Juny 1808. Reg. Comm., 27. Jul. 1808. No. 1934. Archiv No. 596.

**Kirsen**, das hieselbst vorfindliche, soll verzeichnet werden. S. Soldatentuch.

**Kleidung der Rekruten**. S. Rekrutenkleidung.

**Kleidungsstücke**, alte, sollen nicht verkauft werden. Allerh. Befehl, 25. Januar 1808.

Publ. 28. Febr. 1808. No. 349.

Archiv No. 198. Reg. Archiv No. 293.

**Kleidungsstücke der Rekruten**, sollen gleich bey Aushebung derselben militärisch seyn. S. Rekruten.

**Kleine Leute** können auch als Rekruten abgegeben werden. S. Rekruten.

**Knecht**, der einen Waldbrand verschuldet, wie er zu bestrafen. S. Waldbrand.

**v. Köpping**, Collegienrath, wird zum Rath bey Einer Kurländischen Gouvernementsregierung Allerhöchst bestellt. S. Regierungsrath.

**v. Köpping**, Kurländischer Regierungsrath, demselben werden in Abwesenheit des Herrn Gouvernementsprocureurs, Collegienrath von Weitzbrecht, dessen Geschäfte übertragen.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 18. Januar 1808. No. 128.

Archiv No. 44. Reg. Archiv No. 645.

**Körper**, die von verstorbenen Personen, sollen tief begraben werden. S. Gräber.

**Körperliche Gebrechen**, Landleute, welche solche haben, können dessen ungeachtet als Rekruten abgegeben werden. S. Rekruten.

**Körperliche Strafe**, die hiezu wegen des von ihnen verübten Abreißens der Rinde von Lindensäumen verurtheilten Bauern, sollen nicht an Gelde gestraft werden. S. Geldstrafe.

**Körperliche Strafe**, bey Bestimmung derselben soll jedesmal die Anzahl der Hiebe, genau dem Verbrechen gemäß bestimmt werden.

Ukas 5. Dep., 20. Juny 1807. No. 530.

Archiv No. 430.

**Körperliche Strafe**, wenn Militairpersonen von der untern Klasse damit nicht belegt werden sollen. S. Orden.

**Kolonien**, die hiezu wegen verübten Abreißens der Rinde von Lindensäumen verurtheilten Bauern, sollen nicht an Gelde bestraft werden. S. Geldstrafe.

Ukas 6. Dep., 30. Octbr. 1808. No. 1074.

Archiv No. 863.

**Kolonien**. Wie mit den liederlichen Kronsbauern, welche zur Versendung nach den Kolonien verurtheilt worden, zu verfahren. S. Liederliche Kronsbauern.

**Kopfsteuer**. Wie die zur Kopfsteuer angeschriebenen Leute, welche als Kanzelleybediente angeschrieben zu werden wünschen, bey dem Mangel anderer Subjecte, dem Senat vorzustellen sind.

Ukas 1. Dep., 22. Novbr. 1807. No. 22120.

Reg. Com. (Befehl), 15. Jan. 1808. No. 124.

Archiv No. 28. Reg. Archiv No. 81.

Kopffsteuer von 18 Kopeken. S. Steuer.

Kopffsteuer-Dklad. Wegen der angeblichen Edel-  
leute, die nicht zum Dklad verzeichnet sind, wird  
verordnet: „daß gleichwie im Ehersonschen Gou-  
vernement die während der gegenwärtigen fünf  
Revisionen, wegen offerirter Beweise adlicher  
Herkunft, aus dem Kopffsteuer-Dklad ausge-  
schlossenen angeblichen Edelleute, gemäß Eines  
dirigirenden Senats Ukas vom 9. April 1800,  
so lange im Dklad verbleiben müssen, bis die  
Beweise über ihren Adel von der Heroldie unter-  
sucht und Allerhöchst bestätigt worden; auch in  
den übrigen Gouvernements, wo sich derglei-  
chen nicht angeschriebene Leute befinden, von An-  
fang des Jahres an, wo sie sich für Edelleute  
ausgeben, zum Dklad gerechnet, jedoch aber  
die Entrichtung der Abgaben und die Pflichtlei-  
stungen für die verflossenen Jahre von ihnen  
nicht gefordert werden sollen.

Ukas, 6. Septbr. 1806.

Publ. 18. Januar 1807. No. 131.

Reg. Archiv No. 81.

Kornhandeln der Krüger mit den Kronsbauern,  
wird aufs neue untersagt, und den Bauern zu-  
gleich strenge verboten, Getreide gegen Brand-  
wein zu vertauschen. Die Uebertreter dieses  
Verbots sollen, der deshalb erlassenen Verord-  
nung gemäß, unausbleiblich dem Gerichte zur  
exemplarischen Bestrafung übergeben werden.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofs an sämt-  
liche Kronsgüter, 7. July 1807.

Kornvorraths-Magazine. In Stelle der bisher

angeordneten, zweymal jährlich durch die competenten Behörden zu veranstaltenden Revision der Kornvorraths-Magazine, sowohl auf den Privatgütern als Kronsgütern, sollen von den Inhabern derselben Reverse über den vollständigen vorschriftsmäßigen Bestand solcher Magazine genommen, und nicht nur, wenn Defecte entdeckt werden, sogleich, sondern auch gelegentlich, wenn die Gerichtsglieder in anderweitigen Geschäften auf den Gütern anwesend sind, und ihre Geschäfte dabey nicht leiden, insonderheit aber von den Kreismarschällen und den ihnen durch Wahl des Adels beyzulegenden Adelsmitgliedern, von Zeit zu Zeit unvermuthete Besichtigungen der Magazine vorgenommen, die dabey entdeckt werdenden Defecte sogleich der Gouvernementsregierung angezeigt, und auf den Privatgütern von den Gutsbesitzern oder den Gutsverwaltern, auf den Kronsgütern aber von der ganzen zum Gut gehörigen Gemeinde unverzüglich beygetrieben, und die Aussteller der falschen Reverse dem Gericht übergeben werden.

Allerh. namentl. Befehl, 27. August 1807.

Ukas 1. Dep., 12. Septbr. 1807. No. 15718.

Publ. 18. Octbr. 1807. No. 2374.

Archiv No. 761. Reg. Archiv No. 746.

**Kornvorraths-Magazine.** Der Allerhöchste Befehl, daß diejenigen Gutsbesitzer, welche die Reverse über den Bestand der Kornvorraths-Magazine nicht im bestimmten Termin werden beygebracht haben, zum Besten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge das erstemal mit einer

Geldpoen von 25 Rbl., das zweytemal aber mit einer doppelten Poen und so weiter belegt werden sollen, wird zur genauen Nachachtung eröffnet.  
S. Vorrathsmagazine.

Allerh. namentl. Befehl, 27. März 1808.

Publ. 22. May 1808. No. 990.

Archiv No. 429.

Krankheiten bey der Kronsbauerschaft, desfalls haben die Besizer solcher Kronsgüter, zur Herbeyschaffung der Medicamente und der nöthigen ärztlichen Hülfe, die gehörige Sorge zu tragen.  
S. Bauern.

Krämer, wie er vom Kaufmann unterschieden ist.  
S. Kaufmann.

Kreisarzt zu Mitau. S. Mitauscher Kreisarzt.

Kreisarzt zu Piltten. S. Pilttenscher Kreisarzt.

Krepirte Thiere, deren Fleisch soll nicht zur Fütterung der Schweine oder anderer zur Nahrung der Menschen dienlichen Thiere gebraucht werden.

Ukas 6. Dep., 9. März 1809. No. 276.

Archiv No. 191.

Kreposten von Kaufcontracten, wenn derselbe zurückgezahlt wird. S. Kaufcontracte.

Krepostenabgaben. Die zeither bey Kaufbriefen, Donationsverschreibungen, und andern Acten der Art zur Kronskasse erhobene Kreposten=Abgabe von fünf Procent, wird auf sechs Procent erhöht, auch darnach die Zahlung der Interessen nach den Capitalien festgesetzt, und demnächst sowohl über die Erhebung der dabey vorkommenden Kanzelley=gebühre, als auch über den Gebrauch des

Stempelpapiers bey Testamenten, und über die bey Beglaubigung der Vollmachtsbriefe zu erhebenden Poschlinien 2c. das Nöthige zur allgemeinen Wissenschaft gebracht; mit der Bemerkung, daß in Betreff der Erhebung der Kreuzpostengelder im Kurländischen Gouvernement, bis zum Eingange eines etwa speciellen Allerhöchsten Befehls in der Sache, für dies Gouvernement, solche Erhebung annoch ausgesetzt bleiben solle. S. Testamente. Verschreibbriefe. Vertheilungsacten. Vollmachtsbriefe.

Allerh. Befehl, 28. Octbr. 1808.

Senatsukas, 5. 9. Novbr. 1808.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

Krieg, der mit Frankreich, wird beendigt. S. Französischer Krieg.

Kriegsdienste, in dieselben kann der studirende Adel, so wie die Studenten aus andern Ständen, aufgenommen werden. S. Adel. Studenten.

Kriegserklärung Rußlands gegen England wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas, 27. Octbr. 1807.

Publ. 16. Decbr. 1807. No. 2884.

Archiv No. 874.

Kriegsgouverneur, Rigascher, als solcher tritt der Herr Graf von Burhörden Erlaucht auf Allerhöchsten Befehl wieder sein Amt an.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 13. Septbr. 1807. No. 2873. Archiv No. 856.

Kriegsgouverneur, Rigascher, hiezu wird der Herr General Formassow ernannt. S. Formassow.

Kriegsvorfälle, darüber sollen keine voreilige Nachrichten verbreitet werden. S. Politische Angelegenheiten.

Krippel. Wie diejenigen adlichen Bauern, welche andere Erbunterthanen zum Entweichen von ihren Herrschaften zugeredet, zu bestrafen, wenn die Fehler 60 Jahre alt sind.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1807. No. 2827.

Publ. 15. März 1807. No. 555.

Archiv No. 606.

Reg. Archiv No. 240.

Kronsabgaben, von den auf Privatgütern als Ackerbau treibende Leute verzeichneten Ebräern, wie solche zu erheben. S. Ebräer.

Kronsabgaben von den Ebräern sollen durch die Kahals eingetrieben werden. S. Kahals.

Kronsabgaben, von denselben sollen die Kahals nie mehr bey sich aufbewahren, als 500 Rbl. in der Gouvernementsstadt, und 200 Rubl. in jeder Kreisstadt; sobald diese Summe eingeflossen, muß sie von den Kahals an den competenten Magistrat abgetragen werden.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß vom 6. März 1806. Abschnitt IV. und V. Punkt 3.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Kronsabgaben für die Ackerleute Ebräischer Nation, sollen von den Gutsbesitzern erhoben werden. S. Ackerleute.

Kronsabgaben müssen von den Ebräern doppelt entrichtet werden. S. Ebräer.

**Kronabgaben**, über die erfolgte Abzahlung derselben, müssen die Ebräer Quittungen haben. S. Quittungen.

**Kronbarrende**. Zur größern Aufmunterung derjenigen, welche im öffentlichen Förg die in Kurland vacanten Feudalgüter übernehmen wollen, die an die Kurländischen Edelleute durch öffentlichen Förg auf vier Jahre nach dem Ukas vom 4. März 1808 abzugeben waren, wird von Sr. Kaiserlichen Majestät befohlen: solche Güter auf sechs Jahre abzugeben, jedoch nach Grundlage der im erwähnten Ukas vorgeschriebenen Regeln.

Allerhöchstes Rescript an den Herrn Reichsschatzmeister wirklichen Geheimenrath Goltzow, 10. Febr. 1809. St. Petersburgische Senatszeitung, 6. März 1809. No. 10.

**Kronbauern**, deren Sistrung vor den Behörden, in allen ökonomischen und Wirthschaftsachen, soll nicht anders, als mit Anzeige der Sachen selbst, gesordert werden.

Reg. Befehl an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, 12. Febr. 1808. No. 239. 11.

**Kronbauern**, wie deren Schulden abgezahlt werden sollen. S. Bauerschulden.

**Kronbauern**, dieselben sind zur Anhörung der Extracte in ihren Sachen zu citiren. S. Extracte.

**Kronbauern**, die zur Versendung nach den Kolonien verurtheilt werden, wie dabey zu verfahren. S. Rekruten.

**Kronsbauern.** Zur möglichsten Verminderung der Sterblichkeit auf den Kronsgütern, die durch etwa versäumte Impfung der Schutzblattern, durch Mangel an ärztlicher Hülfe und Medicin, durch den Gebrauch unwissender Hebammen u. veranlaßt wird, werden sämmtliche Prediger hieselbst angewiesen, die in der Absicht schon unterm 22. Decbr. 1797 erlassene Publication alljährlich im Frühjahr und Herbst drey Sonntage nacheinander von den Kanzeln zu publiciren, auch selbst auf die Erfüllung dieser Publication zu sehn, und falls auf ihre, den Urrendatoren der Kronsgüter zu machende Anzeige, über erforderliche ärztliche Hülfe bey der Bauerschaft, von Seiten der Gutsverwaltungen irgend welche Versäumnisse verschuldet worden, solches sofort dem Consistorio einzuberichten.

Publ. 31. März 1808. No. 567.

Archiv No. 289. Reg. Archiv No. 387.

**Kronsbauern, franke,** für dieselben müssen die Urrendatoren sorgen. S. Bauern.

**Kronsbauern.** Da die zu Rekruten bestimmten Kronsbauern, um sich der Rekrutirung zu entziehen, sogar Mordthaten begehen, wofür sie als Ratorschniken verurtheilt werden; so sind zur Abstellung solcher Verbrechen in dieser Rücksicht Allerhöchst bestätigte Verordnungen erlassen worden, wie es in dergleichen Fällen zu halten.

Allerb. Befehl, 19. Decbr. 1806.

Ukas, 15. Januar 1807.

Archiv No. 37.

**Kronsbauern, liederliche,** die zu Rekruten abgegeben, oder nach den Kolonien versandt werden sollen, wie dabey alle Partheilichkeit gegen die ärmern Bauern vermieden werden soll. S. Liederliche Kronsbauern.

**Kronsgüter.** Zur Bewirthschaftung derselben soll keiner auf eine andere Weise berechtigt seyn, als nachdem vorher der rechtmäßige Besitzer des Gutes darüber dem Kammeralhofe mittelst Berichts die gehörige Anzeige gemacht; indem widrigens falls jeder andere Besitzer der Kronsgüter zu gewärtigen haben soll, daß von ihm weder ein Bericht, noch eine Unterlegung entgegengenommen werden wird.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter hieselbst, vom December 1807.

**Kronslandleute,** denselben wird nicht gestattet, zu jeder Zeit des Jahres sich in die Kaufmannschaft einzuschreiben. S. Gilde.

**Kronslieferungen.** S. Lieferungen.

**Kronschulden,** die von einem in Kurland wohnhaften insolventen Ebräer nicht bezahlt werden, wie dabey zu verfahren. S. Schulden.

**Kruse,** Protocollist bey dem Selburgschen Oberhauptsmanngerichte, wird zum Collegienregistrator avancirt.

Ukas, 21. Febr. 1807. No. 719.

Reg. Comm. (Befehl), 14. März 1807.

No. 538. 10. Reg. Archiv No. 235.

**Krüger.** Diese sollen mit den Bauern keinen Kornhandel treiben. S. Kornhandel.

Krügerey, wo dieselbe den Ebräern in dem Kurländischen Gouvernemenent zu üben verboten ist.

S. Branntweinverkauf.

Kupfergeld, solches darf nicht umgeschmolzen werden. S. Umschmelzen.

Kupffer, Diederich, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten bestellt.

Oberhofgerichtl. Resolution, 11. Septbr. 1807. No. 481.

Reg. Archiv No. 724.

Kurländische Beamten, ehemalige Herzogliche, sollen mit ihrem ehemaligen Gehalt in Kronsdiensten wieder angestellt werden. S. Beamten.

Kurze Noten aus Kriminal- und Inquisitionsacten. S. Sapisken.

## L.

Lampe, Friedrich, Candidat der Rechte, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten bestellt.

Bescheid Eines Kurl. Oberhofgerichts vom 24. Octbr. 1807. No. 481.

Reg. Archiv No. 831.

Landhofmeister, Kurländischer, hiezu wird der Herr Kanzler, Baron und Ritter Friedrich von Rönne, Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 13. August 1807.

Ukas, 1. Dep. 19. August 1807. No. 13886.

Comm. Cr. Kurl. Gouv. Reg., 28. August 1807. No. 1961.

Archiv No. 573. und 574.

Reg. Archiv No. 697.

**Landhofmeister, Kurländischer.** Der Herr Landhofmeister, Baron und Ritter Friedrich v. Rönne, erhält wegen Kränklichkeit auf seine Bitte als solcher seinen Abschied, und an seiner Stelle wird Se. Excellenz, der Herr Kanzler, Geheimrath und Ritter Heinrich von Offenbergh, Allerhöchst zum Landhofmeister bestellt, und am 7. Septbr. 1808 in Eid und Pflicht genommen.

Allerh. namentl. Befehl, 3. August 1808.

Ukas vom 1. Depart., 11. August 1808.

No. 18194.

Reg. Comm. 24. August 1808. No. 2280.

Archiv No. 648.

Reg. Archiv No. 795.

Reg. Comm. 9. Septbr. 1808. No. 1967.

Archiv No. 699.

Reg. Archiv No. 795.

**Landleute, niedrigen Standes, welche auf Privatgütern wohnen, fortiren daselbst das Patrimonialgericht, sowohl in Civil- als Criminalsachen.**

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. Abschnitt II. Litt. d.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

**Landleute von kleinem Wuchs, die von ihren Erbherrn als Rekruten abgegeben werden, wie das bey zu verfahren. S. Rekruten.**

**Landmiliz, Kurländische, was wegen derselben verordnet worden.**

conf. letzten Ukasenauszug pag. 203, 204, 205, 219 und 255.

**Landmiliz, Kurländische,** die daraus entwichenen Subjecte werden aufgefordert, sich bey dem Regimente wieder einzustellen, und sich dadurch aller Strafe zu entziehen.

Publ. 31. August 1807. No. 2030.

Archiv No. 620.

Reg. Archiv No. 694.

**Landmiliz.** Das Allerhöchste Manifest wegen Aufhebung der Landmiliz nach den in dem Manifest enthaltenen Vorschriften, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Allerh. Manifest, 27. Septbr. 1807.

Publ. 25. Octbr. 1807. No. 2429.

Archiv No. 697 und 743.

Reg. Archiv No. 757.

**Landmiliz,** zur Organisirung derselben werden freywillige Beyträge Allerhöchst gestattet. S. Freywillige Beyträge.

**Landmiliz.** S. Proclamation im letztern Ukasenauszuge pag. 255.

**Landmiliz.** Es wird eine von dem Consistorialrath Huhn abgefaßte, von dem Kurländischen Civilgouverneur, so wie von der hiesigen Adelscomitée, als zweckmäßig genehmigte Anrede an die Lettischen Gemeinen hieselbst, in Betreff der Landmiliz, durch den Druck bekannt gemacht, um solche Anrede in allen Kirchen zu verlesen.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums, 5. Januar 1807.

**Landnotär in Pilten,** hiezu wird der Assessor v. Heucking bestellt. S. Piltensches Landrathscollegium.

Landrath in Piltten, als solcher wird der Herr  
Landnotarius Ritter v. Schlippenbach bestellt.

S. Piltensches Landrathscollegium.

Landrath zu Piltten. S. von Heucking.

Landstraße, große, soll von Schnee gereinigt  
werden.

Reg. Befehl, 24. Januar 1807. No. 207.

bis 212.

Reg. Archiv No. 98.

Landtag, derselbe wird, zur Abstellung des zu Jo-  
hannis 1809 zu befürchtenden großen Geld-  
mangels, bewilligt.

Reg. Comm., 16. Septbr. 1808. No. 2000.

Archiv No. 704. Reg. Archiv No. 783.

Laster, wichtige, die ein Inquisit früher begangen,  
sollen in den Extracten und Capisken angezeigt  
werden.

Ukas 5. Dep. 30. Januar 1808. No. 96.

Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

Lastgelder, die von den Russischen Bötten für das  
Einlaufen derselben in die ersten Russischen Hä-  
fen bereits bezahlt worden, sollen nachmals,  
wenn solche Bötte in demselben Jahre in andern  
Russischen Häfen einlaufen, nicht weiter entrich-  
tet werden.

Allerh. Befehl, 25. Octbr. 1807.

Ukas 1. Dep., 19. Novbr. 1808. No. 21336.

Publ. 16. März 1808. No. 465.

Archiv No. 239.

Länderereyen, wie bey dem Umtausch der Streuläne

deren auf Kronsgütern zu verfahren. S.  
Streuländeren.

Länderen. In Betreff der zwischen den Bauern  
vorfallenden Streitigkeiten, wegen Kronsz- und  
Privatländeren, wird vorgeschrieben: daß  
bey Auseinandersetzung und Entscheidung solcher  
Streitigkeiten genau nach dem Sinn des Ukas  
vom 13. April 1799 in den Gerichtsbehörden  
verfahren werden soll; die nach dem 197. und  
199. §. des XV. Hauptstücks der Verordnungen  
zur Verwaltung der Gouvernements zur Hand-  
habung der Gerechtigkeit überhaupt in Civilsach-  
chen bestimmt worden sind, ohne damit die Kam-  
meralhöfe zu belästigen; die nach dem 118. §.  
solcher Verordnungen niemand richten können,  
sondern nur zur Wahrnehmung der Kronsges-  
rechtsame die Gerichtsbehörde zu requiriren haben.

Ukas 2. Dep., 30. Juny 1808. No. 1073.

Archiv No. 533.

Läuslinge, wie die Fehler der Läuslinge aus den  
Privatgütern, und diejenigen, die sie zum Ent-  
laufen von ihren Herrschaften etwa zugeredet,  
zu bestrafen. S. Erbunterthanen.

Läuslingsachen, bey denselben gilt die zehnjährige  
Verjährung. S. Zehnjährige Verjährung.

Lebensstrafe, wenn darauf erkannt worden, findet  
keine Appellation statt.

Ukas 4. Dep., 23. Decbr. 1802.

Ukas 4. Dep., 23. Septbr. 1803. No. 3360.

Archiv No. 584.

Ukas 5. Dep., 24. Juny 1808. No. 124.

Archiv No. 523.

Leibesstrafe, wenn auf dieselbe erkannt worden, so soll in den Urtheilen jedesmal die Anzahl der Hiebe genau dem begangenen Verbrechen gemäß bestimmt werden.

Ukas 5. Dep., 20. Juny 1807. No. 530.

Archiv No. 430.

Leibesstrafe, körperliche, findet bey denjenigen Militairpersonen von der untern Klasse für wenig bedeutende Vergehungen nicht statt, welche ein Zeichen des Militairordens besitzen.

Ukas 1. Dep., 10. Septbr. 1808. No. 21913.

Archiv No. 705.

Leihbriefe, über die Form derselben wird dem Kur- ländischen Oberhofgericht ein Probebogen zuges stellt.

Ukas 1. Dep., 18. Septbr. 1807. No. 16326.

Archiv No. 645.

Leinsaat-Bracke, soll in Libau angelegt werden.

Reg. Befehl an den Libauschen Magistrat

12. Novbr. 1807. No. 2586.

Reg. Archiv No. 788.

Leute von kleinerem Wuchs als gewöhnlich, und diejenigen, welche körperliche Gebrechen haben, können als Rekruten abgegeben werden. S. Rekruten.

Leuteverkauf, auf den Jahrmärkten ohne Landes- reyen, wird Allerhöchst verboten.

Allerh. namentl. Befehl, 14. July 1808.

Ukas 5. August 1808.

Reg. Comm. 23. Septbr. 1808. No. 2577.

Archiv No. 719.

Libauscher Bürgermeister, als solcher wird der Gerichtsvoigt Fölsch bestellt.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 20. Febr. 1808.

No. 304. Reg. Archiv No. 247.

Libauscher Magistrat, bey demselben werden zu Rathsherrn bestellt: die dasigen Bürger und Kaufleute Henckhusen, Hartung, Henning und Gamper.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 9. März

1808. No. 420. Reg. Archiv No. 311.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 22. April

1808. No. 734. Reg. Archiv No. 424.

Liederliche Kronsbauern, in Betreff derselben wird vorgeschrieben: daß in Zukunft alle gemeinschaftliche Urtheile über die Ablieferung zu Rekruten, oder zu den Kolonien der Bauern von liederlicher Aufführung, in der Bezirksverwaltung, unter Beeidigung nicht weniger als 24 Menschen von denen, welche das Urtheil unterschrieben haben, in Gegenwart der Bezirkshäupter und der Aeltesten der nähern Dörfer gefällt, zu diesen jedoch die Häupter und Schreiber nicht zugelassen werden sollen. Nach erfolgtem Beschluß der Urtheile auf diesen Grund sind die Häupter verpflichtet, dieselben mit ihrer Beglaubigung und mit Contrasignation des Schreibers den Kammeralhöfen zu unterlegen, und dürfen sie solche Urtheile nicht länger als drey Tage bey sich aufhalten. Die Kammeralhöfe aber sollen, nach Beprüfung der Urtheile, dieselben zur Bestätigung des Gouvernementsbefehlshabers absenden, und falls die gelieferten Subjecte

zu Rekruten für tauglich befunden würden, solche annehmen; mit den zu Rekruten untauglichen aber, nach dem Ukas vom 31. Decbr. 1760, so wie nach den späterhin deshalb erlassenen Ukasen, verfahren.

Ukas, 13. May 1808.

Publ. 13. July 1808. No. 1354.

Archiv No. 587. Reg. Archiv No. 724.

Lieferant, wie derselbe sich von dem Kaufmann unterscheidet. S. Kaufmann.

Lieferungen für die Krone, zu diesen, so wie zu den Pachten, soll die Kaufmannschaft nicht anders zugelassen werden, als nach folgenden Verhältnissen: In einer Lieferung, oder einer Pacht, wo die jährliche Summe überhaupt über 12000 Rubel ausmacht, wird der Kaufmann von der dritten Gilde, und wo sie über 50000 Rubel beträgt, der Kaufmann von der zweyten Gilde nicht zugelassen. Der wirkliche Kaufmann von der ersten Gilde schreibt sich zum Unterschiede Großhändler, die übrigen nennen und schreiben sich Kaufleute der ersten Gilde. Wer neben dem Großhandel noch einen kleinen oder Kramhandel treibt, oder neben dem Großhandel auch Pächter oder Lieferant ist, der ist nicht Großhändler. Wer sich aber unrechtmäßig Großhändler nennt, der verliert diesen Titel, sobald jemand gegen ihn zeugt und es beweiset.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807. Art. 14.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Liegende Gründe, verschuldete, was bey dem öffentlichen Verkauf derselben zu beobachten. S. Güter.

Lundberg, Jacob Florentin, Pastor Vicarius, wird zum Pastor Adjunctus in Buschhof und Holmhof bestätigt.

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums, 21. Februar 1808. No. 281.

Consist. Archiv No. 281.

v. Lysander, Johann Magnus, wird zum Assessor bey dem Doblenschen Hauptmannsgerichte bestellt.

Ukas 4. August 1808.

Reg. Befehl, 10. August 1808.

Reg. Archiv No. 703.

## M.

Magazine, wie dieselben zu revidiren und durch wen. S. Kornvorrathsmagazine. Borrathsmagazine.

Magistratspässe, ohne dieselben zu besitzen, soll keinem Ebräer ein Aufenthalt in dem Kurländischen Gouvernemennt gestattet werden. S. Quitungen.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. Abschnitt V. und VI. Punkt 4.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Majestätsverbrecher, die sich verwegener Ausdrücke wider Se. Kaiserliche Majestät bedienen, Mörder, Volksaufwiegler, und Behers-

Berger der Räuber, sind nach ausgestandener Strafe nach Nertschinsk zu versenden.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 13. Septbr. 1797. No. 3464. Archiv No. 247.

Maletius, Johann, Kanzelleysecretaire, wird zum Gouvernementssecretaire avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. Mitausche Zeitung, 29. May 1809. No. 43.

Mangelhafte Untersuchungen, in Criminal- und Inquisitionssachen, deshalb wird vorgeschrieben, daß die Obergerichtsbehörden bey Revision der an sie eingesandten Sachen, für die mangelhaften Untersuchungen, die Stadt- und Landpolizeyen für die Nichtergänzung derselben, die Gerichte und Magistrate für den Ueberfluß (Weitläufigkeit), in den Auszügen und Urtheilen, die Secretaire unablässig mit einer Poen zu belegen haben, und solches den Gouvernementsregierungen communiciren sollen, welche die Poen einzutreiben, und hievon die Oberbehörde zu benachrichtigen haben. S. Obergerichtsbehörden. Regierungen. Untersuchungen.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96. bis 100. Punkt 1. Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

Mannrichter, diese werden befehligt, zur Mitte und gegen das Ende des Maymonats die Revision aller Wege und Brücken auf das sorgfältigste vorzunehmen, und die etwa säumig

gewesenen Güter sogleich ausfindig und namhaft zu machen, auch nicht nur auf der Stelle, die bey den erforderlichen Reparaturen der Wege und Brücken saumselig gewesenen Güter den competenten Behörden anzuzeigen, damit von solchen Behörden sofort durch anzunehmende freye Arbeiter die Reparaturen auf Kosten der schuldigen Güter veranstaltet werden können, sondern auch über alle fahrlässig befundene Güter Einer hiesigen Gouvernementsregierung Bericht abzustatten, damit wider selbige eine nachdrückliche Poen verhängt werden könne. S. Wegereparaturen.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, wie auch Mannrichter, 8. May 1807. No. 920. bis 937.

Reg. Archiv No. 357.

Maasse und Gewichte, Russische, wieviel von denselben bey den Behörden, so wie bey den Privatpersonen, im Kurländischen Gouvernement nöthig sind, soll Einer Gouvernementsregierung angezeigt werden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche Unterbehörden hieselbst, August 1807.

Mägde, die sich umhertreiben, wohin sie abgeben werden sollen. S. Weiber.

Mängel, welche bey Durchsicht der Untersuchungen in Criminal- und Inquisitions- sachen bemerkt werden, wer auf die Ergänzung derselben zu sehen hat. S. Mangelhafte Untersuchungen.

v. Meck, Rath bey dem Kurländischen Kammeralhose, wird zum Hofrath avancirt.

Ukas, 17. Juny 1808.

Reg. Befehl, 30. Juny 1808. No. 1247.

Reg. Archiv No. 590.

v. Medem, Oberhauptmannsgerichts-Assessor zu Mitau, Kammerjunker und Ritter, wird zum Rath Es. Kurländischen Oberhofgerichts bestellt.  
S. Rath.

v. Medem, Peter, wird zum Assessor bey dem Mitauschen Oberhauptmannsgerichte bestellt. S. Mitauscher Oberhauptmannsgerichts-Assessor.

v. Medem, Rath bey dem Kurländischen Oberhofgerichte, wird Allerhöchst zum Kanzler bestellt.  
S. Kanzler.

Medicamente, für franke Kronsbauern, müssen von den Arrendatoren der Kronsgüter besorgt werden.

Publ. 31. März. 1808. No. 567.

Archiv No. 289.

conf Ukasenauszug 1797. pag. 43.

Medicinalpraxis, daß dieselbe von Niemanden, der dazu nicht von der Obrigkeit die Erlaubniß erhalten, getrieben wird, darauf sollen die Stadt- und Landpolizeyen die gehörige Aufmerksamkeit verwenden.

Publ. 10. July 1808, durch die Mitauschen Zeitungen No. 56.

Meinungen, welche von den Gouverneuren einverlangt worden, sollen von ihnen selbst angefertigt werden. S. Gouverneure.

Meinungen der Richter, bey Verschiedenheit

derselben im Botiren, sollen solche verschiedene Meinungen, wenn die Sachen zur Erklärung eingefordert worden, dem Senate mit eingesandt werden.

Ukas 3. Dep. 25. Juny 1805. No. 1039.

Archiv No. 524.

Merkwürdige Begebenheiten, zur Ergänzung der von den Behörden über dergleichen Begebenheiten einzusendenden Berichte, ergeht eine abermalige Vorschrift.

Reg. Befehl an sämtliche Unterbehörden,  
27. Januar 1808. No. 75. 2c.

Reg. Archiv No. 80.

Merkwürdige Ereignisse und Unglücksfälle, sollen von den Behörden auch dem Herrn Generalgouverneur unverzüglich einberichtet werden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs 2c.  
von Formassow, 13. April 1807.

Reg. Communicat (Befehl) 8. May 1807.  
No. 954. 2c.

Archiv No. 295. Reg. Archiv No. 368.

Meyrer, Adam, Kanzellist bey Einer Kurländischen Gouvernementsregierung, wird Collegienregistrator.

Ukas, 21. Febr. 1807. No. 719.

Reg. Archiv No. 235.

Miethscontracte, sollen auf Stempelbogen von 30 Kopeken geschrieben werden.

Ukas 1. Dep., 30. July 1808. No. 17002.

Archiv No. 621.

Publ. 30. Octbr. 1808. No. 2386.

Archiv No. 937.

**Militair.** Wer vom jungen Adel dazu treten will, wohin er sich deshalb zu verwenden. S. Edelleute.

**Milizabrechnungs=Quittungen,** können auch an Stelle der rückständigen Rekruten abgegeben werden.

Allerh. Befehl, 12. März 1809.

Ukas 19. März 1809.

Reg. Comm. (Befehl), 27. April 1809.

No. 805.

**Militairbeamte.** Der Allerhöchste Befehl, betreffend die Versorgung und Unterhaltung der im Kriege verwundeten und verstümmelten Militairbeamten vom obern und niedern Range, welche zum weitem Dienste untauglich sind, und in dieser Hinsicht verabschiedet worden, wird auch im Kurländischen Gouvernement mit dem Befehle zur allgemeinen Nachachtung eröffnet, daß allen solchen, mit gehörigen Pässen versehenen Militairbeamten, überall gesetzlicher Schutz und nöthige Hülfe geleistet werden soll, auch jede Behörde, auf das von solchen Beamten geschehene Ansuchen, in ihren Pensionsangelegenheiten sich für dieselbe, wohin es nöthig, verwenden solle. S. Staabs=officiere. Oberofficiere.

Allerh. Befehl, 16. Septbr. 1807.

Ukas 1. Dep., 20. Septbr. 1807.

Publ. 23. Januar 1808. No. 72.

Archiv No. 92.

Reg. Archiv No. 64.

**Militaircommanden,** kleine, welche durchmar-

schiren, sollen von den Einwohnern, gegen Bezahlung, nach der für die Convoyen Allerhöchst bestätigten Preistabelle, bezahlt werden.

Auftrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, wirklichen Statsraths und Ritters, Fürsten Borissowiz Kurakin, 23. Febr. 1809.

Publ. 29. März 1809. No. 581.

Archiv No. 255.

**Militairorden.** Das Allerhöchste Manifest über die Errichtung eines neuen zum Militairorden des heiligen Großmartyrers und Siegers George gerechneten Ehrenzeichens, für alle Unterofficiere und Gesamine der gesammten Land- und Seemacht Sr. Kaiserlichen Majestät, welche durch vorzügliche Tapferkeit sich auszeichnen und verdient machen, imgleichen die mit solchem Ehrenzeichen Allerhöchst festgesetzten Vorzüge, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Allerh. Manifest, 13. Febr. 1807.

Publ. 22. März 1807. No. 577.

Archiv No. 212. Reg. Archiv No. 246.

**Militairorden.** S. Orden.

**Militairpersonen,** verabschiedete, werden aufgefördert, sich wieder zum Militairdienst zu melden. S. Verabschiedete Militairpersonen.

**Militairpersonen.** Der Allerhöchste Doklad Eines dirigirenden Senats, wodurch die zur Bewahrung der Gerechtsame der mit der Armee aufferhalb des Reichs sich befindenden Militairpersonen in deren Rechts- und Vermögens-

sachen bestimmte Vorschriften und Regeln bestätigt worden, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 8. Septbr. 1805.

Ukas, 17. Febr. 1806.

Publ. 28. Decbr. 1807. No. 3078.

Archiv No. 93. — 1808.

Reg. Archiv No. 1020.

Miliz. S. Landmiliz.

Miliz. Die zur Stellung der Allerhöchst bestimmten Mannschaft für die Miliz nicht verpflichtet gewesenem Gouvernements, werden anaewiesen, gleich den übrigen Gouvernements Leute zur Miliz in natura zu stellen.

Allerh. Rescript, 9. März 1807.

Ukas, 19. März 1807.

Publ. 8. April 1807. No. 748.

Archiv No. 243.

Miliz, bewegliche, zu derselben müssen aus Lief- land 4759, aus Kurland 3314, und aus Ehst- land 1788, mithin von 57 Revisionsseelen ein Krüger, von den bey der Landmiliz untergebrach- ten Subjecten gestellt werden.

Allerh. Befehl, 15. März 1807.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 8. April 1807. No. 748.

Archiv No. 243. Reg. Archiv No. 263.

Miliz in Kurland, wird gehoben. S. Landmiliz.

Miliz. Wie die über die abgegebenen Milizianer ertheilten Quittungen bey der Rekrutenaushes- bung im Jahr 1808 angenommen werden sollen.

S. Quittungen.

Milizcommanden, denselben soll überall die nöthige Hülfe bey dem Ankauf des Proviants u. geleistet werden, auch müssen sie die etwa nöthigen Podwodden erhalten, jedoch nur gegen Erlegung der ukasemäßigen Progonfelder.

Befehl Er. Kurl. Gouvernementsregierung  
an sämtliche Unterbehörden hieselbst, vom  
Juny 1808.

Milizofficiere. Die Vorschrift, in wieweit die Milizofficiere bey den Adelswahlen zur Besetzung der Aemter zugelassen werden sollen, wird bekannt gemacht.

Senats Ukas vom May 1808.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg. an den Kurl.  
Herrn Landesbevollmächtigten, 9. Juny  
1808. No. 1129.

Archiv No. 582.

Minderjährigkeit. Wenn eine Braut noch nicht das 17te Jahr ihres Alters vollendet, so ist in solchem Fall bey dem Reichs-Justizcollegio um Dispensation nachzusuchen. S. Dispensation.

Minister der innern Angelegenheiten, auf alle von Hochdemselben erlassene Requisitionen, müssen wenigstens innerhalb zwey Wochen vom Empfang derselben die Antworten und verlangten Auskünfte eingesandt, oder aber, falls solches innerhalb der bestimmten Frist schwierig werden sollte, Seiner Durchlaucht eine Erklärung oder Anzeige der Ursachen, warum eine Verzögerung Statt findet in derselben Frist unterlegt; und soll auf keinen Fall eine etwanige Saumselig-

keit auf Seiten der untergeordneten Behörden oder Personen gestattet werden; welches Rescript auch in dem Kurländischen Gouvernement zur allgemeinen Nachachtung dahin eröffnet wird; daß auf die von dem Herrn Kurländischen Gouverneur an die Behörden hieselbst, oder an einzelne Personen, erlassenen und zu erlassenden Aufträge, bey der Beantwortung derselben nach obiger Vorschrift verfahren werden solle.

Rescript Sr. Durchlaucht, des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 2. July 1808.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Reg., 31. July 1808. No. 1643.

Archiv No. 622.

Ministerium der innern Angelegenheiten, über die Erfüllung aller Ukasen in Rücksicht der von gedachtem Ministerium abhängenden Sachen, soll durch die Gouverneure prompt berichtet werden.

Auftrag des Herrn Kurl. Civilgouverneurs, Octbr. 1808. Reg. Archiv No. 964.

Minorenmität, die Dispensation in diesen Fällen competirt nicht dem Consistorio. S. Dispensation.

v. Mirbach, Peter, Assessor bey dem Doblenschen Hauptmannsgerichte, wird auf Allerhöchsten Befehl zum Hauptmann in Friedrichstadt ernannt.

Ukas 1. Dep., 23. July 1808.

Reg. Comm., 13. August 1808. No. 1712.

Archiv No. 633.

Reg. Archiv No. 730.

Missethäter. Das Recht, die Missethäter auf Abrechnung als Rekruten abgeben zu können, wird auch auf die Bürger und Kronsbauern ausgedehnt, und deshalb verordnet: da die Anrechnung der abgegebenen Missethäter als Rekruten sich bisher nur auf die Privatbauern erstreckt hat, und es sich nachmals ergeben, daß auch Kronsbauern, die zu Rekruten bestimmt waren, um diesem Schicksal zu entgehen, Mordthaten begangen, und desfalls zu Katorschniken verurtheilt worden sind, an Stelle derselben aber andere Subjecte zu Rekruten haben gestellt werden müssen, dergestalt, daß die Kronsbauern statt einem drey Subjecte haben entbehren müssen; so hat Ein dirigirender Senat, in Betreff der gedachten Anrechnung zu Rekruten, auch in Betreff der Kronsbauern und Bürgerschaft (sofern das verurtheilte Subject in Ansehung des Alters, Wuchses und der Gesundheit, nach vorgenommener genauer Besichtigung desselben, zum Rekruten tauglich befunden), höchstens Orts, mit Beybehaltung der in den Allerhöchsten Befehlen vom 31. Jul. 1799 und 14. May 1802, in Betreff der wegen wiederholter oder größerer Diebstähle als 100 Rubel an Werth, zu Rekruten oder auf Abrechnung zu verurtheilenden Verbrecher, enthaltenen Vorschriften, unterleat, welche Unterleaguung denn auch von Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchst bestätigt worden ist.

Allerh. Befehl, 19. Decbr. 1806.

Ukas, 15. Januar 1807. Archiv No. 35.

Mitauscher Kreisarzt, als solcher wird der Doct.  
Med. Heyne bestellt.

Bericht der Kurl. Medicinalbehörde, 10. Fe-  
bruar 1808. No. 463.

Reg. Archiv No. 241.

Mitauscher Oberhauptmann. Hiezu wird der  
Herr Illurtsche Hauptmann Alexander v. Bolz-  
schwing Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 14. Febr. 1809.

Ukas 1. Dep., 25. Febr. 1809.

Reg. Comm. (Befehl), 11. März 1809.  
No. 410. u.

Archiv No. 173.

Mitauscher Oberhauptmannsgerichts = Assessor,  
als solcher wird der Kurländische Edelmann  
Karl v. Behr, aus dem Popenischen Hause,  
bestellt.

Allerh. Befehl, 23. Januar 1808.

Ukas 1. Dep., 23. Januar 1808.

Reg. Comm. (Befehl), 31. Januar 1808.  
No. 188.

Archiv No. 105.

Reg. Archiv No. 298.

Mitauscher Oberhauptmannsgerichts = Assessor,  
als solcher wird der Kurländische Edelmann Pe-  
ter v. Medem Allerhöchst bestellt, und am  
13. April in Eid und Pflicht genommen.

Ukas 1. Dep., 20. März 1808.

Reg. Comm. (Befehl), 13. April 1808.  
No. 660. u.

Archiv No. 296.

Reg. Archiv No. 401.

Mitschuldige eines Verbrechens. S. Complicen.

Mondelius, Gottlieb, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten bestellt.

Resolution Es. Kurl. Oberhofgerichts vom 13. Septbr. 1807. No. 486.

Reg. Archiv No. 486.

Mord. Vater- und Brudermord, um welchen die Tochter und Schwester des Ermordeten Wissenschaft gehabt, und dennoch solchen verheimlicht, wie sie dafür bestraft worden. S. Vatermord.

Mordthaten, die von Bürgern und Kronsbauern begangen worden, um sich der Rekrutierung zu entziehen, wie sie zu bestrafen. S. Missethäter.

Mortalitätstabellen, sind von den Predigern, nach den in den Befehlen und Publicationen vom 3. Januar 1799, 5. und 13. Febr. 1799, 14., 15. und 17. Febr. 1804, und 15. Febr. 1805, imgleichen 15. Novbr. 1807, enthaltenen Vorschriften, genau anzufertigen, und dem Consistorio alljährlich zuzustellen, und zwar mittelmäßig abgefaßt, in den letzten Tagen des Decembermonats abzuschickenden Berichten; damit solche Mortalitätstabellen noch zeitig im Januarmonate an das Reichs-Justizcollegium abgesandt werden können. Die etwa ausbleibenden und fehlenden Berichte werden durch Eilboten auf Kosten der Schuldigen eingezogen werden.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 13. Septbr. 1807.

Moskausche Zeitungen, was wegen der in diesel-

ben zu inserirenden Bekanntmachungen und Publicationen in Partensachen verordnet worden. S. Bekanntmachungen. Publicationen. Münze, Russische. Es wird die Allerhöchst anbefohlene Veränderung der äussern Form verschiedener Russischen Münzsorten von Silber, so wie die Vorschriften in Betreff des Prägens dieser Münzen, nach einer desfalls beygefügten Zeichnung, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 27. Novbr. 1807.

Ukas, 30. Januar 1808.

Publ. 13. July 1808. No. 1352.

Archiv No. 585.

Münzen, Russische, sollen von niemanden umgeschmolzen werden. S. Umschmelzen.

## N.

Nachmittagsitzungen. Es wird Allerhöchst verordnet, daß die Mitglieder derjenigen Behörden in den Gouvernements, wo sich die Rechtsachen zu sehr angehäuft haben, zu schleuniger Beendiung derselben an den Conferenztagen, auch Nachmittags und selbst auch am Sonnabend Sitzung halten, und die Gouverneure darauf sehen sollen, daß solches pünktlich erfüllt wird.

Allerh. namentl. Befehl, 8. Octbr. 1808.

Reg. Comm., 16. Novbr. 1808. No. 2319.

Archiv No. 176.

Nabe Verwandtschaft, in welchen Fällen einer nahen Verwandtschaft das Reichs-Justizcollegium bereits Dispensationen ertheilt hat. S. Dispensationen.

Namhafte Bürger, diese Benennung wird für die Kaufmannschaft aufgehoben, und besteht nur noch für die Gelehrten und Künstler.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807.

Ukas, 3. Januar 1807. Art. 19.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Niquet, Jean Jacques, Kanzellist bey dem Kurländischen Kammeralhofe, wird zum Collegienregistrator ernannt.

Ukas, 21. Febr. 1807. No. 719.

Reg. Comm. (Befehl), 14. März 1807.

No. 538. 11.

Reg. Archiv No. 235.

v. Nizkowsky, wird als Revisionsbuchhalter bey dem Kurländischen Kammeralhofe angestellt.

Reg. Comm.; 26. Novbr. 1808. No. 2561.

Reg. Archiv No. 1029.

v. Nolde, Assessor bey dem Selburgschen Oberhauptmannsgerichte, wird zum Hauptmann bey dem Friedrichstädtischen Hauptmannsgerichte Allerhöchst bestellt.

Ukas, 23. Octbr. 1807. No. 19824.

Reg. Befehl, 7. Decbr. 1807. No. 2783.

Reg. Archiv No. 987.

v. Nolde, Eberhard, zeitheriger Hauptmann zu Friedrichstadt, wird Allerhöchst zum Oberhauptmann in Goldingen bestellt, und als solcher am

24. August 1808 in Eid und Pflicht genommen.

Ukas 1. Dep., 23. July 1808.

Reg. Comm., 25. August 1808. No. 1822.

Archiv No. 651. Reg. Archiv No. 730.

*Notarius publicus*, als solcher wird der Candidat der Rechte Friedrich August Dittmer bestellt.

Reg. Befehl, 18. Juny 1808. No. 1198.

Reg. Archiv No. 589.

**Nutzholz.** Sämmtliche Kronsgüter und Widmen im Kurländischen Gouvernement werden vom hiesigen Kammeralhofe, unter ausdrücklicher Hinweisung auf den 9. und 23. Punkt des dritten Hauptstücks des Allerhöchst verordneten Kurländischen Forstreglements, befehligt: jährlich in Betreff des benöthigten Nutzholzes, so wie wegen des Bau- und Brückenholzes, bey Einem Kurländischen Oberforstamte spätestens bis zum 1. Junius eines jeden Jahres berichtlich anzusuchen, weil nach Verlauf dieser gesetzlichen Zeit solche Holzgesuche nicht mehr entgegen genommen werden dürfen, und die säumigen Kronsgüter und Widmen es sich daher selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie mit ihren späterhin eingereichten Holzgesuchen abgewiesen werden. S. Holzgesuche. Bauholz.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämmtliche Kronsgüter und Widmen, Febr. 1807.

D.

Oberforstmeister, diese haben die ihnen von den

Gerichtshöfen peinlicher Sachen zugestellten Urtheile, wegen eigenmächtigen Holzfallens, sofort durchzusehen, und wenn sie beunden, daß solche Urtheile gesetzmäßig gefällt sind, sollen sie dieselben unterzeichnen und den Gerichtshöfen dadurch oder durch besondere Schreiben ihre Zufriedenheit mit den gefällten Erkenntnissen bekannt machen; im entgegengesetzten Falle aber den Verwesern der Gouvernements darüber Vorstellungen machen, und auch den Gerichtshöfen ihre Unzufriedenheit vorgeschriebenermaßen anzeigen. S. Gouvernementsregierungen.

Ukas 1. Dep., 24. Octbr. 1807. No. 19766.

Archiv No. 750.

Oberhauptmann zu Selburg, hiezu wird der Herr Hauptmann von Bistram Allerhöchst bestellt.

Ukas 1. Dep., 23. Octbr. 1807. No. 19823.

Reg. Befehl, 7. Decbr. 1807. No. 2782.

Reg. Archiv No. 987.

Oberhauptmann zu Goldingen, als solcher wird der Herr Hauptmann zu Friedrichstadt, Eberhard v. Nolde, Allerhöchst bestellt.

Ukas 1. Dep., 23. July 1808.

Reg. Comm., 25. August 1808. No. 1822.

Archiv No. 651. Reg. Archiv No. 730.

Oberhauptmann zu Mitau, als solcher wird der Illuxische Herr Hauptmann Alexander von Bolschwing Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 14. Febr. 1809.

Ukas 1. Dep., 25. Febr. 1809.

Reg. Comm. (Befehl), 11. März 1809.

No. 410. Archiv No. 173.

Oberhauptmannsgericht zu Goldingen, daselbst wird der Instanzsecretaire Langhansen zum Collegiensecretaire avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. Mitausche Zeitung, 29. May. No. 43.

Oberhofgericht, Kurländisches, da dasselbe durch seine Mühwaltung und Sorgfalt eine große Anzahl von Sachen zur Endschaft gebracht, so lassen Se. Kaiserliche Majestät, bey Bemerkung des Fleisses und der Thätigkeit dieses Oberhofgerichts, Demselben Allerhöchst Ihre Zufriedenheit durch den Herrn Justizminister, Fürsten Lopuchin, eröffnen.

Auftrag des Herrn Justizministers ic. Fürsten Lopuchin Durchlaucht, 11. Januar 1807. No. 170.

Archiv No. 30.

Oberhofgerichts-Advocaten, als solche sind neuerlich bestellt: Bötticher, Grützmaker, Kupffer, Lampe, Mondelius, Proch, Rosenberger und Sander. S. unter diesen Namen.

Oberhofgerichts-Advocat, hiezu wird der Piltensche Landgerichts- und Untergerichts-Advocat Christian Eberhard Benjamin Därmer bestellt.

Resolution Es. Kurl. Oberhofgerichts vom 14. May 1809. No. 298.

Obergerichts-Behörden. Wenn bey Perustration der Acten (in Criminal- und Inquisitionsfachen) im dirigirenden Senat eine Versäumniß der Obergerichts-Behörden, oder eine Nachlässigkeit abseiten der Regierungen entdeckt

werden sollte, so fällt die vorschristmäßige Poen (wegen mangelhaft befundener Untersuchungs- sachen) auf die Obergerichts- Behörden selbst zurück. S. Mangelhafte Untersuchungs- sachen.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.

Archiv No. 206.

Obergerichts- Behörden, was sie bey den an Ei- nen dirigirenden Senat ergehenden Extracten, so wie bey den Urtheilen in Criminalsachen, zu beobachten haben. S. Extracte.

Oberhofgerichts- Translateur, Russischer, hiezu wird der Kammeralhofs- Translateur Paul de la Croix nach dem Etat bestellt.

Reg. Comm. 31. März 1808. No. 599.

Archiv No. 284.

Oberofficiere, verwundete, oder verstüm- melte, welche nicht mehr dienen können, erhalten ihre ganze Gage als Pension. S. Staabsoffi- ciere.

Obersecretaire Birkel, wird zum Collegienassessor Allerhöchst avancirt.

Ukas 1. Dep. 17. May 1809. No. 1344.

Publ. Mitausche Zeitung, 29. May 1809.

No. 43.

Obligationen und Schuldverschreibungen müssen in Zukunft durchaus auf dem gesetzmäßigen Stempelbogen geschrieben werden. S. Stemp- pelpapier.

Obligationen, alle nach dem 24. Juny 1807 ausgestellten Obligationen, müssen auf dem ges- setzlichen Summenbogen geschrieben werden;

die früher, vor dem 24. Juny 1807 auf ordinairem Papier ausgestellten Obligationen und andere Schuldverschreibungen aber, können im gehörigen Stempelbogen corroborirt werden. S. Stempelbogen. Corroboration.

Obligationen, unstrittige, diese sollen auf Allerhöchsten Befehl bey dem öffentlichen Verkauf des unbeweglichen Vermögens zur Tilgung der darauf ruhenden Schulden, an Stelle des baaren Geldes, entgegen genommen werden. S. Schulddocumente.

Obrigkeittliche Befehle und Verordnungen, welche an die Prediger hieselbst erlassen worden, sollen von denselben unverzüglich und pünktlich in Erfüllung gesetzt werden, widrigenfalls sind die Uebertreter solcher Vorschriften sogleich vom Consistorio dem Justizcollegio anzuzeigen.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums an das Kurl. Consistorium, 26. März 1807. No. 854.

Consist. Archiv. No. 522.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche protestantische Prediger hieselbst vom 3. April 1807. No. 161. ic.

Odessa, in welcher Art der Transithandel daselbst gestattet worden. S. Transithandel.

Odessa, welche Pässe die dahin kommenden Ausländer besitzen müssen. S. Pässe.

Oesterreichische Deserteure, welche sich etwa in dem Kurländischen Gouvernement betreten las-

sen, sollen sofort ergriffen, und an die Gouvernementsregierung abgesandt werden.

Allerh. Befehl, 18. April 1808.

Ukas, 11. May 1808. No. 902.

Reg. Archiv No. 531.

v. Offenbergh, Heinrich, wirklicher Etatsrath und Ritter, wird zum Kanzler des Kurländischen Oberhofgerichts Allerhöchst bestellt. S. Kanzler.

v. Offenbergh. Der Herr Kanzler Eines Kurländischen Oberhofgerichts, wirkliche Etatsrath und Ritter Heinrich v. Offenbergh, wird zum Russisch-Kaiserlichen Geheimenrath Allerhöchst avancirt.

Allerh. namentl. Befehl, 12. Decbr. 1807.

Ukas 1. Dep., 22. Decbr. 1807. No. 23213.

Reg. Archiv No. 72.

v. Offenbergh, Geheimerrath und Ritter, wird zum Präsidenten bey dem Piltenschen Landrathscollegio ernannt. S. Piltensches Landrathscollegium.

v. Offenbergh, Kanzler, Geheimerrath und Ritter, wird Allerhöchst zum Landhofmeister ernannt. S. Landhofmeister.

v. Offenbergh, Heinrich, Landhofmeister, Geheimerrath und Ritter, derselbe wird, indem Se. Kaiserliche Majestät ihm wegen seiner eifrigen Dienste volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, um seine ausgezeichnete Thätigkeit und Bemühung in Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten auf eine angemessene Art zu belohnen,

zum Ritter des St. Annenordens erster Klasse Allerhöchst ernannt.

Allerh. Rescript, 24. April 1809.

Officiere, Staats- und Oberofficiere, die bey dem letzten Kriege gegen die Franzosen geblieben, deren Kinder erhalten Pension. S. Pension.

Officiere. Die Staats- und Unterofficiere werden angewiesen, sich bey ihren Regimentern einzufinden.

Publ. 25. July 1807. No. 1640.

Reg. Archiv No. 641.

Officiere von der Miliz. S. Milizofficiere.

Officiere. Für die Officiere und andere Kriegsbeamten, welche nicht in Dienstangelegenheiten ankommen, sollen keine Quartiere angewiesen werden; sondern diese müssen sich selbst einmieten, und dürfen auch nicht Quartiere verlangen.

Auftrag des Herrn Civilgouverneurs, 16. Jul. 1808. No. 640.

Officiersrang. Die Kinder der nicht Officiersrang habenden Kanzelendiener sollen, sofern sie nicht zum Civildienste tauglich sind, zum Militair abgegeben werden.

Ukas 1. Dep., 30. Juny 1808. No. 15232.

Reg. Comm., 3. August 1808. No. 1978.

Archiv No. 603.

Orden. Ein zum Militairorden des heiligen Großmartyrers und Siegers George gerechnetes Ehrenzeichen für alle Unterofficiere und Gemeine der ganzen Land- und Seemacht Sr. Kaiserlichen Majestät, die sich durch vorzügliche Tapferkeit ausgezeichnet

net haben, wird, mit Bemerkung aller das bey bestimmten Vorzüge, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Manifest, 13. Febr. 1807.

Ukas 14. Febr. 1807.

Publ. 22. März 1807. No. 577.

Archiv No. 212.

Orden, Militair. Es wird Allerhöchst befohlen, daß die Militairpersonen aus der untern Klasse, welche ein Zeichen des Militairordens besitzen, für wenig bedeutende Vergehungen nicht am Körper gestraft werden sollen.

Ukas 1. Departement, 10. Septbr. 1808.

No. 21913.

Archiv No. 705.

Orden, St. Annen, von der ersten Klasse, denselben erhält der Herr Geheimerath, Landhofmeister v. Offenbergh. S. v. Offenbergh.

Ordenszeichen, welches den Untermilitair-Beamten ertheilt worden. S. Untermilitair-Beamten.

## P.

Pachtungscontracte. S. Contracte.

Palaten, in welchen Fällen die Vorsitzer derselben bey der Gouvernementsregierung die Stelle des Gouverneurs vertreten sollen. S. Vorsitzer.

Pastorate, über die Beschaffenheit derselben wird ein tabellarischer Verschlag einverlangt. S. Verschlag.

Patrimonialgerichte, diese sind ganz ungezweifelt

gleich den constituirten ordinairen Behörden zu den gewöhnlichen Gerichtsbehörden zu zählen.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß vom 6. März 1806. Abschnitt II. Punkt 2.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Patrimonialgericht, dasselbe sortiren die unter den Privatgütern angeschriebenen Ebräer, welche daselbst zum Ackerbau verzeichnet worden sind, gleich wie die im Kurländischen Gouvernement auf solchen Gütern wohnenden freyen Leute niedern Standes und alle Landleute, nach den Allerhöchst bestätigten Rechten dieses Gouvernements, sowohl in Civil- als Criminalsachen; weil solche Sachen von dem Patrimonialgerichte an die Oberbehörde zur Revision und zur Bestätigung des Generalgouverneurs oder Gouverneurs eingesandt werden müssen.

Allerhöchst bestätigter Conferentialschluß vom 6. März 1806. Abschnitt II. Litt. d.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

v. Pauffler, Regierungsprotocollist hieselbst, wird zum Gouvernementssecretaire avancirt. S. Gouvernementssecretaire.

Paul, Karl, Actuarium bey dem Goldingschen Hauptmannsgerichte, wird Collegienssecretaire.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. durch die Mitausche Zeitung. No. 43.

Pächter, wie derselbe vom Kaufmann und Liefers

ranten unterschieden wird. S. Kaufmann. Lieferant.

Paße der neuangekommenen Ausländer, sollen in der Gouvernementsregierung aufbewahrt werden.

Paße über die Reichsgrenze kann die Gouvernementsregierung nicht ertheilen. S. Ausreisende.

Paße zur Reise nach dem Auslande. Es soll kein Russischer Unterthan, welcher über die Grenze zu reisen wünscht, hiezu einen Paß eher erhalten, bevor nicht das Ministerium der innern Angelegenheiten seine Bewilligung dazu ertheilet hat. Damit jedoch die Reise über die Grenze wegen der weiten Entfernung durch zu vielen Zeitverlust nicht erschwert werden möge, so soll, während der ganzen Zeit der Abwesenheit Seiner Kaiserlichen Majestät aus der Residenz, solche Bewilligung von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten requirirt, und in der ihm darüber zu machenden Vorstellung zugleich eine kurze Anzeige des Standes der Personen, welche herauszureisen wünschen, imgleichen ihre Grundsätze, welche die Obrigkeit an ihnen bemerkt, so wie die Geschäfte, derentwegen sie nach dem Auslande reisen wollen, angefertigt werden, und soll diese Anordnung bis zum weitem Befehl ihre Kraft und auch auf die sogenannten gemeinschaftlichen Unterthanen (sujets mixtes) Beziehung haben.

Publ. auf Allerh. namentl. Befehl, 18. Jun.

1807. No. 1287.

Archiv No. 396.

Reg. Archiv No. 471.

Paße zum Herausreisen der Ausländer, welche

sich in Rußland befinden, hiebey sind nachstehende Regeln zu beobachten: 1) muß ein solcher Reisender von dem Russischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten einen Paß erhalten; 2) werden solche Pässe nur auf Vorstellung der Russischen Minister im Auslande ertheilt; 3) müssen die auswärtigen Russischen Minister zuvor Erkundigungen in Betreff des Reisenden bey der competenten Obrigkeit einziehen; 4) erhält der Minister der innern Angelegenheiten über solche Reisende Vorschläge; 5) müssen die Reisenden diese Vorschrift vom 1. Januar 1808 ab befolgen; und 6) sind die Couriere und andere von auswärtigen Höfen reisende Personen, nach den deshalb früher erlassenen Vorschriften, ohne allen Aufenthalt einzulassen. S. Ausreisende.

Allerh. Befehl, 23. August 1807.

Ukas, 4. Septbr. 1807. No. 12215.

Publ. 12. Octbr. 1807. No. 2352.

Archiv No. 720.

Reg. Archiv No. 744.

Paße, abgelaufene, mit welchen Umhertreiber angetroffen werden, wie mit selbigen zu verfahren. S. Umhertreiber. Freye Leute.

Paße, die den Ebräern von den Magisträten zu ertheilen sind. S. Abgabequittungen.

Paße für Handeltreibende Ausländer, die nach Rußland reisen wollen. S. Ausländer.

Paße der einreisenden Ausländer, sollen denselben abgenommen und ihnen Verbleibscheine ertheilt werden. S. Ausländer.

Paße. Alle Russische Unterthanen können mit den

ihnen von den Ortsobrigkeiten früher ertheilten Pässen wieder nach ihrem Vaterlande zurückkehren, und alle von Odessa kommende Ausländer können mit Pässen von dem Kriegsgouverneur zu Cherson über Radziwillow die Grenze passiren.

Allerh. Befehl, 22. May 1808.

Publ. 15. July 1808. No. 1462.

Archiv No. 618.

**Pässe.** Da in dem Allerhöchst namentlichen Befehle vom 23. August 1807 im 18. Punkte ausdrücklich verordnet worden ist: „Die Gouvernementsbefehlshaber stellen über jedes an sie, wegen zu bewilligender Ausreise über die Grenze, gelangendes Ansuchen, dem Minister der innern Angelegenheiten zur Wissenschaft vor, und erhalten von ihm die in vorstehendem Punkt verordneten Pässe;“ hiedurch aber die am 18. Juny 1807 publicirten Allerhöchsten Vorschriften, wegen Nachsuchung der Reisepässe nach dem Auslande, beseitiget worden, so sind, zur Beseitigung alles Aufenthalts, bey der Gouvernementsregierung keine Gesuche um Bewirkung der Pässe nach dem Auslande anzunehmen, sondern es haben alle, die nach dem Auslande reisen wollen, ihre vorschristmäßigen Attestate, sofern sie sich in Mitau befinden, unmittelbar Sr. Excellenz, dem Herrn Civilgouverneur, wirklichen Statsrath Baron von Hogguer, persönlich zu unterlegen, ohne dabey irgend welche Gebühr bey Sr. Excellenz Kanzelley zu zahlen; wenn solche Reisefelustige aber sich in den Kreisstädten oder sonst wo auf dem Lande befinden, so müssen sie solche

Attestate durch die competente Ortsbehörde Sr. Excellenz vorstellen, und erhalten auf diesem Wege, ohne Zahlung aller Gebühr an Sr. Excellenz Kanzelley, ihre Reisepässe.

Publ. durch das Mitausche Intelligenzblatt,  
24. März 1809. No. 24.

conf. Publ. 12. Octbr. 1807. No. 2352.

Archiv No. 720.

Reg. Archiv No. 744.

Publ. 18. Juny 1807. No. 1287.

Archiv No. 396.

Reg. Archiv No. 471.

**Peinliche Sachen.** Den Gerichtshöfen wird aufs neue eingeschärft, daß sie alle peinliche Sachen ohne Anstand beendigen, widrigenfalls die Glieder, die daran Schuld sind, daß sie verzögert worden, nach aller Strenge gerichtet und von ihren Posten relegirt werden sollen.

Ukas 6. Dep., 9. Novbr. 1808. No. 2516.

Archiv No. 982.

**Pension.** Den Wittwen der in der letzten Schlacht mit den Franzosen gebliebenen, oder an ihren Wunden verstorbenen Generale, Staabs- und Oberofficiere, soll, auf Allerhöchsten Befehl, der volle Gehalt ihrer Männer, als eine lebenslängliche Pension, verabfolget werden, und solcher Gehalt, sofern die Frauen nicht mehr am Leben wären, den Kindern dieser Krieger, die ihr Leben fürs Vaterland aufgeopfert, und zwar vom männlichen Geschlechte bis zum 16ten Jahre ihres Alters, wenn sie nicht früher in Diensten angestellt würden, vom weiblichen

Geschlechter aber bis zu ihrer Verheyrathung, oder bis sie eine Erziehungsanstalt betreten, as signirt werden.

Allerh. namentl. Befehl, 15. July 1807.

Ukas, 20. July 1807. No. 3447.

Publ. 2. August 1807. No. 1731.

Archiv No. 520.

Reg. Archiv No. 652.

Pensionen, erhalten die verwundeten Staabs- und Oberofficiere, imgleichen die Unterofficiere und Gemeinen, wenn sie nicht mehr dienen können. S. Staabsofficiere. Unterofficiere.

St. Petersburgsche Zeitungen, wohin und wie man sich wegen der Bekanntmachungen in Parzensachen durch die St. Petersburgschen Zeitungen zu verwenden. S. Bekanntmachungen. Publicationen.

Verhorresciren. Auf Allerhöchst namentlichen Befehl ist allen Gerichtsbehörden zur schuldigen Nachachtung vorgeschrieben: „daß, da Seine Kaiserliche Majestät aus einer von dem Fürsten Usanow angebrachten Beschwerde zu ersehen Gelegenheit gehabt, wie dessen Rechtsache mit der Collegienassessorin Buttlar und der Gutsbesitzerin Toparnin, auf Anordnung der Räsanschen Gouvernementsregierung, wegen obgewaltetem Verdacht der Partey wider einige der Gerichtsglieder, mehrmals aus einer Behörde nach der andern devolvirt worden, der dirigirende Senat sämmtlichen Behörden einschärfen solle, dergleichen Transfe-

rirungen der Sachen, zuwider den Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements und der auf den Doklad des Fürsten Repnin für das Smolenskische Gouvernement und dessen 11. Punkt erfolgten Allerhöchsten Resolution, nicht zu gestatten. S. Rechtsachen Ukasenauszug 1804 pag. 147.

Allerh. namentl. Befehl, 22. März 1804.

Ukas, 30. May 1804.

Reg. Comm. (Befehl) an sämmtl. Behörden, 3. August 1804. No. 2257. ic.

Archiv No. 510.

Pfandbriefe, müssen auf Stempelpapier geschrieben werden.

Ukas, 24. July 1807. No. 12892.

Publ. 14. August 1807. No. 1790.

Archiv No. 541.

Reg. Archiv No. 661.

Pferdeankauf, wird den Preussischen Unterthanen in den Grenzprovinzen von Rußland gestattet. S. Preussische Unterthanen.

Pferdekrankheiten, zur Vorbeugung derselben ergeht eine Publication.

Publ. 10. May 1807. No. 1041.

Reg. Archiv No. 377.

Piltenscher Kreisarzt, hiezu wird der D. Med. Rosenberger bestellt.

Bericht der Kurl. Medicinalbehörde, 10. Februar 1808. No. 463.

Reg. Archiv No. 241.

Piltensches Landrathscollegium, bey demselben wird der Herr Geheimerath und Ritter v. Offenberg zum Präsidenten, der Herr Landnotarius, Ritter v. Schlippenbach zum Landrath, und der Herr Assessor v. Heucking zum Landnotar bestellt.

Ukas, 5. März 1807. No. 861.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg. an das Piltensche Landrathscollegium, 23. März 1807. No. 594.

Reg. Archiv No. 250.

Podbräden, auf welchen Stempelbogen solche zu schreiben sind. S. Contracte.

Podwodden. Dem gesammten in dem Kurländischen Gouvernemen einquartirten Militair wird die strengste Ordre ertheilt, unter keinem Vorwande zum Transport des Proviants, der Kranken, oder zu einem andern Behuf, vom Lande Podwodden zu nehmen, weil die Regimenter zu allen solchen Bedürfnissen ihre eigenen Zugpferde haben, und haben sollen.

Antrag Sr. Erlaucht des Herrn Grafen u. v. Burkhöwden, 8. Decbr. 1807.

Reg. Comm. an das Piltensche Landrathscollegium, den Herrn Landesbevollmächtigten, und Befehl an sämmtl. Behörden, 24. Decbr. 1807. No. 2993 = 3006.

Reg. Archiv No. 1007.

Podwodden. Die einzelnen durch Kurland mar-

schirenden Militaircommanden, erhalten, da sie mit keinen Zugpferden versehen sind, die jedesmal erforderlichen Podwodden, gegen Erlegung der ukasenmäßigen Progon.

Antrag des Herrn Kurl. Vicegouverneurs,  
4. Juny 1808.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche  
Unterbehörden hieselbst, 5. Juny 1808.  
Reg. Archiv No. 578.

Podwodden sollen unter keinem Vorwande von den Gütern für die durchmarschirenden Regimenter gestellt werden.

Publ. 20. April 1808.

Reg. Archiv No. 419.

Polizey. Dieselbe soll der Quartiercommission jedesmal über die Zahl der erforderlichen Quartiere für alle Kriegsbeamten hieselbst überhaupt Nachricht ertheilen, die Commission aber der Reihe gemäß bestimmen und darnach für den Polizeymeister oder Gorodnitschey die Bilette ausfertigen, nach welchen dieser die Quartiere anzeigt, und einem jeden, wem es gehöret, das bestimmte Quartier anweist. Das Billet der Commission soll dem Hauswirth eingehändigt werden, dem es statt einer Quittung über die Erfüllung dieser Verpflichtung bis zur neuen Reihe der Einquartirung dienet, ein zweytes gleichlautendes Billet aber ist

dem Einquartirten zur genauen beyderseitigen Wissenschaft hierüber zuzustellen.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten an den Kurl. Herrn Civilgouverneur v. Arsenjew, 25. Juny 1808. No. 1317.

Auftrag des Kurl. Herrn Civilgouverneurs an Eine Kurl. Gouv. Reg., 16. July 1808. No. 640.

Polizeyen. Diese haben auf das nicht zu schnelle Fahren in den Städten zu sehen, und jedes daraus etwa entstandene Unglück sogleich zu berichten. S. Sagen.

Politische Angelegenheiten. Alle indecente Reden und die vorlaute Verbreitung aller Neuigkeiten über Kriegsvorfälle und politische Angelegenheiten, werden, zur Vorbeugung aller verkehrten und schädlichen Beurtheilung, auf das strengste abermals untersagt.

Reg. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 30. März 1807. No. 715.

Reg. Archiv No. 272.

Polnischer Translateur, als solcher wird bey dem Kurländischen Oberhofgerichte der Kammeralshofsregistrator Joh. Daniel von Staschick angestellt.

Reg. Comm., 28. Septbr. 1807. No. 2219. Archiv No. 673.

Oberhofgerichtl. Missiv No. 228.

Poschlinien. An Stelle der bisher für die Kron-

kasse von den Kaufbriefen, Geschenkver-  
 schreibungen und von andern gleiche Kraft  
 habenden Acten erhobenen Pöschlinien von  
 5 Procent von dem Preis des gekauften,  
 oder auf eine andere Art von einem Besizer  
 zum andern hinübergehenden Vermö-  
 gens, ist von nun an sechs Procent, nach  
 dem Maafstabe als solches für die von Kronsbe-  
 hörden ausgeliehen werdenden Geldcapitalien zu  
 nehmen erlaubt worden, zu erheben; indem dies  
 ses eine Procent von nun an auch unter den Pri-  
 vatleuten bey den von einem auf den andern ge-  
 liehenen Geldcapitalien als gesetzlich bestimmt  
 angesehen wird, von welchen Capitalien die  
 Creditoren ebenfalls sechs Procent erheben  
 können. Diese Vorschrift wird für das Kur-  
 ländische Gouvernement vorläufig, und bis des-  
 falls etwa ein specieller Allerhöchster Befehl ein-  
 gegangen seyn wird, bekannt gemacht; weil in  
 Kurland die Reposten abgabe zufolge Aller-  
 höchsten Befehls Ihro Kaiserlichen Majestät, der  
 Hochseligen Kaiserin Katharina der Zwenten,  
 glorreichen Andenkens, nicht statt findet.  
 Von den Verschreibungen für die als freye Acker-  
 leute entlassenen Bauern, sollen zur größern Er-  
 leichterung ihres Standes, von nun an, weder  
 von den Bauern, noch von denjenigen, welche  
 sie entlassen haben, irgend welche Pöschlinien er-  
 hoben werden.

Allerb. Befehl, 28. Octbr. 1808.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

Postlinien von Appellationen in Criminal- und Inquisitionssachen, wohin dieselben zu versenden, und wie sie zu erheben. S. Criminalurtheile.

Postbeförderung, soll in bedeckten Fahrzeugen geschehen.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an alle Poststationen auf der Straße von Mitau nach Polangen, 12. Octbr. 1807. No. 2337. 2c.  
Reg. Archiv No. 738.

Posten und Estafetten, sollen allemal prompt und ohne den mindesten Aufenthalt befördert werden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an die competenten Behörden, vom 23. März 1807.  
No. 621 bis 626.  
Reg. Archiv No. 254.

Poststationen, diese müssen in jedem Monate revidirt werden, und sind alle dabey etwa vorgefundene Mängel Einer Gouvernementsregierung einzuberichten.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an die competenten Behörden.

Publ. 12. Novbr. 1807.  
Reg. Archiv No. 769.

Posttaxe. Auf Allerhöchsten Befehl wird eine neue, für Briefe pro Loth und für Paquete pro

Pfund bestimmte Posttaxe, die für das ganze Russische Reich gelten soll, dergestalt festgesetzt: es soll fürs Loth bezahlt werden:

für 100 Werste	6 Kop.	für 1800 Werste	37 Kop.
200 —	8 —	1900 —	38 —
300 —	10 —	2000 —	39 —
400 —	12 —	2100 —	40 —
500 —	14 —	2200 —	41 —
600 —	16 —	2300 —	42 —
700 —	18 —	2400 —	43 —
800 —	20 —	2500 —	44 —
900 —	22 —	2600 —	45 —
1000 —	24 —	2700 —	46 —
1100 —	26 —	2800 —	47 —
1200 —	28 —	2900 —	48 —
1300 —	30 —	3000 —	49 —
1400 —	32 —	3100 —	} u. s. w.
1500 —	34 —	3200 —	
1600 —	35 —	3300 —	
1700 —	36 —		

für Briefe von St. Petersburg nach Kronstadt sind zu dem jetzigen Porto von 7 Kop. noch drey Kopelen fürs Loth zuzulegen. In dem Kurländischen Gouvernement soll, weil die Zahlung der Prodigelder daselbst in einer besondern Art in Silbermünze geschieht, die Taxe des Briefportos für die bloß in diesem Gouvernement circulirenden Briefe auf der vorigen Grundlage verbleiben, bis zu einer künftig zu veranstaltenden Prüfung.

Allerh. Befehl, 17. April 1807.

Publ. 5. August 1807. No. 1750.

Archiv No. 540.

Poen, welche von den Secretairen bey mangelhaft befundenen Acten in Criminal- und Inquisitionsfachen und deren Extracten beygetrieben werden soll. S. Mangelhafte Untersuchungen.

Poen, welche die Gutsbesitzer wegen nicht zeitig beygebrachter Reverse über die Kornvorraths Magazine zu zahlen. S. Kornvorraths Magazine.

Poen, von 10 Rubel, soll von demjenigen Gutsbesitzer bezahlt werden, der Jemanden ohne Abgabequittung einen Aufenthalt auf seinem Gute gestattet.

Publ. 27. Febr. 1807. No. 438.

Archiv No. 149.

Reg. Archiv No. 157.

Praxis, medicinische, darf nur von obrigkeitlich hiezu autorisirten Personen getrieben werden.

Publ. 10. July 1808, Mitausche Zeitungen No. 56.

Präsidium, bey der Gouvernementsregierung, wem solches in Abwesenheit des Gouverneurs zusteht. S. Vorsitz.

Prediger, was dieselben zu beobachten, wenn bey ihnen um Proclamation, Tausch oder Copulation nachgesucht wird. S. Proclamation. Copulation. Tausch.

Prediger, diese sollen die Publication vom 22. October 1797, wegen Herbeyerschaffung der für die Kronsbauerschaft nöthigen ärztlichen Hülfe und der erforderlichen Medicin, imgleichen die Publication vom 27. April 1808, in Betreff des vorschristmäßigen tiefen Begrabens der Verstor-

Benen, alljährlich im Herbst drey Sonntage nach einander publiciren.

Publ. 31. März 1808. No. 567.

Archiv No. 289.

Reg. Archiv No. 387.

Publ. 27. April 1808. No. 745.

**Prediger**, diese werden angewiesen, die an sie ergangenen obrikeitlichen Verordnungen unverzüglich und pünktlich zu erfüllen; im entgegengesetzten Fall sind die Uebertreter dieser Vorschrift von dem Consistorio unverzüglich anzuzeigen.

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums, vom 26. März 1807. No. 854.

Consist. Archiv No. 522.

**Prediger**, diese müssen die Kirchenbücher mit Pünktlichkeit und Sorgfalt führen. S. Kirchenbücher.

**Predigerinstruction**, der Druck derselben wird vom Reichs=Justizcollegio nicht verstattet.

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums, 16. August 1807. No. 1894.

**Predigerstellen**, die vacant geworden, sollen durch die von der Universität Dorpat examinirten Candidaten der Theologie besetzt werden. S. Candidaten der Theologie. Theologen.

**Preisverschläge**. Sämmtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, so wie die Stadtmagistrate, werden befehligt, die monatlich einzusendenden Preisverschläge für jeden Monat fünfzighin spätestens innerhalb der Hälfte desselben Monats, bey Vermeidung einer gesetzlichen

Beahndung, an die Gouvernementsregierung einzusenden.

Comm. des Reichs-Kriegscollegiums, vom 28. July 1807.

Befehl Cr. Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche Unterbehörden, July 1807.

Preussische Unterthanen, welche bey dem letztern Kriege mit den Franzosen durch verschiedene Drangsale sehr gelitten, denselben wird gestattet, in den Grenzprovinzen Rußlands Getreide, Pferde und Hornvieh anzukaufen, wenn sie darüber, daß der Kauf für ihre Rechnung geschieht, gehörige Beweise von der Preussischen Obrigkeit vorweisen.

Allerh. namentl. Befehl, 31. August 1807.

Publ. 5. Octbr. 1807. No. 2279.

Archiv No. 696.

Prinz von Württemberg, derselbe soll, auf Allerhöchsten Befehl, allemal Königl. Hoheit genannt werden. S. Württemberg.

Privatbauern, die zum Entweichen überredet werden, wie mit den Schuldigen deshalb zu verfahren ist. S. Erbunterthanen.

Privatgüter, im Kurländischen Gouvernement, denen die Holzgerechtigkeit in Kronswäldern zustehet.

conf. letztern Ukasenauszug pag. 387. 388.

Privilegirte Provinzen, was die in denselben befindlichen Behörden in den von ihnen an den Senat einzusendenden Criminal- und Inquisitionsacten bemerken sollen. S. Inquisitions-sachen.

**Probst.** Der wegen seiner Gelehrsamkeit und Thätigkeit rühmlichst bekannte und geschickte Prediger zu Muischezeem, Magister Immanuel Gottlieb Unger, wird zum Goldingschen Probst und zum Consistorialassessor bestätigt.

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums an das Kurl. Consistorium, vom 5. Juny 1808. No. 1232.

Consist. Arch. No. 582.

**Proclamation.** Bey der Nachsuchung zur Proclamation sind nur solche obrigkeitliche und herrschaftliche Bewilligungsscheine zum Aufgebot und zur Trauung derjenigen Personen, welche abhängig sind, anzunehmen, welche die richtigsten und bestimmten Anzeigen über den Namen und das Verhältniß der zu proclamirenden Person enthalten. Tauffcheine, welche von Damen ausgestellt worden, sollen, besonders wenn es die Proclamation von Kronsunterthanen betrifft, wegen der Wichtigkeit solcher Scheine nur dann respectirt werden, wenn diese in Assistance unterschrieben und dadurch eine rechtsgültige Kraft erhalten haben. Alle Aufgebotscheine müssen zur etwa erforderlichen Legitimation des Predigers in dem Kirchenarchiv aufbewahrt werden. Ueberdem haben die Prediger die resp. Einsaßen ihres Amtsdistricts zu requiriren, die Tauffcheine mit möglichster Bestimmtheit und Ausführlichkeit über die zu proclamirenden Personen zu ertheilen. Indessen müssen die Prediger, ungeachtet dieser Trauscheine, alle nach der Predigerinstruction ihnen

desfalls obliegenden Vorschriften beobachten, und die etwa vorhandenen Ehehindernisse, als: die der Minorennität, der Verwandtschaft, der nicht vollendeten Trauerzeit oder der Advents- und der Fastenzeit, ausforschen, und ausmitteln: ob nicht etwa die eine oder die andre von den verlobten Personen durch ein anderweitiges Eheversprechen etwa gebunden, oder auch durch Zwang zu der nachgesuchten Copulation genöthiget worden sey.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 15. April 1808. No. 219. Punkt 2.

Proch, Johann Ludwig, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten bestellt.

Bescheid Es. Kurl. Oberhofgerichts, 26. Juny 1807. No. 331.

Reg. Archiv No. 499.

Proclamirte Personen, wie dieselben in den Kirchenbüchern notirt werden müssen. S. Kirchenbücher.

Procureure. Diese haben, bey Verschiedenheit der Meinungen der Gerichtsglieder in Aburtheilung der Partensachen bey Einsendung der desfalligen Erklärungen des Gerichts, auch ihre desfalligen Bemerkungen hinzuzufügen. S. Erklärungen.

Ukas 3. Dep., 25. Jun. 1805. No. 1039. Archiv No. 524.

Protocolle, in Criminal- und Inquisitionsachen,  
was bey Abfassung derselben zu beobachten.

conf. Ukasenauszug 1803. pag. 335.

Protocolle, die von den Unterbehörden an die Ober-  
behörde unvollständig eingesandt worden, sind  
nicht an die Unterbehörden zu verweisen, sondern  
von dem Oberappellationsforo zu complettiren.

Ukas, 23. July 1800. No. 2206.

Archiv No. 768.

Befehl Es. Kurl. Oberhofgerichts an die Un-  
terbehörden hieselbst, 27. Septbr. 1800.

No. 343 = 364.

Protocollist Böttcher, wird zum Collegienscre-  
taire avancirt.

Ukas, 17. May 1807. No. 1344.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen, vom  
29. May 1809. No. 43.

Proviand, soll gleich bey Aushebung der Rekruten  
nach dem Marktpreise berechnet werden.

Allerh. Befehl, 23. May 1808.

Ukas, 29. May 1808.

Publ. 30. Juny 1808. No. 1260.

Archiv No. 536. Reg. Archiv No. 634.

Procentsteuer, ein Viertel, über die von den  
Kaufleuten erhobenen Vermögensteuer, welche  
den Städten verliehen worden, soll zum Besten  
des Collegiums der allgemeinen Fürsorge auf  
Procente ausgegeben werden.

Ukas, Juny 1808.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche  
Magistrate, 11. Juny 1808.

Reg. Archiv No. 744.

Processe, die unrechtmäßig von jemanden aufgenommen werden, deshalb wird vorgeschrieben:  
 „Es soll der Befehl vom 14. Januar 1802 wegen Auferlegung einer Geldstrafe für frivole Appellanten auch auf die Bauern ausgedehnt werden, denen jedoch dieser Befehl sowohl bey dem Anfange des Processes als auch bey der Unterzeichnung der Appellation eröffnet werden soll.

Ukas 4. Dep., 29. April 1809. No. 596.

Archiv No. 333.

Publicationen der Urtheile in Criminal- und Inquisitionsfachen, was dabey den Parten zu eröffnen. S. Urtheile. Criminalurtheile.

Publication der Bekanntmachungen in Partensachen, durch die St. Petersburgschen und Moskauschen Zeitungen, wohin man sich deshalb zu verwenden. S. Bekanntmachungen.

Publicationen, oder Bekanntmachungen in Partensachen, die durch die St. Petersburgschen und Moskauschen Zeitungen zur Wissenschaft der resp. Interessenten gebracht werden müssen, desfalls wird ferner vorgeschrieben: „Da mittelst Senatsukas vom 2. August sämtlichen Behörden voraeschrieben worden, daß selbige das Geld für die Insertion der Bekanntmachungen mit 1 Rubl. 50 Kop. an die St. Petersburgsche Senatsbuchdruckerey, an die Moskausche aber nur die Bekanntmachungen schicken sollen; so werden dem Oberhofgerichte die in einer Edictalsache zugestellten Insertionsgebühren von 1 Rubl.

50 Kop., nach Abzug der Post- und Halbprocentgelder, wieder zurückgesandt.

Ukas 6. Dep., 2. Abtheilung, 20. April  
1809. No. 308.

Archiv No. 324.

Publicationen Einer Kurländischen Gouvernementsregierung, sollen allemal unverzüglich in die hiesigen Zeitungen und Anzeigen eingerückt, und die erforderliche Veranstaltung hiezu von der Zeitungsexpedition getroffen werden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an die hiesige Zeitungsexpedition, vom 9. Octbr. 1807.  
No. 2413.

Reg. Archiv No. 752.

Publicationen, in Partensachen, die durch die St. Petersburgschen und Moskauschen Zeitungen zur Wissenschaft des Publicums zu bringen sind, desfalls wird aufs neue vorgeschrieben: daß für jede Bekanntmachung in Partensachen, welche in die St. Petersburgsche und Moskausche Senatszeitung inserirt werden soll, nur überhaupt 1 Rubl. 50 Kop. Insertionsgebühre nebst den Remißkosten (Postporto) von den Parten zu erlegen, und an das erste Departement Eines dirigirenden Senats mittelst Unterlegung und Beyfügung der einzurückenden Bekanntmachung übersandt werden soll; für welche Insertionsgebühren auch die Moskausche Senatsdruckerey solche Bekanntmachungen durch die Moskauschen Zeitungen zu bewerkstelligen hat. Dagegen ist an das sechste Departement Eines dirigirenden Senats zu Moskau bloß die zu inser

rende Bekanntmachung mittelst Unterlegung einzusenden.

Ukas 1. Depart. an Eine Kurl. Gouv. Reg.

11. August 1808. No. 17982.

Reg. Archiv No. 2308.

Pufinn, Karl, Candidat der Theologie, wird auf Allerhöchsten Befehl bey dem Bataillon der Kurländischen Freyschützen als lutherischer Prediger und Beichtvater bestellt.

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums, vom

3. März 1808. No. 497.

Consist. Archiv No. 315.

6. März 1808. No. 535.

Consist. Archiv No. 315.

## Q.

Quartiere für die Militairbeamten in den Städten sollen in nachstehender Art angewiesen werden:

- 1) Ein General von der Cavallerie oder Artillerie erhält, wenn er verheyrathet ist, neun, unverheyrathet, sieben Zimmer, und zwey Zimmer für die Leute.
- 2) Ein Generallieutenant, verheyrathet, sieben, unverheyrathet aber, sechs Zimmer, und zwey Zimmer für die Leute.
- 3) Ein Generalmajor, ein Obrister, ein Staabsofficier, jeder, wenn er verheyrathet ist, drey, unverheyrathet, zwey Zimmer, ihre Leute aber sollen in den Wirthshäusern placirt werden.
- 4) Jeder Oberofficier erhält, verheyrathet,

zwey, unverheyrathet aber, nur ein Zimmer.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten an den Herrn Kurl. Civilgouv.

25. Juny 1808. No. 1317. Punkt 7.

Auftrag des Herrn Kurl. Civilgouverneurs an die hiesige Gouv. Reg., vom 16. July 1808. No. 640.

Quartiere der Militairbeamten, wenn diese ihren Frauen verbleiben. S. Frauen.

Quartiere, wenn solche den Officiere[n] nicht angewiesen werden sollen. S. Officiere.

Quartiere, wieviele für das Militair erforderlich sind, soll stets von den Polizeyen der Quartiercommittée angezeigt werden. S. Polizeyen.

Quartiercommittée, permanente, zu Mitau, die wegen derselben eingegangene Allerhöchste Bestätigung wird in der Absicht zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit solche Committée etablirt werde.

Publ. 2. Febr. 1807. No. 477.

Befehle Er. Kurl. Gouv. Reg. an das Mitausche Oberhauptmannsgericht, an den Mitauschen Stadtmagistrat und an die Quartiercommittée hieselbst, 28. Febr. 1807. No. 478. 479. 31. May 1807. No. 1189. 4. July 1807. No. 1444. 1445. 23. August 1807. No. 1897. 1898. 28. August 1807. No. 1959. 1., 4. und 9. Novbr. 1807. No. 2240. 2241. 2267. und 2388.

Reg. Archiv No. 164.

**Quartiercommission.** In einer jeden Stadt, wo Kriegscommanden einquartirt sind, oder noch einquartirt werden, soll zur Anweisung der Quartiere für alle Kriegsbeamte überhaupt eine besondere Quartiercommission errichtet werden. Diese Commission soll aus dem Polizeymeister, oder Gorodnitschey, aus einem Deputirten des in der Stadt mit Häusern angesessenen Adels, und einem zweyten Deputirten von der Kaufmannschaft und Bürgerschaft bestehen. In den Städten, wo auſſer der Ruſſiſchen Kaufmannſchaft auch die Griechiſche oder Ebräiſche Gemeine exiſtirt, ſoll bey dieſer Commission noch ein beſonderer Deputirter von jeder dieſer Gemeinen zugezogen werden. Die Quartiercommission muß die Zahl der Zimmer eines jeden Hauſes ausmitteln, um für jeden die Reihe der Einquartirung zu beſtimmen. S. Polizey. Frauen.

Reſcript des Herrn Miniſters der innern Angelegenheiten an den Kurl. Civilgouverneur ic. v. Arſenjew, 25. Jun. 1808. No. 1317.

Punkt 1. 2. 3. 4.

Auftrag des Kurl. Civilgouverneurs an die Kurl. Gouv. Reg., vom 16. July 1808. No. 640.

Quartiercommittees, ſollen in allen Städten des Kurl. Gouvernements eingerichtet werden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an ſämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Magiſtrate, 31. July 1808. No. 1570 bis 1593.

Reg. Archiv No. 1067.

Quartiercontracte, imgleichen die Contracte über die in Dienst angenommenen Leute, müssen auf Stempelpapier von 30 Kop. Bogen geschrieben werden.

Ukas 1. Dep., 30. July 1808. No. 17002.

Publ. 30. Octbr. 1808. No. 2386.

Archiv No. 621. 937.

Quartierhäuser, die zur gemeinschaftlichen Bewohnung der Militairpersonen auf den Kronsgütern besonders erbaut worden, erhalten das Brennholz auf Kosten der Güter oder der Bauerschaft, die solche Quartierhäuser erbauen lassen; dergestalt, daß für solches Brennholz Stammgeld an die Krone bezahlt werden muß.

Ukas vom Reichs-Walddepartement an das Kurl. Oberforstamt, 18. July 1807.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter hieselbst, Septbr. 1807.

Querel. Die bey andern Gerichtsbehörden anhängigen Rechtsfachen können nicht durch den Weg der Querel, sondern nur durch die ordinaire oder extraordinaire Appellation (so wie durch Einsendung zur Revision), an das Kurländische Oberhofgericht gelangen; daher denn die an das Oberhofgericht durch eine Querel gelangten Sachen daselbst ohne Rücksicht gelassen werden.

Resolution Es. Kurl. Oberhofgerichts, vom 13. May 1805. No. 178.

Quittungen, über Rekruten, welche den Fuhrleuten zu St. Petersburg ertheilt sind, können die-

selben durch Verkauf zu ihrem Besten verwenden.

Ukas 1. Dep., 28. May 1808. No. 11063.  
Archiv No. 456.

Quittungen, welche den Ebräern über bezahlte Kronsabgaben von den Kahals ertheilt worden, sind nicht allein hinlänglich, solchen Ebräern einen sichern Aufenthalt zu verstatten; sondern es müssen solche Quittungen allemal gegen Magistratspässe ausgetauscht werden, die jeder Ebräer vorzuzeigen hat, um sich einen sichern Aufenthalt zu verschaffen. S. Abgabequittungen.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. Abschnitt V. VI. Punkt 4.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Quittungen, abgelaufene, wenn freye Leute mit solchen auf den Gütern angetroffen werden, so sollen solche Personen, bey namhafter Poen, sofort ergriffen und an die competenten Magistrate eingesandt werden.

Publ. 24. Decbr. 1807 durch das Mitausche Intelligenzblatt. No. 3.

Quittungen, über Milizabrechnungen, können auch für rückständige Rekruten abgegeben werden.

Ukas, 19. März 1809.

Reg. Comm., 27. April 1809. No. 805.

Archiv No. 300.

Quittungen, über die im Jahr 1808 abgegebenen Rekruten an Stelle der Naturalrekruten, bey Empfang derselben sollen überall die Grund-

sätze, welche in den Ukasen vom 7. Septbr. 1804 und 1. Septbr. 1805 bestimmt worden, befolgt, auch die für die der Miliz zum Dienst abgegebenen Krieger ertheilten Quittungen jetzt nur noch in dem Fall angenommen werden, als jeder Gutsbesitzer, jede Dorfschaft und jede Gemeinde gegenwärtig Rekruten zu stellen hat. S. Rekrutenkleidung.

Allerh. Befehl, 31. August 1808.

Ukas, 2. Septbr. 1808.

Publ. 20. Octbr. 1808. No. 2249.

Archiv No. 842.

## N.

Rabbiner, was für Subjecte dazu vorzustellen sind. S. Ebraer.

Rabbiner, welche Verpflichtungen denselben obliegen. S. Kahals.

Rath, bey dem Kurländischen Oberhofgerichte, hiezu wird der Assessor vom Mitauschen Oberhauptmannsgerichte, Kammerjunker und Ritter von Medem, bestellt.

Allerh. namentl. Befehl, 13. August 1807.

Ukas 1. Dep., 19. August 1807. No. 13886.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 28. August

1807. No. 1961. Archiv No. 573. 574.

Rath, bey der Kurländischen Gouvernementsregierung. S. Regierungsrath.

Rathsherr, bey dem Mitauschen Stadtmagistrat, als solcher wird der Kaufmann Schaack bestellt. S. Schaack.

äuber, wie die Fehler derselben zu bestrafen.

S. Majestätsverbrecher.

rechnungen. S. Geldrechnungen. Stempel-  
papier.

echte der ersten und zweyten Gilde. S. Gilde.

echte, Kurländische, in wiefern dieselben durch  
besondere Ukasen aufgehoben oder eingeschränkt  
worden. S. Ukasen.

echtfertigung, mit derselben soll ein jeder Ange-  
klagter allemal gehört werden. S. Verbrecher.

echtswidrige Appellation, von den Urtheilen in  
Criminal- und Inquisitionssachen. S. Unzu-  
friedenheitserklärungen. Criminalurtheile.

reclamation der Freyheit. S. Freyheitsreclama-  
tionen.

Regierung, wem daselbst, in Abwesenheit des Gou-  
verneurs und Vicegouverneurs, der Vorsitz zu-  
stehet. S. Vorsitz.

Regierungen, wenn dieselben wegen mangelhaft  
befundener Untersuchungsacten in Criminal- und  
Inquisitionssachen in eine Poen verfallen sollen.  
S. Mangelhafte Untersuchungsacten. Oberge-  
richtsbehörden.

Regierungsrath, bey der Kurländischen Gouver-  
nementsregierung, als solcher wird der Herr  
Collegienrath von Köpping bestellt.

Ukas 1. Dep., 12. May 1807.

Comm. Cr. Kurl. Gouv. Reg., 26. July  
1807. No. 1668.

Archiv No. 475. Reg. Archiv No. 645.

Regierungsrath. Die bey Einer Kurländischen  
Gouvernementsregierung durch den Tod des

Herrn Etatsraths v. Wächter erledigte Stelle eines Regierungsraths, wird auf Allerhöchsten Befehl dem Herrn Hofrath und Ritter George von Földersahm zugetheilt.

Ukas 1. Dep., 3. April 1809.

Publ. 30. April 1809. No. 880.

Archiv No. 321.

Regierungsregistrator Diederichs, wird zum Collegiensecretaire avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. Mitausche Zeitung, 29. May 1809.  
No. 43.

Reichsgrenze, wenn Russische Unterthanen über dieselbe verreisen wollen, so müssen sie deshalb suppliciren. S. Ausreisende. Russische Unterthanen.

Reichshülfsbank, wie viele Procente die Curatoren daselbst von dem ihrer Fürsorge übertragenen Vermögen genießen sollen. S. Curatoren.

Reichshülfsbank. S. Hülfsbank.

Reichsleihebank. Von den an die 25jährige Expedition in der Reichsleihebank versetzten Gütern soll, nach Anleitung des 33. §. des am 18. Decbr. 1797 Allerhöchst emanirten Manifestes über die Hülfsbank, keine Bauerseele umgeschrieben werden. S. Attestate.

Ukas 1. Dep., 14. Febr. 1807. No. 4738.

Publ. 22. März 1807. No. 583.

Archiv No. 211. Reg. Archiv No. 251.

Reisende, über die Grenze des Russischen Reichs, wie denselben, sofern sie Russische Unterthanen sind, Pässe zu ertheilen. S. Pässe. Ausreisende.

Reisende, die nach Rußland reisen wollen, welche Pässe sie sich desfalls zu besorgen. S. Pässe.

Reisepässe. Was bey Ertheilung derselben annoch zu beobachten ist. S. Ausreisen.

Reisepässe nach dem Auslande, wo man desfalls nachzusuchen hat. S. Pässe.

Rekruten, hiezu können auch verurtheilte Missethäter abgegeben werden. S. Missethäter.

Rekruten. Die zu Rekruten bestimmten Zunftgenossen und Bürger, welche vorgeben, daß sie Schulden haben, sollen, auf den Grund des 143. §. der Allerh. Stadtordnung und des Ukases vom 4. July 1727 über das Zollgericht, ohne auf ihre Schulden Rücksicht zu nehmen, als Rekruten ausgehoben, und wenn nach erfolgter Untersuchung ihr Vermögen nicht zur Bezahlung ihrer Schulden zureicht, von der Gemeine für jeden Rekruten 100 Rubel zur Bezahlung der Schulden hergegeben werden.

Ukas 1. Dep., 11. März 1807. No. 7048.

Publ. 28. May 1807. No. 1128.

Archiv No. 365.

Reg. Archiv No. 384.

Rekruten, welche sich vorsätzlich verstümmeln, wie dabey zu verfahren. S. Verstümmelung.

Rekruten, hiezu können auch Missethäter aus der Bürgerschaft und Kronsbauerschaft auf Abrechnung abgegeben werden. S. Missethäter.

Rekruten. Die Vorschriften, wie in Zukunft bey Verurtheilung liederlicher Kronsbauern zu Rekruten, oder zur Versendung nach den Kolonien, zur Vermeidung jeder etwanigen Begünstigung

der wohlhabenden gegen die ärmern Bauern, verfahren werden soll, werden zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. S. Liederliche Kronsbauern.

Ukas, 13. May 1808.

Publ. 13. July 1808. No. 1354.

Archiv No. 587.

Rekruten, hiezu können in dem Kurländischen Gouvernement auch freye Leute angeworben werden. S. Werbung.

Rekruten. Der Allerhöchste Befehl, daß auch die von den Gutsbesitzern als Rekruten abgegebenen Hofes- und Landleute von kleinem Wuchs, und sogar auch solche Leute, welche körperliche Fehler haben, zum Militairdienst angenommen werden können, jedoch nicht als Rekruten angerechnet werden sollen, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 1. Dep., 12. Septbr. 1808. No. 22078.

Archiv No. 784.

Publ. 16. Novbr. 1808. No. 2473.

Archiv No. 969. Reg. Archiv No. 1045.

Rekruten. Die dazu, wegen Abreißens der Rinde von Lindenbäumen, verurtheilten Bauern sollen nicht an Gelde gestraft werden. S. Geldstrafe.

Rekruten. Zur Schonung der Landleute in den Kronsappanagen und Postdörfern, soll es erlaubt seyn, die zu den Dörfern dieser Art angeschriebenen fremden Leute als Rekruten anzunehmen, wenn jemand von ihnen freywillig in den Dienst zu treten wünscht, und ein solcher in demselben Bezirke angeschrieben ist, in welchem

die Familie sich befindet, für die er nach gutwilliger Uebereinkunft abgegeben wird.

Allerh. namentl. Befehl, 3. Novbr. 1808.

Ukas, 9. Novbr. 1808. No. 26938.

Publ. 19. Januar 1809. No. 53.

Archiv No. 78.

Rekruten, auf Abrechnung abgegebene, in Betreff derselben wird aufs neue vorgeschrieben: daß diejenigen Privatbauern und Hofesleute, die wegen eines verübten Verbrechens nach Vorschrift der Gesetze bestraft und zur Arbeit oder Ansiedelung, mit Anrechnung für einen Rekruten, verschickt werden müssen, nach geschehener Beprüfung und Approbation des Urtheils an die Kammeralhöfe zur Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Kriegsdienste gesandt, und wenn sie dazu tüchtig befunden, als Rekruten angerechnet; im entgegengesetzten Fall aber nicht als solche dem Gutsbesitzer angerechnet werden sollen.

Ukas 1. Dep., 31. May 1809. No. 11180.

Archiv No. 390.

Rekrutenabgabe, von freyen Leuten, die vom Adel zu Rekruten geworben worden, wird Allerhöchst gestattet. S. Werbung.

Rekrutenaushebung. Zur Completirung der Armee und der Flotte Sr. Kaiserlichen Majestät, sollen für das Jahr 1808 im ganzen Reiche von 500 Seelen 5 Rekruten ausgehoben werden, welche Aushebung mit dem 1. Novbr. 1808 ihren Anfang nimmt, und den 1. Januar 1809 beendigt werden muß. Bey dieser Aushebung

können, gemäß dem Ukas über die in den Jahren 1805 und 1806 stattgehabte Rekrutenaushebung, Leute, die einen halben Werschok kleiner, als das gesetzliche Maaß bestimmt, mithin Leute, die 2 Urschin und  $3\frac{1}{2}$  Werschok groß sind, als Rekruten gestellt werden, wenn sie nur von fester und starker Constitution und breitschultrig sind; hingegen sollen keine Rekruten unter 19 und keine über 37 Jahren empfangen werden, und daß bey genauer Beobachtung der über den verbotenen Verkauf der Leute vorhandenen Verordnungen.

Allerh. Befehl, 31. August 1808.

Ukas, 2. Septbr. 1808.

Publ. 20. Octbr. 1808. No. 2249.

Archiv No. 842. Reg. Archiv No. 952.

Rekrutenbekleidung. Die deshalb zu beobachtenden Maaßregeln werden zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Publ. 28. Octbr. 1808. No. 2334.

Archiv No. 860.

Rescript des Ministers der innern Angelegenheiten, 10. Septbr. 1808.

Rekrutenbeköstigung. Die Allerhöchst bestätigte Taxe, nach welcher die Einwohner für die Beköstigung der Rekruten und der Convoicommanden, wo sie genächtigt und Kashtag gehalten, bezahlt werden sollen, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Ukas 1. Dep., 5. Septbr. 1808. No. 1171.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 29. Septbr.

1808. No. 2630.

Archiv No. 759. Reg. Archiv No. 955.

**Rekrutenbezahlung.** Da mittelst Befehls vom 21. Septbr. 1801 von den im Grenzbezirk liegenden Städten und Gütern, an Stelle der in natura zu stellenden Rekruten, 360 Rubel in Silber für einen Rekruten gezahlt werden können, so wird Allerhöchst befohlen, daß in dem Kurländischen Gouvernement die Geldzahlung in ausländischer Albertusmünze angenommen, und der neue Albertusthaler zu 1 Rubl. 32 Kop. in Silber berechnet werden kann.

Allerh. Befehl, 28. Sept. 1807.

Ukas 1. Dep., 3. Octbr. 1807. No. 18660.

Publ. 15. Novbr. 1807. No. 2632.

Archiv No. 830.

Reg. Archiv No. 940.

**Rekrutenkleidung.** Zu Beseitigung der in Anschaffung der Allerhöchst verordneten Rekrutenkleidungen vorgefallenen Schwierigkeiten, werden die deshalb Allerhöchst bestätigten Maafregeln, nach welchen unter andern die Ablieferer der Rekruten zugleich das nöthige Tuch zu Bekleidung der Rekruten mit dem erforderlichen Untersfutter in natura bezubringen und abzugeben, und nur die Unkosten für Zuthat an Schnallen, Leder und Zwirn, so wie fürs Nähen, in Geld zu entrichten haben, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 1. Dep., 3. Septbr. 1808. No. 21052.

Publ. 21. Octbr. 1808. No. 2275.

Archiv No. 843.

**Rekrutenkleidungsstücke.** Es wird der Allerhöchst namentliche Befehl bekannt gemacht, wo

durch verordnet worden, daß die Rekruten gleich bey ihrem Empfang gleichförmig auf militairische Weise gekleidet, und statt des für sie in natura zu liefernden Proviantes und Salzes, die Gelder nach dem Marktpreis erhoben werden sollen.

Allerh. namentl. Befehl, 23. May 1808.

Ukas, 29. May 1808.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 16. Juny 1808. No. 472.

Archiv No. 472.

Publ. 30. Juny 1808. No. 1260.

Archiv No. 536.

Reg. Archiv No. 634.

Rekrutenquittungen. S. Quittungen.

Rekrutenrückstände. In Betreff der im Jahr 1806 bemerkten Rekrutenrückstände, nämlich von 49 Rekruten, und 18237 Rubl. 60 Kop. S. M., werden die competenten Behörden im Kurländischen Gouvernemen angewiesen, solche Rückstände sofort beyzutreiben, andernfalls aber die Gagen der Säumigen bis zur völligen Abzahlung der Rekrutenrückstände einbehalten werden sollen. Diese Verordnung betrifft auch die Privatgüter.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg. an den Herrn Landesbevollmächtigten, Befehl an die competenten Behörden, Juny 1807.

Rekrutentransporte. Ein Rescript, enthaltend die Bestimmungen, wie die aus dem Kurländischen Gouvernemen zu hebenden Rekrutentransporte bis zu ihrem erfolgten Abmarsch nach den bestimmten Depots sowohl, als auch auf dem

Marsch mit den sie begleitenden Statscommanden, von den Einwohnern für Bezahlung nach dem allgemeinen Preisverschlag unterhalten und beköstiget werden sollen, und wie in Entgegennahme der Quittungen über die von der Miliz im Militairdienst gelassenen Krieger verfahren werden soll, wird eröffnet.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, Fürsten Kuratin Durchlaucht, 24. Septbr. 1808.

Publ. 24. Octbr. 1808. No. 2313.

Archiv No. 859.

**Rekrutentransporte.** Es wird vorgeschrieben, daß den zum Transport der Rekruten abgeordneten Commanden, bey dem Nachtlager und an Rasttagen, die erforderliche Beköstigung von den Einwohnern für Bezahlung nach dem von dem Minister der innern Angelegenheiten anzufertigenden und zu publicirenden Preisverschlag verabsfolgt werden sollen.

Ukas 1. Dep., 5. Septbr. 1808.

Publ. 22. Octbr. 1808. No. 2285.

**Rekrutenverpflichtungen,** an Gelde abzahlende, diese werden allen drey Gilden entlassen. S. Gilden.

**Rekrutenweiber,** die sich scheiden lassen wollen, desentwegen wird allen Predigern im Kurländischen Gouvernement vorgeschrieben: 1) ihren Gemeinen bekannt zu machen, daß die Weiber der zu Rekruten abgegebenen Personen, die um die Scheidung ex capite malitiosae desertionis ansuchen wollen, ihre Klagen nur nach vor-

hergegangener Inſcription in dem Conſiſtorial-Partenregister und nach erlegten Klagepoſchlinien, auch erſt dann ſolche Klagen anbringen können, wenn ſie durch die, entweder hier vor der Beſörde (das Conſiſtorium) zu ſiſtirende und zu beeidigende unverwerfliche Zeugen, oder durch ein von der hieſigen Rekrutenaushebungs-Commiſſion ausgeſtelltes, die Erklärung des Mannes in Betreff der Fortdauer oder Aufhebung des ehelichen Verhältniſſes enthaltendes Zeugniß ihre Angaben bewahrheiten können; im Entſtehungsfall von Zeugen oder des gedachten Atteſtats aber, ſollen ſolche Perſonen die Behörde mit ihren Geſuchen nicht behelligen. S. Verbrecher.

Befehl Es. Kurl. Conſiſtoriums an ſämmtliche Prediger hieſelbſt, 22. Septbr. 1808.

Religion eines Inquiſiten, muß in den Berichten der Unterbehörden bey Einſendung der Criminal- und Inquiſitionsacten zur Reviſion auch allemal angezeigt werden. S. Berichte.

Requiſitionen an die Behörden im Auslande, wie dieſelben zu erlaſſen.

conf. Ufaſenauszug 1805 pag. 78.

Requiſitionen. Auf die von dem Herrn Miniſter der innern Angelegenheiten an die Gouvernementsregierung eingegangenen Requiſitionen muß wenigſtens in zwey Wochen vom Empfange derſelben die Antwort und verlangte Auskunft von dem Gouverneur eingeaſandt, oder falls ſolches innerhalb dieſer Friſt ſchwierig werden ſollte, an Seine Durchlaucht eine Erklärung

oder Anzeige der Ursachen, warum eine Verzögerung stattfindet, in derselben Frist unterlegt, und auf keinen Fall eine etwaige Saumseligkeit auf Seiten der untergeordneten Behörden oder Personen gestattet werden, daher denn auch die Palaten und Behörden, auch einzelne Beamten, mit denen der Gouverneur, auf eingegangene Requisitionen des Ministeriums, sich in Correspondenz setzt, und wenn er von ihnen Auskünfte einverlangt, angewiesen werden, daß sie gleich nach Empfang der von dem Gouverneur an sie erlassenen Anfragen und Aufträge, ohne den allermindesten Anstand die von ihnen einverlangten Auskünfte Erwiederungen und Berichte an Se. Excellenz einsenden, und im Fall einer nicht möglichen augenblicklichen Erfüllung solcher Aufträge, ungesäumt die gehörigen nöthigen Auskünfte darüber geben mögen, aus was für bewegenden rechtlichen Gründen die Erfüllung solcher Aufträge nicht sogleich möglich, und in wie kurzer Zeit die Erfüllung gewiß erfolgen wird. Im Unterlassungsfall der Erfüllung dieses Rescripts wird gegen den Schuldigen nach aller Strenge verfahren werden.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 2. July 1808.

Auftrag des Kurl. Civilgouverneurs v. Arsenjeff, 29. July 1808.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Reg. an sammtl. Behörden, 31. July 1808.

No. 1643.

Archiv No. 622. Reg. Archiv No. 894.

Respectwidrige Eingaben, von Seiten der Parten. Allen dem Reichs-Justizcollegio untergeordneten Behörden wird mittelst Circularbefehls vorgeschrieben: „daß sie alle und jede mit Unzügenlichkeiten gegen den Widerparten oder den Richter, und mit nicht zur Sache gehörigen Einstreuungen angefüllte Eingaben in Partensachen, dem Ukas vom 13. Septbr. 1764 und andern Verordnungen gemäß, sofort zur Säuberung zurückgeben, und überdies die schuldigen Parten mit gebührender gesetzlicher Strafe ansehen sollen; widrigenfalls diese Instanzen einer eigenen Verantwortung ausgesetzt seyn sollen.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums an das Kurl. Consistorium, 29. May 1808. No. 1154.

Consist. Archiv No. 578.

Restantienliste über die bis zum 1sten April 1809 vorhanden gewesenen Kronsrückstände aus den mehresten Städten und Flecken, auch mehreren Kronsgütern, Widmen und Mühlen und von der Kurländischen Ritterschaft an Rekruten, Seelensteuer, Obrok und Buschhaber, zusammen 31615 Rubl. 78½ Kop. und 1687 Rthlr. Alb. 72 gl., als auch vom Kurländischen Oberforstamte von 1384 Rthlr. Alberts 5 Gr. und 106 Rthlr. 17 Gr. Courant, wird mittelst Befehls dahin bekannt gemacht, daß solche Restantien unfehlbar innerhalb vier Wo-

chen bey der Mitauschen Kronsrenten abgetragen werden sollen.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., April 1809.  
 Reverse, oder Reversales, sollen unfehlbar zur gehörigen Zeit (gegen die Mitte des März- und October-Monats eines jeden Jahres) über den Bestand der Kornvorraths-Magazine eingesandt werden, bey einer namhaften Poen von 25, 50 R. Rubel. S. Kornvorraths-Magazine.

Reverse. S. Schuldverschreibungen.

Reverse, falsche, die etwa über die Kornvorraths-Magazine ausgestellt seyn würden, mit welcher Strafe der Schuldige sodann belegt werden soll. S. Kornvorraths-Magazine.

Reversales, von den Inquisiten unterzeichnete, darüber, daß mit ihnen keine torquirende Verhöre vorgenommen worden sind, müssen eingesandt werden. S. Arrestanten.

Reversales, über die Kornvorraths-Magazine. Von allen Kronsgütern und publicen Widmen müssen, durch deren Arrendebesitzer und Disponenten, über den vorschriftsmäßigen Bestand ihrer Kornvorraths-Magazine, eben solche Reversales, wie von den Privatgütern, alljährlich ganz unausbleiblich zur Mitte des März- und October-Monats an die competenten Behörden eingesandt werden; auch wird wegen erforderlicher gleichmäßiger Abfassung solcher Reversalen von allen Privat- und Kronsgütern, auch Widmen, ein allgemeines Formular bekannt gemacht, und befohlen, daß ohne specielle Erlaubniß des Gouv. vernementschefs keine Benutzung des Magazins

Getreides Statt finden kann; die Behörden aber, haben auf die an sie eingegangenen Vorschläge alljährlich Generalverschläge anzufertigen, und solche unfehlbar gegen das Ende des März- und October-Monats dem Herrn Gouverneur zu unterlegen. S. Kornvorraths-Magazine.

Allerh. Befehl, 27. August 1807.

Publ. 18. Octbr. 1807. No. 2374.

Archiv No. 761.

Revision. Wann die Urtheile in Criminal- und Inquisitionsfachen dem Senat zur Revision einzusenden. S. Apellation.

Revision. Die zur Revision an die Gouvernementsverweser eingesandten Acten müssen von denselben vor allen andern beschleunigt werden.

Ukas 5. Dep., 24. Juny 1807.

Archiv No. 431.

Revision, der Kornvorraths-Magazine, wie solche zu veranstalten. S. Kornvorraths-Magazine. Reversales.

Revision der freyen Leute, in Kurland veranstaltete, wird für geschlossen erklärt, und ergeht wegen Anschreibung der ausgebliebenen freyen Leute eine neue Vorschrift.

Ukas, 25. Septbr. 1807. No. 17320.

Befehl an sämtliche Stadtmagistrate. Communicat an den Kurl. Kammeralhof, vom 24. Decbr. 1807. No. 2979 — 2990.

Reg. Archiv No. 1005.

Revision. Alle Urtheile der Patrimonialgerichte

in Civil- und Criminalsachen müssen an die Oberbehörden zur Revision eingesandt werden.

Allerb. bestätigter Conferentialschluß, 6. März 1806. Abschnitt II. Litt. d.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Revision. Die wegen widergesetzlichen Holzfalls in Kronswäldern gefällten Urtheile sollen zur Revision eingesandt werden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., Comm. an Ein Wiltsches Landrathscollegium, 21. Decbr.

1807. No. 2923 — 2936.

Reg. Archiv No. 995.

Revisionsacten, mit denselben sind die Arrestanten nicht zugleich an die Oberbehörde einzusenden.

Ukas, 4. Novbr. 1804.

Ukas 3. Dep., 18. Febr. 1807. No. 226.

Archiv No. 106.

Revisionsbuchhalter, bey dem Kurländischen Kammeralhofe, hiezu wird der Kanzellist Herrmann v. Niskowsky bestellt.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 26. Novbr. 1808. No. 2561.

Reg. Archiv No. 1029.

Revisionsprotocolle, in Criminal- und Inquisitionssachen, was in den Berichten bey Einsendung solcher Acten dem Oberhofgerichte allemal mit angezeigt werden soll. S. Berichte.

Revisionssachen, welche an einen dirigirenden Senat devolvirt werden. S. Unzufriedenheits-Erklärungen.

Revisionssachen, auf denselben soll von den Gouv

vernementsverwesern allemal der Tag des Empfanges derselben, so wie wann sie an den Senat abgefertigt worden, bemerkt werden, damit der Senat ersehen könne, wer bey der etwanigen saumseligen Betreibung derselben verschuldet ist.

Ukas 5. Dep., 24. Juny 1807.

Archiv No. 431.

Nichter sollen nicht perhorrescirt werden. S. Perhorresciren.

Rinden (Bast) von Lindenbäumen, wie das unfugte Abreißen derselben bestraft worden. S. Geldstrafe.

Risse, von den zu erbauenden Gebäuden, sollen jedesmal bey den eingereichten Holzgesuchen dem Kurländischen Kammeralhofs mit beygefügt werden.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofs an sämtliche Kronsgüter und Widmen, Febr. 1807. Ritter- und Landschaft, Kurländische, erhält für die Verpflegung der blessirten Russischen Militärpersonen eine Allerhöchste Danksagung. S. Danksagung.

Ritterschaftshaus, des Kurländischen Adels, kann nicht von der Verpflichtung der Einquartirung eximirt werden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an die Mitauische Quartiercommittée, 29. Novbr. 1807. No. 2720. Reg. Archiv No. 966.

Roggenausfuhr, während des jetzigen Krieges, wird verboten.

conf. Ukasenauszug 1806, pag. 285. 286.

Kopponett, Uxel, Candidat der Rechte, wird zum Untergerichts-Advocaten bestellt.

Resolution Es. Kurl. Oberhofgerichts, 16. May 1807. No. 261.

Kopponett, Untergerichts-Advocat, wird zum Auscultanten bey dem Kurländischen Oberhofgericht bestellt.

Resolution Es. Kurl. Oberhofgerichts, 3. Dec. 1807. No. 645.

Kopponett, Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten avancirt.

Oberhofgerichtliche Resolution, 7. October 1808. No. 573.

Reg. Archiv No. 820.

Rosenberger, Untergerichts- und Piltenscher Landgerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten avancirt.

Oberhofgerichtliche Resolution, 24. Octbr. 1807. No. 580.

Reg. Archiv No. 831.

Rosenberger, D. Med., wird zum Piltenschen Kreisarzt bestellt. S. Piltenscher Kreisarzt.

Notuliren, der zur Revision einzusendenden Acten in Criminal- und Inquisitionsachen, wird den Secretairen und Actuarien anempfohlen.

Befehl Es. Kurl. Oberhofgerichts an sämtliche Unterbehörden und Patrimonialgerichte, 7. Decbr. 1803. No. 536.

Nöbungen, in den Kronsförsten oder nahe bey denselben, sollen nicht vorgenommen werden,

ohne solches zuvor dem Buschwächter anzuzeigen.

Kurl. Forstreglement 1805. II. Hauptstück  
§. 26. 27 u. 28.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

v. Kōnne, Baron, Kanzler Es. Kurländischen Oberhofgerichts, wird zum Landhofmeister Allerhöchst bestellt. S. Landhofmeister.

v. Kōnne, Baron, Milizadjutant, wird zum Collegienassessor avancirt.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 4. Octbr.  
1807. No. 2262.

Reg. Archiv No. 939.

v. Kōnne, Baron, Landhofmeister Es. Kurländischen Oberhofgerichts, wird auf sein Ansuchen, als solcher seines Dienstes entlassen.

Allerh. namentl. Befehl, 13. August 1808.

Ukas 1. Dep., 11. August 1808. No. 18194.

Reg. Comm., 24. August 1808. No. 2280.

Archiv No. 648.

Reg. Archiv No. 795.

Reg. Comm., 9. Septbr. 1808. No. 1967.

Archiv No. 699.

Reg. Archiv No. 795.

Kubriciren der Acten, welche in Criminal- und Inquisitionsfachen zur Revision eingesandt werden, muß bey den Unterbehörden und Patrimonialgerichten gehörig bewerkstelligt werden.

Befehl Es. Kurl. Oberhofgerichts an die Unterbehörden und Patrimonialgerichte, 7.

Decbr. 1803. No. 536 u.

v. Kummel, Friedrich, Landrath beym Piltenschen Landrathscollegio, wird zum Tit. Rath befördert.  
Ukas, 5. März 1807.

Comm. an das Piltensche Landrathscollegium, 14. März 1807. No. 538.

Reg. Archiv No. 235.

Russische Gesetze, auf diese sollen die Urtheile wegen Vergehungen der Statsoldaten gegründet werden. S. Statsoldaten.

Russische Münzen, sollen nicht umgeschmolzen werden. S. Umschmelzen.

Russische Sprache, in derselben müssen alle an den Herrn Generalgouverneur zu machende Unterlegungen erlassen werden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, 14. May 1807. No. 1571.

Reg. Archiv No. 375.

Russische Unterthänigkeit, was wegen der Ausländer, die sich dazu unterworfen, verordnet worden. S. Ausländer.

Rückstände der Stadtabgaben, wie solche im Zögerungsfalle einzutreiben sind. S. Stadtabgaben-Rückstände.

## S.

Sachen, welche an den Senat gehen, müssen mit den Meinungen der Gouverneure begleitet werden.

Ukas 5. Dep., 3. Januar 1808. No. 96.  
Punct 4.

Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

Salz, Flekisches. Auf Allerhöchst namentlichen Befehl vom 31. August 1808 wird bekannt gemacht, daß der freye Salzverkauf aus dem Flekischen Fort mit dem Anfange des Jahres 1807 gestattet seyn soll.

Ukas 1. Dep., 31. Octbr. 1806.

Publ. 22. Januar 1807. No. 150.

Archiv No. 76.

Salz. Die Ausfuhr des Salzes über die Grenze, aus allen baltischen Häfen, so wie über die ganze Landgrenze bis zum schwarzen Meere, wird bis auf weitem Befehl Allerhöchst verboten, und zugleich verordnet, daß das über den Dnister nach Rußland eingeführte Salz zollfrey einkommen kann.

Allerh. Befehl, 29. Novbr. 1807.

Ukas, 17. Decbr. 1807.

Publ. 16. März 1808. No. 473.

Archiv No. 240.

Salz. Der Verkauf des in der Stadt Beloy vorhandenen Kronsalzes, wird, mit Inbegriff aller Kosten, auf 1 Rbl. 21 Kop. für jedes Pud bestimmt.

Ukas, 28. Febr. 1808.

Publ. 26. März 1808. No. 529.

Archiv No. 288.

Salz, für die erhobenen Rekruten, soll nach dem Marktpreise am Gelde erhoben werden. S. Rekruten.

Sammtneß Buch, ein solches wird vom Commerzminister für die vornehme Kaufmannschaft eröffnet. S. Bildgenossen.

Sander, Herzogl. Koburgscher Hofrath und Untergerichts-Advocat, wird zum Oberhofgerichts-Advocaten befördert.

Oberhofgerichtlicher Bescheid, 26. Juny 1807.

No. 330.

Reg. Archiv No. 449.

Sapisken (Noten). Ausser den Extracten sollen, nach Anleitung des Ukas vom 29. April 1753 und der Auffucher-Instruction vom 19. Novbr. 1756., sowohl aus den Extracten, als auch aus den Meinungen der Gerichte und Magistrate, und aus den Urtheilen der Oberbehörden, mit Unterschrift der Glieder und Vidimation der Secretaire, kurze Sapisken (Noten) eingesandt werden; welche alle insgesamt für die Richtigkeit und zwar dergestalt zu haften gehalten sind, daß im entgegengesetzten Falle die Glieder einer strengen Beahndung, die Secretaire aber nicht nur der Entsetzung von ihrem Posten, sondern auch selbst der Verurtheilung nach den Gesetzen unterworfen werden sollen. S. Inquisiten.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.

Archiv No. 206.

v. Saß, Illuxtscher Hauptmann, bittet um seinen Erlaß von diesem Amte.

Bericht des Illuxtschen Hauptmannsgerichts,  
3. Juny 1807.

Reg. Archiv No. 465.

Schaack, Kaufmann zu Mitau, wird daselbst zum Gerichtsvoigt bestellt.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 16. Octbr.  
1808. No. 2207.

Reg. Archiv No. 796.

Schaposchnikoff, Protocollist bey Er. Gouvernementsregierung, wird zum Collegiensecretaire avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. durch die Mitausche Zeitungen, 29. May 1809. No. 43.

Scharffschützen-Corps, Kurländisches. S. Freyschützen-Corps.

Scheidungen, von Personen, welche wegen begangener Verbrechen verurtheilt worden, wie sie nachzusehen. S. Verbrecher.

Scheidungen, der Rekrutenweiber, was bey Nachsuchung solcher Ehescheidungen zu beobachten. S. Rekrutenweiber. Verbrecher.

Schibbenhof, Kronsgut bey Mitau, soll auf Allerhöchsten Befehl in Zukunft Alexandershof genannt werden.

Publ. 30. Nov. 1808. No. 2604.

Schießgewehre, diese sollen den Bauern auf ihren Hochzeiten und bey ihren sonstigen Festen loszuschießen nicht gestattet werden; daher ihnen die Schießgewehre, zur Vermeidung aller Unglücksfälle, bey solchen Gelegenheiten abgenommen werden sollen.

Publ. 28. Decbr. 1808. No. 2759.

Schiffsbau, auf eigene Kosten übernommener, wird auch den Erbunterthanen gestattet.

Ukas 1. Dep., 7. Novbr. 1807. No. 20154.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 11. Januar 1807. No. 105.

Reg. Archiv No. 79.

Schiffe, die aus Schweden kommen, oder im Herzogeln Schwedische Küsten berühren, sollen, bis zum hergestellten Frieden mit Schweden, nirgends in Russische Häfen einlaufen.

Allerh. Befehl, 22. Juny 1808.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 27. July 1808.

Archiv No. 597.

Schiffseigenthümer, der Handel treibt, soll zur Kaufmannschaft gerechnet werden. S. Kaufmann.

Schlachtigen. Sämmtliche Oberhauptmannsgerichte und Magistrate hieselbst werden befehligt, das Piltensche Landrathscollegium aber requirirt, monatlich zur bestimmten Zeit über die bereits legitimirten Schlachtigen Verzeichnisse; hingegen über alle wegen mangelhafter Beweise ihrer adlichen Herkunft, von neuem entweder zu den Gütern als Ackerbau treibend, oder bey den Städten zur Kopfsteuer angeschriebenen anaeblichen Schlachtigen, solche Verzeichnisse sogleich an den hiesigen Kammeralhof einzusenden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 7. Januar

1807.

Schlachtigen. Der mit dem 1. Januar 1808 zur Vorweisung der Beweise über den Adel der in den von Polen eroberten Gouvernements wohnhaften Zinsschlachtigen verflossene Termin, wird bis zur künftig erfolgenden weitem Anordnung verlängert, und sollen unabhängig von diesem, die von den Schlachtigen vorgestellten und künftighin vorzustellenden Beweise, von den

in den erwähnten Gouvernements niedergesetzten Umschreibungscommissionen, nach der Ordnung, wie solche Beweise eingereicht worden, beprüft werden.

Allerh. Befehl, 6. März 1808.

Ukas, 26. März 1808. No. 6120.

Publ. 11. May 1808. No. 913.

Reg. Archiv No. 533.

v. Schlippenbach, Piltenscher Landnotarius, Ritter, wird zum Landrath daselbst bestellt. S. Piltensches Landrathscollegium.

Schloß zu Mitau, wegen zu veranstaltender Reparatur desselben ergeht eine Publication.

Comm. Es. Kurl. Kammeralhofs, Sept. 1807.

Reg. Archiv No. 726.

Schnelles Fahren, in den Städten, wird untersagt. S. Jagen.

v. Schröter, Hofrath und Ritter, wird zum Bauassessor bey der Kurländischen Gouvernementsregierung bestellt.

Ukas 1. Dep., 12. May 1807.

Reg. Comm., 26. July 1807. No. 1668.

Archiv No. 475.

Reg. Archiv No. 645.

Schulddocumente. Wenn ein unbewegliches Vermögen zur Befriedigung eines einzigen Creditors, und wegen einer solchen Schuld verkauft wird, welche keinem Zweifel unterworfen, oder welche durch gerichtliche Entscheidungen für recht erkannt worden; so sind von dem Gläubiger, falls der höchste Preis des zu verkaufenden Ver-

mögens bey den gesetzmäßigen Sorgen zum Nutzen des Debitors von ihm dem Gläubiger geboten würde, statt des für das verkaufte Vermögen zu zahlenden baaren Geldes, die Schuldobligationen von eben der Qualität, als oben angeführt worden, anzunehmen, indem die Schulddocumente, welche keinem Zweifel unterworfen sind, an sich selbst schon eine baare Summe ausmachen, welche beyden Theilen zu gleichem Nutzen reichen. Wenn aber das unbewegliche Vermögen eines Einzelnen zur Befriedigung mehrerer Gläubiger verkauft, und das dafür fallende Geld nicht einem, sondern allen Gläubigern überhaupt, nach Maßgabe der Forderung eines jeden, und nach Verhältniß der dafür gefallenen Summe, auszuführen ist; so kann in diesem Fall derjenige Gläubiger, bey welchem, nach dem Verkauf, das Vermögen bleiben wird, statt des baaren Geldes die unstrittigen Schulddocumente nur auf so große Quantität eintragen, als nach der Theilung mit den übrigen Creditoren auf sein Theil fallen wird, die übrige Summe aber ist er an baarem Gelde zu zahlen verbunden.

Allerh. Befehl, 29. Octbr. 1807.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung der drey ersten Departements, 28. Nov. 1807.

No. 1368.

Publ. 29. Febr. 1808. No. 372.

Archiv No. 211.

Reg. Archiv No. 307.

Schulden derjenigen Rekruten, die aus den Zunfts-  
genossen und Bürgern erhoben werden, wie solche  
beyzutreiben. S. Rekruten.

Schulden der Ebräer, im Kurländischen Gouver-  
nement. Was das im 36. Punct des Allerhöchst  
bestätigten Doklads (vom 9. Decbr. 1804) vor-  
geschriebene gesetzliche Verfahren, wegen eines  
insolventen Ebräers, der in Strafe verfallen, be-  
trifft, so sind nach diesem Punct in solchem Fall  
nur allein die wider insolvente Kronschulden  
vorhandenen allgemeinen Reichsgesetze in Anwen-  
dung zu bringen.

Allerh. bestätigter Conferentialschluß, 6. März  
1806. Punct III.

Publ. 11. März 1807. No. 515.

Archiv No. 199.

Schuldverschreibungen, aller Art, was bey der  
Corroboration und Producirung derselben vor Ge-  
richte zu beobachten. S. Corroboration. Stem-  
pelpapier.

Schulen, wegen des für dieselben erforderlichen  
Holzes, müssen die Magistrate ihnen behülflich  
seyn. S. Holzankauf.

Schulen. Die zur Unterhaltung der Schulen von  
den Städten alljährlich bestimmten Beyträge  
müssen prompt in den vorgeschriebenen Terminen  
abgetragen werden.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche  
Magistrate hieselbst, 31. July 1808. No.  
1624 — 1634.

Reg. Archiv No. 891.

Schulgebäude, in den Städten, wegen Reparatur derselben ergehen, auf Requisition des derzeitigen Rectors der Dorpatschen Universität, die desfalls erforderlichen Befehle.

Befehl Cr. Kurl. Gouv. Reg. an die Städte Windau, Libau, Goldingen und Hasenpoth, 24. Octbr. 1807. No. 2421 u.

Archiv No. 754.

Schulz, Karl, bey dem Kurl. Kammeralhofe, wird zum Collegiensecretaire befördert.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. Mitausche Zeitungen, 29. May 1809. No. 43.

Schußpferde. Keinem der hier durchmarschirenden Regimenten sollen Schußpferde verabsolget werden; wenn jedoch die Militair-Befehlshaber von den Einwohnern Schußpferde nehmen würden, so ist solches unverzüglich durch die competenten Behörden dem Civilgouverneur genau und umständlich, mit Anzeige des Regiments oder des Militair-Befehlshabers, welcher die Schußpferde gefordert und genommen, zu berichten.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 18. März 1808.

Publ. 20. April 1808., Mitausches Intelligenzblatt No. 33.

Schutzblättern, wegen Beförderung der Einimpfung derselben, ergehen an die Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, das Kurländische Consistorium und die Medicinalbehörde Befehle, an

das Piltensche Landrathscollegium aber wird deshalb das Erforderliche communicirt.

Reg. Befehl (Communicat), 23. März 1807.  
No. 598 — 611.

Reg. Archiv No. 253.

Schutzblättern. Wegen thätiger Beförderung der Schutzblättern-Einimpfung erhalten nachstehende Prediger in Kurland ein besonderes Belobungsschreiben: die Consistorialräthe Stender, Wilpert, Huhn, und die Prediger: Grube zu Ambothen, Hillner zu Ungermünde, Brasch zu Bartau, Becker zu Candau, Richter zu Doblen, Rode zu Donzungen, Probst Klappmeyer zu Frauenburg, Kienitz zu Größen, Wehrt und Raison zu Großauß, Pausler zu Kursiten, Fehre zu Libau, Katterfeld zu Neuhausen, Conradi zu Sallgallen, Müller zu Sallwen, Rapp zu Sauken, und Kienitz zu Zelmneken.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums an das Kurl. Consist., 21. May 1809. No. 1141.

Schweden, wo denselben in dem Kurl. Gouvernement das Ausreisen über die Reichsgrenze gestattet wird. S. Herausreisen.

Schwedische Fahrzeuge, oder Fahrzeuge, die aus Schweden kommen sollten, werden in Russischen Häfen nicht eingelassen, auch kein Schiff, welches für Schwedische Häfen bestimmt ist, in den hiesigen Häfen beladen oder unbeladen herausgelassen.

Ukas, 3. July 1808.

Publ. 15. July 1808. No. 1483.

Archiv No. 609.

Schwedische Unterthanen, die von Rußland zur See nach dem Auslande zu reisen wünschen, denselben werden die Orte am Strande an der Ostsee bestimmt, wo ihnen dies gestattet wird. S. Herausreisen.

Schwedischer Viceconsul zu St. Petersburg, als solcher wird der Herr Gustav Stercke bestimmt.

Publ. 22. Januar 1807. No. 157.

Reg. Archiv No. 95.

Schwedische Waaren, diese sollen nicht nach Rußland bis zum hergestellten Frieden eingeführt werden.

Ukas, 13. Aug. 1808.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 24. Septbr.

1808. No. 2593.

Archiv No. 750.

Sechzigjährige Fehler, der entlaufenen adlichen Bauern, wie solche zu bestrafen. S. Erbunterthanen.

Secretaire, wie dieselben bey mangelhaft befundenen Untersuchungsacten in Criminal- und Inquisitionssachen, und der daraus angefertigten Extracte bestraft werden. S. mangelhafte Untersuchungsacten.

Secretaire sind für die Richtigkeit der Extracte und Sapisken verantwortlich. S. Sapisken.

Seelen. Wie hoch dieselben in den Verschreibungen und bey dem Verkauf angenommen werden sollen. S. Verschreibungen.

Seelen, welche bey der Aufnahme der Seelenzahl in den darüber angefertigten Verschlügen anzuz-

zeigen vergessen worden, derentwegen müssen neue Vorschläge aufgenommen werden.

Ukas, 31. May 1808.

Comm. Cr. Kurl. Gouv. Reg., 14. July 1808. No. 1781.

Archiv No. 542.

Publ. 24. July 1808. No. 1523.

Archiv No. 635.

Selburgscher Oberhauptmann, als solcher wird der Herr Hauptmann v. Bistram befördert.

Ukas, 23. Octbr. 1807. No. 19824.

Befehl Cr. Kurl. Gouv. Reg., 7. Decbr. 1807. No. 2782.

Reg. Archiv No. 987.

Senat, 3. Departement, wird in zwey Abtheilungen getheilt. An die zweyte Abtheilung gehören die Proceßsachen aus den Gouvernements Tschernigow, Poltawa, Liefland, Ehstland, Kurland, Finnland, und aus dem Justizcollegio der Lief- Ehst- und Finnländischen Rechtsachen. Wobey zugleich Allerhöchst befohlen worden, daß in der zweyten Abtheilung des dritten Senatsdepartements, die wirklichen Geheimenrätthe, der Grusinische Zarewisch Mirjan, Baron Heucking, und die Geheimenrätthe Graf Glinzky, Kolowsky, Weidemeier und Graf Manteuffel, Sitz nehmen sollen.

Allerh. Befehle, 6. und 12. Januar 1809.

Publ. durch die St. Petersburgschen Senatszeitungen, 30. Januar 1809. No. 5.

Senatsbefehle, wodurch Erklärungen eingefordert werden, sollen gleich erfüllt werden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, vom 7. August 1807.

Reg. Archiv No. 660.

Sentenzen. S. Urtheile.

Sequester. Bey Ansuchung um Verhängung eines Sequesters, soll zur Vermeidung alles Mißverständnisses, von den Gerichtshöfen und andern Behörden, die Familie, der Charakter, Vor- und Familienname desjenigen genau angezeigt werden, auf dessen Vermögen der Verbot gelegt werden soll.

Ukas 1. Dep., 21. May 1807. No. 10880.

Archiv No. 369.

Sequestrirte Seelen. Wie es bey dem Verkauf der vorhandenen, abwesenden und neugebornen Seelen zu halten.

Ukas 1. Dep., 26. August 1807. No. 14318.

Archiv No. 597.

Servisrepartition, für die Stadt Mitau. Der deshalb von der Committee hieselbst angefertigte Vorschlag wird eingesandt.

Bericht des Mitauschen Stadtmagistrats, vom Juny 1807.

Reg. Archiv No. 697.

Sekensches Pastorat. Dasselbst wird der Candidat der Theologie Friedrich Ferdinand Karl Harff zum Pastor Adjunctus bestellt.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums, vom 18. Decbr. 1808. No. 2714.

Consist. Archiv No. 27.

Seuche, in Litthauen so wie im Alschwangenschen ausgebrochene, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Publ. 6. Septbr. 1807. No. 2041.

Archiv No. 618.

Publ. 5. August und 17. Decbr. 1807.

No. 2752. 2893.

Reg. Archiv No. 658. 986. 1006.

Siebenzehnjähriges Alter, das von Seiten der weiblichen Brautleute noch nicht vollendet worden, deshalb wird vom Justizcollegio eine Dispensation ertheilt. S. Dispensation.

Sieg bey Eylau der Russischen Truppen über die Franzosen, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und deshalb ein Siegesfest veranstaltet.

Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 7. Februar 1807. No. 299.

Archiv No. 90. Reg. Archiv No. 133.

Siegesfest, wegen des bey Preussisch-Eylau von den Russen über die Franzosen erfochtenen merkwürdigen Sieges, wird angeordnet. S. Sieg.

Silbermünze, Russische, die veränderte Form derselben wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 27. Novbr. No. 1807.

Publ. 13. July 1808. No. 1352.

Archiv No. 585. Reg. Archiv No. 723.

Sitzungen in den Gerichtsbehörden, wenn solche auch Nachmittags gehalten werden sollen. S. Nachmittagsitzungen.

Siurtsches Kronspastorat. Dasselbst wird der Candidat der Theologie Karl Wilpert zum Pastor Adjunctus bestellt. S. Wilpert.

Elevogt, Karl Wilhelm, Candidat der Rechte,  
wird zum Untergerichts-Advocaten bestellt.

Antrag des Kurl. Civilgouverneurs, 29. July  
1808. No. 676. Archiv No. 600.

Oberhofgerichtl. Resolution, 3. August 1808.  
No. 454. Reg. Archiv No. 700.

Elevogt, Karl Wilhelm, Untergerichts-Advocat,  
wird bey dem Kurländischen Kammeralhofe als  
Buchhalter angestellt.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 17. Novbr.  
1808. No. 2479. Reg. Archiv No. 1015.

Smolian, Karl Leonhard, Instanzsecretaire zu  
Selburg, wird mit dem Alterthum vom  
31. December 1807 zum Gouvernementsse-  
cretaire avancirt.

Ukas 1. Dep., 4. Juny 1808.

Reg. Comm. (Befehl), 30. Juny 1808.  
No. 1250.

Archiv No. 516. Reg. Archiv No. 590.

Solbrig, Heinrich August, Untergerichts-Advocat  
und Kreislehrer zu Jakobstadt, wird zum Ober-  
hofgerichts-Advocaten bestellt.

Resolution Es. Kurl. Oberhofgerichts, vom  
23. Juny 1808. No. 354.

Reg. Archiv No. 699.

Soldaten, verabschiedete, können, sofern es ihr  
Alter und ihr Gesundheitszustand gestattet, wie-  
der in Militairdienste treten.

Befehl Gr. Kurl. Gouv. Reg. zu Jedermanns  
Wissenschaft, 14. März 1807. No. 529.

Reg. Archiv No. 238.

Soldatentuch, solches hieselbst genau zu verzeich-

nen, und sich darüber von den Eigenthümern Reserve ausstellen zu lassen, wird den Magisträten anbefohlen.

Ukas, 3. July 1808.

Publ. 9. Septbr. 1808. No. 1963.

Archiv No. 700. Reg. Archiv No. 1065.  
Soladownikow, Hofrath, wird zum Obersecrétaire bey der ersten Abtheilung des dritten Departements Es, dirigirenden Senats bestellt.

Comm. Cr. Kurl. Gouv. Reg., 24. May 1809. No. 998. Archiv No. 393.

Sommerferien. Sowohl Einem dirigirenden Senate, als auch den Collegien, Gouvernements- und übrigen Gerichtsbehörden, werden, nach Anleitung des Allerhöchsten Befehls vom 22. May 1803, zur Erholung von ihren Geschäften die gewöhnlichen Sommerferien gestattet.

Allerh. namentl. Befehl, 8. Juny 1807.

Ukas 1. Dep., 13. Juny 1807.

Publ. 22. Juny 1807. No. 1341.

Archiv No. 383. Reg. Archiv No. 496.  
Sommerferien. Den Mitgliedern Es, dirigirenden Senats, den Collegien und andern Behörden wird die Erlaubniß ertheilt, auch in diesem Sommer 1808, die Erholung von Geschäften, auf den Grund des Allerhöchst namentlichen Befehls vom 22. May 1803, zu benutzen.

Allerh. namentl. Befehl, 26. May 1808.

Ukas 1. Dep., 1. Juny 1808. No. 10356.

Reg. Comm. (Befehl), 18. Juny 1808.

No. 1602.

Archiv No. 473. Reg. Archiv No. 640.

**Sommerferien.** Allen Behörden wird Allergnädigst gestattet, auf den Grund des Allerhöchsten Befehls vom 22. May 1803, auch im Laufe des Sommers dieses 1809ten Jahres die Sommerferien zu benutzen, um sich von den Geschäften zu erholen.

Allerh. namentl. Befehl, 6. Juny 1809.

Ukas, 14. Juny 1809.

Reg. Comm., 22. Juny 1809. No. 2190.

Archiv No. 420.

**Sonnabend.** An selbigen sollen, bey überhäuftten Geschäften in den Behörden, gleichfalls Sitzungen gehalten werden.

Allerh. namentl. Befehl, 8. Decbr. 1808.

Reg. Comm., 16. Novbr. 1808. No. 2319. u.

Archiv No. 176.

**Spiellkarten-Pächter zu Moskau,** dem Bevollmächtigten desselben in Moskau, Wassiljew, soll in vorkommenden Fällen die nöthige Hülfe geleistet werden.

Publ. 29. März 1807. No. 658.

Reg. Archiv No. 259.

**Sprengel, Karl Erhard,** wird bey dem Kurländischen Kammeralhofe als Kämmerier angestellt.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 7. Decbr.

1808. No. 1620. Reg. Archiv No. 1025.

**Staabsofficiere.** Dieselben, so wie die Oberofficiere, welche durch die bey den Treffen erhaltenen Wunden, oder durch Verstümmelung den Dienst fortzusetzen nicht im Stande sind, und darüber Zeugnisse von den Obercommandeurs vorzeigen können, erhalten, wenn sie vom

Dienst entlassen sind, ihre volle Gage als eine Pension auf Lebenszeiten, an den Orten, wo sie es selbst wünschen, auch zu ihrer Reise die standesmäßigen Progonfelder auf Rechnung des Commissariats.

Allerh. Befehl, 16. Septbr. 1807.

Ukas 1. Dep., 20. Septbr. 1807.

Publ. 23. Januar 1808. No. 72.

Archiv No. 92.

**Stadtabgaben-Rückstände.** Es wird verordnet, daß die in den beyden Hauptstädten ergriffenen Maaßregeln zur Erhebung der Stadtabgaben Rückstände, auch auf die übrigen Gouvernementsstädte ausgedehnt werden sollen. S. Abgabenrückstände.

Ukas 1. Dep., 6. Novbr. 1808. No. 26191.

Archiv No. 856.

**Stadtgemeinen.** Den dazu angeschriebenen freyen Leuten soll, ohne daß sie ihre Abgabequittungen vorweisen, nirgends auf dem Lande ein Verbleib gestattet werden.

Publ. 27. Febr. 1807. No. 438.

Archiv No. 149.

Reg. Archiv No. 157.

**Stahl.** Die Ausfuhr desselben nach Asien wird gestattet.

Allerh. Befehl, 15. May 1808.

Publ. 21. July 1808. No. 1492.

Archiv No. 634.

**Stand eines Inquisiten,** muß in den über ihn ab-

gehaltenen Criminal- und Inquisitionsprotocol-  
len allemal genau angemerkt seyn.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 21. Decbr. 1808.

No. 1733.

Archiv No. 988.

v. Staschick, Johann Daniel, wird zum Regi-  
strator bey Einem Kurländischen Kammeralhofe  
angestellt.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg. an den Kam-  
meralhof hieselbst; 19. März 1807.

No. 568.

Reg. Archiv No. 249.

v. Staschick, Kammeralhofsregistrator, wird zum  
Polnischen Translateur Eines Kurländischen  
Oberhofgerichts bestellt.

Resolution Es. Kurl. Oberhofgerichts, vom  
2. Septbr. 1807. No. 228.

Reg. Comm., 28. Septbr. 1807. No. 2219.

Archiv No. 673.

v. Stempel, wird zum Assessor bey dem Doblens-  
schen Hauptmannsgerichte bestellt.

Ukas 1. Dep., 23. July 1808.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 10. August  
1808.

Reg. Archiv No. 730.

v. Stempel, Doblenscher Hauptmannsgerichts-As-  
sessor, demselben wird bis auf weiter eingegan-  
genen höhern Befehl gestattet, daß er der Asses-  
sorstelle bey dem Goldingschen Oberhauptmanns-  
gerichte, der Assessor von Hüllesen aber, der Ass-

fessorstelle bey dem Doblenschen Hauptmannsgerichte vorstehen könne.

Comm. (Befehl) Er. Kurl. Gouv. Reg., vom  
23. Septbr. 1808. No. 2062. 11.

Archiv No. 712.

Reg. Archiv No. 933.

**Stempelbogen.** Ein neuer Abdruck zu Stempelbogen für Contracte und Leihbriefe, wird zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1807. No. 3263.

Archiv No. 89.

**Stempelpapier,** worauf die Vertheilungsacten von verschenktem wohl erworbenem Vermögen geschrieben werden sollen. S. Vertheilungsacten.

**Stempelpapier.** Da mittelst Allerhöchst namentlichen Befehls vom 18. Decbr. 1797 vorgeschrieben worden ist, daß alle Vollmachtsbriefe, Copien von Vermächtnissen, Geldrechnungen, Contracte oder Verträge, kurz, alle Acten, die an eine Gerichtsbehörde oder Obrigkeit gelangen können, nicht anders als auf Stempelbogen geschrieben werden sollen, und daß keine Behörde oder Obrigkeit sie anders entgegen nehmen und darüber etwas verhandeln soll; so wird der Kurländischen Gouvernementsregierung aufs strengste vorgeschrieben, darauf zu sehen, daß im Kurländischen Gouvernement alle Kauf- und Pfand-Briefe, Obligationen und überhaupt alle Acten, die bey einer Gerichtsbehörde beygebracht werden können,

nach dem Inhalte des obbereagten Befehls, schlechterdings auf dem verordneten Stempelpapier geschrieben werden sollen.  
S. Corroborationen.

Ukas, 24. July 1807. No. 12892.

Publ. 9. August 1807. No. 1790.

Archiv No. 541.

Reg. Archiv No. 661.

Stempelpapier. Es wird Allerhöchst gestattet, daß bis zum Empfange des Papiers mit dem neuen Stempel, das vorrathige Papier mit dem alten Stempel zu den neuen Preisen verwandt werden könne, mit dem Befehl, daß auf jedem dieser Bogen das dafür für die Kronskasse erhobene Geld notirt werden solle.

Ukas, 7. März 1807. No. 6406.

Archiv No. 159.

Stempelpapier, welches zu Testamenten gebraucht werden soll. S. Testamente.

Sterblichkeit unter den Kronsbauern, die durch Mangel an ärztlicher Hülfe oder Arzeneyen bey Kronsbauern entstanden. S. Kronsbauern.

Steuer von 18 Kopeken, welche von den Bauern und freyen Leuten auf dem Lande alljährlich zur Unterhaltung der Behörden gezahlt werden soll.  
S. Gerichtsbehörden.

Stochhiebe, die Anzahl derselben soll in den Urtheilen, worin über die Statsoldaten von den Gerichtshöfen aberkannt worden, genau angezeigt seyn.

Ukas 6. Dep., 10. Febr. 1809. No. 140.

Archiv No. 190.

Straßenerleuchtung zu Mitau, wegen der von mehreren Einwohnern hieselbst unterlassenen Erleuchtung der Straßen wird verordnet, daß von den Schuldigen eine Poen beygetrieben werden möge.

Befehl Cr. Kurl. Gouv. Reg. an das Mitauische Oberhauptmannsgericht, 13. Septbr. 1807. No. 2824.

Reg. Archiv No. 978.

Streitigkeiten der Bauern wegen Ländereyen, wer solche zu untersuchen und zu entscheiden hat. S. Ländereyen.

Streitigkeiten unter Eheleuten. Der sämtlichen protestantischen Geistlichkeit hieselbst, wird aufs ernstlichste intimirt, bey Vermeidung unfehlbarer gesetzlicher Beahndung, sich nicht mit Untersuchungen der Streitigkeiten zwischen Eheleuten, und überhaupt mit weltlichen ihr Amt nicht betreffenden Sachen zu befassen, sondern sich hierin genau nach den Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzen zu richten.

Befehl Es. Reichs=Justizcollegiums an das Kurl. Consistorium, vom 18. Febr. 1809. No. 351.

Consist. Archiv No. 214.

Streuländer. In Betreff der gewünschten Umtauschung der Streuländer zwischen den Kronsz und Privatbauern wird vorgeschrieben: 1) im Fall einer Uebereinkunft der Kronsbauern mit den Gutsbesitzern wegen Umtausch von Ländez

reyen, sollen dieselben beyderseits bey den Kammeralhöfen Suppliken einreichen, diese aber müssen nach Empfang und Beprüfung solcher Eingaben in aller Rücksicht, und ob ein solcher Umtausch für die Kronsbauern vortheilhaft wäre, darüber den Gouvernementsbefehlshabern zu deren Erwägung Vorstellungen erlassen; 2) der Gouvernementsbefehlshaber aber ist verbunden, um wegen des gewünschten Austausch besser überzeugt zu werden, einen der Glieder aus der Gouvernementsregierung, oder einen andern Civilbeamten und ein Glied des Kammeralhofes dahin abzuordnen, damit dieselben insgesammt, mit dem Sachwalter der Kronsanangelegenheiten, nach der Stelle sich hinbegeben, und nach Ausmittelung des Vortheils der Umtauschung für die Krone, so wie nach abgeforderter allgemeiner Einwilligung der sämtlichen Bauern desjenigen Dorfes, welche die Umtauschung bewerkstelliget sehn wollen, dem Gouvernementsbefehlshaber darüber, mit Beyfügung des richtigen Plans über die umzutauschenden Länderen, nebst der Beschreibung des Kammeralhofes unterlegen; 3) soll der Gouvernementsbefehlshaber hierauf sein Sentiment anfertigen, und nach geschehener Einforderung der Zustimmung des Kammeralhofes, wegen Bestätigung dieser Umtauschung an den Herrn Finanzminister unterlegen; welcher hierauf Sr. Kaiserlichen Majestät diese Sache zu unterlegen hat; worauf sodann, sobald die Allerhöchste Einwilligung erfolgt ist,

die Einwilligung zum Umtausch der Ländereyen ertheilet wird.

Allerh. Befehl, 4. Januar 1808.

Ukas 1. Dep., 23. Januar 1808.

Reg. Comm. (Befehl) an sämtliche Unterbehörden, 14. July 1808. No. 1411.

Archiv No. 546.

Reg. Archiv No. 746.

Studenten, derselben wegen wird befohlen, daß alle auf Russischen Universitäten studirenden Studenten, nach Beendigung ihrer Studien, wenn sie es wünschen, auf den Grund der über die Studenten von Adel am 3. July 1806 emanirten Allerhöchsten Verordnung, mit Beobachtung derselben Regeln, welche diesen letztern zugeeignet worden, in Militärdienste angestellt werden mögen.

Allerh. Befehl, 3. Novbr. 1806.

Ukas, 19. Febr. 1807. No. 5317.

Publ. 4. April 1807. No. 726.

Archiv No. 224. a.

Reg. Archiv No. 279.

Subarrende, unter welchen Bedingungen diese von der Krone gestattet wird. S. Kronsgüter.

Suppliken der geistlichen Candidaten sind auf gewöhnlichem Papier zu schreiben. S. Candidaten.

Suppliken. S. Bittschriften.

Suppliken sollen nicht ordnungswidrig mit der Post eingesandt werden. S. Bittschriften.

conf. Ukasenauszug 1804. pag. 138.

Suppliken, respectwidrige, sind den Parten zu retradiren. S. respectwidrige Eingaben.

Suppliken, worin mehr als ein Petikum enthalten ist, sollen nicht entgegen genommen werden.

Ukas, 25. Septbr. 1808. No. 2733.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 19. Octbr. 1808. No. 2886.

Archiv No. 790.

Suppliken im Namen ganzer Gemeinen, wie diese einzureichen sind. S. Bevollmächtigte.

## T.

Taufe der in lutherischen Gemeinen gebornen Kinder, soll nicht ganze Monate lang aufgeschoben werden. S. Kindertaufe.

Taufungen, die zu bewerkstelligen sind, sollen dem Prediger, so wie die Copulationen und Aufgebote, vorher angemeldet werden.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an die protestantischen Prediger, 15. April 1808. No. 219.

Taxation der jährlichen Erndte auf den Feldern der Kronsbauern wird dergestalt verordnet: daß jeden Herbst, kurz vor der Erndte, die Felder der Wirthe eines jeden Gesindes durch den Arrendantor, oder Verwalter der Kronsgüter, mit Zuziehung des Wirthes selbst, eines Aeltesten und zweyer anderer unbescholtenen Wirthe taxirt, und die Größe der zu erwartenden Erndte in einem zu dieser Absicht anzufertigenden Verschlage ans

gemerkt werden soll, von welchem Verschlage das Gut ein Exemplar dem Kammeralhofe, und ein anderes derjenigen Behörde, zu deren Jurisdiction es gehöret, zuzusenden hat. Ist nun die Erndte zu geringe befunden, so daß der Wirth damit nicht zu seinem jährlichen Bedarf an Salz, Heringen, Eisen ic. ausreichen kann, so muß dies im Verschlage mit bemerkt werden, und ist zugleich anzumerken, wieviel ihm bis zur nächsten Erndte an Brod und Saatorschuß zu reichen seyn würde, welcher Ueberschlag sogleich im Beyseyn des Wirths gemacht werden muß. Erklärt nun der Wirth, daß er mit dem Korn nicht auskommen kann, so wird ihm das Nöthige vom Hofe gereicht. Wer aber erklärt, daß er mit der Erndte ausreichen würde, und nachmals doch nach Brod kommt, soll mit einer ernstlichen körperlichen Strafe belegt werden. Die Erndte der liederlichen, oder dem Trunk ergebenen Wirthe, kann nach dem Hofe genommen, und solchen Wirthen von da ihre Bedürfnisse gereicht werden. Der etwanige Ueberschuß wird zur Bezahlung der Schulden angewandt. S. Bauerschulden. Verschlag.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter, Julius 1807.

Taxe, welche diejenigen, die sich der von der Stadt Mitau auf ihre Kosten über die Mitausche Ueberbauten Brücke, zur Ueberfahrt oder zu anderm Behuf bedienen wollen, an die von der Stadt bestellten Empfänger zu erlegen gehalten sind:

	Frd. oder Kop.	
1. Für eine einzelne Person zu Fuß oder einen Bauer zu Pferde wird gezahlt . . . . .	1	1
2. Für eine andere Person zu Pferde	2	3
3. Für einen ledigen Bauernwagen	1	2
4. Für einen Korbwagen, Chaise oder Kibitke mit Pferden und Personen . . . . .	3	6
5. Für eine Kutsche oder halben Wagen mit zwey oder drey Pferden	5	10
6. Für einen dergleichen mit vier oder mehr Pferden . . . . .	6	12
7. Für eine Kuh, Ochsen oder lediges Pferd . . . . .	1	2
8. Für ein Schaf, Kalb oder Schwein	—	1
9. Für eine Tonne Salz oder Heringe, für sich ohne Wagen und Pferd	1	2
10. Für einen beladenen Bauernwagen mit einem oder zwey Pferden	2	4
11. Wenn Waaren von oder nach Riga verführt werden, vom Schiffspfund . . . . .	5	10
12. Für einen Bäckersack Mehl oder Roggen, für sich ohne Wagen und Pferd . . . . .	1	2
13. Für ein Fuder Heu mit einem Pferde . . . . .	2	4
14. Für ein Fuder Heu mit zwey Pferden . . . . .	3	6
15. Für einen ledigen Fuhrwagen mit zwey Pferden . . . . .	4	8

	Frd. oder Kop.	
16. Für einen beladenen Fuhrwagen mit zwey Pferden . . . . .	6	12
17. Für einen hiesigen beladenen Frachtwagen . . . . .	10	25
18. Für einen Königsberger beladenen Frachtwagen . . . . .	20	50
19. Für einen unbeladenen . . . . .	10	25
20. Für eine Struse oder verdecktes Fahrzeug, wenn es die Deffnung der Brücke passirt, geladen oder ungeladen . . . . .	20	50
21. Für ein Schiff, das die Deffnung passirt . . . . .	40	100
22. Für ein beladenes oder unbeladenes Lastboot . . . . .	4	8
23. Für ein beladenes oder unbeladenes kleines Boot . . . . .	1	2
24. Für ein Holzfloß . . . . .	4	8
25. Wenn eine Struse an der Brücke aus- oder einladet, nach der Größe von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Rbl. oder 2 bis 3 Rbl.		
26. Für ein Boot Heu, an der Brücke ausgeladen . . . . .	8	16
27. Für ein Lastboot, an der Brücke mit Getreide oder andern Waaren zu laden oder auszuladen	20	50
28. Für eine Pipe Wein oder Branntwein mit Wagen und Pferden	10	25

	Frd. oder Kop.	
29. Für einen Orchoft Wein, Branntwein oder Del mit Wagen und Pferden . . . . .	10	25
30. Für ein kleines Boot, das, womit es sey, an der Brücke anlegt und daselbst ladet oder ausladet	2	4

Alle an Sonn- und Festtagen zur Kirche fahrende Bauern passiren ohne Bezahlung. Mitau, den 19. May 1796.

Baron von der Pahlen.

Termin zur Appellation an den Senat wird durch Verzögerung der Ertheilung des Appellationsattestats, wegen nicht gehörig angeführten Kaiserlichen Titel, versäumt. S. Kaiserlicher Titel. Testamente. Von dem Geschlechts- und wohl erworbenen unbeweglichen Vermögen und den Geldcapitalien, welche durch Testamente nicht dem nächsten, und in gerader oder unmittelbarer Linie von dem Erblasser stehenden Erben, oder auch in fremde Hände vermacht werden, sind die Pöschlinien zu sechs vom Hundert zu nehmen, indem solche von den nach den Testamenten das Vermögen Empfangenden bey deren Eintritte in den Besiz desselben erhoben werden sollen. S. Verschenkbriefe.

Allerh. Befehl, 28. Octbr. 1808.

Ukafen vom 5. und 9. Novbr. 1808.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

**Testamente.** Diese sollen alle auf Kaufbriefpapier geschrieben werden, welches nach dem Werthe des vermacht werdenden Vermögens mit der Beobachtung gefordert wird, daß, falls zuweilen die Testamente nicht auf Kaufbriefpapier, oder nicht nach dem Gleichmaße des Werthes des vermachten Vermögens geschrieben worden, bey Producirung des Testaments, oder bey der wirklichen Eintretung in den Besitz des vermachten Vermögens, dasjenige gefordert und eingetrieben werden soll, was für das Kaufbriefpapier nach dem Werthe des vermachten Vermögens gefordert werden wird.

Allerh. Befehl, 28. Octbr. 1808.

Ukafen 5. und 9. Novbr. 1808.

Publ. 23. April 1809. No. 308.

**Testamente, welche Poschlinien dabey zu erlegen.**  
S. Verschreibbriefe.

**That, Entappung auf derselben, ob diese bey einem Inquisiten erfolgt ist, oder ob ein solcher nur als verdächtig eingezogen worden; solches ist in den Berichten bey Einsendung der Acten zur Revision genau anzumerken.**

Befehl Es. Kurl. Oberhofgerichts an sämtliche Unterbehörden und Patrimonialgerichte, 7. Decbr. 1803. No. 536. 2c.

**Theilnehmer an Verbrechen.** S. Complicen.

**Theologen, die vor Errichtung der Universität zu Dorpat studirt.** S. Universität Dorpat.

Titel Sr. Kaiserlichen Majestät, so wie derselbe am 25. Decbr. 1808 Allerhöchst bestätigt worden, ist folgender:

Durch Gottes hülfreiche Gnade, Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowogrod, Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar in Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Herr zu Pleskau und Großfürst von Smolensk, Litthauen, Wolhynien, Podolien und Finnland, Fürst von Ehtland, Liefland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Byalystok, Karelien, Ewer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bulgarien und anderer Länder, Herr und Großfürst von Nowgorod des niedern Landes, Tschernigow, Riäsan, Polozk, Kostow, Jaroslaw, Belo-Oserk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl und der ganzen nordischen Gegend Gebieter, und Herr des Zwesrischen, Kartalinischen, Grusinischen und Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und Gebirgsfürsten und anderer Erbherr und Beherrscher, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg ic.

Allerh. Befehl, 25. Decbr. 1808.

Ukas, 25. Decbr. 1808.

Publ. 11. März 1809. No. 385.

Archiv No. 187.

Todte Personen, wie tief sie begraben werden sollen. S. Gräber.

Tormassow, General von der Cavallerie, wird

zum Rigaschen Kriegsgouverneur ernannt, und demselben zugleich die Verwaltung der Civilangelegenheiten im Lief= Ebst= und Kurländischen Gouvernement übertragen.

Allerh. namentl. Befehl, 15. März 1807.

Ukas 1. Dep., 21. März 1807.

Publ. 8. April 1807. No. 749.

Archiv No. 223.

Zorquirende Inquisitionen sollen mit den Arrestanten nicht vorgenommen werden, und müssen darüber, daß solches nicht geschehen, von den Inquisiten unterzeichnete Reversales mit den Untersuchungsacten eingesandt werden. S. Arrestanten.

Ukas, 4. Novbr. 1804.

Ukas 3. Dep., 18. Febr. 1807. No. 226.

Archiv No. 106.

Zottien, George, Kanzellensecretaire, bey dem Kurländischen Oberhofgericht, wird zum Stadtsecretaire ernannt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen, vom 29. May 1809. No. 43.

Zottien, Ernst, Actuarus bey dem Bauskeschen Hauptmannsgerichte, wird zum Gouvernementssecretaire avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen vom 29. May 1809. No. 43.

Transithandel aus der Moldau und Wallachey, imgleichen aus Oesterreich und Preussen, über den Hafen zu Odessa nach dem Auslande, die

desfalls Allerhöchst bestätigten Vorschriften werden zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 26. Octbr. 1808.

Ukas, 31. Octbr. 1808.

Publ. 29. Januar 1809. No. 160.

Archiv No. 117.

Translateur, Russischer, bey dem Kurländischen Oberhofgericht. S. Oberhofgerichts-Translateur.

Translateur, Polnischer, bey dem Kurländischen Oberhofgericht. S. Polnischer Translateur.

Translateure in der Russischen Sprache müssen zur Uebersetzung der Documente, welche von den Parten bey den Hauptgerichten beigebracht worden, angestellt werden. S. Documente.

Translateure, Russische, sollen in den Behörden der Ostseeprovinzen, wo keine Translateure angestellt worden, angestellt werden, damit die dem Senat, besonders in Appellationsfachen, zuzufertigenden Extracte bey Zeiten eingesandt werden können.

Ukas 3. Dep., 29. Novbr. 1807. No. 1470.

Archiv No. 845.

Translateursgage, diese wird, wenn kein Translateur für die Russische Sprache bey dem Kurländischen Oberhofgericht angestellt ist, so lange die Stelle unbesezt bleibt, demjenigen gezahlt,

der die Uebersetzungen für den Traducteur daselbst besorgt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs ic. Grafen von Buchhöden Erlaucht, 17. December 1807.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 17. Januar 1808. No. 193.

Archiv No. 39.

Trauerzeit. Hievon kann das Kurländische Consistorium nicht dispensiren. S. Dispensation.

Trauscheine, welche von Frauenzimmern ertheilt sind, müssen in Assistance unterschrieben werden. S. Proclamation.

Traung, was deshalb für Zeugnisse erforderlich sind. S. Proclamation.

Tuch, zur Kleidung für die Truppen taugliches, soll hieselbst in den Buden verzeichnet werden. S. Soldatentuch.

Tuckumscher Instanzsecretaire, als solcher wird der Actuarius Bötticher bestellt.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, vom 21. Januar 1808. No. 236.

Reg. Befehle, 29. Januar 1808. No. 134, und 135.

Reg. Archiv No. 93.

Tuckumscher Oberhauptmannsgerichts-Assessor, als solcher wird der Kurländische Edelmann Philip von Behr Allerhöchst bestellt.

Allerh. Befehl, 14. Febr. 1809.

Ukas 1. Dep., 25. Febr. 1809.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 11. März 1809. No. 410. Archiv No. 173.

## II.

Uebersetzungen in Russischer Sprache, von den bey Criminal- und Inquisitionssachen befindlichen Documenten, müssen sodann beygefügt werden, wenn dergleichen Criminal- und Inquisitionssachen an Einen dirigirenden Senat gehen.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheilung, 21. Decem-  
ber 1808. No. 1733.

Archiv No. 988.

Ukasen. Einige derselben sind als für das Kurländische Gouvernement gleichfalls verpflichtend, andere aber als nur zur Wissenschaft gebracht, eingesandt worden. S. unter andern: Erklärungen, Poschlinien, Stempelpapier, Todesstrafe, Criminalsachen, Unzufriedenheitserklärungen, Vorsiß, Verkauf, Wechsel, zehnjährige Verjährung! ic. in diesem und den frühern Ukasenauszügen.

Umhertreiber. Diejenigen Umhertreiber, die keine Zeugnisse über ihre Person besitzen, und deren Hergehörigkeit nicht bekannt ist, sollen entweder zum Militairdienst, oder wenn sie dazu nicht tauglich wären, zur Festungsarbeit, wenn sie aber Alters und Schwachheits halber auch nicht zur Ansiedelung sich qualificiren, nach Bestimmung der Civilgouverneurs, einstweilen in den unter Aufsicht des Collegiums der allgemeinen Fürsorge stehenden Anstalten angestellt, die unmündigen Umhertreiber aber in die Militairschulen abgeliefert werden. Mit den mit abgelaufenen Pässen angetroffenen Leus

ten hingegen ist gemäß der in dem unten angeführten Ukas vom 29. August 1807 angeführten Rechtsmeinung zu verfahren.

Ukas 1. Dep., 29. August 1807. No. 14717. Comm. (Befehl) Er. Kurl. Gouv. Reg., vom 15. Novbr. 1807.

Archiv No. 793. Reg. Archiv No. 937.

Umhertreiberinnen, wie mit denselben zu verfahren. S. Mägde. Weiber.

Umschmelzen des Russischen Geldes und der Münzen. Die desfalls mittelst Ukas vom 14. Februar 1724, erlassene Vorschrift, wodurch verordnet worden: „Das alte Russische Geld und die Münze darf Niemand umschmelzen; und wenn Jemand solches alte Geld und solche Münzen besitzt, so soll er dies nach dem Münzhaufe bringen, wo ihm sodann der ukasemäßige Werth gleich baar ausgezahlt werden muß, wie dies in dem unterm 28. Febr. 1721 emanirten Ukas vorgeschrieben ist; sofern aber Jemand solches alte Geld und die Münze zu seinem eigenen Gewinn umschmelzen würde, so soll ein solcher, nach einer harten Strafe, auf die Galeeren gesandt werden.“ wird abermals zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht, zugleich aber auch das aus Gewinnsucht unternommene häufige Wechsell und Ausführen der Kupfermünze ernstlich verboten.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 20. Januar 1809.

Publ. 29. Januar 1809. No. 195.

Archiv No. 118.

Umschreiben der Bauern, welche der Reichshülfsbank gehören, solches wird strenge untersagt.  
S. Hülfsbank.

Umschreiben, der Kaufmannschaft zu einer andern Gilde, was dabey zu beobachten. S. Gilde.

Umschreibung eines Ackerbau treibenden Erbräers zu einem andern Gute, deshalb wird verordnet: daß ehe und bevor ein Erbräer ein Umschreiben zu einem andern Gute bewirkt hat, demselben nicht gestattet seyn soll, willkührlich seinen Wohnort zu verändern; daher denn auch einem solchen Erbräer nur auf dem Gute, wo er zum Ackerbau verzeichnet worden, ein Aufenthalt zu verstatten, bey Strafe, die auf das Hehlen der Läuflinge (s. Erbunterthanen) verordnet ist, indem die Gutsbesitzer für die vollständige Erhebung ihrer Kronsabgaben zu sorgen haben.

Ukas, 1. Dec. 1806.

Publ. 11. März 1807. No. 515. Punct 3.

Archiv No. 199.

Umtausch von Streuländerereyen auf den Kronsgütern, wie dabey zu verfahren. S. Streuländerereyen.

Unadeliche Kanzelleyen diener, deren Kinder sollen, sofern sie nicht zum Civildienst tauglich wären, zum Militär abgegeben werden.

Ukas 1. Dep., 30. Juny 1808. No. 15232.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 3. August

1808. No. 1978.

Archiv No. 603.

Unangeschriebene Seelen. Die bis hiezu von den Appanagen- und Erbbauern unangeschrie-

ben gebliebenen Seelen, müssen binnen Jahresfrist, vom 30. May 1808 ab gerechnet, vorschriftsmäßig verzeichnet, und die früher doppelt angeschriebenen Seelen aus dem Osklad ausgeschlossen, auch die Abgaben vorschriftsmäßig erhoben oder nachgelassen werden.

Ukas, 30. May 1808.

Publ. 24. July 1808. No. 1523.

Archiv No. 635.

Unbewegliches Vermögen. S. Geschlechtsvermögen.

Unbewegliches Vermögen, bey dem Verkauf desselben sollen auch sichere Obligationen angenommen werden. S. Schulddocumente.

Ungegründete Verlautbarungen von Unzufriedenheitserklärungen über die in Criminalsachen gefällten Urtheile, wie diejenigen Personen zu bestrafen, die solche einreichen, und daher diese Sachen an Einen dirigirenden Senat devolviren.

Ukas 5. Dep., 9. März 1809. No. 490.

Archiv No. 195.

Ungehorsam gegen die Oberbehörden, deshalb werden die Glieder und Secretairs des Sawarschen Kreisgerichts, mit einem Abzuge von einer Tertialsgage von jedem, zum besten der Comitée der Allgemeinen Fürsorge, bestraft, welches auch dem Kurländischen Oberhofgerichte zur Wissenschaft gebracht wird.

Ukas 6. Dep., 31. Oct. 1807. No. 1655.

Archiv No. 847.

Unger, Pastor zu Muischezeem, wird zum Probst in Goldingen bestellt. S. Probst.

Unglücksfälle, merkwürdige, sollen dem Herrn Generalgouverneur unverzüglich einberichtet werden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs von Tormassow, 13. April 1807.

Regierungsbefehl an sämtliche Unterbehörden, 8. May 1807. No. 954 ic.

Archiv No. 295. Reg. Archiv No. 368.

Unmündige, deren bewegliches Vermögen, sofern es Lebensmittel betrifft, kann von den Vormündern verkauft werden. S. Vormünder.

Universität Dorpat. Wegen der, vor Errichtung dieser Universität studirt habenden Candidaten der Theologie, wird verordnet: daß selbige sich auf der Universität Dorpat examiniren lassen, und sobald sie in ihren Kenntnissen die Vorzüge vor den in der Universität studierenden Candidaten erlangen, und darüber ein Attestat von der Universität vorzeigen, selbige in den vacanten Pastorstellen gesetzmäßig angestellt werden können.

Predloschenin Sr. Durchlaucht des Herrn Justizministers Fürsten Lopuchin an das Reichs=Justizcollegium 1809.

Befehl Es. Reichs=Justizcolleg. an das Kurl. Consistorium, 19. Febr. 1809. No. 408.

Consist. Archiv No. 215.

Unrechtmäßige Appellationen, was dabey zu beobachten. S. Proceffe.

Untergerichts=Advocat, hiezu wird der Candidat der Rechte Christian Eberhard Benjamin Därrmer bestellt.

Resolution Es. Kurl. Oberhofgerichts, 30. Oct. 1806. No. 565.

Untergerichts-Advocat, als solcher wird der ehemalige Königl. Preussische Regierungsreferendar Bormann bestellt. S. Bormann.

Untergerichts-Advocaten, als solche werden bestellt: Calecki, Henning, Hoffmann, Koppo-  
nett und Slevogt. S. unter diesen Namen.

Unterlegungen an den Generalgouverneur sind allemal in Russischer Sprache zu erlassen.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs, 14.  
May 1807. No. 1571.

Reg. Archiv No. 375.

Untermilitair-Beamten, welchen das Kriegs-Ordenszeichen Allerhöchst ertheilt worden, über die Anzahl derselben, wann und bey welcher Gelegenheit sie solches Ordenszeichen erhalten, wird ein Verzeichniß einverlangt.

Allerh. Befehl, vom 23. Januar 1809.

Publ. 16. April 1809. No. 722.

Archiv No. 307.

Unterofficiere und Gemeine, welche im Kriege verwundet oder verstümmelt worden, und gar nicht mehr dienen können, erhalten freyen Unterhalt und Wohnung auch Kleidung auf Lebenszeiten, und stehen, wenn sie sich selbst einen Wohnort gewählt, unter dem Schutze der Gouvernementsverweser, die für ihre Personen Sorge tragen.

Allerh. Befehl, 16. Sept. 1807.

Publ. 23. Januar 1808. No. 72.

Archiv No. 92.

Untersuchungen der Streitigkeiten zwischen Eheleuten, sich damit, so wie überhaupt mit weltlichen,

das Amt der Prediger nicht betreffenden Sachen zu befassen, wird den Predigern untersagt.

Untersuchungen, in Criminal- und Inquisitions- sachen. Die Gouvernementsregierungen haben den Stadt- und Landpolizeyen, den Kreisgerichten und Magisträten auf das strengste einzuschärfen: daß erstere die Untersuchungen nach den darüber vorhandenen Regeln ohne die mindeste Abweichungen anstellen, letztere aber, wenn sie bey der Perlustration Mängel finden sollten, selbige definitiv ergänzen, und es nicht dahin kommen lassen sollen, daß selbige von den Palaten verbessert werden müssen. S. Urtheile. Extracte. Mangelhafte Untersuchungen. Sapisken.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.

Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563. Reg. Archiv No. 748.

Untersuchungen wegen Streitigkeiten unter Eheleuten. S. Streitigkeiten.

Untersuchungen in Criminal- und Inquisitions- sachen. S. Mangelhafte Untersuchungen.

Unvermögende Edelleute, die in Militairdienste treten wollen, erhalten Progonnen zur Reise nach St. Petersburg. S. Edelleute.

Unvermögende Leute, die einen Walddiebstahl begangen, und die ihnen auferlegte Geldstrafe nicht erlegen können, derentwegen soll bey dem Oberforstmeister nachgefragt werden; ob in den Kronsförsten etwa welche Arbeiten zu verrichten sind, wenn aber daselbst keine Arbeiten

zu bestreiten wären, so müssen die Thäter zu andern Kronsarbeiten gebraucht werden.

Ukas 1. Dep., 24. Oct. 1807. No. 19766.

Archiv No. 754.

Unverpaßte Ebräer und freye Leute, wenn diese mit abgelaufenen Quittungen angetroffen werden, wie mit ihnen zu verfahren. S. Quittungen.

Unverpaßter Branntwein, ein deshalb vom Tambowschen Gerichtshofe gefällttes ordnungswidriges Urtheil, wird durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 6. Dep., 13. May 1808. No. 1209.

Archiv No. 590.

Unvollständig abgefaßte Criminal- und Inquisitionsacten, was dabey zu beobachten. S. Man gelhafte Untersuchungen. Untersuchungen.

Unzufriedenheitsankündigungen von Criminalurtheilen. S. Appellationen.

Unzufriedenheitserklärungen. Den Gerichtshöfen peinlicher Sachen wird vorgeschrieben, daß sie bey Eröffnung ihrer Urtheile an die unter Verhör gestandenen Personen, denselben zugleich die Allerhöchst bestätigte Verordnung Eines dirigirenden Senats wegen Bestrafung der frivolen Appellanten bekannt machen sollen. Wobey diese Personen auch in ihren Unzufriedenheitserklärungen ausdrücklich zu sagen verpflichtet sind, daß jene Verordnung, der zu Folge sie, im Fall sie eine grundlose Appellation eingewandt hätten, vom Se

nat bestraft werden sollen, ihnen von dem Gerichtshofe bekannt gemacht worden sey.

Ukas 5. Dep. 2. Abtheilung, 14. April 1809.

No. 873.

Archiv No. 273.

Unzufriedenheitserklärung. Der Ukas wegen Bestrafung der frivolen Appellanten in Criminalsachen, wird noch besonders zur Wissenschaft gebracht.

Ukas, 16. März 1809. No. 409.

Comm. Cr. Kurl. Gouv. Reg., 27. April 1809. No. 811.

Archiv No. 301.

Publ. 3. Juny 1809. No. 1148.

Archiv No. 416.

Unzufriedenheitsklärungen, gesetzwidrige, in Criminal- und Inquisitionsachen, desfalls wird vorgeschrieben: daß jeder Appellant, dessen Appellation als frivol, und dessen Sache vom Criminalgerichtshofe richtig entschieden befunden werden wird, für eine solche Appellation nach dem Ermessen des Senats gestraft werden soll, entweder am Gelde, wobey man sich nach der Vorschrift des Ukas vom 14. Februar 1802 wegen der Strafe für rechtswidrige Beschwerden und Klagen in bürgerlichen Sachen zu richten hat; oder mit Arrest oder durch öffentliche Bekanntmachung seiner Proceßsache.

Allerh. Befehl, 16. Febr. 1809.

conf. St. Petersburgsche Zeitungen, 3. April 1809. No. 14.

Unzufriedenheitsserklärungen, frivole, in Klagesachen der Bauern, was dabey zu beobachten. S. Prozesse.

Urkunden, polnische, müssen ins Russische übersetzt beygebracht werden. S. Documente.

Urlaub, wird den Beamten in dem Kurländischen Gouvernement zur Organisirung der von ihren Gütern zu stellenden Landmiliz auf 14 Tage ertheilt.

conf. früherer Ukasenauszug pag. 347.

Urlaub, soll nicht anders nachgesucht werden, als wenn die Behörde vollzählig besetzt ist.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, 8. Nov. 1807. No. 2565 ic.

Reg. Archiv No. 782.

Urlaub, derselbe wird allen Beamten zu der Adelsversammlung im Jahr 1808 bewilligt. S. Adelsversammlung.

Urlaubsgesuche der Gouvernementsbeamten, müssen zu Folge Allerhöchsten Befehls vom 19. April 1805 an die Regierung zur weitem Vorstellung an die Herren Generalgouverneure eingesandt werden.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 7. Juny 1807. No. 901.

Archiv No. 291.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, 7. May 1807. No. 900. ic.

Archiv No. 356.

Urlaubsgesuche, der Beamten, auch auf die kürzeste Zeit, müssen nur an die Regierung eingesandt werden, um solche weiter an den Herrn Generalgouverneur zu befördern.

Reg. Comm. (Befehl) an die Behörden, 7.  
May 1807. No. 901.

Archiv No. 291.

Urlaubsgesuche. In den von den Beamten eingereichten Urlaubsgesuchen soll namentlich angezeigt werden, von welcher Zeit an jeder seinen Urlaub zu geniessen Willens ist; damit die Obrigkeit, der das Recht zusteht, einen Urlaub zu ertheilen, nach den Umständen sich richtend, desto leichter solche Bitten bewilligen könne; falls aber solche in den Gesuchen nicht genau angeführt worden, so ist in solchem Fall der Termin des Urlaubs für diejenigen Beamten, welche von dem Senate einen Urlaub erhalten, vom Tage des Empfangs des darüber erfolgten Ukases, für diejenigen hingegen, die auf den Grund des Allerhöchst namentlichen Befehls vom 4. Febr. 1803 und dessen 9. Puncts von den übrigen Obrigkeiten beurlaubt werden, vom Tage der darüber erfolgten Verfügung zu rechnen.

Ukas, 30. Januar 1808.

Publ. 24. Febr. 1808. No. 317.

Archiv No. 175.

Reg. Archiv No. 251.

Urtheile in Criminal- und Inquisitionsfachen, wie sie abzufassen sind. S. Extracte.

Urtheile in Criminal- und Inquisitionssachen. Alle peinliche Gerichtshöfe werden angewiesen, die daselbst in Criminal- und Inquisitionssachen gefällten Urtheile über Inquisiten, bey offenen Thüren, auf den Grund des 126. §. der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, zu eröffnen; nach erfolgter Bekanntmachung solcher Urtheile aber müssen die Inquisiten, mit Ausnahme derjenigen, die zum Verlust des Lebens, der Ehre und zur Strafe für Wucher verurtheilt worden, denen laut Ukas vom 29. May 1784 keine Appellation zu gestatten ist, ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit spätestens binnen 14 Tagen dem Gerichte schriftlich verlaublich machen; welches sodann verpflichtet ist, ohne den geringsten Anstand die Verlaublichkeit des Inquisiten, nebst der ganzen Sache, Einem dirigirenden Senat zur Revision zuzusenden.  
S. Criminalurtheile. Urtheile.

Ukas, 23. Dec. 1802.

Ukas 4. Dep., 23. Sept. 1803. No. 3360.  
Archiv No. 584.

Ukas 5. Dep., 24. Juny 1808. No. 124.  
Archiv No. 523.

Urtheile, wegen eigenmächtigen Holzfällens, wem dieselben zugestellt werden müssen. S. Gerichtshöfe. Oberforstmeister.

Urtheile, in Criminal- und Inquisitionssachen, wie diejenigen zu bestrafen, welche von denselben unrechtmäßiger Weise an Einem dirigirenden Senat appelliren. S. Unzufriedenheits-erklärungen.

Urtheile in Criminalsachen, in denselben sollen die Worte: ohne Mitleid und grausam, in sofern sie die Strafe bezeichnen sollen, nicht gebraucht werden.

Ukas 5. Dep., 12. Oct. 1808. No. 1387.

Archiv No. 792.

Urtheile in Criminal- und Inquisitionssachen, was bey der Publication derselben zu beobachten ist. S. Criminalurtheile. Unzufriedenheitserklärungen.

Urtheile in peinlichen Sachen. Alle Gerichtshöfe peinlicher Sachen und andere Behörden, bey denen solche Sachen verhandelt werden, werden befehligt, binnen 2 Wochen nach gehöriger Publication des Urtheils, von denen damit unzufriedenen Verurtheilten, die Unzufriedenheitserklärung, in welcher angezeigt werden muß, weshalb der Verurtheilte das wider ihm gefällte Urtheil für ungerrecht, und gegen welche namentliche Gesetze zuwiderlaufend hält, nebst den gebührenden Appellationsposchlinien, entgegen zu nehmen; sodann aber die Sache, nebst der Unzufriedenheitserklärung, dem Senate zur Beprüfung, die Appellationsposchlinien hingegen dem Kammeralhofe zuzustellen. S. Criminalurtheile.

Ukas 4. Dep., 23. Sept. 1803. No. 3360.

Archiv No. 584.

Urtheile in Criminal- und Inquisitionssachen, un-

ter denselben ist das Datum, wenn sie eröffnet worden, allemal zu bemerken.

Befehl Es. Kurl. Oberhofgerichts an die Unterbehörden und Patrimonialgerichte, 7. Dec. 1803. No. 536.

## B.

Bagabonden. S. Umhertreiber.

Vatermord. Das Fräulein Schwetschin wird auf Allerhöchsten Befehl dafür, weil sie um die Verschöderung der Bauern wider das Leben ihres Vaters und Bruders gewußt, und die Mörder verschwiegen, auch verheimlicht hat, des Adels beraubt, nach Siberien zur Ansiedelung verschickt; die Landcommissarien und der Anwald aber, wegen widergesetzlichen Verfahrens in dieser Sache, dem Gericht übergeben.

Ukas 6. Dep., 12. Sept. 1807. No. 1305.

Archiv No. 683.

Berabschiedete Militairpersonen werden aufgefördert, wieder in Russisch-Kaiserliche Dienste zu treten, sofern sie dazu tauglich sind.

Allerh. Befehl, 5. Febr. 1807.

Publ. 14. März 1807. No. 529.

Archiv No. 210.

Berbote. Die Requisitionen, wegen zu legenden Verbote, sind nach einem deshalb an alle Palaten von der Kurländischen Gouvernementsregierung erlassenen Communicate, nicht mehr an

die Regierung, sondern an das Kurländische Oberhofgericht abzusenden.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 10. März 1807. No. 850.

Archiv No. 304.

Verbotene Grade, die deshalb benöthigten Dispensationsgesuche müssen bey Einem Reichs-Justizcollegio eingereicht werden. S. Dispensationen.

Verbotlegungen. Bey den Gesuchen um Verhängung eines Verbots, soll zur Vermeidung aller Mißverständnisse, von den Gerichtshöfen und andern Behörden, sowohl die Familie, als auch der Character, so wie der Vor- und Familiennamen desjenigen genau angezeigt werden, auf dessen Vermögen das Verbot gesetzt werden soll.

Ukas 1. Dep., 21. May 1807. No. 10880.

Archiv No. 369.

Verbrechen der Inquisiten, sollen in den Extracten und Sapisken angezeigt werden. S. Inquisiten.

Verbrecher, das Alter derselben, ihre Verdienste und wichtigen Laster, sollen in den Extracten und Sapisken angeführt werden.

Ukas 5. Dep., 30. Januar 1808. No. 96.

Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

Verbrecher, 45jährige, sollen nicht zu Katorschnitz  
ken abgegeben werden.

Ukas, 2. July 1797.

Ukas, 4. Dep., 29. Oct. 1800. No. 6797.

Archiv. No. 1248.

Ukas 5. Dep., 30. Jan. 1808. No. 96.

Archiv No. 206.

Publ. 15. July 1808. No. 1429.

Archiv No. 563.

Verbrecher, verurtheilte. S. Missethäter.

Verbrecher, die auf Abrechnung als Rekruten abge  
geben werden sollen. S. Missethäter.

Verbrecher, ein solcher soll, zufolge Allerhöchst  
namentlichen Befehls vom 6. August 1801,  
nicht eher eine Strafe leiden, als bis er seine  
Vertheidigung beigebracht hat.

Ukas, 6. Aug. 1801.

conf. Ukas 5. Departement, 29. May 1808.

No. 568.

Archiv No. 448.

Verbrecher. Die Weiber derjenigen Verbrecher,  
welche sich von ihren Männern desfalls scheiden  
lassen wollen, weil dieselben wegen begangener  
Verbrechen durch Urtheil und Recht zu einer  
entehrenden Strafe, Zuchthaus, Fe  
stungsarbeit, oder Verweisung verurtheilt  
worden sind, und die daher auf den Grund des  
27. S. Cap. III. des Allerhöchsten Ehescheidungs  
ukas vom 4. May 1798 um die Ehescheidung  
nachsuchen wollen, können sich nach geschene  
Inscription und erlegten Klageposchlinien dann  
mit ihrer Klage melden, und Erfüllung ihres

Gesuchs gewärtigen, wenn sie das gegen ihren Ehegatten gefällte Criminalurtheil in einem beglaubten Extract aus der competenten Behörde beybringen.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 22. Sept. 1808.

Verbrecher, die über dieselben erforderlichen Untersuchungen sollen vollständig verhandelt werden.  
S. Untersuchungen.

Verbrecher, die zu Rekruten tüchtig befunden, werden auf Abrechnung für den Gutsbesitzer abgegeben. S. Rekruten.

Verdacht. Die Erkenntniß des Kasanschen Gerichtshofes peinlicher Sachen, welcher einen, wegen Verdacht eines verübten Diebstahls Angeeschuldigten widerrechtlich zur Plettenstrafe verurtheilt hat, wird durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Ukas 6. Dep., 20. Oct. 1808. No. 2325.

Archiv No. 984.

Verdienste, wichtige, eines Inquisiten, sollen in den Extracten und Sapisken angemerkt werden.  
S. Inquisiten.

Verfügung. Das widergesetzliche Verfahren des Pensaschen Gerichtshofes, da derselbe in Betreff mehrerer dem Gericht überliefert gewesenen Beamten, obgleich die Sache noch nicht entschieden gewesen, dennoch der Adelsversammlung zu Pensa vorläufig bekannt gemacht: daß selbige für unschuldig befunden worden, und also an den Wahlen Theil nehmen könnten, wird auf den

Grund des Allerhöchsten Befehls vom 19. Januar 1797 zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.  
Ukas 6. Dep., 10. März 1808. No. 72.

Archiv No. 616.

Bergehungen der Inquisiten, sollen in den zur Revision einzusendenden Criminal- und Inquisitionsacten genau angezeigt werden.

Befehl eines Kurl. Oberhofgerichts, 7. Dec. 1803. No. 536.

Vergleiche, unter Ehegatten, die desfalls von den Predigern auszustellenden Attestate müssen auf Stempelpapier ertheilt werden.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an die Prediger hieselbst, 22. Sept. 1808.

Verheimlichung von Vater- und Brudermord, wie dieselbe bestraft worden. S. Vatermord.

Verjährung, zehnjährige, was deshalb verordnet. S. Zehnjährige Verjährung.

Verkauf von verschuldetem Vermögen, dabey sollen vom Käufer sichere Obligationen angenommen werden. S. Obligationen.

Verkauf, öffentlicher, der verschuldeten adlichen Güter, was desfalls verordnet. S. Güter.

Verkauf, öffentlicher, der Güter, soll in den Gouvernements Lief-, Ebst- und Kurland nach der in diesen Gouvernements ehemals gebräuchlichen Art bewerkstelligt werden; indem der Befehl aus der allgemeinen Versammlung eines dirigirenden Senats vom 28. Sept. 1803 in einer Sache erfolgt ist, die aus dem 2. Departement eingegangen, woselbst die Sachen des Großpreussischen Gouvernements verhandelt wer-

den, und bloß als ein Circulairbefehl denen ihre eigene Rechte habenden Gouvernements zugesandt ist, deren Sachen bey dem 3. Departement Eines dirigirenden Senats behandelt werden.

Ukas, 28. Sept. 1803.

Ukas, 18. Febr. 1807. No. 226.

Archiv No. 106.

Verkauf der Leute ohne Ländereyen, auf den Jahrmärkten, wird Allerhöchst verboten.

Ukas, 5. August 1808.

Reg. Comm., 23. Sept. 1808. No. 2577.

Archiv No. 719.

Verlust des Lebens, wenn darauf vom Richter erkannt worden, so findet keine Appellation Statt.

Ukas, 29. May 1784.

Ukas 5. Dep., 24. Juny 1808. No. 124.

Archiv No. 523.

Vermächtnisse, sollen auf Stempelpapier geschrieben werden. S. Stempelpapier.

Vermögen, von Unmündigen, so in Lebensmitteln bestehet, kann von den Vormündern verkauft werden. S. Vormünder.

Vermögen, unbewegliches und wohl erworbenes, wenn solches als Geschlechtsvermögen zu betrachten. S. Geschlechtsvermögen.

Vermögenssteuer, ein Viertel Procent von dem Vermögen der Kaufleute, welches zum Besten der Stadtcasse zu erheben. S. Procentsteuer.

Verordnungen, obrigkeitliche, an die Prediger erlassene, sollen von denselben pünctlich erfüllt werden. S. obrigkeitliche Verordnungen.

Verpfändete Bauern der Hülfsbank, sollen nicht zu andern Gütern umgeschrieben werden.

Ufas 1. Dep., 14. Febr. 1807. No. 4738.

Publ. 22. März 1807. No. 583.

Archiv No. 211.

Reg. Archiv No. 251.

Verräther, zur Untersuchung ihrer Vergehungen wird Allerhöchst eine besondere Committée niedergesetzt.

Allerh. namentl. Befehl, 13. Jan. 1807.

Reg. Comm. (Befehl), 28. Februar 1807.

No. 475.

Archiv No. 147.

Reg. Archiv No. 148.

Verreisen, über die Reichsgränze, was hiezu für Pässe erforderlich. S. Pässe.

Verschekbriefe und Kaufbriefe. Die nach den vorigen Gesetzen bey der Verschreibung der Kauf- und Verschekbriefe, der Testamente und anderer derartigen Acten, verschiedentlich, unter verschiedenen Benennungen, für das Schreiben der Kaufbriefe, für das Einschreiben in das Buch, fürs Siegel und für überflüssige Seiten im Schreiben, einkommenden Kanzelleyabgaben, werden alle überhaupt als ungleichmäßig, und verschiedenen Berechnungen und Deutungen unterworfen, auf immer gehoben; und statt dessen von jedem Kaufbriefe, jeder Verschekverschreibung und für jedes Testament, bey der Corroboration selbst, oder bey Producirung derselben, ohne alle Berechnung im Schreiben und in den Seiten mit

gleicher Zahl, zu zehn Rubel zu erheben gestattet; ausserdem aber soll nichts gefordert noch etwas gezahlt werden.

Allerh. Befehl, 28. Oct. 1808.

Publ. 23. April, 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

Verschiedenheit der Meinungen der Richter beym Botiren in Partensachen, darüber müssen dem Senate, bey Einsendung der Acten, Anzeigen zugestellt werden.

Ukas 3. Dep., 25. Juny 1805. No. 1039.

Archiv No. 524.

Verschlag, über die Beschaffenheit der Pastorate im Kurländischen Gouvernment wird vom Consistorio dahin eingefordert, daß darin angezeigt werden soll: 1) Auf welchem Privatgute sich das Pastorat befindet und errichtet ist? 2) Seit wann? 3) Nach welchen Privilegien? 4) Welche Rechte und Verpflichtungen für die Prediger und Besitzer in Rücksicht der Verwaltung der Bauern existiren? 5) Welche Verpflichtungen in Rücksicht der Bauern zu dem Gutsbesitzer? 6) Wie viel Wirthe und Bauern zu jedem Pastorate gehören? 7) Wie viel Land selbige besitzen? und 8) wie viel Land in den Pastoratsfeldern befindlich ist?

Auftrag des Kurl. Herrn Civilgouverneurs ic.

v. Hogguer an das Kurl. Consistorium,

26. April 1809. No. 917.

Befehl des Kurl. Consistoriums an sämmtl.

Prediger hieselbst, 27. April 1809.

Verschlag, über den wirthschaftlichen Bestand der

Kronsbauern, soll alle drey Jahre von den Kronsgütern an den Kammeralhof mit der Anzeige eingesandt werden, welche Kronswirthe in diesem Zeitraum zu besserem Wohlstande gelangt, und welche in ihrer Wirthschaft zurück gekommen sind, und wodurch Letzteres geschieht.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter hieselbst, 7. July 1807.

Verschläge über die Kornvorraths-Magazine müssen von den Gütern und Behörden angefertigt, auch von erstern darüber Reversales ausgestellt werden. S. Kornvorraths-Magazine. Reversales.

Verschläge, monatliche, über die erfüllten und unerfüllt gebliebenen Sachen, so wie über die Arrestanten und merkwürdigen Vorfälle, sollen dem Generalgouverneur prompt eingesandt werden.

Auftrag des Herrn Generalgouverneurs v. Formassow, 13. April 1807.

Comm. (Befehl) Er. Kurl. Gouv. Reg. vom 8. May 1807. No. 969. ic.

Archiv No. 295.

Verschläge über die nicht verzeichneten Seelen, sollen binnen einem Jahr eingesandt werden.

Ukas, 31. May 1808.

Reg. Comm., 14. July 1808. No. 1781.

Archiv No. 542.

Verschreibungen von Geschenken, bey Corroboration derselben, so wie der Kaufbriefe, und dergleichen gleiche Kraft und Wirkung ha-

benden Acten, für die verkauft oder verschenkt werdenden Erbleute mit und ohne Land, imgleichen für die leibeigenen Leute, soll der Preis für jede Revisionsseele vom männlichen Geschlechte nicht weniger als auf 100 Rbl., und für jede Seele weiblichen Geschlechts auf die Hälfte, in allen Gouvernements bestimmt werden; wobey in Betreff des weiblichen Geschlechts nur die Fälle zu verstehen sind, wo dasselbe einzeln oder abgesondert vom männlichen Geschlecht verkauft wird; übrigens aber soll, damit bey Corroboration der Kaufbriefe die wirklichen Verkaufspreise ohne alle Verheimlichung angezeigt werden mögen, nach dem genauen Inhalte des Ukas von 1752 verfahren werden.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

Verschuldetes Vermögen, bey dem öffentlichen Verkauf desselben sollen statt des baaren Geldes auch sichere Obligationen entgegen genommen werden. S. Obligationen.

Verschuldete adliche Güter. S. Güter.

Verschwörung der Bauern wider ihren Erbherrn, von der Tochter des dabey ermordeten Vaters verheimlichte, wie solche Verheimlichung bestraft worden. S. Vaternord.

Verstümmelung. Auf Allerhöchsten Befehl soll mit den Bürgern, welche, um der Rekrutierung zu entgehen, sich vorsätzlich verstümmeln, eben so verfahren werden, wie im

8., 9. und 10. Punct des Allerhöchsten Befehls vom 7. September 1807 vorgeschrieben steht. conf. Ukasenauszug 1804. pag. 202 und 203.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1807. No. 3595. Befehl zu Jedermanns Wissenschaft, 5. April 1807. No. 738.

Archiv No. 242.

Reg. Archiv No. 287.

Verstümmelung, vorsätzliche, um auf diese Weise der Rekrutirung zu entgehen, desfalls wird befohlen, daß man in solchen Fällen mit den Bürgern eben so verfahren soll, wie mit den Kronsbauern.

Ukas 5. Dep. 1. Abtheil., 28. Septbr. 1808. No. 1017.

Archiv No. 768.

Verstümmelung durch freiwillige Castration, deshalb wird verordnet, daß alle solche Leute, die sich selbst castriren, in soweit sie nicht unter 14 und über 50 Jahre alt sind, um den irrigen Wahn gänzlich aufzuheben, als könnten sie unter solchen Umständen nicht zu Kriegsdiensten angenommen werden, dessenungeachtet als Rekruten im Dienst angenommen, auch den Gutsbesitzern und Dörfern angerechnet werden sollen; dabey jedoch die sich selbst castrirenden Minderjährigen bis zum erreichten Alter von 17 Jahren bey den Besitzern und Dörfern gelassen, nachmals aber unter die Rekruten abgegeben, und von diesen sich selbst verstümmelnden Rekruten alle zum Dienst tüchtig befundenen Leute für ganze Re-

fruten, diejenigen aber, die von kleinem Wuchs und über 35 Jahr alt sind, für halbe Rekruten gerechnet werden sollen.

Ukas, 8. Octbr. 1808.

Publ. 19. Januar 1809. No. 52.

Archiv No. 77.

Verstümmelte Militairbeamte, welche verabschiedet sind, denselben sollen die Behörden behülflich seyn. S. Militairbeamte. Staabsofficiere.

Verträge, diese sollen allemal auf Stempelpapier geschrieben werden. S. Stempelpapier.

Vertheilungsacten, oder Verschreibungen und Abschriften hievon, die den Miterben des kaufmännischen und adlichen Vermögens nebst gerichtlicher Vidimation ausgegeben werden, müssen nach dem Maaße des Werthes des zu theilenden Vermögens, wovon die Angabe dem Gewissen derjenigen, die an der Theilung einen Antheil haben, oder dessen, der solche Vertheilung unter ihnen bewerkstelligt, überlassen ist, auf solchem Stempelpapier geschrieben werden, als für die Kaufbriefe überhaupt vorgeschrieben ist. S. Verschreibungsbriefe.

Allerh. Befehl, 28. Octbr. 1808.

Ukas, 5. und 9. Novbr. 1808.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

Verstorbene. Zur bestimmten Anfertigung der Tabellen über die Verstorbenen, werden die Prediger aufs neue angewiesen, die deshalb erlassene Publication aufs neue zu publiciren; auch

die Gutsherrn zu requiriren, daß ihnen von den Aufsehern der Feldcapellen jedesmal die daselbst beerdigten Personen angezeigt werden mögen.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 15. April 1808. No. 219. Punct 4.

Verstorbene, wie solche in den Kirchenbüchern verzeichnet werden sollen. S. Kirchenbücher.

Verstorbene Personen, wie tief dieselben zu begraben. S. Gräber.

Berwandtschaft, nahe, in welchen Fällen dabey eine Dispensation bey Heyrathen vom Justizcollegio bereits bewilliget worden. S. Dispensationen.

Berweisung, wenn ein Ehegatte hiezu, wegen eines begangenen Verbrechens, verurtheilt worden, so findet die Ehescheidung statt. S. Verbrecher.

Berwundete und deshalb verabschiedete Militairpersonen, denselben sollen die Behörden in ihren Angelegenheiten behülflich seyn. S. Militairbeamte. Staabsofficiere. Unterofficiere.

Bidimation der Acten, in Criminal- und Inquisitionssachen, soll von den Secretairen und Actuarien bewerkstelliget werden.

Befehl Es. Kurl. Oberhofgerichts an sämtliche Unterbehörden und Patrimonialgerichte, 7. Decbr. 1803. No. 536. 1c.

Bieh, wird wieder über die Grenze des Reichs zu treiben gestattet. S. Hornvieh.

Biehzoll, welcher zeither von dem Hauptmann zu

Grobin erhoben worden, wird für die Zukunft völlig eingestellt.

Publ. 25. Juny 1808, durch die Mitauschen Zeitungen. No. 53.

Viertel Procent, welches die Kaufmannschaft von ihren Capitalien als Zulage zahlen muß, wird zu den Stadteinkünften geschlagen, um damit die Beamten bey den Magisträten zu besolden.

Allerh. Befehl, 1. Januar 1807. Art. 17.

Publ. 7. Febr. 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

Bogel, Andreas, wird zum Actuarius bey Einer Kurländischen Gouvernementsregierung bestellt.

Reg. Resolut., 27. Febr. 1808.

Reg. Archiv No. 314.

Bogel, Regierungsactuarius, wird zum Collegienregistrator avancirt. S. Collegienregistrator.

Vollmachtsbriefe aller Art, die bey den Gerichten zur Bescheinigung vorgezeigt werden, so wie auch auf denjenigen Vollmachten, nach welchen die Betreibung der gerichtlichen und Appellationsfachen übertragen wird, soll, damit sie um desto weniger bezweifelt werden können, das Gerichtssiegel desjenigen Gerichtsorts beygedrückt werden, bey welchem der Vollmachtsbrief zur Beglaubigung producirt wird; und ist von jedem Brief für Siegelzoll 1 Rbl. einzucassiren, wovon jedoch die bey verschiedenen Gelegenheiten und Umständen zu ertheilenden Vollmachtsbriefe zum Empfang der be-

stimmten Pension und der Gagen auszunehmen sind.

Allerh. Befehl, 28. Octbr. 1808.

Ukas, 5. 9. Novbr. 1808.

Publ. 23. April 1809. No. 749.

Archiv No. 308.

Volksaufwiegler, wie sie zu bestrafen. S. Majestätsverbrecher.

Voreilige Bekanntmachungen einer Verfügung, wie sie bestraft worden. S. Verfügung.

Vorkampff, Ernst Magnus, wird zum Bürgermeister in Friedrichstadt bestellt.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 31. May 1807. No. 1208. 1c.

Reg. Archiv No. 447.

Vorkäuferey, so wie die Aufkäuferey bey und um Mitau, um solcher möglichst zu steuern, ergehen Befehle an das Mitausche Oberhauptmannsgericht und an den Stadtmagistrat daselbst.

Reg. Befehle, 1. Octbr. 1807. No. 2230. 2231.

Reg. Archiv No. 741.

Vormünder, denselben ist es erlaubt, ohne dem Senat deshalb Vorstellung machen zu dürfen, die den Unmündigen gehörigen beweglichen Effecten, welche der Verwesung und dem Verderben ausgesetzt sind, mit dem möglichsten Vortheile für die Unmündigen zu verkaufen.

Ukas 2. Dep., 27. Juny 1807. No. 536.

Publ. 4. Novbr. 1807. No. 2533.

Archiv No. 446 — 781.

Reg. Archiv No. 772.

Vormünder, wie viele Procente denselben aus dem Vermögen der Unmündigen zustehen. S. Curatoren.

Vorrathsmagazine. Da mittelst Rescripts vom 10. December 1808 die Handhabung der strengsten Aufsicht über die Erhaltung der Kornvorrathsmagazine, in dem verordnungsmäßigen ihrem Zwecke entsprechenden Zustande, und über die jährliche unfehlbare Einlieferung des Magazingetreides, unter der ganz besondern Verantwortung der Obrigkeit gestellt worden ist, so wird solches Jedermann, besonders aber den Kreisbehörden, mit der Weisung bekannt gemacht, daß sie, unter eigener, ganz unausbleiblicher Verantwortung für alle etwanige Defecte in den Magazinen, die sorgfältigste Handhabung der nöthigen Aufsicht über die Magazine, und die Wahrnehmung der zur Vorbeugung aller Unordnung und aller Unvollständigkeiten der Kornvorrathsmagazine, die mittelst Patents vom 18. Octbr. 1807 und Publ. vom 29. Januar 1809 angeordneten Maasregeln beobachten sollen.

Publ. 12. May 1809. No. 990.

Archiv No. 351.

Vorrechte der Kaufmannschaft. S. Kaufmannschaft.

Vorschuß an Korn zur Saat und Brod für die Kronsbauern. S. Taxation.

Vorsitz in der Gouvernementsregierung, deshalb wird Allerhöchst befohlen: daß in Abwesenheit des Gouverneurs und Vicegouverneurs aus dem Gouvernement, oder auch wenn deren Stellen vacant seyn sollten, in Function des Gouvernementsverwesers derjenige von den Vorsitzern der Gerichtshöfe treten solle, der den höhern Rang besitzt.

Allerh. Befehl, 1. Septbr. 1802.

Ukas 1. Dep. an die Kurl. Gouv. Reg. vom 9. Septbr. 1802. No. 20843.

Archiv No. 471. — 1804.

Vorsitz in der Gouvernementsregierung, desfalls wird annoch besonders vorgeschrieben:

„Nachdem Wir den Uns von Einem dirigirenden Senat in Betreff der Vertretung der Civilgouverneure, während der Zeit, daß selbige aus der Gouvernementsstadt abwesend sind, bepruft haben, befehlen Wir, in solchen Fällen genau nach dem Sinn der Ukasen vom 20. Jun. und 12. Oct. 1797 und vom 1. Septbr. 1802 zu verfahren; mit dem Hinzufügen, daß wenn der Generalgouverneur oder der die Civilangelegenheiten verwaltende Kriegsgouverneur sich in der Gouvernementsstadt befindet, inzwischen der Civilgouverneur zur Besichtigung des Gouvernements, oder auch zur Aushebung der Rekruten abwesend ist, es nicht nothwendig sey, die Stelle des Letzten zu vertreten, weil der Generalgouverneur oder der Kriegsgouverneur, zufolge des Ukas vom 15. April 1803, der Vorsitzer der Gouvernementsregierung ist. Im Fall aber weder der

Generalgouverneur noch der Kriegsgouverneur in der Gouvernementsstadt seyn sollte, so vertritt die Stelle des Civilgouverneurs der Vizegouverneur, der dieselbe eben so, wie der Gouverneur selbst, verwalten soll. Wenn auch der Vizegouverneur abwesend seyn sollte; so präsidirt in der Gouvernementsregierung, gemäß dem Befehle vom 1. Septbr. 1802, der älteste von den Beamten, und verrichtet alle laufende Sachen sowohl, als auch diejenigen, die keinen Aufschub leiden. Sollte jedoch derselbe bey irgend einer Sache Zweifel finden, oder seine Meinung mit der Meinung der Regierungsräthe nicht übereinstimmen, so läßt er die Sache liegen bis zur Wiederkunft des Gouverneurs, wenn derselbe nicht auf eine lange Zeit abwesend ist, oder im entgegengesetzten Falle, schickt er die Sache dem Gouverneur zur Entscheidung zu. Diese Anordnung ist auch auf diejenigen Gouvernements anzuwenden, die ihre besondern Rechte genießen, wobey den Vorsigern der obern und andern Gerichte, die in Stelle der Palaten eingeführt sind, das Recht gleichfalls überlassen seyn soll, bey obangeführten Fällen in Function des Civilgouverneurs zu treten: denn obgleich diese Vorsiger nicht von der Krone angestellt werden, und zuweilen auch nicht den mit ihrem Amte verbundenen Charakter besitzen, so stehen sie dennoch, nach dem 48. §. der Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements, in der mit der Charge ver-

knüpften Klasse, so lange sie dieselbe besitzen.“

Allerh. Befehl, 12. July 1803.

Ukas 1. Dep., 30. Juny 1804. No. 11890.  
Archiv No. 471.

Botiren in den Gerichtsbehörden, wenn deshalb in Ansehung der Meinungen der Richter eine Verschiedenheit eintritt, und in einer solchen Sache vom Senat eine Erklärung eingefordert worden; so ist diese verschiedene Meinung mit der Erklärung gleichfalls an den Senat einzusenden.

Ukas 3. Dep., 25. Juny 1805. No. 1039.  
Archiv No. 524.

## W.

Waaren. Bey Einfuhr derselben sollen darüber Zeugnisse eingefordert werden, daß dieselben weder Englische noch Schwedische Producte sind.

Ukas, 13. August 1808.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 24. Septbr.  
1808. No. 2593.

Archiv No. 750.

Waaren. Es wird Allerhöchst verordnet, daß wenn unter den, nach dem Seezoll-Reglement aus einem Russischen Hafen in den andern durch Ausländer transportirt werdenden Waaren und Sachen, welche in Rußland producirt und verfertiget worden, sich Waaren und Sachen befinden, welche als ausländische in dem Tarif vers

boten sind, und in dem Reglement nicht erwähnt worden, dieselben gegen einen Zoll von 30 Procent durchgelassen werden sollen.

Ukas, 13. 20. August 1808.

Publ. 29. Octbr. 1808. No. 2343.

Archiv No. 935.

Reg. Archiv No. 960.

**Wahnsinnige Personen**, diese sollen nie ohne gehörige Aufsicht seyn, und müssen von allen etwa beabsichtigten gefährlichen Unternehmungen abgehalten werden; widrigenfalls die Schuldigen nach der Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

Rescript des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, 30. Decbr. 1807.

Comm. (Befehl) Einer Kurl. Gouv. Reg., 10. März 1808. No. 453. 1c.

Archiv No. 219.

Reg. Archiv No. 97.

**Waldbrand.** Dem Kronsbauern, der zum erstenmale einen Waldbrand verschuldet, soll, sofern er Wirth eines Gesindes ist, dasselbe abgenommen, und er selbst zum gemeinen Knecht gemacht werden; überdem verurtheilt ihn das Gericht während fünf Jahren zwey Wochen im Frühjahre und zwey Wochen im Herbst in den Kronswaldbezirken zu arbeiten. Ist aber der Schuldige nicht Wirth, sondern ein Knecht, so verurtheilt ihn das Gericht zur Leibesstrafe, und zur Arbeit in den Kronswaldungen auf die nämliche Zeit und während eben so vieler Jahre, als wie in Rücksicht der Wirthe bestimmt worden.

Wer aber zum zweytenmal einen Waldbrand verursacht, wird, nach erhaltener Leibesstrafe, für das Gut ausser der Tour zum Rekruten abgegeben, und wenn er zum Rekruten nicht tauglich ist, nach den neuen Ansiedelungsplätzen verschickt.

Kurl. Forstreglement 1805, II. Hauptstück

§. 29.

Publ. 31. August 1805. No. 2331.

Archiv No. 817.

Waldbrände, alle deshalb erforderlichen Untersuchungen sind auf directe Anzeige der Förster, ohne besondern Befehl, vorzunehmen und zu bewerkstelligen.

Befehl Einer Kurl. Gouv. Reg. an sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, Comm. an Ein Piltensches Landrathscollegium, 23. September 1807. No. 2175. u.

Reg. Archiv No. 716.

Walddiebstahl, wohin die in dergleichen Fällen gefällten Urtheile zu versenden. S. Holzfällen. Oberforstmeister. Gouvernementsregierungen. Holzdiebstahl.

Walddiebstahl. Wie es mit denjenigen Personen zu halten, welche einen Walddiebstahl begangen, und zu arm sind, um die ihnen deshalb auferlegte Geldstrafe zu erlegen. S. Gouvernementsregierungen.

Waldfrevel. Die wegen Ruin der Wälder zu körperlichen Strafen verurtheilten Personen sollen nicht an Gelde bestraft werden. S. Geldstrafe.

Waldfreyler, wann dieselben zu Kronsarbeiten  
 auffer den Arbeiten in den Kronswäldern zu ge-  
 brauchen sind. S. Gouvernementsregierung.

Walter, Polizeysecretaire zu Mitau, wird zum  
 Actuarius bey dem Candauschen Hauptmannsge-  
 richte bestellt. S. Candausches Hauptmanns-  
 gericht.

Walter, Actuarius des Candauschen Hauptmanns-  
 gerichtes, wird zum Gouvernementssecretaire  
 avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen vom  
 29. May 1809. No. 43.

Wassercommunication, in Betreff derselben wird  
 ein Allerhöchster Befehl zur allgemeinen Wis-  
 senschaft gebracht.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung des  
 Senats, 3. Juny 1808.

Comm. Einer Kurl. Gouv. Reg., 14. July  
 1808. No. 1784.

Archiv No. 543.

Wassercommunication im Jamburgschen Kreise.  
 S. Jamburgsche Wassercommunication.

v. Wächter, Friedrich, wird als Auscultant bey  
 Einer Kurländischen Gouvernementsregierung  
 angestellt.

Reg. Verfügung, 30. Juny 1808.

Reg. Archiv No. 521.

Wechsel. Nachdem mittelst Eines dirigirenden  
 Senats Ukas vom 1. Decbr. 1801, No. 4230.  
 alle Behörden im Lief- Efst- Kurländi-  
 schen und Wyburgschen Gouvernement da-

hin angewiesen worden sind, daß das im Jahr 1800 unterm 19. Decbr. herausgegebene Reglement über die Banquerotteure für gedachte Gouvernements daher nicht geltend und anwendbar sey, weil diese Gouvernements ihre besondern Rechte und Privilegien bestätigt erhalten; so ist auch die im 2. Abschnitt Punct 2. enthaltene Vorschrift: daß Edelleute und andere keine kaufmännische Rechte habende Personen, in keinerley Fällen Wechselverschreibungen, weder unter sich, noch an Kaufleute, ausstellen können, in Ansehung dieser Gouvernements nicht anwendbar.

Ukas 3. Dep., 1. Decbr. 1801. No. 4230.

Archiv No. 86.

conf. Ukasenauszug 1801. pag. 42 und 445.  
**Wechsel.** Wenn ein Russischer Edelmann, der Handel treibt, wegen Kaufmannsgeschäfte sich in Verbindungen einläßt, so wird ihm der Gebrauch der Wechsel, nach Grundlage des Bankerottreglements, verstattet, und im Fall eines Bankerotts, werden auch seine Sachen nach solchem Reglement untersucht. In Rücksicht der Verbindungen und Verträge aber, die er als Gutsbesitzer eingegangen, ist er den im zweyten Theile des Bankerottreglements vorgeschriebenen Grundsätzen unterworfen.

Allerh. Manifest, 1. Januar 1807.

Publ. 7. Februar 1807. No. 307.

Archiv No. 137.

**Wechsel.** Die Verordnung wegen des Preises des

Stempelpapiers zu Wechselfn, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

conf. früherer Ukasenauszug pag. 393.

**Wechsel.** Die Gouvernementsregierungen sind verpflichtet, den mit der Post an sie (in Wechselforderungssachen) eingehenden Gesuchen die prompteste Rechtspflege zu ertheilen.

Ukas aus der allgemeinen Versammlung Eines dirigirenden Senats, 19. April 1800.

No. 34. Archiv No. 240. — 1807.

conf. Ukasenauszug 1806 pag. 394.

**Wegereparaturen,** zur vorschristmäßigen Besorgung und Anordnung derselben, werden sämtliche Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, so wie die Mannrichter, befehligt, das Piltensche Landrathscollegium aber requirirt, desfalls die nöthigen Verordnungen zu treffen, so, daß alle Wege, Brücken und Fahren sich in dem tadelfreysten Zustande befinden sollen. S. Mannrichter.

Reg. Befehl, Communicat, 8. May 1807.

No. 920. 1c.

Reg. Archiv No. 357.

**Wehrt,** Probst, Pastor zu Groß-Auß, derselbe erhält, wegen des ihm von der theologischen Facultät zu Helmstädt unterm 27. Decbr. 1808 ertheilten Doctordiploms, vom Reichs-Justizcollegio unterm 9. März 1809 ein officiellbesonders wohlwollendes Gratulations Schreiben, welches allen Predigern hieselbst bekannt gemacht werden soll.

Befehl Eines Reichs-Justizcollegiums vom 11. März 1809. No. 564.

Consist. Archiv No. 263.

Weiber, die sich umhertreiben, so wie die Mägde in gleichem Falle, die nicht im Stande sind, zu erweisen, wem sie gehören, sollen den Gutsbesitzern, in deren Gebiete sie sich eingefunden, oder auch an andere Beamte, in den Häusern oder Fabriken, zur Arbeit gegen einen Revers abgegeben werden; dergestalt, daß sie sich anheischig machen, solche Herumtreiber demjenigen, dem sie angehören, wieder abzugeben, und soll nicht gestattet werden, daß solche Personen sich ferner umhertreiben. Indessen müssen die Aussagen, so wie die Merkmale und Erklärungen dieser Personen, durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, mit dem Hinzufügen, daß wenn sich die von solchen Personen angezeigten Besitzer oder Verwandten nicht innerhalb einem Jahre zu ihrer Zurücknahme persönlich oder in Vollmacht melden würden, solche denjenigen, welchen sie abgegeben sind, zu der von ihrem Willen abhängenden Anordnung gelassen werden sollen.

Ukas 1. Dep., 28. Febr. 1808. No. 4818.

Reg. Comm., 3. Juny 1808. No. 1376.

Archiv No. 440.

Publ. 6. July 1808. No. 1301.

Archiv No. 537.

Weideplätze, für die Flecken, desfalls wird der Allerhöchst bestätigte Doklad des Herrn Ministers des Innern zur Wissenschaft gebracht.

Allerh. Befehl, 10. August 1807.

Reg. Comm., 11. Novbr. 1807. No. 2358.

Archiv No. 778.

von Weitbrecht, Kurländischer Gouvernements-  
procureur und Collegienrath, erhält zu einer  
Reise nach St. Petersburg einen 29tägigen Ur-  
laub, und soll die Stelle desselben in seiner Ab-  
wesenheit der Regierungsrath v. Köpping ver-  
treten.

Comm. Gr. Kurl. Gouv. Reg., 18. Januar  
1808. No. 128.

Archiv No. 44.

Reg. Archiv No. 645.

Werbung freygeborner Leute. Auf Bitte Einer  
Kurländischen Wohlgeborenen Ritterschaft kön-  
nen in dem Kurländischen Gouvernement, zu-  
folge Allerhöchsten Befehls, die Rekruten aus  
den freygebornen Leuten in folgender Art gelie-  
fert werden:

- 1) Sollen solche Leute nicht anders angenom-  
men werden, als mit ihrem eigenen Willen.
- 2) Wenn sie gewiß von ausländischen Emi-  
granten, und nicht zu den freyen Leuten und  
Russischen Unterthanen gehören, welche  
nach dem Inhalte des am 29. July 1805  
dem Rigaschen Kriegsgouverneur ertheilten  
Befehls alle verzeichnet, und schon in die  
Zahl gewisser Lebensstände nach ihrer Wahl  
aufgenommen seyn sollten.
- 3) Soll unter dem Vorwande dieser Erlaub-  
niß zur Ablieferung der freyen Leute durch-  
aus nicht der, mittelst Befehls vom 7. Sep-  
tember 1804 überall verbotene, Verkauf der  
Leute zu Rekruten zugelassen werden. Dies

ser Befehl soll auch auf das Ebstländische  
Gouvernement ausgedehnt werden.

Allerh. Befehl, 28. März 1808.

Ukas 1. Dep., 3. April 1808.

Publ. 27. April 1808. No. 743.

Reg. Archiv No. 425.

**Werbung freyer Leute als Rekruten.** Die der  
Kurländischen Ritterschaft mittelst Befehls vom  
28. März 1808 ertheilte Erlaubniß, freye Leute  
anzunehmen und als Rekruten abzugeben, wird  
auch auf das Ebstländische Gouvernement aus-  
gedehnt; zugleich aber auch der wider den ver-  
botenen Verkauf der Leute am 7. Septbr.  
1804 emanirte Befehl Allerhöchst wiederholent-  
lich zur genauen Befolgung eingeschärft.

Allerh. Befehl, 17. July 1808.

Ukas, 31. July 1808. No. 17297.

Publ. 17. Septbr. 1808. No. 2021.

Archiv No. 751.

**Werke und Bücher, welche ein Mitglied irgend  
einer Behörde im Russischen Reiche herauszu-  
geben wünscht, und worüber die Behörde selbst  
eine Vorstellung gemacht, sollen nur dann ge-  
druckt werden, wenn vorher die Censoren der  
Universitätsbezirke sie durchgesehen und die Er-  
laubniß zum Druck ertheilt haben. S. Censur.**

Allerh. namentl. Befehl, 6. Decbr. 1808.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1809.

Publ. 9. April 1809. No. 662.

Archiv No. 270.

Widmen, wo, wann, und wie dieselben das benöthigte Bau- und Nußholz anzuführen haben.  
S. Nußholz.

Wichmann, Protocollist bey dem Kurländischen Kameralhofe, wird zum Collegiensecretaire avancirt.

Ukas, 17. März 1809. No. 1344.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen vom 29. May 1800. No. 43.

Wiederverehelichung. Wenn solche in Ehescheidungsurtheilen jemanden untersagt worden, so steht es ihm frey, wegen einer Wiederverehelichung um Dispensation nachzusuchen, und ist bereits unter der Bedingung, daß keine andere Hindernisse entgegen stehen, solche Wiederverehelichung gestattet worden.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums, 29. May 1808. No. 1191.

Consist. Archiv No. 577.

Wilde Thiere, diese sollen nicht anders als geschlossen gehalten werden.

Publ. 18. Novbr. 1808. No. 1510.

Reg. Archiv No. 1051.

Willemsen, Kurländischer Kirchennotarius, wird

zum Collegienregistrator, mit dem Alterthum vom 31. Decbr. 1807, avancirt.

Ukas 1. Dep., 4. Juny 1808.

Reg. Comm. (Befehl), 31. Juny 1808.

No. 1250.

Archiv No. 516.

Wilpert, Karl Ludwig, Candidat der Theologie, wird zum Pastor Adjunctus bey der Siurtschen und Jrmelauschen Gemeine bestellt.

Befehl Es. Reichs-Justizcollegiums, 1. März

1807. No. 646.

Consist. Archiv No. 434.

Windauscher Hauptmannsgerichts-Assessor, hiezu wird der Kurländische Edelmann Friedrich von Holtey bestellt. S. v. Holtey.

Windauscher Hauptmannsgerichts-Assessor v. Holtey, wird nach dem Doblenschen Hauptmannsgerichte, der Illurtsche Hauptmannsgerichts-Assessor v. Buchholz nach Windau, als Assessor des dasigen Hauptmannsgerichts, und der Doblensche Hauptmannsgerichts-Assessor v. Lysander, als Hauptmannsgerichts-Assessor nach Illurtx verseht.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 9. Juny

1809. No. 2078.

Archiv No. 427.

Windauscher Magistrat, bey demselben wird der dasige Bürger und Kaufhändler Nast zum Rathsherrn bestellt.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 29. August

1808. No. 1931.

Reg. Archiv No. 706.

Wirth, der einen Waldbrand verschuldet hat, wie er zu bestrafen. S. Waldbrand.

Wirthe, auf den Kronsgütern, wie diejenigen

von ihnen zu bestrafen, welche sich anheischig gemacht, mit der im Herbst taxirten Erndte auszukommen, und nachmals erklären, daß sie mit diesem Getreide nicht ausgekommen sind. S. Taxation.

**Wirthsaussetzung.** Wegen Aussetzung der liederlichen Wirths aus ihren Gesindestellen, werden von Einem Kurländischen Kammeralhofe alle Kronsgüter, Oberhauptmanns- und Hauptmannsgerichte, so wie die Pastoratswidmen im Kurländischen Gouvernement, mittelst Befehls angewiesen, bey eintretender Liederlichkeit und dadurch nothwendig gewordener Aussetzung eines Wirthes, das Gesuch um Aussetzung desselben mittelst Berichts bey Einem Kammeralhofe einzureichen, und sodann, ohne sich eine eigenmächtige Disposition über den beklagten Wirth und dessen Gesinde zu erlauben, die Untersuchung und Entscheidung der competenten Behörde abzuwarten. Wobey es den Gütern und Widmen unbenommen bleibt, die Aufsicht über einen auf Aussetzung angeklagten Wirth einem tüchtigen Subjecte anzuvertrauen, damit das Gesinde während der Untersuchung nicht deteriorirt werden möge.

Befehl Es. Kurl. Kammeralhofes an sämtliche Kronsgüter und Widmen, 29. December 1808. No. 5156. 1c.

**Wittwen** der im Felde bey dem Kriege mit den Franzosen gebliebenen oder an ihren Wunden verstorbenen Generale, Staabs- und Ober-

officiere erhalten das volle Gehalt ihrer Männer als eine Pension auf Lebenszeit.

Allerh. Befehl, 15. July 1807.

Publ. 2. August 1807. No. 1731.

Archiv No. 520.

Reg. Archiv No. 652.

Wohlerworbenes Vermögen, wenn hiezu das Geschlechtsvermögen gerechnet wird. S. Geschlechtsvermögen.

Wohlerworbenes Vermögen, wenn dasselbe an fremde Personen durch Testamente oder Schenkungsbriefe vermacht worden, welche Poschlinien sodann zu erheben. S. Testamente. Versenkungsbriefe.

Wologodsky, Translateur bey Einer Kurländischen Gouvernementsregierung, wird zum Collegiensecretaire avancirt.

Ukas, 17. May 1809. No. 1344.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen vom 29. May 1809. No. 43.

Wucher, von den Urtheilen wegen Wucher kann nicht appellirt werden. S. Appellation. Urtheile.

Wundarzt-Discipel, als solche können auch Leute,

die unter Kopfsteuer gestanden, angenommen werden.

Ukas, 31. Januar 1806.

Publ. 8. Juny 1806. No. 1024.

Archiv No. 377.

Wundärzte, im Kurländischen Gouvernemen practisirende, ein namentliches Verzeichniß derselben vid. Ufasenauszug 1806 pag. 404.

Württembergischer Prinz, Chef des Rigaschen Dragonerregiments und General von der Cavallerie, soll, auf den Grund des am 27. Juny 1807 in Tilsit abgeschlossenen Friedenstractats, in allen Verhältnissen Königliche Hoheit genannt werden.

Ukas 1. Dep., 8. Juny 1808. No. 11917.

Publ. 15. July 1808. No. 1460.

Archiv No. 610.

### 3.

Zehnjährige Verjährung, was deshalb berordnet worden.

conf. frühern Ufasenauszug pag. 360, 361, 407, 408.

Zehnjährige Verjährung. In Betreff der durch das Allerhöchste Manifest vom 28. Juny 1787

für das Russische Reich vorgeschriebenen zehnjährigen Verjährung, wird annoch verordnet: „wie es sich von selbst verstände, daß in Fällen, die der Präscription nicht unterworfen sind, darü über in den Gerichtsbehörden (des Lief- Ebst- und Kurländischen Gouvernements) annoch erörtert werden könne.“

Ukas 3. Dep., 18. Febr. 1807. No. 226.

Archiv No. 106.

conf. Ufasenauszug 1806. pag. 407. 408.

Zehnjährige Verjährung der Rechtsachen, des halb wird ferner verordnet: „Das Gesetz der zehnjährigen Frist erstrecken Wir auf alle Civilsachen, sowohl unter Privatleuten, als zwischen ihnen und der Krone; so, daß wenn jemand in Betreff unbeweglichen oder beweglichen Vermögens binnen zehn Jahren nicht angesuchet, oder zwar angesucht, aber die Sache innerhalb zehn Jahren nicht betrieben hat, eine solche Anforderung und Sache der ewigen Vergessenheit übergeben seyn soll; als welcher Allerhöchste Befehl auch in Läuflings-Forderungsachen gelten soll.

Ukas 11. August 1805. No. 1179.

Publ. 1. Novbr. 1805. No. 2805.

Archiv No. 4. — 1806.

Ukas 3. Dep., 10. April 1807. No. 413.

Archiv No. 229.

Zeichen des Militairordens. Die Militairpersonen von der untern Klasse, welche dasselbe besitzen, sollen für wenig bedeutende Verge-

hungen nicht am Körper bestraft werden.

Ukas 1. Dep., 10. Septbr. 1808. No. 21913.  
Archiv No. 705.

Zeitungen, St. Petersburgsche und Moskausehe, wie die Bekanntmachungen in Partensachen durch gedachte Zeitungen zu bewerkstelligen sind. S. Bekanntmachungen. Publicationen.

Zensur der neu herauszugebenden Bücher und Werke, desfalls ist Allerhöchst vorgeschrieben: daß ein jedes Buch oder Werk, welches irgend ein Glied der Behörde, worunter alle Autoritäten im Reich zu verstehen sind, herauszugeben wünscht, und worüber von der Obrigkeit unterlegt worden, an keinem Orte anders gedruckt werden soll, ehe und bevor dieselben nicht von der Censur der Universitätsbezirke beprüft, und von derselben die Erlaubniß zum Druck erfolgt ist.

Allerh. namentl. Befehl, 6. Decbr. 1808.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1809. No. 1949.

Publ. 9. April 1809. No. 662.

Archiv No. 270.

Zensur neu ausgegebener Werke und Bücher. Nachdem es zu Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Wissenschaft gelangt ist, wie in einigen Gouvernements dergleichen Werke, welche persönliche Beleidigungen enthalten, ohne Vorwissen der Zensur oder Ortsobrigkeit

gedruckt worden, so haben Allerhöchstdieselben zu befehlen geruhet, unnachlässig darauf zu halten, daß bey Vermeidung der strengsten gesetzlichen Verantwortung im Uebertretungsfalle, in den Gouvernements keine Werke, ohne vorläufige Beprüfung der Civilgouverneure, und ohne Genehmigung der Zensuren gedruckt werden sollen, welcher Allerhöchster Befehl auch in dem Kurländischen Gouvernement zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Rescript Sr. Durchlaucht des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, auf Allerhöchsten Befehl, 9. März 1809.

Publ. durch die Mitauschen Zeitungen vom 19. April 1809. No. 34.

Zigeuner. Auf die Anfrage: ob die im Jahr 1798 vorläufig angeschriebenen Zigeuner zum Nachtrag des Obroks gebracht werden sollen, ergeht ein Regierungsbefehl.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 31. July 1808. No. 1600.

Reg. Archiv No. 889.

Zigeuner. In Betreff derselben werden folgende sogleich in Erfüllung zu setzende Vorschriften Allerhöchst erlassen.

- 1) Diejenigen Zigeuner, welche ohne Pässe und nirgendwo angeschrieben sind, müssen innerhalb einer bestimmten Zeit, wo sie wollen, angeschrieben werden.

2) Sobald sie angeschrieben worden, dürfen sie nirgend wohin in ganzen Familien abgelaſſen, ſondern ſollen vielmehr auf alle Art angehalten werden, ſich einen bleibenden Wohnſitz zu wählen, um ein geſetzliches Gewerbe zu treiben. Für jeden Zigeuner oder Zigeunerin, die ſich mit ihrer Familie entfernt hat, ſoll für die jeſedemalige Entfernung, von den Gutsbeſitzern, oder in den Städten und Dörfern von denjenigen, die ihnen Billette zur Erwerbung ihres Unterhalts gegeben haben, ein Rubel Strafe zum Beſten des Collegiums allgemeiner Fürſorge eingetrieben werden; auch ſollen dergleichen Zigeunerfamilien, die ſich entfernt haben, ohne Verzug, wo ſie ſich ſehen laſſen, für Rechnung der Gutsbeſitzer, und in den Städten und Dörfern, für Rechnung derer, die ihnen die obgenannten Billette ertheilen, in ihre Heimath abgeführt werden.

3) Sämmtliche Stadt- und Landpolizey-Behörden haben darauf zu ſehen, daß die Zigeuner ſich nicht haufenweiſe umhertreiben, auch nicht Zelte und bewegliche Hütten aufſchlagen.

4) Die nach der Reviſion den Gutsbeſitzern zugeſchriebenen Zigeuner bleiben in ihrem jeßigen Verhältniſſe; künſtighin werden jeſenen aber keine mehr zugeſchrieben, und dieſe

jenigen, welche zu den Kronsdörfern gerechnet werden, so wie auch die, welche noch irgendwo angeschrieben sind, werden in den Städten zu dem Stande der Handwerker oder Arbeiter gerechnet. Die Dörfer, aus denen sie zu den Städten übergeführt werden, sind dadurch von der Verbindlichkeit, die Abgaben von denselben zu zahlen, befreit. Uebrigens ist die Versetzung derselben in die Städte so einzurichten, daß sie weder den Gemeinen, noch den Collegiis der allgemeinen Fürsorge, zur Last fallen; auch ist diese Versetzung dem Minister des Innern zu übertragen.

- 5) Da viele Gutsbesitzer von den Zigeunern nicht nur keinen Nutzen, sondern vielmehr Nachtheil haben, so ist es ihnen überlassen, die ihnen zugeschriebenen Zigeuner, nach ihrer Wahl, an die Krone zurückzugeben. Diese sind ebenfalls, der obigen Vorschrift gemäß, in die Städte zu versetzen, und von dem Augenblick an sind die Besitzer von der Verbindlichkeit, für sie die Abgaben zu zahlen, befreit.

- 6) Alle noch irgendwo angeschriebenen Zigeuner, müssen binnen Jahresfrist in den Städten angeschrieben seyn; diejenigen, die nach Ablauf dieses Termins noch nicht in den Städten angeschrieben worden, werden

nach den allgemeinen Gesetzen als Vagabonden behandelt.

7) Die Zigeuner werden für Verbrechen nach den allgemeinen Reichsgesetzen verurtheilt und bestraft.

Allerh. Befehl, 20. April 1809.

Publ. durch die St. Petersburgischen Zeitungen, 22. May 1809. No. 21.

Comm. Er. Kurl. Gouv. Reg., 4. Juny 1809. No. 2028.

Archiv No. 396.

Zimmermann, Andreas Gottfried, Gerichtsvoigt zu Bauske, wird daselbst zum Bürgermeister bestellt.

Befehl Er. Kurl. Gouv. Reg., 8. May 1807. No. 938.

Reg. Archiv No. 359.

Zinsschlachtizen, zum Beweise ihres Adelstandes wird denselben, so wie den Okolizschlachtizen, noch ein Termin bis zum 1. Januar 1808 gestattet.

Ukas 1. Dep., 31. Januar 1806. No. 1058.

Publ. 23. März 1806. No. 540.

Archiv No. 98.

Zinsschlachtizen. S. Schlachtizen.

Zuchthausstrafe, wenn Verbrecher dazu verurtheilt worden sind, so kann von dem unschuldigen Theile auf Ehescheidung angetragen werden.

Befehl Es. Kurl. Consistoriums an sämtliche Prediger hieselbst, 22. Septbr. 1808.

Zunftgenossen, die zu Rekruten bestimmt worden, und Schulden zu haben vorgeben würden, sollen als Rekruten ausgehoben, und wenn nach erfolgter Untersuchung ihr Vermögen nicht zureichend wäre, ihre Schulden zu bezahlen, von der Gemeinde für jeden Rekruten 100 Rubel zur Bezahlung der Schulden hergegeben werden.

Ukas 1. Dep., 11. März 1807. No. 7048.

Publ. 28. May 1807. No. 1128.

Archiv No. 365.

Reg. Archiv No. 384.

Zweydeutige Ausdrücke, sollen bey Abfassung der bey den Unterbehörden aufzunehmenden Acten sorgfältig vermieden werden.

Oberhofgerichtl. Befehl an sämtliche Unterbehörden und Patrimonialgerichte, 7. December 1803. No. 889. u.